

**Privatisierung militärischer Aufgaben und parlamentarische Kontrolle
Vergleich Deutschland und USA**

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der
Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf

Betreuer: Prof. Dr. Ulrich von Alemann
Zweitgutachter: Prof. Dr. Hartwig Hummel

Tag der mündlichen Promotionsleistung: 05. Juli 2007

Dominik von Wolff Metternich

Datum 24.05.2006

D 61

Der Fakultät eingereicht unter dem Titel:

„Die Privatisierung militärischer Aufgaben – Vergleich Deutschland und USA“

Gliederung

1	Fragestellung	1
1.1	Ausgangshypothese:.....	1
1.2	Abgrenzung der Fragestellung	3
1.3	Klärung zentraler Begriffe	4
1.3.1	Privatisierung	4
1.3.2	Militärische Aufgaben	5
1.3.3	Parlamentarische Kontrolle	7
1.3.4	Die privaten Akteure: „Private Unterstützungsdienstleister“	8
1.4	Bestandsaufnahme der Privatisierung militärischer Aufgaben in Deutschland	14
1.4.1	Projekte auf Grundlage des Rahmenvertrages vom 15.12.1999	15
1.4.2	Projekte außerhalb des Rahmenvertrages und unter Beteiligung der g.e.b.b.	24
1.4.3	Privatisierungen außerhalb von Rahmenvertrag und Beteiligung der g.e.b.b.	27
1.4.4	Privatisierungsmaßnahmen unter Federführung anderer Ressorts	28
1.4.5	Industrieinitiativen	29
1.5	Bestandsaufnahme der Privatisierung militärischer Aufgaben in den USA	29
1.5.1	Inhaltlicher und finanzieller Umfang	30
1.5.2	Inhaltlicher Umfang anhand einzelner Firmenleistungen	32
2	Theoretische Einordnung	38
2.1	Privatisierung von Sicherheit	38
2.2	Der erweiterte Sicherheitsbegriff	43
3	Forschungsdesign	49
3.1	Datenerhebung	49
3.2	„Most-Similar-Different-Outcome“- Versuchsanordnung (MSDO)	50
4	Forschungsstand zu den Ursachen der Privatisierung militärischer Aufgaben	52
4.1	Forschungsstand Deutschland	52
4.2	Forschungsstand USA	57
5	Privatisierungspfade	75
5.1	Privatisierungspfade Deutschland	75
5.1.1	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	75
5.1.2	Parlamentarische Kontrolle	83
5.1.3	Parlamentarische Beteiligung: Die Diskussion um „militärische Kernbereiche“	136
5.2	Privatisierungspfade USA	154
5.2.1	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	154
5.2.2	Parlamentarische Kontrolle	164
5.2.3	Parlamentarische Beteiligung: Die Diskussion um „militärische Kernbereiche“	190
6	Ergebnis	207
6.1	Theoretische Anknüpfung	207
6.2	Ausblick	222

1 Fragestellung

Die vorliegende vergleichende Arbeit befasst sich aus politikwissenschaftlicher Perspektive mit der Privatisierung militärischer Aufgaben in westlichen Industriestaaten. Die Wahrnehmung ursprünglich durch das Militär erfüllter Aufgaben durch Privatunternehmen wird dabei als Teil des Phänomens der „Privatisierung von Sicherheit“ aufgefasst, das in der Politikwissenschaft lebhaft diskutiert wird.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei die Frage, ob die Intensität parlamentarischer Kontrolle derartiger Privatisierungsmaßnahmen einen Einfluss auf Art und Umfang der Wahrnehmung militärischer Aufgaben durch Privatunternehmen hat. Zu erwarten wäre dabei, dass die zentrale Bedeutung der Gewährleistung militärischer Sicherheit für die staatliche Legitimität umfangreiche parlamentarische Kontrollmaßnahmen und gesetzliche Regelungen privatwirtschaftlicher Aktivitäten hervorruft. Die im Vergleich zu den USA geringe Rolle von Privatunternehmen bei der Wahrnehmung vormals militärischer Aufgaben in Deutschland müsste nach dieser Hypothese das Ergebnis umfangreicher Kontrolle durch den Deutschen Bundestag sein.

1.1 Ausgangshypothese:

Je stärker parlamentarische Kontrolle und Beteiligung bei der Übertragung militärischer Aufgaben an Privatunternehmen in westlichen Industriestaaten ausgeprägt sind, desto geringer wird das Ausmaß dieser Aufgabenübertragung sein.

Unter dem weiteren Begriff der „Privatisierung von Sicherheit“ wird eine Vielzahl unterschiedlichster Erscheinungsformen diskutiert, die sich im Bereich der inneren Sicherheit von der Übernahme quasi-polizeilicher Aufgaben durch private Sicherheitsunternehmen bis im Bereich der Internationalen Politik hin zum Einsatz von privaten Söldnerfirmen und dem Auftreten von so genannten „warlords“ in den Staatszerfallskriegen der Dritten Welt¹ erstrecken.

Im Bereich der militärischen Aufgabenwahrnehmung sind zwei Problemfelder erkennbar, aus denen sich in westlichen Industriestaaten eine Gefahr für die staatliche Kontrolle in diesem Bereich könnte. Der erste Bereich betrifft die personelle Dimension der Aufstellung und des Einsatzes von Streitkräften. Für die so genannten „Staatszerfallskriege“ der Dritten Welt sind, wie von Münkler und Lock dargelegt, Fälle der Auflösung und Rebellion von Streitkräften denkbar. Im Falle westlicher Industriestaaten eher wahrscheinlich sind Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Streitkräften, insbesondere bei der Auswahl und „Rekrutierung“ geeigneten Personals zu nennen. Hierunter fällt auch die Diskussion über die

¹ Münkler 2002, S. 18 ff, Lock 2001, S. 200 ff.

Aufrechterhaltung der Wehrpflicht und das in Ländern mit Berufs- und Zeitsoldatenarmeen zu beobachtende Absinken der Qualifikation des Personals. Eine mögliche Konsequenz ist der staatlich sanktionierte Einsatz von privaten Söldnern und Militärberatern dar, wie etwa im Fall der USA oder Großbritanniens belegt. Hier begibt sich der Staat sozusagen freiwillig seiner Kontrolle, um in politisch prekären Situationen oder Regionen ein quasi inoffizielles Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik vorbei an parlamentarischer Kontrolle einsetzen zu können.

Die vorliegende Arbeit befasst sich hingegen unter dem Blickwinkel der „Privatisierung von Sicherheit“ mit den materiellen Aspekten der Aufstellung und des Einsatzes von Streitkräften.

Als privater Akteur rückt somit ein seit einiger Zeit auch im Bereich der Streitkräfte neben der traditionellen Rüstungsindustrie wachsender „tertiären Sektor“ in den Mittelpunkt der Untersuchung, der Dienstleistungen unterschiedlichster Art im Auftrag der Streitkräfte erbringt. Diese Dienstleistungen umfassen Logistik, Versorgung, Betrieb von Ausbildungsanlagen und Betrieb und Unterhalt von militärischem Gerät und Anlagen im Heimatland, zunehmend aber auch in Kriegs- und Krisenregionen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich ausschließlich mit diesem Dienstleistungssektor, in dem zwar auch „klassische“ Rüstungsunternehmen, in wachsendem Maße aber auch spezialisierte Unternehmen aus Bereichen wie Logistik und Informationstechnologie tätig sind.

Privatisierungen im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge, etwa bei der Energieversorgung, wurden und werden vielfach als gravierender Einschnitt in die Funktionsfähigkeit westlicher Industriestaaten aufgefasst. Die hierbei vorgetragene Kritik richtet sich insbesondere auch auf das Fehlen einer Marktsituation und monopolartige Konstellationen, denen sich der Bürger als Leistungsempfänger gegenüber sieht. Die Brisanz derartiger Konstellationen anerkennend wird daher seitens der Regierungen die Marktliberalisierung teilweise durch die Errichtung von eigens dafür geschaffenen Kontrollbehörden, wie etwa der Regulierungsbehörde im Bereich der Telekommunikation, wieder relativiert.

Wie kaum eine andere Aufgabe aber wird die Gewährleistung von Sicherheit als die ureigenste staatliche Aufgabe aufgefasst, so dass beim Verlust dieser staatlichen Fähigkeit die elementare Frage nach der Legitimität der staatsförmigen Verfasstheit von Gesellschaften zu stellen ist.

Die Diskussion um die „Privatisierung von Sicherheit“ stellt hierbei eine besondere Bereicherung dar, da viele Autoren in diesem Kontext auf die Situation vor der Entstehung moderner Nationalstaaten, die mit dem Abschluss des Westfälischen Friedens von Münster und Osnabrück im Jahr 1648 angesetzt wird, verweisen. Das

zunehmende Auftreten von Privatunternehmen scheint dabei aus der Sicht dieser Autoren eine Rückkehr in diese „vorstaatliche“ Zeit zu markieren. Sollte diese Prognose einen Rückfall in Staatsformen, die modernen Verfassungsgrundsätzen nicht entsprechen, andeuten, so verdient diese Thematik gerade aus politikwissenschaftlicher Perspektive besondere Aufmerksamkeit.

1.2 Abgrenzung der Fragestellung

Ein Grossteil der Beiträge im Zusammenhang mit der Privatisierung staatlicher Aufgaben, so auch im Bereich militärischer Aufgaben, befasst sich mit den Aspekten der Legalität der jeweiligen Privatisierungsformen oder mit Fragen der Effizienz, dass heißt größtmöglicher Einsparpotentiale durch die Einbeziehung privatwirtschaftlicher Akteure. In vielen dieser wichtigen Beiträge werden Fragen der Legitimität erkannt und zumindest angeschnitten.

Als politikwissenschaftlicher Beitrag wird sich die vorliegende Arbeit hingegen im Schwerpunkt mit den Fragen der Legitimität, hier insbesondere der parlamentarischen Kontrolle, befassen. Der Begriff der „Privatisierung“ wird daher auch nicht im rechtstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Sinne verstanden und verwendet. Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen, soweit vorhanden, sozusagen als Verfestigung der politischen Diskussion wichtige Einblicke in die Intensität und Qualität parlamentarischer Kontrolle zulassen, werden rechtliche Fragen insoweit mitdiskutiert.

Der Autor maßt sich hingegen nicht an, Aussagen über die ökonomische Sinnhaftigkeit bestimmter Formen von Privatisierung zu machen. Derartige Aspekte spielen nur insoweit eine Rolle, als sie von den beteiligten Akteuren als Argumente in der politischen Debatte vorgebracht werden.

Wie bereits weiter oben angedeutet befasst sich die Arbeit nur mit der Situation in Deutschland und den USA, und betrachtet dabei nur einen Teil der Dienstleistungen von Unternehmen, die allgemein als „Private Military Industry“ bezeichnet werden.

Die Unternehmen und Dienstleistungen, die im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, werden hier als „private Unterstützungsdienstleister“ bezeichnet. Damit versucht der Autor sie von den Unternehmen abzugrenzen, die vollständige militärische Kampfeinsätze „verkaufen“ („moderne Söldner“) oder die als Militärberater ihre Kenntnisse und ihr Wissen über militärische Operationen auf dem Markt anbieten. Letztere Formen wirtschaftlicher Betätigung werden in dieser Arbeit nicht untersucht. Dies liegt vor allem darin begründet, dass sowohl „moderne Söldner“ als auch kommerzielle Militärberater von der Bundesregierung nach Kenntnis des Autors gegenwärtig nicht „kontrahiert“ werden, so dass deren Betrachtung in einem

Vergleich zwischen Deutschland und den USA wenig ergiebig wäre. Dies mag sich zu einem späteren Zeitpunkt ändern.

1.3 Klärung zentraler Begriffe

Einige der für die vorliegende Arbeit zentralen Begriffe sind Gegenstand lebhafter Diskussion und befinden sich im Stadium teils grundlegender neuer Interpretationen. Im Folgenden werden daher folgende Begriffe für den Zweck der Untersuchung operationalisiert:

- Privatisierung
- Militärische Aufgaben
- Parlamentarische Kontrolle
- Militärische Unterstützungsunternehmen

1.3.1 Privatisierung

Privatisierung bedeutet zunächst, einen Gegenstand oder eine Aufgabe aus staatlicher Hand in private Hand zu überführen. Privatisierung bedeutet somit „Entstaatlichung“². Entstaatlichung kann somit als Oberbegriff der Erscheinungsformen staatlichen Rückzugs aus bestimmten Aufgabenwahrnehmungen, und somit auch über die unterschiedlichen Formen von Privatisierung, verstanden werden³.

Wann aber genau eine Entstaatlichung vorliegt ist in Bezug auf vormals staatliche Aufgaben Gegenstand lebhafter, vorwiegend juristisch geführter Diskussionen.

Somit geht es im Zusammenhang mit der Diskussion um „Privatisierung von Sicherheit“ nicht nur um den formalen Akt der Überführung einer Aufgabe aus staatlicher in private Hand, sondern diese Begrifflichkeit ist für die vorliegende Arbeit wesentlicher weiter zu verstehen. Für den Untersuchungsgegenstand ist es daher ohne Bedeutung, ob die jeweils untersuchte „Entstaatlichung“ in Form eines „Outsourcing“ (materielle Aufgabenprivatisierung, einer formellen Organisationsprivatisierung) oder einer „Public-Private-Partnership“ (Betreibermodell, Kooperationsmodell, Konzessions-/Leasingmodell) erfolgt.

Unter „Privatisierung von Sicherheit“ ist unter politikwissenschaftlicher Perspektive vielmehr beispielsweise auch das Auftreten von Privaten Militärunternehmen in Staatszerfallskriegen der Dritten Welt, etwa im Auftrag von Bürgerkriegsparteien oder auch von anderen Privatunternehmen zu fassen. Dieses Phänomen bedeutet im Ergebnis die Wahrnehmung von Aufgaben im Kontext von Sicherheit, die andernorts

² Voigt, Rüdiger, in: Görlitz, Axel u. Prätorius, Rainer (Hg)1987, S. 511

³ Ewald, Isabelle 2004

oder zu anderen Zeiten als originär staatlich verstanden worden wären, und nun durch Private ausgeübt werden, „Privatisierung von Sicherheit“ eben.

Derartige Erscheinungsformen setzen aber naturgemäß keinen formalen Privatisierungsakt voraus, was entweder etwa in Staatszerfallskriegen mangels funktionierender Staatsgewalt nur schwer vorstellbar wäre, oder aber schlichtweg nicht erforderlich, wie beispielsweise bei einem Vertrag eines Privaten Militärunternehmens mit einem öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Übernahme vormals von staatlichen Stellen ausgeübter militärischer Aufgaben. Zu untersuchen ist daher die Transformation dieser Tätigkeiten von staatlicher in private Hand. Inwieweit es sich dabei um gewillkürte Akte aufgrund staatlichen Eingriffs handelt, oder aber ob derartige Entwicklungen ggf. auch anderen Dynamiken folgen ist gerade Gegenstand der Arbeit.

Im Ergebnis bedeutet „Privatisierung“ für den Zweck der vorliegenden Arbeit zunächst Entstaatlichung, die zu einem staatlichen Kontrollverlust führt. „Privatisierung“ ist für den Zweck der Untersuchung somit nicht gleichzusetzen mit einer „Ökonomisierung“ der Streitkräfte im Sinne einer „Durchsetzung und Bedeutungssteigerung von Zweck-Mittel-Denken gegenüber affektuellen, traditionellen und wertbezogenen Orientierungen⁴“. Mit der Fokussierung auf Fragen der parlamentarischen Kontrolle in Bezug auf die staatliche Definition und Gestaltung des Raumes zwischen Staat und Wirtschaft im Bereich von Sicherheit und Verteidigung erhält die vorliegende Arbeit eine originär politikwissenschaftliche Perspektive.

1.3.2 Militärische Aufgaben

Als Staatsaufgabe werden alle Tätigkeiten bezeichnet, die der Staat nach geltendem Recht für sich in Anspruch nimmt bzw. die ihm durch die geltende Rechtsordnung zugewiesen werden⁵. Hinsichtlich der Art der staatlichen Tätigkeiten wird zwischen Eingriffsverwaltung, die ggf. den Einsatz von Zwangsmitteln umfasst, Leistungsverwaltung, d.h. Maßnahmen der Daseinsvorsorge, und den sog. fiskalischen Hilfsgeschäften unterschieden.

Schon Thomas Hobbes sah aber in der „Sorge für die Sicherheit des Volkes“ die eigentliche Aufgabe des „Souveräns, ob Monarch oder Versammlung⁶“. Für Deutschland formulierte das Bundesverfassungsgericht dass „die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung... Verfassungswerte“ sind, die „mit

⁴ Gause, Clemens 2004, S. 7

⁵ Ewald, Isabelle 2004, S. 49

⁶ Thomas Hobbes 1984, S. 255

anderen in gleichem Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet...⁷“. In den „Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) 1992“ wird entsprechend formuliert, dass der „Schutz der territorialen Integrität, der Sicherheit der Bürger sowie der freiheitlich demokratischen Lebensordnung ... eine existenzbegründende Verpflichtung des Staates“ ist⁸.

In der Diskussion über der Herleitung von Staatsaufgaben aus den Grundrechten oder konstitutionellen Staatszielbestimmungen herrscht weitgehend Einigkeit über einen kleinen Kreis staatlicher Funktionen, die dem Wesen nach vom Staat selber als „staatliche Kernaufgaben“ gewährleistet werden müssen. Dazu zählen neben der Justizgewährung und der Gewährung von Infrastrukturleistungen auch die Bereiche der inneren und der äußeren Sicherheit. Da insbesondere die Erfüllung der beiden letztgenannten Aufgaben die Anwendung physischer Gewalt beinhaltet, seien Private von der Erfüllung ausgeschlossen⁹.

Die Aufstellung von bewaffneten Streitkräften ist staatliche Aufgabe. Sie resultiert aus der staatlichen Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit für seine Staatsbürger. Diese kann als reine Verteidigungsaufgabe aufgefasst werden, oder aber im Sinne des „erweiterten Sicherheitsbegriffs“ auch Zwecken der Intervention oder Machtprojektion dienen.

Für Deutschland heißt es hierzu unter Art. 87 a Abs. 1 Satz 1 GG: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht geklärt, dass der Begriff „Verteidigung“ auch Auslandseinsätze umfasst, da die Einschränkung in Art 87 a Abs. 2 lediglich den Einsatz der Bundeswehr im Innern einschränken soll

„Militärische Aufgabe“ bedeutet demnach auch, dass Ausgangspunkt der Betrachtung die staatliche Form der Aufgabenwahrnehmung ist. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Unterstützungsdienstleistungen wie Feldlagerbau, Logistik, Instandsetzung und Telekommunikation werden üblicherweise und bisher durch spezialisierte Einheiten oder so genannte Kampfunterstützungseinheiten erbracht, wie z.B. die Pioniertruppe, Logistikeinheiten, Instandsetzungseinheiten oder die Fernmeldetruppe. Die Diskussion darüber, welche Aufgabenbereiche mit welchen Argumenten auch durch private Akteure übernommen werden sollen, wie dies auch im Bereich der äußeren Sicherheit für „Vorbereitungshandlungen“ und nachgeordnete Tätigkeiten“ ohne Rückgriff auf das staatliche Gewaltmonopol

⁷ BverfGE 49,24,56 f.)

⁸ Verteidigungspolitische Richtlinien, Bundesminister der Verteidigung, 26.11.1992, II. Deutsche Wertvorstellung und Interessen

⁹ Ewald, Isabelle 2004, S. 52

diskutiert wird¹⁰, gibt wesentliche Hinweise auf die jeweilige parlamentarische Kontrolle und Begleitung des Privatisierungsprozesses.

1.3.3 Parlamentarische Kontrolle

Nach einer weiten Definition des Begriffs ist Parlamentarischen Kontrolle der „Vergleich künftigen, gegenwärtigen und vergangenen Verhaltens anderer Organe mit den vom Parlament zulässigerweise heranzuziehenden Kontrollmaßstäben: sie findet in jedem Entscheidungsprozess statt, an dem (auch) das Parlament beteiligt ist“¹¹.

Als Kontrollrechte werden Haushaltsrecht, Misstrauensvotum, Frage- und Interpellationsrecht sowie das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen genannt, wobei dem Parlament zudem eine Funktion „begleitender Steuerung und Leitung“ zukommen soll, und zwar durch „Informationsgewinnung, Informationsverarbeitung, Informationsbewertung und politische Stellungnahme bzw. rechtsverbindliche Entscheidung“¹². Hierbei spielen beispielsweise auch die Rechnungshöfe eine wichtige Rolle, die die Übereinstimmung des staatlichen Ausgabenverhaltens mit den parlamentarisch legitimierten Haushaltsgesetzen überwachen. Harfst und Schnapp nennen als „Instrumente zur Beobachtung der Exekutive“ die Ausschüsse, Auskunftspflichten der Regierung, parlamentarische Unterstützungsapparate wie wissenschaftliche Dienste, Bibliotheken und Enquetekommissionen, Ombudsstellen und Wahlkreisbüros sowie Rechnungshöfe¹³.

Im Bereich der Streitkräfte haben Parlamente zudem regelmäßig das Recht der Zustimmung oder Ablehnung eines Einsatzes der Streitkräfte.

In Deutschland ergibt sich dieses Recht aus dem Parlamentsbeteiligungsgesetz auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beteiligung deutscher Soldaten am AWACS-Einsatz über der Adria vom 12.07.1994¹⁴. Danach besteht ein „konstitutiver Parlamentsvorbehalt“ für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte, sprich der Bundeswehr.

In den USA lässt die Verfassung zwar den Einsatz der Streitkräfte im Ausland allein auf der Grundlage eines präsidentiellen Beschlusses für bis zu 60 Tage zu. Der Kongress hat aber auf der Grundlage des „War Powers Act“ die Möglichkeit, im Rahmen einer so genannten „Concurrent Resolution“ von Senat und Abgeordnetenhaus, den sofortigen Rückzug von Truppen herbeizuführen¹⁵.

¹⁰ Ewald, Isabelle 2004, S. 53

¹¹ Schmidt-Radefeldt 2005, S. 39

¹² ebenda

¹³ Harfst, Philipp und Schnapp, Kai-Uwe 2003, S. 9

¹⁴ BVerfGE 90, S. 286 ff.

¹⁵ Adams, Willi Paul und Lösche, Peter (Hg.)1998, S. 223 ff.

1.3.4 Die privaten Akteure: „Private Unterstützungsdienstleister“

Bei den in Frage stehenden privaten Akteuren handelt es sich um Unternehmen, die die unterschiedlichsten Dienstleistungen anbieten. Die Gruppe der Unternehmen ist nicht deckungsgleich mit der Rüstungsindustrie, die im Wesentlichen militärische Ausrüstung herstellt und vertreibt. Der jährliche Bericht des BMVg „zur Lage der deutschen wehrtechnischen Industrie“ fasst für Deutschland darunter die Unternehmen, die in den Bereichen „gepanzerte Fahrzeuge, Waffen und Munition, Luftfahrzeuge und Hubschrauber, Unbemannte Luftfahrzeuge, Flugkörper, Schiffbau und Marinetechnik, Aufklärungssysteme / Navigation /Elektronische Kampfführung, Simulation für Ausbildungen und Übungen sowie Informationstechnik“ tätig sind. Einige, aber nicht alle dieser so genannten „wehrtechnischen Bereiche“ beinhalten auch Unterstützungsleistungen, wie sie Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.

Aufgrund der empirischen Vielfalt der von Privatisierungsmaßnahmen betroffenen Bereiche (Logistik, Fahrzeugmanagement, Liegenschaftsverwaltung, Aufbau militärischer Infrastruktur, Ausbildung, Simulation, Informationstechnologie etc.) ist auch nicht nur ein einzelner Wirtschaftszweig bzw. eine einzelne Branche beteiligt. Fraglich ist also, wie die Gruppe der in Frage stehenden privaten Akteure zu benennen ist. Dazu sollen zunächst die in Deutschland gängigen Begriffe für diese Industrie betrachtet werden. In der so genannten „Grobausplanung, Ergebnisse und Entscheidungen – Neuausrichtung der Bundeswehr“ des Bundesministers der Verteidigung Rudolf Scharping vom September 2000 auf der Grundlage der Kabinettsbeschlüsse vom 14.06.2000 und 21.06.2000, die als Weichenstellung für die Privatisierungsmaßnahmen gelten, ist unter dem Abschnitt IV von einer „strategischen Partnerschaft mit der Wirtschaft“ die Rede, ohne die in Frage kommenden Unternehmen weiter zu bezeichnen¹⁶.

Im jährlichen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der deutschen wehrtechnischen Industrie wird hinsichtlich der Einbeziehung von Privatunternehmen im Zusammenhang mit den Pilotprojekten aus dem Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ lediglich auf die rechtliche Form der Zusammenarbeit (Eigentümer-, Nutzer- und Betreibermodelle), nicht aber auf die beteiligten Unternehmen als einen Bereich sui generis eingegangen¹⁷. Zur Nutzung von so genannten „Dual Use“ Produkten durch

¹⁶ Neuausrichtung der Bundeswehr – Grobausplanung, Ergebnisse und Entscheidungen, Der Bundesminister der Verteidigung, September 2000, Abschnitt IV

¹⁷ Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der wehrtechnischen Industrie, 03.02.2002, S. 5 u. S. 8 ff.

die Bundeswehr ist in Bezug auf die Herstellerfirmen lediglich von den „auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen“ die Rede¹⁸.

Die „Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ vom 21.05.2003 führen unter Ziffer 66. aus:

Die verfügbaren Mittel werden vor allem zum Erhalt und zur Verbesserung militärischer Kernfähigkeiten eingesetzt. Hierbei kommt den Anstrengungen zur Erhöhung der Effizienz in der Bundeswehr, auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, hohe Bedeutung zu¹⁹.

Die hiervon betroffenen Wirtschaftskreise werden nicht weiter eingegrenzt, obwohl im Rahmen der Rüstungskoooperation von einer „leistungs- und wettbewerbsfähigen industriellen Basis“ und „nationalen Rüstungskapazitäten“ die Rede ist²⁰.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4720- vom 20.01.2005 wird seitens des Auswärtigen Amtes, das am 22.06.2005 namens der Bundesregierung auf die Anfrage antwortete, erstmals der Begriff der „Privaten Sicherheitsfirmen“ bzw. „Privaten Sicherheitsunternehmen“ eingeführt²¹. Im Einzelnen heißt es dort:

„Private Sicherheitsfirmen sind heute in vielen Bereichen tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten ist auf den logistischen Bereich bezogen...Deutsche Firmen sind im Ausland ausschließlich im logistischen Bereich, einschließlich der Übernahme von Wachfunktionen, sowie im technischen Bereich tätig geworden“.

Das Auswärtige Amt folgt hierbei der Terminologie aus der zugrunde liegenden Großen Anfrage der FDP-Fraktion, Drucksache 15/4720.

In einem früheren Antrag der CDU/CSU-Fraktion, Drucksache 15/3808 vom 28.09.2004 war in der Überschrift der Terminus „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen“ gewählt worden. Im Text heißt es einleitend weiter:

„...private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen (private Sicherheitsunternehmen, private Militärfirmen, Mietarmeen)...“²².

Im weitem Text des Antrags wird dann durchgängig der Begriff „Private Sicherheitsunternehmen“ bzw. „Private militärische Sicherheitsunternehmen“ verwendet.

¹⁸ Bericht zur Lage der wehrtechnischen Industrie, In: Griephan Special, 01/01, Bonn im Februar 2001, S. 9

¹⁹ Verteidigungspolitische Richtlinien, Bundesministerium der Verteidigung, Berlin, 21.Mai 2003, Ziff. 66, S. 15

²⁰ ebenda

²¹ Antwort der Bundesregierung, Drucksache 15/5824, S. 3 ff.

²² Antrag der CDU/CSU-Fraktion, Drucksache 15/3808, S. 1

In der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 15/5824 vom 24.06.2005) auf die Große Anfrage der FDP Fraktion „Auslagerung spezifischer Sicherheits- und Militäraufgaben an nichtstaatliche Stellen“ (Drucksache 15/4720) werden sämtliche Unternehmen aus dem betroffenen Bereich, unabhängig ob sie als Personenschützer oder im Logistikbereich tätig sind, als „private Sicherheitsfirmen“ bezeichnet²³.

Differenzierter ist die Begriffsverwendung in der wissenschaftlichen Debatte. So verwendet Herbert Wulf anlässlich eines DGAP Expertengesprächs am 27.04.2005 den Begriff der „Privaten Militärfirmen“ mit den Aufgabenbereichen „Logistik, Beratung, Ausbildung, Technische Dienste, Peacekeeping, Kampftruppen“²⁴.

Bereits in einem Beitrag aus dem Jahr 2002 verwendete Wulf den Begriff der „Privaten Militärfirmen“ mit den Aufgabenbereichen „Outsourcing von Logistik, Reparatur von Waffen, militärische Ausbildung bis hin zur Entsendung von Kampftruppen durch private Firmen“, und nannte dabei für Deutschland ausdrücklich den Bereich der Instandsetzung und Instandhaltung von Waffensystemen sowie die Vermarktung von Liegenschaften im Rahmen der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (im Folgenden: g.e.b.b.). Diese „Privaten Militärfirmen“ grenzte Wulf dabei ab gegenüber „Privaten Sicherheitsfirmen“. Das Aufgabenspektrum letzterer umfasst danach Funktionen privater Wach- und Schutzdienste in öffentlichen Verkehrsmitteln oder von Grundeigentum bis hin zu „gated communities“, wie sie in den USA bereits weit verbreitet sind²⁵.

Georg Weingartner unterscheidet in einem Beitrag aus dem Februar 2004 zwischen „Privaten Sicherheitsunternehmen“, die Bewachungs- oder Schutzaufgaben übernehmen, und „Privaten Militärunternehmen“, deren Aufgaben beispielsweise die „Errichtung und den Betrieb von Stützpunkten, Erbringung von Logistikleistungen für reguläre Streitkräfte, Betrieb von Kriegsgefangenenlagern, Reparatur zerstörter Ölförderinfrastrukturen, Ausbildung lokaler Streitkräfte und Polizei und Beratungstätigkeiten in nahezu allen militärischen Fachgebieten“ umfassen²⁶.

Hummel verwendet in dem Beitrag „Die Privatisierung der Weltpolitik“ unter Verweis auf Peter Lock den umfassenden Begriff der „Privaten Sicherheitsdienste“ die gemeinsam mit Söldnern zunehmend „Kernaufgaben der Staaten wie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ...übernommen“ haben²⁷.

²³ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), weitere Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4720, Drucksache 15/5824 vom 24.06.2005

²⁴ www.dgap.org/bfz/veranstaltung/next.htm vom 27.04.2005

²⁵ Wulf, Herbert 2002, S. 144 ff.

²⁶ Weingartner, Georg 2004

²⁷ Hummel, Hartwig in: Brühl, Tanja, Debiel, Tobias u.a.(Hg) 2001, S. 25

In den USA steht an einschlägigen Regierungsdokumenten zunächst „The President’s Management Agenda“ des Executive Office of the President – Office of Management and Budget, Fiscal Year 2002, zur Verfügung²⁸. Darin ist generell von „Private Sector Service Providers“ die Rede. Auch in dem einschlägigen „Office of Management and Budget“ OMB Circular A-76, das die bundesweiten Regelungen zur Ausschreibung staatlicher Aufgaben enthält, ist lediglich von „Private Sector Providers“ die Rede²⁹.

In Bezug auf Dienstleistungen privater Unternehmen im militärischen Umfeld ist der Begriff „Contractor“ geläufig. So berichtet das General Accounting Office GAO, das US-Pendant zum Bundesrechnungshof, in dem Bericht an den Vorsitzenden des Senatsunterausschusses „Readiness and Management Support“ aus dem September 2000 mit dem Titel „Army Should Do More to Control Contract Cost in the Balkans“³⁰ von der wachsenden Rolle der „Contractor“ bei der Erbringung von Dienstleistungen wie Verpflegung, Betrieb der Stützpunkte etc. in Bosnien und dem Kosovo.

Differenzierter ist auch hier die wissenschaftliche Debatte in der Bemühung um begriffliche Schärfe. Richtungweisend ist dabei das Werk von Peter Singer „Corporate Warriors – The Rise of the Privatized Military Industry“. Dort wird in Kapitel 6 „The Privatized Military Industry Classified“ eine Kategorisierung der unterschiedlichen privaten Dienstleistungen im militärischen Umfeld vorgenommen. Singer kritisiert zunächst die Unterscheidung in „Private Military Companies“ und „Private Security Firms“ hinsichtlich des oft angewandten Unterscheidungsmerkmals, dass die Angestellten der ersten Kategorie bewaffnet, während die Mitarbeiter der zweiten Kategorie unbewaffnet seien. Die Unterscheidung in „aktive“ und „passive“ Firmen folge derselben fehlerhaften Logik, da diese Unterscheidungsmerkmale keinerlei Rückschlüsse auf die Wirkung eines privaten Unternehmens in einem Konflikt zulasse. Singer führt daher eine Klassifizierung ein, die er „Speerspitzen-Typologie“ („Tip-Of-The-Spear Typology“) nennt³¹. Diese sei der militärischen Terminologie entliehen, und helfe die Unternehmen in Bezug auf ihre Nähe zur tatsächlichen Frontlinie zu unterscheiden.

Die „privatisierte Militärindustrie“ (privatized military industry) untergliedere sich daher in

²⁸ www.whitehouse.gov/omb/budget vom 12.07.2005

²⁹ Executive Office of the President, Office of Management and Budget, Washington, DC 20503, May 29, 2003, Circular No. A-76 (Revised)

³⁰ GAO/NSIAD-00-25, S. 3 ff.

³¹ Singer, Peter 2003, S. 91

- Military Provider Firms
- Military Consultant Firms
- Military Support Firms.

Die „Military Provider Firms“ (dt. Militärische Dienstleistungsfirmen) stellen dabei die Speerspitze unmittelbar an der „Frontlinie“ dar. Als Beispiel nennt Singer Unternehmen wie Executive Outcomes, Sandline, SCI und NFD, die aktiv mit bewaffneten Kräften und schwerer Ausrüstung an Kampfhandlungen in Ländern wie Angola, Sierra Leone, Papua-Neuguinea, Indonesien usw. teilgenommen haben³².

„Military Consulting Firms“ (dt. Militärische Beratungsfirmen) sind demnach Unternehmen, die ihren Kunden Beratungs- und Ausbildungsleistungen anbieten, ohne selbst in bewaffneten Konflikten einzugreifen. Wiederum als Beispiel nennt Singer Unternehmen wie Levdan, Vinnell und MPR³³.

„Military Support Firms“ (dt. Militärische Unterstützungsfirmen) schließlich sind Unternehmen, die Unterstützungsleistungen in den Bereichen Logistik, Instandhaltung, Versorgung, Transport und Aufklärung erbringen. Als Beispiel nennt Singer BRS, Ronco, aber auch Boeing Services als Dienstleister einer Herstellerfirma. Durch die wachsende Bedeutung der Informationstechnologie seien auch zunehmend Unternehmen aus diesem Bereich als Unterstützungsdienstleister tätig. Der Bereich der „Military Support Firms“ sei, so Singer, im Übrigen nicht nur der größte im Umfang, sondern auch der am wenigsten untersuchte im Zusammenhang mit Privatisierung im militärischen Bereich³⁴.

Auch Isenberg schließt sich unterhalb des Oberbegriffs der „Private Military Companies“ (PMC –dt. Private Militärunternehmen) der Untergliederung in „Military combatant companies“ (dt. Militärische Kampfunternehmen), „Military Consulting firms“ (dt. Militärische Beratungsfirmen) und „Military support firms“ (dt. Militärische Unterstützungsfirmen) an³⁵.

Nach Auffassung von Schreier und Caparini ist die Unterscheidung von Singer „wahrscheinlich nicht das letzte Wort, aber eine bessere Kategorisierung als die von anderen angebotene“. Als Kritikpunkt wird allerdings ausgeführt, dass Singer Firmen, die in den Bereichen Information Warfare, Psychological Warfare und Aufklärung tätig sind, als Militärische Unterstützungsfirmen geführt werden, während gerade beispielsweise eine offensive Information Warfare-Kampagne größeren Schaden anrichten könne, als Söldner bei konventionellen Kampfhandlungen. Auch gehe durch das Attribut „Military...Firm“ die Möglichkeit verloren, Unternehmen im Bereich polizeilicher Aufgabenwahrnehmung unter die Begriffe subsumieren zu können.

³² ebenda, S. 92 f.

³³ ebenda, S. 95 f.

³⁴ Singer, Peter 2003, S. 97

³⁵ Isenberg, David 2004, S. 15

Schreier / Caparini schlagen daher als weite Definitionen, die „Private Military Companies“ und „Private Security Companies“ umspannen, die Begriffe

- Security Provider Firms (dt. Sicherheitsdienstleistungsfirma)
- Security Consulting Firms (dt. Sicherheitsberatungsfirma)
- Security Support Firms (dt. Sicherheitsunterstützungsfirma)

vor³⁶. Als weitergehende Ausfächerung der Unterscheidungsmerkmale könne zudem nach Reichweite, Form und Zweck der Privatisierung sowie nach deren Gefahren für die internationalen Beziehungen differenziert werden. Die Reichweite der Privatisierung ergebe sich daraus, ob diese „Top Down“ durch eine Regierung vorgenommen werde oder aber „Bottom Up“ durch Milizen, Paramilitärs, Putschisten etc. Als Formen der Privatisierung kommen die unmittelbare Beteiligung an Kampfhandlungen oder das Anbieten von militärischer Beratung in Frage. Hinsichtlich des Zwecks der Privatisierung sein zwischen offensiver oder defensiver Zielsetzung zu unterscheiden.

Die Gefahren für die internationalen Beziehungen seien größer bei „Bottom Up“ statt „Top Down“- Initiierung; Ausländischer militärischer Unterstützung statt innerstaatlicher militärischer oder sicherheitsbezogener Substitution; offensiven statt defensiven Motiven, Absichten und Zielen; Dienstleister oder deren Empfänger von Entwicklungsländern statt von entwickelten Ländern; Ersetzung statt Ergänzung militärischer oder Sicherheitsstrukturen; größere Machtentfaltung des privaten Anbieters statt der seines oder der Nachbarländer und schließlich eine instabile Lage um den Anbieter oder den Empfänger³⁷. Diese von Schreier und Caparini vorgeschlagene „alternative Typologie“ ist in identischer Form bereits im Dezember 2000 von Robert Mandel vorgestellt worden³⁸.

Vor dem Hintergrund des erweiterten Sicherheitsbegriffes und dem Verschwimmen der Grenzen zwischen äußerer und innerer Sicherheit scheint der erste Ergänzungsvorschlag von Schreier/Caparini bzw. Mandel zutreffend, wonach die Unterscheidung in „Security Provider Firms“, „Security Consulting Firms“ und „Security Support Firms“ lauten müsste. Da es im Rahmen der vorliegenden Arbeit aber primär um die Privatisierung von militärischen Aufgaben geht, ist eine derartig weitreichende Begrifflichkeit nicht erforderlich.

Der Autor wird sich daher der „Speerspitzen-Typologie“ von Peter Singer anschließen. Diese orientiert sich weitgehend an der Nähe einer bestimmten privat ausgeführten Dienstleistung zur unmittelbaren Anwendung militärischer Gewalt.

³⁶ Schreier, Fred u. Caparini, Marina 2005, S. 38

³⁷ ebenda, S. 41 ff.

³⁸ Mandel, Robert 2000

Für die Verwendung in der deutschen Übersetzung ist der Begriff „Firma“ hingegen nicht zweckmäßig, da von der Definition des Wortes mit „Firma“ gemeint ist „der Name unter der ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“, § 17 Handelsgesetzbuch (HGB). Der Name der militärischen Dienstleister ist aber für die Fragestellung weniger relevant als der Umstand, dass es sich um privatrechtlich organisierte Unternehmen handelt.

Da der englische Sprachgebrauch mit z.B. „Military Support Companies“ eher meint, dass zivile Unternehmen das Militär unterstützen, „Military“ somit eher das Objekt als das Subjekt bedeutet, sollen in Anlehnung an Singer und frei ins Deutsche übersetzt für diese Arbeit also folgende Begriffe gelten:

- Private Militärdienstleistungsunternehmen, kurz: „Private Militärdienstleister“
- Private Militärberatungsunternehmen, kurz: „Private Militärberater“
- Private Militärunterstützungsunternehmen, kurz: „Private Unterstützungsdienstleister“

Die Untersuchung wird sich dabei auf die „Privaten Unterstützungsdienstleister“ beschränken. Diese Art von Unternehmen umfasst aus der neueren Definition von Herbert Wulf die drei dort genannten Kategorien „Rüstungsfirmen“ und „Servicefirmen“³⁹.

1.4 Bestandsaufnahme der Privatisierung militärischer Aufgaben in Deutschland

Art und Umfang der bisher in Deutschland vorzufindenden Fälle von Übertragungen militärischer Aufgaben der Bundeswehr an Privatunternehmen sind weniger eindeutig zu definieren, als die die projektförmig strukturierte Tätigkeit der g.e.b.b. auf der Grundlage des Rahmenvertrages zwischen BMVg und interessierten Wirtschaftsunternehmen vermuten lässt. Der so genannte Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ war am 15.12.1999 zwischen dem damaligen Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping und anfänglich 33 Unternehmen der Verteidigungsindustrie geschlossen worden.

Dies liegt zum Teil daran, dass einige der betroffenen und inzwischen realisierten Projekte ursprünglich durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) betreut wurden, und erst allmählich durch Beteiligung der g.e.b.b. in den erstgenannten Bereich übergehen sollen. Darüber hinaus sind seit Gründung der g.e.b.b. neue Projekte formuliert und teils realisiert worden, die in dem ursprünglichen Projektkatalog des Rahmenvertrages nicht enthalten waren. Zudem

³⁹ Wulf, Herbert 2005, S. 59 f.

gibt es Formen der Übertragung von Leistungen an die Privatwirtschaft, die einer teils sehr langen Praxis entsprechen, wie zum Beispiel die Wartung von Bundeswehrfahrzeugen in Vertragswerkstätten, die weit in die Zeit vor Gründung der g.e.b.b. zurückreichen.

Eine Beschreibung der bereits privatisierten Bereiche kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellen. Einen Eindruck vermittelt aber auch ein kurzer Blick auf den finanziellen Umfang derartiger auf die Privatwirtschaft übertragener Aufgaben: Der Verteidigungshaushalt (Einzelplan 14) für das Jahr 2005 betrug 23,9 Mrd. €, was einem Anteil von 9,4 % am Gesamthaushalt entspricht. Seit dem Haushalt 2004 werden unter einer separaten Ausgabenkategorie „Betreiberverträge zur Weiterentwicklung der Bundeswehr“ die Kosten der Kooperation mit der Wirtschaft im Rahmen der g.e.b.b. ausgewiesen. Darunter werden im Wesentlichen die Beteiligungen des BMVg an der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH und der BwFuhrparkService GmbH gefasst. Weiterhin werden hier Kosten für „simulatorgestützte Ausbildung NH 90 und Charterleistungen im Transportbereich“ einbezogen⁴⁰.

Die Beträge unter der genannten Ausgabenkategorie „Betreiberlösungen“ umfassen im Jahr 2005 eine Gesamtsumme von 0,29 Mrd. € bzw. 1,2 % am Gesamtverteidigungshaushalt.

Im Jahr 2004 war der Anteil der „Betreiberlösungen“ mit 0,24 Mrd. € und einem Anteil von 1,0 % am Gesamtverteidigungshaushalt in Höhe von 24,06 Mrd. € noch niedriger gewesen⁴¹.

Dieser Überblick betrifft, wie ausgeführt, wiederum nur den Bereich der g.e.b.b.-Beteiligungen. Die tatsächlichen Haushaltsausgaben im Bereich von Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr dürften deutlich darüber liegen.

Im Folgenden sollen die bereits realisierten Projekte aus dem Rahmenvertrag dargestellt werden. Davon getrennt werden die nachträglich über die g.e.b.b. eingeleiteten und sonstige Privatisierungsmaßnahmen aufgezeigt.

1.4.1 Projekte auf Grundlage des Rahmenvertrages vom 15.12.1999

Als Ziele des Rahmenvertrages wurde formuliert:

- „Die Fähigkeit der deutschen Industrie zur Innovation nutzen und daraus abgeleitet die Möglichkeiten der Bundeswehr zur Investition steigern
- Die Investitionskraft von Wirtschaft und Streitkräften stärken und verfestigen.

⁴⁰ Bundeswehrverwaltung, Heft 4, April 2005, S. 84

⁴¹ Bundeswehrverwaltung, Heft 3, März 2004, S. 55

- Die Wirtschaftlichkeit der Betriebs- und Beschaffungsabläufe beim öffentlichen Auftraggeber und in den Unternehmen verbessern
- Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu Gunsten neuer Investitionsfreiräume steigern⁴²

Als Teil des Vertrages (Ziffer 7.) war durch das BMVg eine „privatwirtschaftlich organisierte Agentur für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb einzurichten. Ziel der Einrichtung sollte sein „bei Bedarfsdeckung und Betrieb der Bundeswehr ein systematisch und institutionell gesichertes Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit zu erreichen“. Aufgabe der Agentur sollte sein, „das Bundesministerium der Verteidigung beratend und bewertend bei der Auswahl und Ausgestaltung der Beschaffungs-, Betriebs-, Finanzierungs- und Zahlungsmodalitäten zu unterstützen und unter den jeweiligen Realisierungsformen und –modalitäten die wirtschaftlichste Lösung zu identifizieren und zur Umsetzung vorzuschlagen“.

Weiterhin heißt es zur Arbeit der geplanten Agentur, dass diese „Gesellschaften gründen kann, über deren Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse und Finanzierungsinstrumente aufgabenorientiert entschieden wird, und in die der Bundesminister der Verteidigung aufgabenorientiert Anlage- und Sachvermögen einbringt“. Dazu sollten „die Gesellschaften projektabhängig sowohl über die Anwendung in der Wirtschaft bewährter Finanzierungsinstrumente als auch über die wirtschaftlichste Form der Kooperation, wie z.B. Betreibergesellschaft, Agenturlösung oder joint venture“ entscheiden⁴³.

Die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) nahm daraufhin am 22.08.2000 ihre Geschäftstätigkeit auf.

Unter Ziffer 9 des Rahmenvertrages vereinbarten die Parteien, „die Bundeswehr von Aufgaben zu entlasten, die nicht zu den militärischen Kernfähigkeiten gehören und die durch moderne Formen der Kooperation und Finanzierung wirtschaftlicher erledigt werden können“.

Die zu diesem Zweck vereinbarten Pilotprojekte sind im Einzelnen:

„9.1 Bewirtschaftung des Materials in den bundeseigenen Lagern und Sonderverwahrlagern des Bundes auf der Grundlage moderner Datenverarbeitung. Ziel ist eine effiziente Materialbewirtschaftung bei größtmöglicher Kostentransparenz.

9.2 Schaffen eines „Verkehrs- und Transportverbundes Bundeswehr“ auf der Grundlage moderner Datenverarbeitung. Das Pilotprojekt wird im

⁴² www.uni-kassel.de/fb10/frieden/aktuell/buwe-wirtschaft2.html vom 17.07.2003

⁴³ Rahmenvertrages Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr vom 15.12.1999

Zuständigkeitsbereich der Logistikbrigade 1 (Lingen/Ems) durchgeführt. Ziel ist, die vorhandenen zivilen und militärischen Transportkapazitäten effizient zu nutzen.

9.3 Betrieb von administrativen Rechenzentren der Bundeswehr. Ziel ist, die Dienstleistungen dieser Rechenzentren für die Bundeswehr zu sichern, aber auch Dritten zur Verfügung zu stellen.

9.4 Schaffen eines allgemeinen flächendeckenden und leistungsstarken Kommunikations- und Datennetzes (Festnetz einschließlich Mobilfunkanteil) unter Nutzung von in der Industrie bzw. in der Wirtschaft vorhandener Fähigkeiten und Kapazitäten. Als Teil dieser Maßnahme wird die volle Interoperabilität der im Kosovo eingesetzten Fernmeldesysteme unter Ergänzung durch moderne Mobilfunktechnik hergestellt. Ebenso wird in einem ersten Schritt die Vernetzung der einzelnen Liegenschaften der Marine verwirklicht. Ziel ist, die Bundeswehr einschließlich Bundeswehrverwaltung mit moderner Kommunikationstechnologie in Friedensbetrieb und internationalem Einsatz auszustatten.

9.5 Einrichten von Kompetenzzentren „Informationstechnologie“ mit folgenden Aufgaben:

- Ausbilden von Ausbildern;
- Ausbilden von Soldaten und zivilem Personal;
- Qualifizieren von ausgebildetem Personal für Anschlussverwendungen in der Privatwirtschaft

Ziel ist, den Bedarf der Bundeswehr und der deutschen Industrie an qualifiziertem IT-Personal zu decken.

9.6 Betrieb des Gefechtsübungszentrums (GÜZ) Colbitz-Letzlinger Heide (nördlich von Magdeburg /Sachsen Anhalt). Ziel ist, den Streitkräften eine kostengünstige Nutzung des GÜZ im Rahmen eines Betreibermodells zu ermöglichen und zugleich die Betriebskosten zu minimieren.

9.7 Durchführen der regionalen Friedensversorgung im Wehrbereich II (Hannover) in einem Betreibermodell und Versorgen des Unterstützungsbereichs je einer Logistikbrigade mit Endverbrauchsgütern und Munition in Kooperation mit privaten Unternehmen. Ziel ist, den Bedarf an Einzelversorgungsgütern und Munition im Bereich je einer Logistikbrigade des Heeres effizient und wirtschaftlich zu decken.

9.8 Flottenmanagement für:

- Personenkraftwagen und Busse in einem Wehrbereich (Wehrbereich II),

- Lastkraftwagen in einem Wehrbereich (Wehrbereich II),
- Ausbildungsfahrzeugen der Panzertruppendelegation in Munster.

Ziel ist, die vorhandenen Transportkapazitäten effizient zu nutzen und Überbestände abzubauen oder für Dritte nutzbar zu machen.

9.9 Betrieb von Ausbildungseinrichtungen der Luftwaffe mit dem Schwerpunkt bei der Technischen Ausbildung Eurofighter (EF 2000), Grundsicherung Eurofighter (EF 2000), Simulatorgestützten Ausbildung für Eurofighter (EF 2000) und NATO-Transporthubschrauber (NH 90).

Ziel ist, durch einen gemeinsamen Ausbildungsbetrieb mit der Industrie die Kosten für die Ausbildung bei Armee und Industrie zu senken.

9.10 Anwenden ziviler Verfahren auf den Betrieb der Luftwaffe am Beispiel der Verkürzung der „turn-around-Zeiten“ in der Instandsetzung an Standorten der Industrie. Ziel ist, im Betrieb der Luftwaffe Kosten zu sparen und Stillstandszeiten zu verkürzen.

9.11 Betrieb eines „Lenksimulators Hohlstaplenboot Kl. 352“ der Marine. Ziel ist, die Besatzungen mit Hilfe modernster Technologie kostengünstig auszubilden.

9.12 Logistische Vollunterstützung der Radargeräte APAR und SMART-L für die Fregatte 124. Ziel ist, die Marine von logistischen Unterstützungsleistungen zu entlasten, die privatwirtschaftlich kostengünstiger erbracht werden können.

9.13 Vollbetreuung der U-Boot-Flottille. Ziel ist, durch industriell erbrachte Leistungen im Rahmen von Instandsetzung, Training, Dokumentation und Versorgung mit Ersatzteilen die Marine von Aufgaben zu entlasten, die nicht zu den militärischen Kernaufgaben gehören.

9.14 Reorganisieren des Managements von Liegenschaften in den Wehrbereichsverwaltungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beteiligung von Eigentümern, Nutzern, Betreibern und Bauverwaltung und unter Nutzung des Sachverständigen von Facility-Management-Unternehmen. Das wird gegebenenfalls im Rahmen eines Portfolio-Managements sowie durch die Bildung einer Betreibergesellschaft gemeinsam mit leistungsfähigen Firmen erfolgen. Ziel ist, die Verwaltung von Gebäude- und Grundstücksmanagement zu entlasten, sofern die Liegenschaften nicht unmittelbar der Einsatzunterstützung dienen⁴⁴.

⁴⁴ www.uni-kassel.de/fb10/frieden/aktuell/buwe-wirtsch2.html vom 17.07.2003

Dem Rahmenvertrag waren auf Seiten der Industrie bis Mitte 2002 bereits über 600 Unternehmen beigetreten. Die Projekte sind bisher in unterschiedlichem Umfang vorangeschritten. Im Folgenden werden daher nur die bereits umgesetzten Projekte kurz beschrieben.

Bundeseigene Lager – Projekt 9.1

Ziel dieses Projektes ist die Versorgung ziviler Instandsetzungsfirmen mit Ersatzteilen aus den Bundeseigenen Lagern für Instandsetzungsarbeiten an Bundeswehrgerät. Die Übernahme dieser Versorgungsleistungen durch ein Wirtschaftsunternehmen beinhaltet das Bedarfsmanagement einschließlich des Betriebs von Zentrallagern⁴⁵.

Bereits seit dem 04.05.2000 war im Rahmen des Pilotprojektes „Zentrales Bundeseigenes Lager (ZEBEL)“ die zentrale Versorgung von anfangs 28 und inzwischen 54 zivilen Instandsetzungsfirmen durch die Firma ESG organisiert worden mit der Fa. Schenker AG als Unterauftragsnehmer im Bereich der logistischen Versorgung⁴⁶.

Gefechtsübungszentrum (GÜZ) – Projekt 9.6

Das Gefechtsübungszentrum Heer (GÜZ) liegt in der Letzlinger Heide in Sachsen Anhalt. Es erstreckt sich auf eine Fläche von 32 x 15 km auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Altmark in der Nähe von Magdeburg. Das Übungszentrum hat den Auftrag, Heeresübungen zu planen, vorzubereiten, zu leiten und durchzuführen. Geübt wird das Gefecht der verbundenen Waffen für Einheiten und Verbände des Heeres bis hin zur Bataillonstärke. Weiterhin wird im GÜZ die Einsatzvorbereitende Ausbildung für SFOR, KFOR und ISAF sowie die Ausbildung für NATO Response Forces durchgeführt. Hinzu kommt die Ausbildung für Logistikeinheiten des Heeres.

Zur Gefechtsausbildung werden die Gefechtsfahrzeuge der teilnehmenden Einheiten mit Ausbildungsgeräten wie Duellsimulatoren für die Dauer der Ausbildung ausgestattet und die Datensysteme mit einer Zentralelektronik verbunden. Dort wird während der Übung das Verhalten der Übungstruppe gespeichert und ausgewertet⁴⁷.

⁴⁵ Soldat und Technik 7/2000, S. 432

⁴⁶ Wagner, Hans-Georg 2005, S. 12

⁴⁷ Erbe, Jürgen, Gefechtszentrum des Heeres, www.europaeische-sicherheit.de/Rel/2004_04/2004,04,03.html

Organisatorisch ist das GÜZ untergliedert in einen militärisch geführten Ausbildungsbereich und in einen so genannten Unterstützungsbereich, der von Privatunternehmen betrieben wird.

Die von der Industrie im Rahmen des Betreibermodells zu erbringenden Leistungen „Systemnaher Anteil“ und „Mobilitäts- und Material-Service“ sind im Einzelnen:

- Führung des Unterstützungsbereiches
- Betrieb und Betreuung der Systemtechnik
- Betrieb des Fuhrparks von ca. 420 Fahrzeugen
- Materialerhaltung aller Geräte und Fahrzeuge
- Instandsetzung des dem Übungszentrum zugeordneten Fahrzeuge der Standortverwaltung
- Materialnachweis und –bewirtschaftung von Versorgungsartikeln
- Betrieb der Tankanlage und der Waschanlage
- Betrieb der ortsfesten Netze (Telekommunikation und Datenverarbeitung)
- Unmittelbare Ausbildungsunterstützung durch Videodokumentation, Edition und mobile Besprechungstrupps sowie
- Koordinierung der im Unterstützungsbereich militärisch und durch die Standortverwaltung erbrachten Leistungen⁴⁸.

Hierzu schloss das BWB, das das Projekt bereits vor Gründung der g.e.b.b. betreut hatte, am 20.07.2000 zunächst einen Vertrag mit der GÜZ-System-Management-Gesellschaft mbH (GSMG), bestehend aus den Gesellschaftern STN-Atlas (Rheinmetall), Diehl (Industriewerke Saar IWS) und Dornier (EADS) für den Ausschreibungszeitraum bis zum 31.12.2003 bei einem Auftragsvolumen von ca. 85 Mio. €. Den Zuschlag für den Ausschreibungszeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.08.2008 erhielt ein Konsortium bestehend aus der serco GmbH & Co KG und der Saab Trainings Systems AB⁴⁹.

Das GÜZ gilt als bisher einziges Projekt, bei dem es zu einem konkreten Betreiberwechsel gekommen ist⁵⁰.

Die enge Einbindung des privatwirtschaftlich betriebenen Unterstützungsbereiches in die militärische Dienststelle erforderte organisatorische Schnittstellen in der so genannten Stabsdienstordnung, die die organisatorischen Abläufe der militärischen Dienststelle regelt, und der Geschäftsordnung der GmbH. Dies erfolgte in der Praxis dadurch, dass der Geschäftsführer der GSMG als Zivilist an den

⁴⁸ Soldat und Technik, 7/2000, Seite 433

⁴⁹ Griephan Briefe Nr. 17/04 vom 19. April 2004, S. 3

⁵⁰ Griephan Briefe Nr. 17/04 vom 19. April 2004, S. 3

Stabsbesprechungen des GÜZ teilnahm. Der organisatorische Anknüpfungspunkt war also die Stabs- bzw. Geschäftsführerebene⁵¹. Die neuen Betreiber Serco und Saab, die gemeinsam als „Unterstützungszentrum Altmark – UZA“ firmieren, haben diese Schnittstellen neu organisiert, indem sie die ehemalige Geschäftsordnung der GSMG nicht übernommen haben, sondern eine Anknüpfung zwischen militärischer Dienststelle und privat organisiertem Unterstützungsbereich auf Abteilungsleitererebene zulassen⁵².

Fahrzeugflottenmanagement – Projekt 9.8

Das Bundesministerium der Verteidigung beschloss im Jahr 2001, das Management der rund 108.000 ungepanzerten Radfahrzeuge der Bundeswehr zu privatisieren. Das Fahrzeugmanagement sollte sich dabei auf sämtliche Radfahrzeuge (handelsübliche und militärische Radfahrzeuge) der Bundeswehr beziehen. Diese Aufgabe wurde am 01.07.2002 auf der Grundlage eines bis zum Jahr 2009 geschlossenen Leistungsvertrages an die BundeswehrFuhrparkService (BwFPS) GmbH übertragen, an der die g.e.b.b. mit 75,1 % und die Deutsche Bahn AG über die Deutsche Bahn Dienstleistungen GmbH mit 24,9 % beteiligt sind. Bei einem zu erreichenden Reduzierung des Fahrzeugbestand ungepanzelter Radfahrzeuge von „angenommenen“ 108.000 Fahrzeugen im Jahr 2001 auf 50.000 Fahrzeuge im Jahr 2008 sollen 16.200 Fahrzeuge im Eigentum der Bundeswehr verbleiben, während 33.800 Fahrzeuge von der Gesellschaft übernommen werden sollen. Dazu wurden seitens der Gesellschaft so genannte „Mobilitätscenter“ gegründet (30 Center bis Anfang 2005), über die der Einsatz und die Bewirtschaftung der verwalteten Fahrzeuge organisiert wird. “. Gleichzeitig wurden aber durch die BwFPS GmbH 14.000 Neufahrzeuge mit einem Marktwert von 260 Mio. € angeschafft, um einen „bestehenden Investitionsstau bei der Beschaffung handelsüblicher Kraftfahrzeuge bei der Bundeswehr abzubauen“⁵³. Die einzelnen Leistungen umfassen laut dem „Leistungsvertrag Flottenmanagement (Rahmenvertrag)“ vom 08.07.2002 die Bereitstellung, Instandhaltung, Hol-Bring-Service, Chauffeurdienste, Tank- und Betriebsstoffservice und so genannte „Beiträge zur begleitenden Systementwicklung“. Dazu sind neben einer geplanten „Integration der Instandsetzungsleistungen bundeswehreigener Werkstätten“ auch in einem nächsten Schritt die „Übernahme des Flottenmanagements für teilmilitarisierte (t-mil) und für militärspezifische (mil) Fahrzeuge“ vorgesehen.

Entsprechend begannen im Winter 2005 die ersten Vorbereitungen zur Erweiterung der Tätigkeit der BwFPS GmbH auf so genannten „teilmilitarisierte (t-mil) Fahrzeuge“

⁵¹ Interview Godau vom 26.05.2004

⁵² Interview Tiemann vom 06.08.2004

⁵³ Biederbick, Klaus-Günther 2005, S. 15

im Rahmen eines Pilotprojektes beim Deutschen Einsatzkontingent in Bosnien. Das geplante „German Forces Mobility Center“ soll zunächst ab Mitte 2006 rund 130 Bundeswehrfahrzeuge betreuen. Bei erfolgreichem Abschluss soll ab 2010 auch die Bereitstellung „militärspezifischer (mil) Fahrzeuge“ durch die BwFPS GmbH übernommen werden⁵⁴.

Technische Ausbildung und Wartung EF 2000 - Pilotprojekt 9.9

Im Rahmen des so genannten „Kooperativen Modells EJ 2000“ betreibt der Triebwerkhersteller MTU Aero Engines gemeinsam mit Bundeswehrangehörigen am Standort Erding die Instandhaltung und Instandsetzung des Triebwerks für den „Eurofighter“. Gegenüber der Bundesluftwaffe hatte sich das Unternehmen verpflichtet, defekte Triebwerke innerhalb von 23 Kalendertagen wieder herzustellen. Hierzu sind in dem Unternehmen im November 2005 insgesamt 18 Soldaten bei den Arbeiten eingebunden. Diese Zeitsoldaten sollen jeweils insgesamt fünf Jahre in dem „kooperativen Modell“ verbleiben. Dort werden die Soldaten vom Hersteller „typenspezifisch ausgebildet“, bevor sie selbst als Ausbilder ihre Kenntnisse innerhalb der Bundeswehr weitergeben. Zusätzlich zu den Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Hersteller auch die Ersatzteillagerhaltung, die zuvor durch die so genannten „bundeseigenen Lager“ seitens der Bundeswehr zu gewährleisten war. Im Gegensatz zu anderen Kampfflugzeugen (z.B. Tornado) greift im Rahmen des „kooperativen Modells“ auch eine frühere Verantwortung der Industrie im Rahmen der Instandhaltungspläne. Wurden in der Vergangenheit einfachere Arbeiten im Rahmen der so genannten „Maintenance Level“ noch durch die Luftwaffe selbst übernommen, so greift im Modell „EJ 200“ bereits in der zweiten Wartungsstufe eine geteilte Verantwortung von Industrie und Luftwaffe. Für die Wartungsstufe 4 mit komplexen Instandhaltungsarbeiten ist dann allein der Hersteller zuständig und befähigt. Leiter in den jeweiligen „Prozessteams“ sind Ingenieure des Herstellers, jeweils vertreten von Stabsoffizieren der Luftwaffe. Es ist geplant, für alle Triebwerksarbeiten an Flugzeugen der Luftwaffe derartige „kooperative Modelle“ einzuführen⁵⁵. Das kooperative Modell wird auch als „Single Source Repair“ bezeichnet.

Bereits anlässlich eines Seminars an der Logistikschule der Bundeswehr am 09.10.1995 wurde anhand des Logistischen Konzepts für den Eurofighter 2000 die „Zusammenarbeit Bundeswehr und Industrie auf dem Gebiet der Materialerhaltung“ erörtert. Dort heißt es unter anderem:

⁵⁴ „Logistik in der Bundeswehr“, wehrtechnik, III/2005, S. 32 f.

⁵⁵ Klaus Günther, MTU Aero Engines, anlässlich der 4. Berliner Sicherheitskonferenz, 28.11.2005

„Umfangreiche Unterstützung durch die Industrie gehört zum täglichen Dienstbetrieb der Luftwaffe. Die Industrie hat einen Anteil von ca. 70 % am Instandsetzungsaufkommen der Materialerhaltungsstufen 3 und 4. Insofern gehört eine enge Zusammenarbeit zwischen der Luftwaffe und der Industrie zu den unumgänglichen Notwendigkeiten im Dienstbetrieb der Logistik, um die Einsatzbereitschaftsforderungen erfüllen zu können⁵⁶“. Zur logistischen Unterstützung von Krisenreaktionskräften werden als Merkpunkte aufgeführt:

- Kombattantenstatus erforderlich, eingeschränkte Möglichkeiten für Zivilpersonal
- Vorsorgeklausel bei Verträgen mit Industrie für Leistungserstellung
- Beachtung der Rechtslage für die Nutzung von zivilem Potenzial⁵⁷“.

Als „Risiken bei der Umsetzung des logistischen Konzepts“ wird u.a. identifiziert:

„Abhängigkeit von der Industrie. Die Zielsetzung „single source repair“ kann tatsächlich zu einer starken Abhängigkeit von Industriebetrieben führen – eine nicht völlig neue Situation für die Luftwaffe. Allerdings haben bisherige Abhängigkeiten nicht immer zu vorteilhaften Situationen geführt und müssen kritisch gesehen werden⁵⁸“.

Technische Ausbildung und Wartung Transporthubschrauber NH 90 - Pilotprojekt 9.9

Am Standort des Unternehmens Eurocopter in Ottobrunn wird mit den Unternehmen ESG, Dornier und LFK und Soldaten der Bundeswehr in einem gemeinsamen Ausbildungs- und Wartungsbetrieb die Instandhaltung des Transporthubschraubers NH 90 durchgeführt. Ähnlich dem GÜZ wird der Betrieb von einem Industrievertreter geleitet, die stellvertretende Leitung obliegt einem Stabsoffizier der Bundeswehr. Im November 2005 waren dort 40 Angestellte der beteiligten Unternehmen und 25 Bundeswehrangehörige tätig. Ziel dieser Form der Zusammenarbeit ist der „Kompetenzerhalt in der Truppe“. Im Rahmen des „Life Cycle Support“ für die Hubschrauber für den gesamten Nutzungszeitraum sollen die teilnehmenden Bundeswehrangehörige andere Soldaten hinsichtlich der Wartung und Instandsetzung ausbilden, so dass die Zahl der militärischen Angehörigen des Betriebs über die Zeit anwachsen soll⁵⁹.

⁵⁶ Zusammenarbeit Bundeswehr und Industrie in der Logistik, Logistikschule der Bundeswehr, Spezialstab ATV I, Hamburg, 1995, S. 1

⁵⁷ ebenda, S. 7

⁵⁸ ebenda, S. 15

⁵⁹ Dr. Lutz Bertling, Geschäftsführer Eurocopter GmbH anlässlich der 4. Berliner Sicherheitskonferenz, 28.11.2005

1.4.2 Projekte außerhalb des Rahmenvertrages und unter Beteiligung der g.e.b.b.

Unabhängig vom Rahmenvertrag zwischen BMVg und Industrie vom Dezember 1999 sind zwischenzeitlich Projekte umgesetzt worden, die vor Gründung der g.e.b.b. von Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) betreut wurden und auch in dessen Zuständigkeitsbereich verblieben. Dazu zählt auch die so genannte Heeresinstandsetzungslogistik (HIL).

Heeresinstandsetzungslogistik

Gegenstand ist die Instandsetzungslogistik für heerestypisches Gerät bei Gewährleistung einer Verfügbarkeit von über 70 % auf eine Laufzeit von 8 Jahren durch den privaten Betreiber. Hierzu wurden seit Dezember 2000 seitens des BWB Verhandlungen mit den Anbietern geführt. Der Zuschlag ging letztendlich mit der Unterzeichnung des Leistungsvertrages am 16.02.2005 an ein Konsortium bestehend aus den Unternehmen Kraus-Maffei Wegmann, Rheinmetall Landsysteme und Diehl, die jeweils 17 % der Anteile halten. Die g.e.b.b. tritt dabei als Beteiligungsgesellschaft des Bundes mit einem Geschäftsanteil von 49 % auf. Das Auftragsvolumen für die Vertragslaufzeit wird mit 1,77 Mrd. € veranschlagt.

Die Betreibergesellschaft betreut die Instandsetzung von Gefechtsfahrzeugen des Heeres (Kampfpanzer, Schützenpanzer etc.) in drei so genannten Systeminstandsetzungszentren (SIZ) in Darmstadt, Doberlug-Kirchhain und St. Wendel bei gleichzeitigem Betrieb von weiteren 20 Standorten in der Fläche. Die zivilen Mitarbeiter der Betreiberfirma schreiben dabei die einzelnen Instandsetzungsleistungen aus und beauftragen die jeweiligen zivilen Instandsetzungsunternehmen. Aufgabe des Betreibers ist zudem die Beschaffung der Ersatzteile über die Zentrallogistik der Bundeswehr. Dieser Teil der der Materialbewirtschaftung soll also bei der Bundeswehr verbleiben⁶⁰.

Im Gegensatz zur Betreibergesellschaft des GÜZ gibt es keine unmittelbare organisatorische Einbindung des HIL-Betreibers in eine militärische Dienststelle. Schnittstelle ist hier vielmehr das Logistikzentrum des Heeres bzw. das Logistikamt der Bundeswehr, von wo die in den Instandsetzungszentren benötigten Teile bestellt werden. Das Logistikamt ist für die Basislogistik, die Einsatzlogistik in den Einsatzländern, und für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zuständig. Das Amt ist dem Streitkräfteunterstützungskommando unterstellt, das die höhere Kommandobehörde der Streitkräftebasis ist. Die Streitkräftebasis ist ein neuer

⁶⁰ Interview Andres vom 28.07.2004

selbständiger militärischer Organisationsbereich neben Heer, Luftwaffe, Marine und Sanitätsdienst.

Deutlicher als beim GÜZ tritt der HIL-Betreiber hier als externer Auftragnehmer in Erscheinung⁶¹. Hinsichtlich der Geschäftsführer hatten sowohl die Industrie als auch das BMVg ein Vorschlagsrecht, von dem erstere mit Herrn Peter Haalck und letztere mit Brigadegeneral Karl-Heinz Hagemann Gebrauch gemacht haben⁶².

Die Unternehmensstrategie der HIL beinhaltet für die Zukunft auch die Wahrnehmung der oben genannten Dienstleistungen für andere NATO-Partner⁶³.

Bekleidungsmanagement

Auch das so genannte Bekleidungsmanagement stammt nicht aus dem ursprünglichen Katalog von Projekten aus dem Rahmenvertrag. Gleichwohl erfolgte die Umsetzung unter Beteiligung der g.e.b.b., deren Gründung Teil des Rahmenvertrages war.

Nach der Entscheidung zur Privatisierung der Bekleidungswirtschaft im Aufgabenbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Jahr 2001 erhielt ein Bieterkonsortium aus den Firmen Lion Aparent und Hellmann Worldwide Logistics den Zuschlag zur Gründung einer Bekleidungsgesellschaft, an der das Bundesministerium der Verteidigung über die g.e.b.b. mit 25,1 % als Minderheitsgesellschafter beteiligt ist. Die Gründung der Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH erfolgte am 13.08.2002. Zur Dauer des Vertrages wurde eine Laufzeit von 12 Jahren zwischen der Gesellschaft und dem Bund vereinbart.

Die LHBw ist verantwortlich für Einkauf, Lagerung und Verteilung der Bekleidung. Dazu führt sie sie so genannten Bekleidungskammern in den Standorten, sowie die „Aufbereitungs- und Bekleidungscentren“ und unterstützt bei der Entwicklung neuer Bekleidung und Ausrüstung. Dabei seien die Preise der neu beschafften Bekleidungsgegenstände von August 2002 bis Oktober 2003 durchschnittlich um 21 % gegenüber den früheren Durchschnittspreisen gesenkt worden. Die Lagerbestände im Wert von vormals 625 Mio. € seien bis April 2004 soweit zurückgeführt worden, dass derzeit noch Bestände im Wert von 399 Mio. € gelagert würden. Nicht mehr benötigte Artikel im Wert von 15 Mio. € seien zudem ausgesondert worden⁶⁴.

⁶¹ Interview Andres 28.07.2004

⁶² Pressemitteilung KMW, www.kmweg.de/news/news72.html vom 17.02.2005

⁶³ Karl-Heinz Hagemann, Managing Director, anlässlich der NAMS Conference "Operational Logistics in NATO", Brüssel 14.03.2006

⁶⁴ Biederbick, Klaus-Günther 2005, S. 15

Logistik

Im Bereich der militärischen Logistik spielen „Leistungen Dritter“ in dem so genannten Logistik – Systemverbund gemeinsam mit der Basislogistik in Deutschland und der Einsatzlogistik in dem Einsatzländern eine gleichwertige Rolle⁶⁵. Abgesehen von den derzeitigen Vorbereitungen zur Ausschreibung weiterer Teile der so genannten Basislogistik (betroffen ist beispielsweise die so genannte „Beschaffungslogistik“, also der Transport von Ausrüstungsmaterial vom Hersteller in die Lager bzw. Standsorte der Bundeswehr) werden bereits seit Beginn der Bundeswehrauslandseinsätze auf dem Wege der Ausschreibung Logistikleistungen an die Industrie ausgeschrieben. Das betrifft beispielsweise den Transport von Bundeswehrfahrzeugen in das Einsatzland auf dem Luft- oder Seeweg. Derartige Dienstleistungen werden beispielsweise durch den aus der ehemaligen Bundespost entstandenen Logistikdienstleister DHL erbracht, der als inzwischen größtes Logistikunternehmen weltweit auch für Streitkräfte anderer Länder, etwa die U.S. Armee im Irak, tätig ist. Für das Jahr 2006 wurden Logistikleistungen auf der Grundlage des Umfangs aus dem Vorjahr ausgeschrieben. Danach wurden für die Bundeswehr im Jahr 2005 rund 11.000 Transporte mit insgesamt 130.000 Tonnen Fracht durch zivile Logistikunternehmen erbracht. Die Transporte umfassten Gefahrguttransporte inklusive „Transporte nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz“ und den Transport von Verschlussachen bis zur Geheimhaltungsstufe „Geheim“. 97 % der Transportleistungen wurden im Inland erbracht, 3 % im Ausland inklusive NATO-Mitgliedsländer. Der Gesamtwert der Transportleistungen wird mit 32 Mio. € angegeben⁶⁶.

Betrieb von Truppenküchen

Im Sommer 2005 wurde der Betrieb von 14 Truppenküchen im süddeutschen Raum an die Firma Dussmann übergeben. Nach Abschluss eines „Musterbetriebes“ in den Küchen der Bundeswehruniversität Neubiberg sowie der Sanitätsakademie und des Wehrbereichskommandos IV in München erfolgte die Übernahme 11 weiterer Truppenküchen in Bayern. Die Vergabe wurde durch die g.e.b.b. vorgenommen.

⁶⁵ Brigadegeneral Günter May, Leiter Luftwaffenmaterialkommando, anlässlich 4. Berliner Sicherheitskonferenz am 28.11.2005

⁶⁶ http://simap.eu.int/SIMAP2_JBuschJ/ID:2006-001684 vom 06.02.2006

1.4.3 Privatisierungen außerhalb von Rahmenvertrag und Beteiligung der g.e.b.b.

Einführung Standard-Anwendungssoftware-Produktfamilien (SASPF)

Bereits im Jahr 2001 waren die Zahlungen an die Fa. ESG Elektroniksystem- und Logistik GmbH im Rahmen der „Projektunterstützung während der Einführung von SASPF“ der achtgrößte Ausgabenposten bei den freihändig vergebenen Aufträgen des BWB mit einem Zahlungsumfang von 18,2 Mio. €. Im Jahr 2002 folgten weitere rund 14 Mio. €. Auch das Unternehmen SAP erhielt im Jahr 2002 für ein „Strategic Development Projekt“ 13,8 Mio. € und für die „Projektunterstützung während der Einführung SASPF weitere 10,2 Mio. €⁶⁷.

Instandsetzung bei zivilen Instandsetzungsfirmen

Seit geraumer Zeit und völlig unabhängig von den Pilotprojekten des Rahmenvertrages vom 15.12.1999 praktizieren die Teilstreitkräfte die Instandsetzung von Gerät im Rahmen der so genannten „Depotinstandsetzungspläne“ bei zivilen Vertragsunternehmen bzw. Vertragswerkstätten. Dazu erhält die betroffene Firma eine Voranzeige durch das Materialamt der Bundeswehr. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB), genauer dort das Referat ZA II 3, bindet dann die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe der durchschnittlichen Instandsetzungskosten der letzten 24 Monate. Darauf werden die so genannten Güteprüfer des BWB für die entsprechende Instandsetzungsfirma informiert. Nach Kostenvoranschlag der Firma entscheidet das Referat ZA II 3 des BWB dann über die Beauftragung zur Instandsetzung bzw. bei Überschreiten einer festgelegten Höchstkostengrenze über die Aussonderung des Geräts bzw. Fahrzeugs. Nach Beendigung einer Reparatur erfolgt die Abnahme durch den zuständigen Güteprüfer des BWB. Im Juni 2001 liefen beim Heer ca. 12.000 derartiger Instandsetzungseinzelaufträge, während die Zahl bei der Luftwaffe 43.000 Aufträge betrug⁶⁸.

Aufgrund der geplanten Einbeziehung „teilmilitarisierter“ Fahrzeuge in den Bereich der HIL werden derartige Fahrzeuge ab 2003 nicht mehr in vollem Umfang in die Depotinstandsetzungspläne einbezogen⁶⁹. Sukzessive ist dann ein Aufgehen dieser

⁶⁷ Jahresbericht 2001/2002 des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten, Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, vom 21.10.2003

⁶⁸ Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Materialerhaltung in der Bundeswehr, Beantwortung der Fragen des Herrn Volker Kröning, Mitglied des Deutschen Bundestages in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 04. April 2001, BMVG vom 25.06.2001

⁶⁹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 29. Oktober 2003, Bundestagsdrucksache 15/1859, S. 19

Art der „traditionellen“ Instandsetzung in den Bereich der HIL, und damit in den Bereich der Beteiligung der g.e.b.b. geplant.

„Privatbereederung“ der Gesamtflotte Wehrtechnische Dienststelle/WTD 71

Die Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen 71 ist die Erprobungsstelle der Bundeswehr für die Entwicklung von maritimem Wehrmaterial. Griephan meldete am 09.03.2004, dass sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens die Bewirtschaftung eines Teiles der Flotte der WTD als unwirtschaftlich erwiesen habe. Es werde daher geprüft, inwieweit eine private Bewirtschaftung („Bereederung“) der gesamten Flotte der Dienststelle in Frage komme. Dabei werde das neue Forschungsschiff „Planet“ der Klasse 751 mit einbezogen⁷⁰.

Infrastrukturleistungen für Bundeswehrkontingente im Einsatzland

Von Privatunternehmen erbrachte Leistungen für die Bundeswehr im Einsatzland umfassen Wäschereibetrieb, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Errichtung von Feldlagern mit Containern, Fahrzeugwäsche und Treibstoffversorgung.

Die Leistungen werden auf der Grundlage von Einzelausschreibungen durch das BWB vergeben.

1.4.4 Privatisierungsmaßnahmen unter Federführung anderer Ressorts

Weitere Privatisierungsmaßnahmen, die auch den Bereich des BMVg betreffen, sind Teil von PPP Projekten unter der Federführung anderer Ressort. Beispielhaft soll hier kurz der Bereich Hochbau als Infrastrukturleistung angeführt werden.

Infrastruktur: Hochbau

Der Unterabteilungsleiter WV III (Einrichtung und Betrieb der Infrastruktur) ist vom BMVg zum Vertreter im Rahmen des „Lenkungsausschusses ÖPP im öffentlichen Hochbau“ benannt worden. Ziel ist die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit im Hochbaubereich durch Abrechnung auf Grundlage der „Lebenswegkosten“, d.h. die „Begleitung“ einer Anlage oder eines Gebäudes durch das errichtende Unternehmen bis zum Nutzungsende. Auf dieser Grundlage wurde im Bereich des BMVg der Umbau der „Fürst-Wrede-Kaserne“ in München auf dieser Grundlage vergeben⁷¹.

⁷⁰ Griephan Briefe, Nr. 14/04 vom 09.03.2004, S. 4

⁷¹ Biederbick, Klaus-Günther 2005, S. 15

Das Vorhaben mit einem Volumen von 40 Mio. € ist das erste Pilotprojekt des Bundes insgesamt im Bereich Hochbau und wird von einer „PPP Task Force“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen begleitet⁷².

1.4.5 Industrieinitiativen

Neben den Projekten aus dem Rahmenvertrag bzw. unter Beteiligung der g.e.b.b. und den Projekten unter Leitung des BWB gibt es auch Beispiele für proaktive Initiativen der Verteidigungsindustrie, wie das folgende Beispiel aus dem Bereich der Simulation.

Im Oktober 2005 wurde in Koblenz das durch die Firma THALES errichtete „Battlespace Transformation Center“ zur Simulation und Planung von militärischen und polizeilichen Einsätzen eröffnet. Das Koblenzer Simulationszentrum kann dabei mit anderen Einrichtungen des Unternehmens in Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden vernetzt werden, um beispielsweise multinationale Einsätze zu simulieren. Nach Aussage der Betreiber kann die Simulation aber auch für Tests im Rahmen der Waffenentwicklung genutzt werden. Die möglichen simulierten Szenarien umfassen Polizeieinsätze und terroristische Anschläge und ermöglichen die Einbeziehung von Feuerwehren und Katastrophenschutzkräften⁷³.

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkt sich aber nicht auf die Einrichtung und den Betrieb des Simulationszentrums. Vielmehr stellt das Unternehmen den Nutzern ein so genanntes „CONPOS (Concept of Operations) Team“ zur Verfügung. Diese Mitarbeiter des Betreibers führen „Fähigkeitenanalyse, operationelle Analyse sowie die Vorbereitung von Concept, Development and Experimentation (CD&E) durch“. Die gewonnenen Erkenntnisse werden „in Konzeptänderungen umgesetzt, die in Kooperation mit dem Kunden erarbeitet werden“⁷⁴.

1.5 Bestandsaufnahme der Privatisierung militärischer Aufgaben in den USA

Für die Situation in Deutschland ist anhand des Rahmenvertrages ein relativ genauer Überblick über die Privatisierung militärischer Aufgaben möglich. Dabei sind die beteiligten Unternehmen und die konkreten betroffenen Dienstleistungen vergleichsweise einfach zu identifizieren.

Anders steht es mit der Situation in den USA. Aufgrund der riesigen Zahl von Dienstleistungsaufträgen würde ein Überblick über konkrete Einzelleistungen den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Der Überblick über Art und Umfang der bisherigen Privatisierungen wird daher im Gegensatz zum vorherigen Teil über Deutschland allenfalls Arten von Dienstleistungen und Gesamtumfänge benennen

⁷² Greyer-Wieningen, Alice 2005, S. 174

⁷³ „Thales eröffnet Simulationszentrum“, Behörden Spiegel, November 2005, S. 64

⁷⁴ www.thalesgroup.com vom 30.11.2005

können. Auch wird der Autor bereits in diesem Teil auf Daten und Angaben von einzelnen Firmen zurückgreifen, die jeweils spezifische Dienstleistungen erbringen.

1.5.1 Inhaltlicher und finanzieller Umfang

Einen Überblick gibt Wulf in einem neueren Beitrag aus dem Vorjahr. Danach seien von 1994 bis zum Jahr 2002 durch das U.S. Verteidigungsministerium (Department of Defense) insgesamt 3.061 Verträge mit privaten Dienstleistungsunternehmen geschlossen worden. Das Gesamtvolumen der Aufträge habe über 300 Mrd. \$ betragen⁷⁵.

Nach einer Studie des „Center for Public Integrity“ seien im Jahr 2003 bereits 56 % der gesamten Verteidigungsausgaben an private Vertragspartner für Verträge im Bereich der Dienstleistungen aufgewendet worden, während diese Zahl im Jahr 1984 noch ca. 30 % betragen habe. Dabei seien Gesamtleistungen aus den U.S. Verteidigungshaushalten von 1998 bis 2003 an Privatunternehmen (Rüstungsgüter und Dienstleistungen) in Höhe von 900 Mrd. \$ zugrunde zu legen⁷⁶. Die Ausgaben für Dienstleistungen liegen damit vor den Kosten für die Anschaffung von Rüstungsgütern. Geht man von diesen Zahlen des „Center for Public Integrity“ aus, so könnte das tatsächliche Gesamtvolumen im militärischen Dienstleistungsbereich noch über den Zahlen von Wulf liegen.

Zu den Arten von Dienstleistungen, deren Übernahme durch Privatunternehmen möglich sein soll, empfahl bereits im Jahr 1995 ein Bericht der „Commission on Roles and Missions (CORM)“ des Department of Defense eine Verstärkung der Privatisierung von Infrastrukturleistungen. Dabei wurden als derartige „kommerzielle Aktivitäten“ identifiziert: Instandhaltung von Ausrüstung, Einrichtung von Infrastruktur, Versorgung mit Ausrüstung, medizinische Versorgung, Unterkünfte, Buchhaltung, Betrieb von Datennetzwerken, Betrieb und Infrastruktur von Stützpunkten⁷⁷.

Ein Jahr später berichtete das Verteidigungsministerium, dass man sich bei Privatisierungen zunächst auf Materialverwaltung, Unterkünfte, Buchhaltung, Bildung und Ausbildung, Datenzentren und Depotinstandsetzung konzentrieren werde⁷⁸.

Laut Gary Pagliano war Outsourcing im Jahr 1997 schon weit vorangeschritten. Danach seien bereits 25 % der kommerziellen Aktivitäten in Stützpunkten, 28 % der Depotinstandsetzung, 10 % der Buchführung, 70 % der Flugausbildung bei den

⁷⁵ Wulf, Herbert 2005, S. 192

⁷⁶ Makinson, Larry: Outsourcing the Pentagon, 29.09.2004, www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

⁷⁷ Pagliano, Gary 1997, S. 26

⁷⁸ Statement of John P. White, DOD Deputy Secretary on Depot Maintenance Policy, before the House Subcommittee on Readiness, 16 April 1996

Heeresfliegern, 45 % der Altmaterialentsorgung und 33 % der Instandsetzungslogistik an private Betreiber abgegeben worden⁷⁹.

In einem Bericht des Office of Management and Budget (OMB), das im Weissen Haus für die Vorbereitung der Haushaltsvorlage des Präsidenten zuständig ist, werden zu den Privatisierungsmaßnahmen des Department of Defense im Jahr 2004 folgende betroffene Bereiche genannt: „finance and accounting, environment, procurement, social services, health services, intermediate, direct or general repair and maintenance of equipment, base maintenance /multi-function contracts, research, development, test and evaluation, installation services, logistics, education and training, communciations, computing and other information services, maintenance, repair, alteration and minor construction of real property⁸⁰“.

Nach der Aufstellung des „Center for Public Integrity“ schlüsseln sich die Ausgaben des Pentagon für Dienstleistungen im Zeitraum zwischen 1998 und 2003 wie folgt auf:

– Professional, Administrative & Management Support Services	73,5 Mrd \$
– Equipment Maintenance, Repair & Rebuilding	42,3 Mrd \$
– Maintenance & Repair of Real Property	34,4 Mrd \$
– Architect and Engineering – Construction	12,1 Mrd \$
– Construction of Structures and Facilities	42,3 Mrd \$
– Utilities, Food Service, Janitorial & Housekeeping Services	22,6 Mrd \$
– Transportation, Travel and Relocation Services	18,0 Mrd \$
– Data Processing and Telecommunication Services	33,0 Mrd \$ ⁸¹ .

Welche Leistungen sich im Einzelnen hinter den allgemeinen Kategorien verbergen könnten beschreibt Deborah Avant beispielhaft für den letztgenannten Bereich der „Data Processing and Telecommunciation Services“. Demnach sollen bei der Operation „Iraqi Freedom“ im März 2003 Privatunternehmen mit der operativen Unterstützung des Aufklärungssystems JSTARS (Joint Surveillance, Target Acquisition and Reconnaissance System) und des Flugabwehrsystems PATRIOT betraut gewesen sein⁸². Die Techniker der Herstellerfirmen des unbemannten Aufklärungsflugzeugs PREDATOR sollen ebenfalls vor Ort im Irak unterstützend tätig gewesen sein. Dies wird auch in einem Bericht des General Accounting Office, dem

⁷⁹ Pagliano, Gary 1997, S. 25

⁸⁰ Executive Office of the President, Report on Competitive Sourcing Results, Fiscal Year 2004, May 2005 www.whitehouse.gov/omb/procurement/comp_sourcing_results_fy04.pdf vom 01.11.2005

⁸¹ www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

⁸² Avant, Deborah 2004, S. 152-157

U.S. Äquivalent zum Bundesrechnungshof in Deutschland, bestätigt⁸³. Das Gleiche gilt für das computergestützte Führungssystem der 4. Infanteriedivision, die als Paradeferd der Modernisierungsmaßnahmen in der U.S. Army mit Spitzentechnologie ausgerüstet ist, und das durch 60 zivile Techniker der Hersteller vor Ort in Betrieb gehalten worden sein soll⁸⁴. Grundsätzlich sind nach Avant Privatunternehmen eingesetzt in den Bereichen Betrieb von Stützpunkten, logistische Unterstützung, Instandhaltung, Generatorenbetrieb, Spürsysteme für biologische und chemische Kampfstoffe, Treibstoff- und Materialtransport und medizinische Dienste⁸⁵.

Detaillierter ist ein Bericht des U.S. amerikanischen Rechnungshofes vom Juni 2003, dem General Accounting Office (GAO), das inzwischen zu „Government Accountability Office“ umbenannt wurde. Danach werden folgende Leistungen von Unterstützungsdienstleistern auf dem Balkan, in Asien und Zentralasien erbracht: „weapons system support, intelligence analysis, linguists, base operations support, logistics support, prepositioned equipment maintenance, non-tactical communications, generator maintenance, biological/chemical detection systems, management and control of government property, command, control, communications, computers and intelligence, continuing education, fuel and material transport, security guards, tactical and non-tactical vehicle maintenance, medical service and mail service⁸⁶“.

1.5.2 Inhaltlicher Umfang anhand einzelner Firmenleistungen

Der Antwort auf die Frage nach Art und Umfang der Privatisierung militärischer Dienstleistungen in den USA kann man sich nach Quellenlage über die allgemeinen Aussagen hinaus am besten über Angaben zu den jeweiligen beteiligten Unternehmen annähern.

Im Folgenden sollen daher die wichtigsten Unternehmen im Dienstleistungsbereich kurz beschreiben werden, wobei jeweils die gegenwärtig für die U.S. Streitkräfte erbrachten Dienstleistungen dargestellt werden. Dabei greift der Autor vorrangig auf den Bericht von David Isenberg vom September 2004 zurück.

Kellog, Brown & Root, ein Tochterunternehmen der Halliburton-Gruppe, versorgt US-Streitkräfte auf dem Balkan und im Irak mit Dienstleistungen wie Bereitstellung

⁸³ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 2

⁸⁴ Isenberg, David 2004, S. 21

⁸⁵ ebenda

⁸⁶ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 2

von Unterkünften, Stützpunkten, Verpflegung, Postlieferung, Wasseraufbereitung bis hin zur Zurückführung von Gefallenen in die USA⁸⁷. Bereits während des Vietnamkrieges hat KBR Stützpunkte für die US-Streitkräfte errichtet⁸⁸. Im Jahr 2001 erhielt KBR im Rahmen des so genannten „Logistics Civil Augmentation Program (LogCap)“ einen Vertrag für die Laufzeit ab 2003 mit Verlängerungsklauseln bis 2013 mit insgesamt 67 Einzelaufgaben. Diese sind weit gefasst, um auf die sich verändernden militärischen Bedürfnisse reagieren zu können. Das Vertragsvolumen umfasst 2,2 Mrd. \$. Darin enthalten sind beispielsweise der Bau von Stützpunkten in Kandahar und Bagram in Afghanistan sowie Ausbildungsmaßnahmen für Truppen aus Georgien. Zusätzlich zu dem LogCap Auftrag hat KBR einen weiteren Vertrag mit der US-Navy, der über einen Zeitraum von fünf Jahren läuft und etwa 300 Mio. \$ umfasst⁸⁹. KBR hat derzeit rund 24.000 Mitarbeiter im Irak⁹⁰.

Die Gesamtzahlungen des Pentagon an Halliburton betragen zwischen 1998 und 2003 rund 6,7 Mrd. \$⁹¹. Einen Überblick über die von dem Unternehmen erbrachten Einzelleistungen liefert die Leistungsbilanz aus den ersten drei Monaten der Stationierung von U.S. Truppen im Kosovo. Dort wurden von KBR gebaut bzw. geliefert: 192 Baracken für 7.000 Soldaten, 13 Hubschrauberlandeplätze, zwei Instandsetzungshallen für Flugzeuge, 12 Truppenkantinen, 37 Waschhallen, 1.1 Mio. Verpflegungsportionen, 55 Mio. Gallonen Wasser, 384.000 Gallonen Treibstoff, Reinigung von 671 WC's, Entsorgung von 90.000 Kubikmetern Abfall und Transport von 4.200 Containern⁹².

DynCorp International ist seit 2003 ein Unternehmen der Computer Sciences Corporation (CSC) Gruppe mit Schwerpunkt im IT-Consulting Bereich. DynCorp wurde 1946 gegründet und ist seit 1951 vom U.S.-Verteidigungsministerium mit der Wartung und Instandsetzung von Flugzeugen und Waffensystemen in so genannten „Contract Field Teams“ betraut⁹³. Das Unternehmen wurde im April 2003 im Rahmen eines 50 Mio. \$ Vertrages des U.S.-Außenministeriums beauftragt, Rekruten für die irakische Polizei auszubilden. Militärische Ausbildung für die neu entstehenden irakischen Streitkräfte wird durch das Unternehmen in einem Ausbildungslager in Jordanien durchgeführt. In Kuwait unterstützt das Unternehmen die Logistik der U.S. Air Force. Zuvor hatte DynCorp logistische Unterstützungsleistungen für den UN-Einsatz in Sierra Leone (UNAMSIL) erbracht.

⁸⁷ Schreier, Fred u. Caparini, Marina 2005, S. 24

⁸⁸ www.publicintegrity.org/wow/bio.aspx?act=pro&ddl vom 04.11.2005

⁸⁹ ebenda

⁹⁰ Isenberg, David 2004, S. 30

⁹¹ www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

⁹² Kümmel, Gerhard 2004, S. 24

⁹³ www.dyn-intl.com/subpage.aspx?i vom 17.03.2006

Im Zeitraum zwischen 1998 und 2003 hat DynCorp für das Pentagon Dienstleistungen im Wert von 4,1 Mrd. \$ erbracht⁹⁴.

Die Firma **Blackwater** betreibt ein eigenes Ausbildungszentrum in Moyock, North Carolina, wo das Unternehmen für 35,7 Mio \$ insgesamt 10.000 US-Soldaten für den Auslandseinsatz ausbildet. Im Irak war Blackwater unter anderem für den Schutz des US-Verwalters Paul Bremer zuständig, und unterstützt nun beim Schutz des US-Botschafters John Negroponte.

Die Firma **Science Applications International Corp. (SAIC)** ist im Irak mit der Neugliederung der Ölindustrie sowie mit Demokratieberatung, Betrieb des Gefängnissystems sowie des irakischen Fernsehens betraut⁹⁵. Letzterer Auftrag hatte 2003 ein Volumen von 38 Mio \$⁹⁶. Gleichzeitig ist das Unternehmen als „Lead System Integrator“ gemeinsam mit Boeing für das „Future Combat Systems Program“ der U.S.-Army verantwortlich. Dieses Programm mit einem Gesamtvolumen von 4 Mrd. \$ ist das wichtigste Projekt zur Modernisierung der Streitkräfte in Bezug auf Vernetzung und Kommunikationssysteme⁹⁷. Zwischen 1998 und 2003 betrug die Aufträge des Department of Defense an SAIC insgesamt ein Volumen von 10,5 Mrd. \$⁹⁸.

Das Unternehmen **Military Professional Resources Inc. (MPRI)** gehört zur L 3 Communications Group, und hat vor dem Beginn der Kampfhandlungen im Irak für US-Streitkräfte in Kuwait Konvoi-Ausbildung durchgeführt. Üblicherweise wird das Unternehmen zu den „Military Consultant Firms“ gezählt, die also als Militärberater auftreten. Eine Ausbildung wie die beschriebene ist aber eher als Dienstleistung zu klassifizieren, und fällt somit in den Untersuchungsbereich.

Das in den 30er Jahren gegründete **Vinnell Corporation** war ursprünglich als Bauunternehmen mit dem Ausbau des Straßennetzes in Los Angeles betraut. Während des zweiten Weltkriegs kamen dann erstmals Bauaufträge der US-Streitkräfte hinzu. In Süd-Vietnam wurden durch Vinnell dann während des Krieges zwischen 1965 und 1975 Militärstützpunkte für die U.S.-Army gebaut, die beim Rückzug durch das Unternehmen selbst zerstört werden mussten. Die drohende Insolvenz wurde 1975 dann durch einen Ausbildungsvertrag mit der Nationalgarde Saudi-Arabiens abgewendet. Im Jahr 2003 beschäftigte Vinnell in Saudi-Arabien rund 1.300 Angestellte für die Ausbildung der Armee und Luftwaffe Saudi-Arabiens.

⁹⁴ www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

⁹⁵ Isenberg, David 2004, S. 10

⁹⁶ www.publicintegrity.org/wow/bio.aspx?act=pro&ddl vom 04.11.2005

⁹⁷ www.publicintegrity.org/wow/bio.aspx?act=pro&ddl vom 04.11.2005

⁹⁸ www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

Mit dem Kauf des Mutterunternehmens TRW Inc. im Jahr 2002 wurde Vinnell Teil der Northrop Grumman Mission Systems Division. Northrop Grumman ist das zweitgrößte Rüstungsunternehmen der USA. Gegenwärtig hat Vinnell einen weiteren Vertrag zur Ausbildung der neu gebildeten irakischen Armee. Subunternehmer von Vinnell sind dabei MPRI, SAIC, die Eagle Group, die Omega Training Group und Worldwide Language Resources Inc⁹⁹. Vinnell hat den Auftrag, für 48 Mio \$ zunächst neun von 27 Bataillonen der neuen irakischen Landstreitkräfte auszubilden¹⁰⁰.

Ronco Consulting Corporation hat im Jahr 1999 einen Fünfjahresvertrag zur Minenräumung in Krisengebieten vom US-Außenministerium erhalten. Der Vertrag hatte bis 2004 ein Volumen von 250 Mio \$. Im Irak wurde das Unternehmen vom Department of Defense beauftragt, die Entwaffnung und Re-Integration der irakischen Armee und Milizen zu planen. Als Ergebnis erhielt das Unternehmen 2004 einen 8 Mio \$-Auftrag zur Minenräumung im Irak neben einem weiteren derartigen Vertrag in Afghanistan über insgesamt 4,8 Mio \$¹⁰¹. Das Unternehmen führt zwar die Bezeichnung „Consulting“ in der Firma, bei der Minenräumung handelt es sich aber eindeutig um Dienstleistungen.

Titan ist ein Unternehmen, das im Wesentlichen Übersetzungsdienstleistungen für Wiederaufbauprojekte und Befragungen durch die Streitkräfte anbietet. Derzeit befinden sich etwa 4.200 Übersetzer des Unternehmens in den Diensten der US-Armee, bei einem Vertragsvolumen von ca. 400 Mio \$¹⁰². Die Verträge der Titan Corp mit dem Verteidigungsministerium zwischen 1998 und 2003 hatten einen Gesamtwert von 2,3 Mrd. \$¹⁰³.

AirScan Inc. betreibt die Luftüberwachung für Flugbewegungen der US-Streitkräfte in Lateinamerika, Asien und Afrika. Darüber hinaus ist das Unternehmen verantwortlich für die Überwachung der Ölpipelines im Irak aus der Luft. Der Vertrag umfasst 10 Mio \$ für eine Laufzeit von zwei Jahren, bevor die Ausstattung, im wesentlichen Restbildkameras für die Nachtüberwachung, an die irakischen Behörden zur Nutzung durch die irakische Luftwaffe abgegeben werden sollen¹⁰⁴.

Eagle Global Logistics EGL transportiert Militärfahrzeuge von Deutschland nach Kuwait oder in den Irak¹⁰⁵.

⁹⁹ www.publicintegrity.org/wow/bio.aspx?act=pro&ddl vom 04.11.2005

¹⁰⁰ Isenberg, David 2004, S. 38

¹⁰¹ www.publicintegrity.org/wow/bio.aspx?act=pro&ddl vom 04.11.2005

¹⁰² Isenberg, David 2004, S. 37

¹⁰³ www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

¹⁰⁴ Isenberg, David 2004, S. 30

¹⁰⁵ Schreier, Fred u. Caparini, Marina 2005, S. 24

Omega Air Inc. hat von der US Air Force und dem US Marine Corps den Auftrag für die Luft-Luft-Betankung erhalten. Dieser Bereich wird komplett aufgabenprivatisiert¹⁰⁶.

Combat Support Associates leistet, wie der Firmenname bereits nahe legt, Unterstützungsleitungen für die US- Armee in Form von Ausrüstungsbereitstellung bei Mobilmachung und bei der schnellen Verlegung in Auslandseinsätze.

Custer Battles bietet Dienstleistungen im den Bereichen Logistik, Transport und Wiederaufbau an. Ein Auftrag im Irak betrifft die Sicherheit des Flughafens in Bagdad.

ManTech International Corp. betreibt für die US-Streitkräfte im Irak ein Telekommunikationszentrum in Bagdad.

SOC-SMG (Special Operations Consulting – Security Management Group) ist für die US-Streitkräfte im Irak als Munitionsentsorger tätig und berät die Pioniere der US-Armee (US-Army Corps of Engineers) in Fragen der Konvoisicherheit.

Herstellerfirmen wie **Lockheed Martin, Raytheon, Boeing, Nortrop Grumman, General Dynamics, United Technologies Corp, Science Applications International Corp, L-3 Communications Holdings, Hughes, Rockwell und Textron** erbringen Instandhaltungsmaßnahmen für die US-Streitkräfte im Einsatzland wie Irak, Afghanistan, Kuwait etc. Unabhängig davon erhalten die Herstellerfirmen von komplexen Waffensystemen nach dem „Total System Performance Management“ Programm Wartungsverträge in Höhe von 90% der Instandhaltungs- und Betriebskosten während der gesamten Nutzungszeit des Systems¹⁰⁷. Diese Art der Instandhaltung ist in den eingangs dargestellten Übersichten nicht enthalten.

Auch im Bereich nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung, Aufklärung, Überwachung und Monitoring sind zunehmend Privatunternehmen anzutreffen. Unternehmen wie **US Dilligence LLC**, von früheren CIA- und MI 5 Mitarbeitern gegründet, beschaffen Informationen über Unternehmensdaten und Wettbewerberbeobachtung¹⁰⁸. Ein Tochterunternehmen von **CACI International Inc.** war in Deutschland ab 1999 mit „intelligence support“, also nachrichtendienstlichen

¹⁰⁶ ebenda

¹⁰⁷ Butler, Amy 2001, S . 84

¹⁰⁸ Schreier, Fred u. Caparini, Marina 2005, S. 25

Aufgaben, betraut¹⁰⁹. Andere Privatunternehmer, sei es als Einzelpersonen oder als Firma, sind in Afghanistan mit dem Aufspüren von Terrorverdächtigen betraut. Der erste im Afghanistan getötete U.S. Amerikaner, Johnny Spann, gehörte zu dieser Personengruppe¹¹⁰.

¹⁰⁹ Interagency Contracting: Problems with DOD's and Interior's Orders to Support Military Operations" (GAO-05-201, April 2005), S. 5

¹¹⁰ Isenberg, David 2004, S. 20 f.

2 Theoretische Einordnung

2.1 Privatisierung von Sicherheit

Seit dem Beginn der 90er Jahre ist in westlichen Industriestaaten die Tendenz erkennbar, bestimmte mit dem Betrieb und der Unterhaltung von militärischem Gerät und Anlagen zusammenhängende Aufgaben an private Unternehmen abzugeben. Dabei werden unterschiedliche, im Zusammenhang mit „New Public Management“ (NPM) diskutierte Modelle der Aufgaben- und Organisationsprivatisierung praktiziert¹¹¹. Im Falle der USA ist dies beispielsweise die Übernahme von Wartungsaufträgen für militärisches Großgerät auch an Kriegsschauplätzen durch die Herstellerfirmen. Auch Aufbau und Betrieb von militärischen Camps wie im Kosovo (Brown & Roots, Tochterunternehmen von Halliburton), oder die Verwaltung von Kasernen in den USA durch Privatunternehmen zählen hierzu¹¹². In der Bundesrepublik wird im Zusammenhang mit dem Aufbau der g.e.b.b. (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb) das privatwirtschaftliche „Flottenmanagement“ von Militärfahrzeugen auf Leasing-Basis, oder der Aufbau und Betrieb von Übungsplätzen durch Rüstungsunternehmen praktiziert. Computernetzwerke als wichtige militärische Führungsmittel werden durch private Anbieter betrieben und gewartet („HEROS“). Da die zivilen Mitarbeiter dieser Unternehmen nicht gezwungen werden können, ihre Tätigkeit auch in Krisengebieten fortzusetzen, stellt sich die grundsätzliche Frage der Einsatzfähigkeit der von solchen Arrangements betroffenen Ausrüstung. Dasselbe gilt für staatlicher Kontrolle entzogener Entscheidungen solcher Unternehmen, sich aus ihren Verpflichtungen zurückzuziehen. Nicht auszuschließen ist aber auch, dass ähnlich dem unter den personellen Problembereichen dargelegten Söldnereinsatz eine bewusste Strategie zur Umgehung staatlicher und parlamentarischer Kontrolle ein Motiv für derartige Konstruktionen sein könnte, mit dem Unterschied, dass möglicherweise interessierte private Akteure in bestimmtem Umfang Initiatoren dieser Entwicklung sind.

Im Zusammenhang mit der Verflechtung von Rüstungsindustrie, Militär und staatlicher Bürokratie hat sich bereits eine große Zahl von Autoren mit der Rüstungsindustrie als privater Akteur unter dem Stichwort „Militärisch industrieller Komplex“ befasst.

Beispielhaft sei Krysmanski genannt, der sich in seinem Einführungsband „Soziologie und Frieden“¹¹³ mit dem Begriff des „Militär-Industrie-Komplexes“ befasst, und im Bereich der Rüstungsindustrie Formen „privatmonopolistischer Internationalisierung“ sowie das „sich dem demokratischen Prozess entziehende Zusammenspiel von

¹¹¹ Lüder 2001

¹¹² Taibl 1997, S. 8

¹¹³ Krysmanski 1993, Ziff. 10.5.1, www.uni-muenster.de/PeaCon/arcdoce/texts/ww1051.html

Machteliten“ der Rüstungsindustrie, der militärischen Führung und der staatlichen Bürokratie thematisiert.

In einem Beitrag der Online-Zeitung „trend“ aus dem Sommer 2000 plädiert Peter Lock hingegen unter dem Titel „Perspektiven der Rüstungsindustrie in Deutschland – Entmythologisierung eines Filzgianten“¹¹⁴ für die Lösung von „pseudo-marxistischen Sichtweisen der Friedensbewegung“, die dem „militärisch industriellen Komplex (MIK) eine gefährliche Einflussnahme auf die Politik unterstellt“ habe. Die Konsolidierung der Industrie und die schwindende Nachfrage nach militärischem Großgerät hätten den Rüstungsmarkt allerdings zu einem „Käufermarkt“ gemacht, auf dem mit „erheblicher krimineller Energie Bestechungsgelder“ gezahlt würden.

Gleichsam als Gegenposition existiert umfangreiche Literatur zur Privatisierung aus rüstungsökonomischer Sichtweise, die naturgemäß für den Abbau staatlicher Kontrolle plädiert. Hierzu zählen etwa die Beiträge von Paul Taibl, Gilles Le Blanc und Jurgen Brauer, oder von Markus Kerber aus finanzwissenschaftlicher Sicht¹¹⁵. Niklas Schörnig von der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung untersucht hierzu derzeit in dem Dissertationsprojekt „Theoretisch gut gerüstet? Reichweite und Grenzen der Erklärungskraft des Neorealismus, Neoliberalismus und Konstruktivismus am Beispiel der Rüstungskonzentration in den USA und Deutschland in den neunziger Jahren“¹¹⁶ ökonomische Kausalmechanismen, die auch für die Klärung der Ursachen von „Privatisierung von Sicherheit“ bedeutsam sein könnten. Im Zusammenhang mit Modellen von New Public Management wird hingegen anhand des Konzepts der Transaktionskostenökonomik diskutiert, inwieweit aufgrund der strategischen Relevanz der Produktion von Rüstungsgütern als Teil der staatlichen „Kernaufgabe“ Verteidigung eine Privatisierung in diesem Bereich überhaupt zulässig ist¹¹⁷.

Einen Versuch zur Systematisierung von Erscheinungsformen der Privatisierung von Sicherheit unternimmt Robert Mandel¹¹⁸, der nach Umfang, Form und Zweck der Privatisierung von Sicherheit unterscheidet. Mandel nennt dabei für den hier betroffenen Bereich der Rüstungsindustrie unter anderem Ausbildungs- und Logistikleistungen privater Anbieter. Als Problemfelder werden in diesem Zusammenhang Fragen der Souveränität, des Selbstbestimmungsrechts und der Legitimität von Privatisierung identifiziert.

Elke Krahnmann untersucht aus der Perspektive von „New Security Governance“ die Ursachen für das Auftreten privater Akteure, unter anderem auch am Beispiel der

¹¹⁴ Lock 2000 a, www.trend.partisan.net/trd7800/t457800.htm

¹¹⁵ Kerber 2002

¹¹⁶ www.hsfk.de/project.php?id=151, Zugriff am 03.01.2003

¹¹⁷ Bogumil u. Kißler 1997, S. 5, 8; Bogumil 2002, S. 6

¹¹⁸ Mandel 2001, S. 129-151

Rüstungsindustrie¹¹⁹. Auch sie betont die Schwächung der Regierungen gegenüber einer konsolidierten Rüstungsindustrie. Sie konstatiert staatlichen Kontrollverlust, Fehlen von Transparenz und Verantwortung, die in der Rüstungsindustrie nur gegenüber den Anteilseignern besteht. Darin liege gleichzeitig ein Verlust staatlicher Kontrolle über die Sicherheitspolitik. Als Gegenmaßnahme rät sie, aus den Erfahrungen im Bereich der Privatisierung innerer Sicherheit zu lernen, wie etwa durch die Lizenzierung privater Sicherheitsunternehmen.

Aus ähnlichem Blickwinkel weisen Dieter Senghaas und Ulrich Schneckener in ihrem Projektantrag zu der Untersuchung „Prävention und Intervention – Der Wandel von Staatlichkeit am Beispiel internationaler Sicherheitspolitik“¹²⁰, die sich unter anderem mit der Einbeziehung privater Akteure im Bereich von „New Security Governance“ befasst, ebenfalls auf den Mangel von Untersuchungen über den Einfluss dieser privaten Akteure auf die Formulierung nationaler Politiken, etwa im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit, hin. Diese Bedenken müssen umso mehr für die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die dort untersuchten Interventionspolitiken gelten.

Ann Markusen teilt in „The Case Against Privatizing National Security“¹²¹ die Besorgnis über das „Potential für Korruption und die Vereinnahmung der Regierung durch die Rüstungsindustrie, bis hin zur Änderung nationaler Sicherheits- und Rüstungspolitik durch Privatisierung im militärischen Bereich“.

Peter Lock beschreibt in einem Beitrag zu dem Sammelband „Das Kosovo-Dilemma“¹²² den „militärbürokratischen Komplex“ in den USA, und geht auf Mechanismen des Schutzes nationaler Rüstungsindustrien durch so genannte „chinese walls“ zwischen militärischer und ziviler Produktion sowie auf die Stärkung der Verhandlungsmacht der Rüstungsindustrie durch den Konzentrationsprozess in der Branche ein. Er schildert in diesem Zusammenhang auch den zunehmenden Technologietransfer aus der zivilen Industrie in den Rüstungsbereich. In „Germany: the benefit of late-coming“¹²³ führt Peter Lock aus, dass Regierungen in Europa die Kontrolle über die auf Initiative des privaten Rüstungssektors erfolgten Konsolidierungsprozesse verloren hätten, aus alter Gewohnheit aber international für ihre jeweiligen Rüstungsindustrien weiterhin Lobbyarbeit betrieben. Als Ursache für den Kontrollverlust in Deutschland führt er das völlige Fehlen einer nationalen strategischen Diskussion an. Durch die Trennung der Ministerialbürokratie und des über die Ausführung von Rüstungsvorhaben entscheidenden Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) könnten Industrielobbyisten durch die Schaffung von Sachzwängen Einfluss auf Entwicklung und Beschaffung von

¹¹⁹ Krahmann 2002, S. 14, 19 f., 25 ff.

¹²⁰ Senghaas u. Schneckener 2003, S. 896

¹²¹ Markusen 2001, S. 2

¹²² Lock 2002, S. 3 f.

¹²³ Lock 2000 b, S. 4, 10

Rüstungsgütern nehmen. Es sei zurzeit noch unklar, ob die „politische Kontrolle zukünftig eher bei der Europäischen Union oder in den Zentralen der Unternehmen angesiedelt“ sei.

Das Stockholm International Peace Research Institute in Stockholm (SIPRI) stellt auf seiner Website „Transparency in the arms industry“¹²⁴ ebenfalls die Frage voran, ob nationale Autonomie durch Waffenproduktion gestärkt werden kann, und welche Rolle Waffenhersteller bei der Formulierung von Rüstungspolitik und den Anforderungen an militärische Ausrüstung spielen.

Hartmut Küchle zeigt in „Rüstungsindustrie im Umbruch“¹²⁵ die sicherheitspolitische Funktion der Wehrtechnik und die Gefahren der Abhängigkeit Europas von den USA auf dem Gebiet der Militärtechnik auf. Er beschreibt die Schutzmechanismen, die ausländisches Eigentum an nationalen Rüstungsindustrien verhindern sollen, und die zunehmend durch Kooperationsformen der Industrie umgangen werden. Mangels politischer Zentralgewalten bestehe die Gefahr, dass „einige wenige übermächtige Rüstungskonzerne die Geschicke Europas maßgeblich bestimmen“ könnten.

Nach Hummel sprengt in Anlehnung an Lock „...die Privatisierung der Sicherheit vollends den Rahmen des Akzeptablen, da damit eines der Grundprinzipien der liberalen Weltordnung, das staatliche Gewaltmonopol nach innen und das Gewaltmonopol des UN-Sicherheitsrats auf der Ebene der Weltpolitik, ausgehebelt wird“¹²⁶. Tatsächlich sind allein staatsförmig organisierte Entitäten, soweit sie nach den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaat geprägt sind, in der Lage, dem Einzelnen Schutz- und politische Teilhaberechte zu gewährleisten.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich von Dienstleistungen im Auftrag staatlicher Streitkräfte, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. Peter Singer hat in seinem grundlegenden Werk „Corporate Warriors – The Rise of the Privatized Military Industry“ den Versuch unternommen, die Formen der Dienstleistungen für von Privatunternehmen für Streitkräfte zu klassifizieren. Er unterscheidet dabei Söldner („Military Provider Firms“), Militärberater („Military Consultant Firms“) und Dienstleister im Unterstützungsbereich („Military Support Firms“). Hinsichtlich der „Military Support Firms“, die im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, beklagt Singer, dass diese „...are least explored in the context of military privatizing“¹²⁷.

Herbert Wulf weist in einer Schrift aus dem Jahr 2005 auf die Gefahren für das staatliche Gewaltmonopol hin, die von einem „outsourcen traditionell militärischer und

¹²⁴ <http://projects.sipri.se/milex/aprod/transparency.html>, Zugriff am 07.01.2003

¹²⁵ Küchle 2001, S. 34

¹²⁶ Hummel, Hartwig in: Brühl, Tanja, Debiel, Tobias u.a. (Hg.) 2001, S. 47

¹²⁷ Singer, Peter W. 2003, S. 97

polizeilicher Aufgaben an private Unternehmen“ ausgeht¹²⁸. Die Fragen der demokratischen Kontrolle sind im weiteren Gang der Untersuchung dann aber nicht auf die Dienstleistungsunternehmen im Unterstützungsbereich, und auch nicht auf die Erscheinungsformen in westlichen Industriestaaten, sondern eben auch auf die besonderen Aspekte in Entwicklungsländern bezogen, die in der vorliegenden Arbeit außer Acht bleiben.

Die Arbeit wird im Einzelnen untersuchen, wie in Deutschland und den USA in diesem Sektor der Bereich der Aufgaben definiert wird, die als staatliche Aufgabe nicht der Privatisierung zugänglich sind, und für die die oben skizzierten Gefahren in Bezug auf staatliche Kontrolle ausgeschlossen werden sollen. In der Diskussion hierüber spielt die Definition der „militärischen Kernaufgaben“ eine zentrale Rolle, da diese über die Möglichkeit des Auftretens privatwirtschaftlicher Akteure in bestimmten Leistungsbereichen entscheidet. Gleichzeitig markiert die politische Diskussion um die „militärischen Kernaufgaben“ die Grenzlinienziehung zwischen staatlicher und privatwirtschaftlicher Sphäre und stellt somit einen wesentlichen Aspekt in der allgemeinen Debatte um den Rückzug des Staates aus seinen Aufgaben dar.

Zur Frage, ob die Wahrnehmung der Verantwortung für (innere und äußere) Sicherheit sozusagen konstitutiv für Staatlichkeit ist, führt Mackeben aus:

„Man kann deshalb nicht sagen, der Staat habe im Gegensatz zu Privaten ein „originäres“ Recht zur Gewalt. Originäre Rechte hat der Staat ebenso wenig wie originäre Aufgaben. Grundlage solcher Rechte – wie auch der Aufgaben – kann nur die Verfassung sein, die dem Staat aber nirgends ein wirkliches, umfassendes Monopol auf unwiderstehliche Gewalt gibt¹²⁹“. Und weiter zum Gewaltmonopol:

„Richtigerweise ist daher eher von einem „Gewaltbeschränkungsmonopol“ oder „Gewaltregulierungsmonopol“ der Verfassung als Gegenbegriff zu einem „Gewaltmonopol“ zu sprechen, durch das die wahre Rolle des Staates zum Ausdruck kommt: Die legitime von der illegitimen privaten und staatlichen Gewalt durch Nutzung seiner Staatskernfunktion durch verfassungsgemäße Rechtssetzung zu scheiden¹³⁰“.

Fraglich ist allerdings, ob der herkömmliche Gewaltbegriff, der im Bereich der Sicherheitspolitik weitgehend auf die Anwendung unmittelbarer physischer Gewalt oder deren Androhung abstellt, den gegenwärtigen und zukünftigen

¹²⁸ Wulf, Herbert 2005, S. 49

¹²⁹ Mackeben, Andreas 2004, S. 97

¹³⁰ ebenda, S. 98

Bedrohungsszenarien gerecht wird. Hier sind insbesondere Stichworte wie „Cyberwar“ oder „Angriffe auf kritische Infrastrukturen“ zu nennen.

2.2 Der erweiterte Sicherheitsbegriff

Auffallend an den meisten Abhandlungen zur Privatisierung von Sicherheit ist der Umstand, dass die Bemühungen, die beiden Unterbegriffe „Privatisierung“ und „Sicherheit“ zu klären, ungleich verteilt sind. Während die meisten Autoren mehr oder weniger umfangreiche Ausführungen zu den unterschiedlichen Formen von „Privatisierung“ unternehmen, wird der Begriff der „Sicherheit“ nur schlaglichtartig beleuchtet¹³¹.

Angesichts des zunehmenden Verschwindens von Grenzen zwischen dem traditionellen Verständnis von „innerer Sicherheit“ (polizeiliche Aufgaben) und „äußerer Sicherheit“ (militärische Aufgaben), neuen Bedrohungsszenarien verbunden mit modernen Informationsgesellschaften, asymmetrischen Bedrohungen durch nicht-staatliche und terroristische Akteure einschließlich der Verwendung von Massenvernichtungswaffen und dem Fortfall unmittelbarer von Nachbarstaaten ausgehender militärischer Bedrohung besteht die Gefahr, bei unzureichender Auseinandersetzung mit dem Begriff „Sicherheit“ die tatsächlichen Auswirkungen einer Delegation von Aufgaben in diesem Bereich an private Akteure zu verfehlen.

Sicherheit im weitesten Sinne könnte man umschreiben mit der Freiheit von unerwünschten Einwirkungen auf Leben, Gesundheit und Sachen (Eigentum, Infrastruktur, Umwelt). Erbel bezeichnet als derartige Einwirkungen „gefährliche Krankheiten, ökologische Fehlentwicklungen, biologisch riskante Experimente, Versagen technischer Systeme, Kriminalität¹³²“. Die Freiheit von solchen Einwirkungen umfasst die Abwendung von derartigen Einwirkungen durch sozialstaatliche Arrangements (soziale Sicherheit) oder private Versicherungen. Sicherheit im für die vorliegende Arbeit relevanten Sinne stellt einen Teilausschnitt dieser Einwirkungen dar, und zwar derjenigen, die absichtsvoll und gewaltsam gegen Personen und Sachen herbeigeführt werden.

Rundquist und Carsey bezeichnen „Nationale Sicherheit“ als „public good“ und begründen, dieses sei „too costly and unwieldy for individuals to provide for themselves, and it is impossible to exclude individuals from enjoying it once it is provided¹³³“. Zwar gibt es einen Markt für Sicherheitsdienstleistungen, dieser ist aber gerade auf Gewinnerzielung ausgerichtet, und zum anderen ist völlig unklar, ob und wieweit bestimmte (Sicherheits-)Dienstleistungen auch einen Zustand der Sicherheit im o.g. Sinne herstellen können. Aus den Staatszerfallskriegen in der Dritten Welt ist

¹³¹ Siehe z.B.: Wulf, Herbert 2002, S. 144 ff.

¹³² Erbel, Günter 2003, S. 35 ff.

¹³³ Rundquist, Barry S. und Carsey, Thomas M. 2002, S. 7

vielmehr bekannt, dass das Auftreten von „Sicherheitsdienstleistern“ vielmehr zum Teil den Zustand der Unsicherheit befördert.

Krahmann führt aus, dass mit dem Ende des Kalten Krieges die Gefahr bewaffneter Konflikte zwischen Staaten deutlich gesunken ist, während die Gefahren aus Bürgerkriegen, transnationalem Verbrechen, Terrorismus und ansteckenden Krankheiten gewachsen seien. So seien im Jahre 1999 etwa 32.000 Menschen bei zwischenstaatlichen Kriegen getötet worden, 39.000 in Bürgerkriegen, 900 durch terroristische Anschläge und 2,8 Millionen durch AIDS. Nach 1990 hätten Politiker, Militärs und die Sicherheitsindustrie eine weite Fassung des Begriffs der Sicherheit befürwortet. NATO und KSZE (heute OSZE) hätten durch die Ausweitung ihrer Sicherheitsfunktionen auf Terrorismus, Peacekeeping, Rückansiedlung von Flüchtlingen und Verbreitung von Zivilgesellschaft neue Rollen gefunden. In der Wissenschaft sei der Ausweitung des Sicherheitsbegriffes widersprochen worden, diese sei aber nun als Realität hinzunehmen¹³⁴.

Dazu soll zunächst ein kurzer Blick diese „Realität“ bei der Verwendung des „erweiterten Sicherheitsbegriffes“ in den für die Untersuchung relevanten Ländern USA und Deutschland sowie der NATO als Sicherheitsorganisation, der beide Staaten angehören, beleuchten. Die NATO definiert „Fundamental Security Tasks“ wie folgt:

“NATO’s essential purpose is to safeguard the freedom and security of all its members by political and military means in accordance with the North Atlantic Treaty and the principles of the United Nations Charter”.

Zur Definition von Sicherheit heißt es weiter:

„Security: To provide one of the indispensable foundations for a stable Euro-Atlantic security environment, based on the growth of democratic institutions and commitment to the peaceful resolution of disputes, in which no country would be able to intimidate or coerce any other through the threat or use of force¹³⁵”.

In der „National Security Strategy of the United States of America“ vom September 2002 wird der Begriff „Sicherheit“, obwohl im Titel enthalten, nicht definiert. In der Einleitung von Präsident George W. Bush heißt es aber:

„The gravest danger our Nation faces lies at the crossroads of radicalism and technology. Our enemies have openly declared that they are seeking weapons of mass destruction, and evidence indicates that they are doing so with determination”.

¹³⁴ Krahmann, Elke 2002, S. 2 www.cpogg.org/paper%20amerang/Elke%20Krahmann.pdf vom 17.02.2003

¹³⁵ NATO Handbook, S. 30, www.nato.int/docu/handbook/2001/hb010 vom 13.10.2005

Zu Beginn des ersten Kapitels wird George W. Bush mit einer Rede in West Point am 01.06.2002 zitiert:

„Our Nation’s cause has always been larger than our Nation’s defense. We fight, as we always fight, for a just peace – a peace that favors liberty”.

Zum Verhältnis von äußerer und innerer Sicherheit heißt es sogar noch weiter gefasst:

„Today, the distinction between domestic and foreign affairs is diminishing¹³⁶“.

Im Inhaltsverzeichnis werden als Themenbereiche von Relevanz für die nationale Sicherheit genannt: Menschenwürde, Kampf gegen den globalen Terrorismus, Entschärfung regionaler Konflikte, Abwendung von Bedrohungen durch Massenvernichtungswaffen, globales Wirtschaftswachstum durch Freie Märkte und Freien Handel, Aufbau demokratischer Gesellschaften, Zusammenarbeit mit anderen Weltmächten, Umbau der US-Sicherheitsorganisationen.

Der frühere Bundeskanzler Gerhard Schröder hat in seiner Regierungserklärung vom 29.10.2002 in Berlin ausgeführt, „...der „erweiterte Sicherheitsbegriff“ ist auch Leitmotiv der Bundesregierung in der Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik. Wir setzen die Politik der guten Nachbarschaft fort und kommen unserer Verantwortung nach, die sich aus Deutschlands politischer und geographischer Lage im Herzen Europas, als Partner im Atlantischen Bündnis und der Wertegemeinschaft für Freiheit, Menschenrechte, Demokratie und Gerechtigkeit ergibt“. Als Stichworte fallen hierzu „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“, „Präventive Konfliktregelung“, „Schaffung sozialer und ökologischer Sicherheit“, „Ökonomische Zusammenarbeit“ und „Eintreten für Menschen- und Minderheitenrechte¹³⁷“.

In einer Rede der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wiecek-Zeul beim Aspen Institute Berlin am 31.05.2005 heißt es:

„War der Sicherheitsbegriff während des Kalten Krieges durch militärische, vor allem atomare Bedrohung von und durch Staaten geprägt, wird heute oft von einem erweiterten Sicherheitsbegriff gesprochen. Im Zentrum dieses erweiterten Sicherheitsbegriffes steht aber in der Regel unverändert unsere eigene Sicherheit, wie dies – trotz mancher Unterschiede – sowohl in der US-amerikanischen und der europäischen Sicherheitsstrategie zum Ausdruck kommt. Die Erweiterung des Sicherheitsbegriffs erfolgt hier vor allem durch die Einbeziehung neuer und anderer aktueller Bedrohungen unserer Sicherheit – von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen über Terrorismus und organisierte Kriminalität bis hin zu

¹³⁶ „National Security Strategy of the United States of America“ vom September 2002

¹³⁷ www.bmvg.de/C1256F1200608B1B/CurrentBaseLink/N264X9YS747MMI vom 13.10.2005

Migration. Hinzukommen in den Augen vieler die längerfristigen existentiellen Risiken für unsere Gesellschaften, die sich aus dem Klimawandel, aus der Endlichkeit fossiler Energieträger oder aus der Verbreitung von Infektionskrankheiten wie insbesondere HIV/AIDS ergeben¹³⁸“.

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Bundestages, Ulrike Mertens (SPD) fasste diese Aspekte wie folgt zusammen: „Sicherheit (-spolitik) ist heute umfassend angelegt und berücksichtigt politische, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche und kulturelle Bedingungen und Entwicklungen¹³⁹“.

Der Koalitionsvertrag der „Großen Koalition“ vom 11.11.2005 betont ebenfalls unter Bezugnahme auf neuartige Bedrohungsszenarien die Schwierigkeiten in der begrifflichen und auch organisatorischen Trennung von „äußerer Sicherheit“ und „innerer Sicherheit“ in Ordnungsbehörden und Streitkräfte. Dort heißt es unter Ziffer 3. „Die Bundeswehr als Instrument nationaler und internationaler Sicherheit“: „Gerade im Hinblick auf asymmetrische Formen der Bedrohung, die insbesondere aus terroristischen Aktivitäten bestehen, ist die äußere von der inneren Sicherheit nicht mehr trennscharf zu unterscheiden¹⁴⁰“.

Unter Ziffer 6. „Globale Fragen“ geht das Dokument noch einen Schritt weiter mit: „...Deutsche Außenpolitik fußt auf einem umfassenden Sicherheitsbegriff, der Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik miteinander verknüpft¹⁴¹“.

Der so genannte „erweiterte Sicherheitsbegriff“ ist also in dreierlei Hinsicht erweitert, zum Einen durch die Vermengung nationaler und internationaler Sicherheit, zum Zweiten innerhalb der nationalen Sicherheit der Vermischung von Aspekten äußerer und innerer Sicherheit, und schließlich durch Erstreckung auf allgemeine Lebensrisiken wie Krankheiten, die eben nichts mit der absichtsvollen Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen im Sinne der eingangs vorgenommenen Definition zu tun haben.

Die obigen Zitate aus den zu untersuchenden Ländern legen den Schluss nahe, dass der so genannte „erweiterte Sicherheitsbegriff“ zumindest politisch akzeptiert ist.

¹³⁸ www.bmz.de/presse/reden/ministerin/rede20050531 vom 13.10.2005

¹³⁹ Mertens, Ulrike 2005, S. 17

¹⁴⁰ „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, vom 11.11.2005, S. 65

¹⁴¹ ebenda, S. 67

Fraglich ist daher, inwieweit für den Zweck der vorliegenden Arbeit dem so genannten „erweiterten Sicherheitsbegriff“ zu folgen ist. Dann müsste beispielsweise auch untersucht werden, inwieweit Privatunternehmen bei der Bekämpfung von AIDS eine Rolle spielen oder etwa bei der Entwicklungshilfe eingebunden sind. Auch müsste thematisiert werden, ob und in welchem Umfang Polizei, Ordnungskräfte, Nachrichtendienste etc. ggf. auf private Unternehmen zurückgreifen bzw. Aufgaben an diese abgeben haben.

Dies ist aber weder Gegenstand der vorliegenden Arbeit noch im Übrigen der meisten Abhandlungen und Forschungsergebnisse zu diesem Thema, auf die im Folgenden einzugehen sein wird. Daraus ergibt sich eine weitere Unschärfe in der Begrifflichkeit „Privatisierung von Sicherheit“, die bei Zugrundelegung des „erweiterten Sicherheitsbegriffes“ wesentlich weiter zu fassen wäre, als dies die meisten Autoren tun. Um die eingangs vorgenommene Präzisierung noch deutlicher zu machen, müsste man daher für den Untersuchungsbereich genauer von der „Privatisierung der Verantwortung von Sicherheit vor Gewaltanwendung“ sprechen.

In der Tat soll mit dieser Arbeit insbesondere die mögliche Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols problematisiert werden, so dass diese Einschränkung auch zweckmäßig erscheint.

Im Ergebnis soll für diese Untersuchung nicht der „erweiterte Sicherheitsbegriff“ zugrunde gelegt werden, sondern „Sicherheit“ (und insbesondere deren „Privatisierung“)

1. nur soweit sie militärischen Organisationsformen obliegt;
2. nur soweit die einzelstaatliche Kontrolle betroffen ist und
3. nur in Bezug auf die zu untersuchenden Staaten

betrachtet werden.

An dieser Stelle ist auch zu fragen, inwieweit staatliche Aufgaben nicht auch von internationalen oder supranationalen Organisationen wahrgenommen werden könnten, die den einzelstaatlichen Kontrollverlust auffangen würden. Hier ist insbesondere an die Europäische Union zu denken, an die in weiten Teilen der Wirtschaftsgesetzgebung nationale Souveränitätsrechte abgegeben wurden. Gerade im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU tun sich die Mitgliedsstaaten aber schwer, Souveränitätsrechte an die EU zu übertragen.

Es erscheint in der Tat als schwer auflösbarer Widerspruch, warum im Bereich der Sicherheit Aufgaben an private Akteure abgeben werden, während bei der

Übertragung auf die Europäische Union, die immerhin über ein mit weitgehenden Rechten ausgestattetes Parlament verfügt, nationale Souveränität eingewendet wird.

3 Forschungsdesign

3.1 Datenerhebung

In Bezug auf die Wahl der geeigneten Methode zur Durchführung der Untersuchung ist zwischen den Analyseebenen Originalität, Reichweite, Zeitebene, Auswahlebene und Aggregationsebene zu unterscheiden.

Auf der Ebene der Originalität wurde auf staatliche Sekundärdaten zugegriffen. Hinzu kam die unterstützende Durchführung von Interviews von Entscheidungsträgern in Ministerien, Parteien und Fraktionen, Rüstungsunternehmen und Industrieverbänden. Im Rahmen der Bearbeitung nahm der Autor teil am „4th Congress on European Defence“ vom 27.11. bis 29.11.2005 in Berlin, an der Konferenz „Operational Logistics in NATO“ der NATO Maintenance and Supply Agency (NAMSA) am 14.03. und 15.03.2006 in Brüssel, an der Veranstaltung „Regulating Private Military Companies: What Role for the EU?“ von SIPRI, BICC und DCAF am 15.03.2006 ebenfalls in Brüssel sowie am „Spezialforum Mobilitätsmanagement für Streitkräfte – Praxiserfahrungen und Zukunftstrends“ der „European Association for Defence Public Private Partnership EPPP“ am 24.03.2006 in Leverkusen.

Zudem war der Autor von Mai 2006 bis August 2007 als „Contracting Manager“ bei der Fa. Ecolog AG in Düsseldorf angestellt, die logistische und Infrastrukturdienstleistungen für US- und britische Streitkräfte in Afghanistan und Irak, sowie für die Bundeswehr in Afghanistan erbringt. Die Tätigkeit umfasste Reisen nach Afghanistan, Irak und den Libanon.

In Bezug auf die Untersuchung der Situation für die USA gestaltete sich die Durchführung von Interviews schwierig. Ohne persönliches Gespräch vor Ort, sprich in den USA, wurden Fragebögen nicht ausgefüllt und zurückgeschickt. Andererseits existiert für die USA bereits eine Menge an empirischem Material, auf das hier zurückgegriffen werden konnte. Zudem konnten informelle Gespräche mit Beteiligten aus betroffenen Unternehmen geführt werden.

Auf der Ebene der Reichweite wurden Fallstudien über ausgesuchte Staaten nach der „Most similar different outcome“-Versuchsordnung vorgenommen (siehe unten).

Hierzu wurde auf der Zeitebene eine synchrone Analyse der gegenwärtigen Erscheinungsformen der „Privatisierung militärischer Aufgaben“ in den ausgewählten Staaten vorgenommen. Eine Längsschnittanalyse erschien wenig zielführend, da sie den Trend zur Privatisierung in diesem Bereich, nicht aber schwerpunktmäßig deren konkreten Ausformungen ergeben würde. Soweit, insbesondere für die Entwicklung in den USA, auf Quellen bis in die 90er Jahre zurückgegriffen wurde, so dient dies dem Verständnis der gegenwärtigen Situation.

Hinsichtlich der Auswahlebene wurde eine selektive Auswahl von westlichen Industriestaaten vorgenommen. Auf die Begründung der vorgenommenen Auswahl wird weiter unten eingegangen.

Auf der Aggregationsebene wurden Aggregatdaten über staatliche Kontrollpolitiken und das Handeln von Unternehmen der Rüstungsindustrie hinzugezogen. Hier gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen wie für die Auswahl auf der Originalitätsebene. Die Gefahr des „ökologischen Fehlschlusses“ sollte durch die Vornahme von Fallstudien weitgehend auszuschließen sein.

3.2 „Most-Similar-Different-Outcome“- Versuchsordnung (MSDO)

Wie eingangs dargestellt besteht die Fragestellung darin, ob die Intensität parlamentarischer Kontrolle einen Einfluss auf Art und Umfang der Privatisierung militärischer Aufgaben hat.

Die Ausgangshypothese lautet also, ob eine intensive parlamentarische Kontrolle und Beteiligung des Deutschen Bundestages ein erklärender Faktor für den geringeren Umfang der Privatisierung militärischer Aufgaben in Deutschland im Vergleich zu den USA sein kann.

Die abhängige Variable lautet daher „Art und Umfang der Privatisierung militärischer Aufgaben“, die zu untersuchende unabhängige Variable lautet dabei „Art und Intensität parlamentarischer Kontrolle und Beteiligung“. Die vergleichende Vorgehensweise ist somit „differenzanalytisch“, dass heißt es werden Unterschiede bei ähnlichen Bedingungen gesucht¹⁴².

In Bezug auf die „analytische Taxonomie“, also die Auswahl der in Frage kommenden Vergleichsländer gilt, dass die Übertragung militärischer Aufgaben im Sinne der Untersuchung in einer Reihe westlicher Industriestaaten praktiziert wird. In Frankreich etwa wurde eine staatliche Agentur, „Economat des Armées“ (EdA) gegründet, die Infrastrukturdienstleistungen für französische Streitkräfte in Afghanistan ausschreibt. In Großbritannien werden derartige Dienstleistungen in Afghanistan und im Irak durch Unternehmen wie Kellog, Brown & Root (KBR) UK, Turner, Sodexo usw. erbracht. Auf der Grundlage der Ausgangshypothese war aber der westliche Industriestaat zu Vergleichszwecken zu untersuchen, bei dem die abhängige Variable am deutlichsten von der Situation in Deutschland abweicht. Dies trifft auf die USA zu, wo bereits der finanzielle Umfang der „Outsourcing“-Programme weit über das anderer möglicher Vergleichsstaaten hinausgeht. Dieser lässt sich anhand der so genannten „Logistics Capabilities Augmentation Programmes“ (LogCap) leicht ermitteln. Demnach beträgt das jährliche Volumen derartiger Verträge ca. 30 Mrd. US\$ in den USA gegenüber 250-290 Mio € in Deutschland. Das

¹⁴² Patzelt, Werner, in: Kropp, Sabine/ Minkenber, Michael (Hg.) 2005, S. 39

„different outcome“ ist somit hier am deutlichsten ausgeprägt, der finanzielle Umfang der Privatisierungsmaßnahmen wird dabei als „Entfernungsmaß“ angelegt¹⁴³.

Dass sich die beiden Länder hiervon abgesehen in vielerlei für den Untersuchungsgegenstand relevanter Hinsicht unterscheiden liegt auf der Hand. Nur im Idealfall dürften Vergleichsgrößen zur Verfügung stehen, bei denen sich die Unterschiede allein auf das „different outcome“ beschränken, und intervenierende (Dritt-) Variablen somit völlig ausgeschlossen werden können. Das wäre etwa dann der Fall, wenn in einem Land mit gleichen politischen Institutionen, Parteienlandschaft, Verwaltungsstruktur, Wirtschaftskraft und außenpolitischen Ausrichtung wie Deutschland eine deutlich stärkere Rolle der Privatwirtschaft im Untersuchungsbereich vorzufinden wäre. Ein solcher „Idealfall“ ist allerdings nicht erkennbar.

Thaysen, Davidson und Livingston haben etwa in ihrem Vergleich „US-Kongress und Deutscher Bundestag“ hinsichtlich der vergleichenden Parlamentarismusforschung auf die grundlegenden semantischen Probleme bei einem Vergleich zwischen Deutschland und den USA hingewiesen. Es müsse daher „das gesamte historische, kulturelle und institutionelle Umfeld bei Benennung und Beschreibung politischer Instanzen bedacht sein¹⁴⁴“. Auch hinsichtlich der Gegenüberstellungen von Zweikammersystem in den USA und „dualistischer Konzeption“ von Bundestag und Bundesrat in Deutschland, von parlamentarischem (Deutschland) versus präsidentiellem Regierungssystem (USA) oder der Unterschiede der „Politischen Kulturen“ wird die Frage der Gültigkeit der Typologien problematisiert¹⁴⁵. Auf das als „Zwillingsmangel“ bezeichnete „theoretische und komparative Defizit“ vergleichender Parlamentarismusforschung wenden die Autoren aber ein, dass schließlich „Disparates ... additiv oder kumulativ, letztlich also nie vollends simultan darstellbar“ sei¹⁴⁶. Das Forschungsdesign, das je nach Autor auch als „Similar systems with different outcome“ (SS-DO)¹⁴⁷ oder „Most similar case design“ (MSCD)¹⁴⁸ bezeichnet wird, würde im Sinne eine Ähnlichkeit der politischen Systeme aber schließlich auch bei anderen Vergleichsländern wie Frankreich oder Großbritannien an seine Grenzen stoßen.

Die Beschränkung auf lediglich zwei Vergleichsfälle führt allerdings in der Folge zu einer begrenzten Reichweite möglicherweise zu bildender Theorien.

¹⁴³ Berg-Schlosser, Dirk/ Müller-Rommel, Ferdinand (Hg.) 2006, S. 115

¹⁴⁴ Thaysen, Uwe, Davidson, Roger H. und Livingston, Robert G. (Hg.) 1988, S. 5

¹⁴⁵ ebenda, S. 7 f., 14 f.

¹⁴⁶ ebenda, S. 17

¹⁴⁷ Jahn, Detlef, in: Kropp, Sabine/ Minkenber, Michael (Hg.) 2005, S. 64

¹⁴⁸ Winkler, Jürgen R., in: Lauth, Hans-Joachim (Hg.) 2006, S. 53

4 Forschungsstand zu den Ursachen der Privatisierung militärischer Aufgaben

4.1 Forschungsstand Deutschland

Deutschland: Rüstungspolitische Lenkungsfunktion der Privatisierung

Bis zum Jahr 2008 sollen die Ausgaben für Materialerhaltung von 8,4 % in 2005 auf 7,9 % abgesenkt werden. Ebenfalls bis 2008 soll der Anteil der Betriebsausgaben von 14,4 % auf 13,7 % sinken. In gleichem Maße sollen die Ausgaben für Betreiberlösungen und verteidigungsintensive Ausgaben (Forschung, Entwicklung und Erprobung, militärische Beschaffungen, Infrastruktur) ansteigen¹⁴⁹.

Freiwerdende Mittel sollen in die wichtigsten Beschaffungsmaßnahmen der Bundeswehr fließen. Das Beschaffungsprogramm des BMVg umfasst derzeit: EF 2000 („Eurofighter“), Unterstützungshubschrauber TIGER, Nato-Transporthubschrauber NH 90, Transportflugzeug Airbus A 400 M, 1. Ausbaustufe streitkräftegemeinsames Führungsinformationssystem, Satellitenaufklärungssystem SAR (Synthetic Aperture Radar) LUPE, Seefernaufklärer MPA 3 ORION, geschützte und luftverladbare Fahrzeuge DURO, DINGO 2 und MUNGO, U-Boote der Klasse 212 A, Fregatten der Klasse 125, Schützenpanzer PUMA, Systemausrüstung Konzept „Infanterist der Zukunft“, Satellitenkommunikationssystem SATCOM Bw Stufe 2, Verbesserung Waffenführungssystem der Fregatten der Klassen 122 und 123, Produktverbesserung Transporthubschrauber CH 53 G und die Nachfolge für Signalaufklärungsflugzeug Breguet 1150 Atlantic SIGINT¹⁵⁰.

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Ulrike Mertens (SPD) erklärte hierzu im vergangenen Jahr, dass sie „als Sicherheitspolitikerin ... ein großes politisches und wirtschaftliches Interesse am Erhalt einer leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Rüstungsindustrie mit ihren zurzeit noch ca. 80.000 Beschäftigten“ habe¹⁵¹.

Freisetzung von Haushaltsmitteln zur Erfüllung von Bündnisverpflichtungen

Pradetto bezeichnet als wichtigste Elemente der deutschen Sicherheitspolitik ab 1998 die Fortführung der europäischen Integration, ein kooperativ-multilaterales Verständnis der Beziehungen zu USA und NATO, die Hervorhebung der Bedeutung der UNO und der OSZE und schließlich Fragen der Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsexportpolitik¹⁵².

¹⁴⁹ Jansen, Paul 2005, S. 58

¹⁵⁰ ebenda, S. 60

¹⁵¹ Ulrike Mertens 2005, S. 20

¹⁵² Pradetto, August in: Pradetto, August (Hg.) 2004, S. 97

Staack sieht auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr am 12.07.1994 einen „Vorrang politischer, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Strategien und Instrumente“ in der deutschen Außenpolitik. Die „Rückkehr des militärischen Instruments als Element der Sicherheitspolitik“ sei seit 1999 „vorzugsweise humanitär oder krisenpräventiv“ begründet gewesen. Ziel bleibe aber weiterhin eine Befähigung der Bundeswehr zur Krisenintervention „im Dienste der internationalen Gemeinschaft“¹⁵³.

Auch Risse folgert aus der zunehmenden Zahl von Auslandseinsätzen der Bundeswehr keine „schleichende Militarisierung“ der deutschen Außenpolitik. Vielmehr habe die Bundesregierung am „Zivilmacht-Konzept“ festgehalten, das ein „Primat der politischen vor den militärischen Mitteln der Kriegsverhütung, Friedenssicherung und Friedensförderung“ einhergehe¹⁵⁴.

Krause sieht Gemeinsamkeiten zwischen einem außenpolitischen Liberalismus in den USA und in Deutschland. Während dieser aber in seiner neokonservativen Ausformung pragmatisch geprägt sei, sei in der deutschen Außenpolitik von SPD, über Grüne bis zur FDP ein universalistisch liberaler Ansatz vorzufinden. Diesem seien aber machtpolitische Erwägungen fremd, weswegen sich diese Auffassung andererseits „als wirkungslos im Umgang mit wirklichen sicherheitspolitischen Herausforderungen wie Irak, Nordkorea oder Serbien unter Milosevic“ erwiesen habe¹⁵⁵.

Karsten Voigt sieht im Multilateralismus ein „unverzichtbares Prinzip“ für Deutschland. Dieses sei bedingt durch „unsere Geschichte, unsere geostrategische Lage und unsere Interessen“¹⁵⁶.

Der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr und Vorsitzende des NATO-Militärausschusses Kujat erklärte bei der 4. Berliner Sicherheitskonferenz am 29.11.2005, dass Wahrnehmung Deutschlands und Europas bei den USA mit Fähigkeiten deutscher bzw. europäischer Streitkräfte steige. Auch dann erst sei eine sicherheitspolitische Einbindung der USA im Sinne Europas möglich. Auch der „Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2004 (Rüstungsexportbericht 2004)“ vom 25.01.2006 betont in den Ausführung zur Anwendung der Politischen Grundsätze bei der Rüstungsexportpolitik das „besondere Interesse der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich...“¹⁵⁷

¹⁵³ Staack, Michael 2005, S. 32 ff.

¹⁵⁴ Risse, Thomas 2004, S. 29

¹⁵⁵ Krause, Joachim 2003, S. 12

¹⁵⁶ Voigt, Karsten 2003, S. 4

¹⁵⁷ www.auswaertigesamt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/ruestungsexportbericht_2004.pdf vom 05.02.2006

Nach Auffassung von Karl-Heinz Kamp muss sich Deutschland zur Verbesserung der „Bündnisfähigkeit mit den USA“ militärisch auf einige „Kernbereiche“ konzentrieren. Genannt werden dabei Fähigkeiten in den Bereichen „Information, Kommunikation, Aufklärung, Lufttransport oder Verteidigung gegen biologische oder chemische Angriffe“. Hierzu sei „eine signifikante Erhöhung der Verteidigungsausgaben“ erforderlich¹⁵⁸. Genau dies ist aber auch erklärtes Ziel des Rahmenvertrages mit der Industrie vom 15.12.1999 und somit Zweck der Kooperation mit der Wirtschaft.

Bedeutung der Bundeswehrverwaltung nach Art. 87 b Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die einzige Verfassung, in der der Bestand einer Militärbürokratie als von den Streitkräften zu unterscheidende Institution festgelegt wurde. Der Personalumfang der Bundeswehrverwaltung beträgt 127.000 zivile Mitarbeiter bei einer Personalstärke von 280.000 Soldaten¹⁵⁹. Die Personalstärke der Bundeswehrverwaltung untergliedert sich in 55.000 Mitarbeiter im Bereich der Wehrverwaltung und 80.000 Mitarbeiter bei der Truppenverwaltung in den Streitkräften¹⁶⁰. Das Verhältnis von Soldaten zu Zivilangestellten bei der Bundeswehr beträgt somit 1 Verwaltungsangestellter auf 2,2 Soldaten, bzw. für den Bereich nur der Wehrverwaltung 1 Verwaltungsmitarbeiter auf 5 Soldaten. Die Aufgaben der Bundeswehrverwaltung umfassen dabei nach allgemeiner Auffassung die Personalverwaltung, Besoldungs-, Haushalts- und Rechnungswesen, Liegenschafts- und Unterkunftsverwaltung, Beschaffungs-, Lager- und Instandsetzungswesen¹⁶¹. Dies sind mit Ausnahme von Teilen der Logistik im Wesentlichen die Aufgabenbereiche, in denen sowohl in Deutschland als auch in den USA das Betätigungsfeld der privaten Unterstützungsdienstleister liegt. Fraglich ist, ob diese Festlegung, die sich im Grundgesetz durch die Trennung in Art. 87 a GG und Art 87 b GG manifestiert, nicht bereits implizit eine Unterscheidung von militärischen Kernbereichen (Art. 87 a GG) und privatisierbaren Unterstützungsdienstleistungen (Art. 87 b GG) enthält.

Jörg Bugumil unterscheidet bei den Aufgabentypen staatlichen Handelns die staatlichen Kernaufgaben und die staatlichen Gewährleistungsaufgaben. Den Bereich der Verteidigung sieht er dabei als staatliche Kernaufgabe, die vom Staat vollzogen werden muss. „Verteidigung“ ist aber in der Systematik der Verfassung in die Bereiche „Streitkräfte“ und „Bundeswehrverwaltung“ untergliedert. Entsprechend müsse der Bereich der Bundeswehrverwaltung („Bedarfsdeckung“) als staatliche Gewährleistungsaufgabe nach der Unterscheidung Bogumils staatlich gewährleistet

¹⁵⁸ Kamp, Karl-Heinz 2003, S. 17

¹⁵⁹ www.cpm-st-augustin.de/set/publikationen/update-7.pdf vom 23.02.2006

¹⁶⁰ Voigt, Rüdiger und Seybold, Martin 2003, S. 23

¹⁶¹ Kerber, Markus C.: Das Prinzip ökonomischer Äquivalenz und der Primat der Politik, www.wu.tu-berlin.de/diskussionspapiere/dp13-01.pdf vom 23.09.2002

werden, könnte im Vollzug aber auch durch Privatunternehmen übernommen werden¹⁶². Historisch wurde der Zweck der Trennung mit Erwägungen begründet, die in der gegenwärtigen Diskussion in weiten Teilen auch für eine Privatisierung vorgebracht würden. So wurden als Motive für die Schaffung einer eigenständigen Bundeswehrverwaltung die „Entlastung der Truppe von nicht unmittelbar mit dem Kampfauftrag in Zusammenhang stehenden Aufgaben“ und das Vorhalten von Spezialisten mit „Erfahrungen und Kenntnissen in der Verwaltung“ genannt. Als weiterer Aspekt wurde die Übernahme der Verwaltungsaufgaben aller Teilstreitkräfte in einer einheitlichen Organisation genannt, was betriebswirtschaftlich heute als „Synergieeffekt“ bezeichnet würde. Darüber hinaus sollte die Bundeswehrverwaltung als „neutraler Mittler im Kontakt nach außen in Erscheinung treten“, die Mitarbeiter durch ihre Stellung als Beamte von der militärischen Gehorsamspflicht ausnehmen und schließlich der geschichtlichen Erfahrung des „Dritten Reiches“ Rechnung tragen¹⁶³. Mit Ausnahme der letztgenannten Motive, hinsichtlich derer sowohl die verantwortliche Wahrnehmung durch Privatunternehmen als auch die fortdauernde Relevanz fraglich sind, umschreiben die obigen Ausführungen in Bezug auf die Leistungsinhalte und die Begründungen relativ genau den Bereich, in dem in den USA private Unterstützungsdienstleister tätig sind.

Bodo Pieroth kommt in einem Gutachten im Auftrag des „Verbandes der Beamten der Bundeswehr“ aus dem Jahr 2000 zu dem Ergebnis, dass die meisten „Tätigkeiten der Bundeswehrverwaltung innerhalb der Bereiche Liegenschafts- und Unterkunftsverwaltung, Instandsetzungs-, Lager- und Beschaffungswesen, Bekleidung und Verpflegung funktionsprägend“ seien, und daher diese nicht an Privatunternehmen übertragen werden können (Aufgabenprivatisierung)¹⁶⁴.

Auch nach der Auffassung von Thomas Mayen sind „dem Staat von Verfassungs wegen zwingend vorbehalten und damit auch einer Aufgabenprivatisierung entzogen ... Maßnahmen, die Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols sind, d.h. vor allem Polizei und Justiz, aber auch die klassische hoheitliche Eingriffsverwaltung“¹⁶⁵.

Eine andere Gruppe von Autoren sieht hingegen die Möglichkeit, auch in Bereichen staatlicher Tätigkeit, die mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden sind, Aufgaben an Privatunternehmen zu übertragen, allerdings nur auf dem Wege eines entsprechenden Gesetzes.

So sieht Ehlers gerade bei Privatisierungen von Aufgaben, die die Ausübung von Staatsgewalt beinhalten, das Erfordernis eines „ununterbrochenen

¹⁶² Bogumil, Jörg 2002

¹⁶³ Voigt, Rüdiger und Seybold, Martin 2003, S. 41

¹⁶⁴ Pieroth, Bodo: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung bei der Bundeswehr, Rechtsgutachten im Auftrag des Verbandes der Beamten der Bundeswehr (VBB) vom 13.10.2000, S. 23

¹⁶⁵ Mayen, Thomas 2001, S.112

Weisungsstranges“ vom Volk als höchsten Souverän bis hin zum beauftragten Privatunternehmen, es sei denn es handele sich um Aufgaben in so genannten „ministerialfreien Räumen“, wie sie etwa für die Musterungsausschüsse, Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer, Anerkennungsausschüsse für Asylbewerber u.ä. angenommen werden.¹⁶⁶

Für alle anderen Aufgaben, wie etwa im Bereich der Projekte nach dem Rahmenvertrag, würde diese Auffassung also das Vorliegen eines formalen „Privatisierungsgesetzes“ durch die Legislative voraussetzen, soweit die privatisierten Aufgaben die Ausübung staatlicher Gewalt beinhalten. Als Aufgaben unter Ausübung staatlicher Gewalt werden solche angesehen, die „amtliches Handeln mit Entscheidungscharakter“ beinhalten¹⁶⁷. Ewald sieht das Erfordernis einer „Ermächtigung durch formelles Gesetz“ bereits bei Aufgabenwahrnehmungen durch Private, die eine „Entscheidungsbefugnis beinhaltet, die der Ausübung von Hoheitsrechten gegenüber dem Bürger gleichkommt“¹⁶⁸.

Keinerlei Legitimitätsproblematik liegt nach Ehlers bei der Privatisierung von Aufgaben vor, die nicht die Ausübung staatlicher Gewalt beinhalten. Hier finde das Demokratieprinzip, das eben parlamentarische Kontrolle und Steuerung voraussetze, ohnehin keine Rolle. Eine weitere Privatisierungsschranke wird für Deutschland auch aus Art. 33 Abs. 4 GG hergeleitet. So ist nach Isabelle Ewald eine Aufgabenprivatisierung sogar in all denen Bereichen ausgeschlossen, in denen die Aufgabenwahrnehmung durch Beamte stattfindet¹⁶⁹.

Die grundsätzliche Haltung der Beamten in der Bundeswehrverwaltung ist in den „Eckpunkten des VBB zur Weiterentwicklung der Wehrverwaltung“ aus dem Jahr 2005 wiedergegeben. Darin heißt es ausdrücklich, dass all die Aufgaben, von denen die Streitkräfte entlastet werden „von einer dienstleistungsorientierten Wehrverwaltung des Bundes mit eigens dafür ausgebildetem Zivilpersonal wahrzunehmen“ ist. Für die Übertragung von Aufgaben an Privatunternehmen bliebe demnach kein Raum. Entsprechend heißt es in den Forderungen des Positionspapiers, dass die g.e.b.b. aufzulösen sei, und die „ Holdingfunktion der g.e.b.b. in die Abteilung Wehrverwaltung überführt“ wird¹⁷⁰. Die Veröffentlichung angeblicher Einsparpotentiale bei der Standortverwaltung Münster durch die g.e.b.b. ohne vorherige Abstimmung mit der Wehrverwaltung war erst im Februar 2006 Anlass für den VBB, die Auflösung der g.e.b.b. wegen „Illoyalität gegenüber dem BMVg“, namentlich der Wehrverwaltung, zu fordern¹⁷¹.

¹⁶⁶ Ehlers, Jan Philip 2003, S. 204

¹⁶⁷ ebenda, S. 239

¹⁶⁸ Ewald, Isabelle 2004, S. 59

¹⁶⁹ ebenda, S. 58

¹⁷⁰ Eckpunkte des VBB zur Weiterentwicklung der Wehrverwaltung, www.vbb-dbb.de vom 23.02.2006

¹⁷¹ „Privatisierungs-Gesellschaft der Bundeswehr unter Beschuss“, Die Welt, 04.02.2006, www.welt.de/data/2006/02/04/840855.html?p vom 06.03.2006

Die Verzögerungstaktik der Bundeswehrverwaltung in der täglichen Auseinandersetzung mit den g.e.b.b-Beteiligungsgesellschaften wird am Beispiel der BwFPS GmbH deutlich. So kritisierte der Bundesrechnungshof im Entwurf einer Stellungnahme vom 24.11.2004 das Fehlen eines „Fahrzeugmanagement aus einer Hand“ aufgrund nach wie vor bestehender Parallelorganisationen der Bundeswehr und der Bundeswehrverwaltung. In seiner Erwiderung führte das BMVg aus, dass für den Bereich „Transport und Verkehr“ weiterhin das Bundesamt für Wehrverwaltung, das Logistikzentrum der Bundeswehr, das Streitkräfteunterstützungskommando, die Zentrale Militärkraftfahrtstelle, die Truppenverwaltungen und die technischen Prüforganisationen zuständig blieben¹⁷². In einem Thesenpapier „PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ aus dem Leitungsstab des BMVg vom 12.04.2002, das den Stand der Reformvorhaben analysiert, liest sich dieses Phänomen dann als „Dominanz der Linienorganisation über Projektorganisation/-management“.

4.2 Forschungsstand USA

USA: Privatisierung als Teil des militärischen Transformationsprozesses

Die Geschwindigkeit in der Zunahme von Verträgen mit Privatunternehmen verdeutlicht Isenberg anhand des Verhältnisses von einem zivilen Angestellten zu 50 Militärangehörigen auf Seiten der US-Streitkräfte im Golfkrieg von 1991 zu einem Verhältnis von einem Mitarbeiter eines Privatunternehmens zu 10 Militärangehörigen im Irakkrieg von 2003¹⁷³.

Gordon Campbell sieht dieses Phänomen als Ergebnis einer „kumulativen Wirkung von reduzierten Ausgaben, Truppenreduzierungen, Privatisierung von Aufgaben die vormals durch das Militär wahrgenommen wurden, höhere Anforderungen an die einzelnen Missionen, geringe Besoldung, Unzulänglichkeiten bei der Rekrutierung in Zeiten einer boomenden Wirtschaft und von Überschussprojektionen“ aber eben auch der „geringen Verbleiberate von Personal mit High-Tech-Kenntnissen und dem Zurückgreifen auf zunehmend komplexer werdende Technologien“¹⁷⁴.

Peter W. Singer sieht als Erklärungsfaktor für das Anwachsen der „privaten Militärindustrie“ einschließlich der Unterstützungsdienstleister unter anderem die „broad transformations that have taken place in the nature of warfare itself“¹⁷⁵. Für Singer sind die Transformationsfaktoren „diversification, civilianization,

¹⁷² Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zu dem Entwurf der Stellungnahme des Bundesrechnungshofes (BRH) vom 24. November 2004 an die Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Privatisierungsvorhaben „Fuhrparkmanagement“, S. 3 f.

¹⁷³ Isenberg, David 2004, S. 19

¹⁷⁴ Campbell, Gordon L. 2000

¹⁷⁵ Singer, Peter W. 2003, S. 49

criminalization“ und eben „technologization“ erkennbar¹⁷⁶. Im Bereich der „technologization“ ist nach Auffassung von Singer insbesondere die wachsende Bedeutung von „Information Warfare“ von Bedeutung. Dabei hätten Privatunternehmen gegenüber dem Militär den Vorteil, schneller modernere Informationstechnologie beschaffen zu können, und dadurch Aufträge von den Streitkräften bekommen zu können. Derartige Unternehmen befänden sich so am „sweet spot of the market“¹⁷⁷. Zudem erfordere die immer größere technische Komplexität von Waffensystemen die Unterstützung durch die Hersteller. Singer zitiert einen Analysten mit „The U.S. Army has concluded that in the future it will require contract personnel, even in the close fight area, to keep its most modern systems functioning. This applies especially to information-related systems“¹⁷⁸.

Auch Isenberg sieht neben den Truppenreduzierungen nach dem Golfkrieg und dem Sparzwang zur Finanzierung von Unterhalt und Modernisierung insbesondere auch „growing reliance on contractors to support the latest weapons and provide lifetime support for the systems“¹⁷⁹.

Wulf sieht auch in der „veränderten Art der Kriegsführung“ ein Motiv für Privatisierung. Die Verwendung von modernem Gerät und Stichworte wie „Revolution in Military Affairs“ und „Network Centric Warfare“ seien dabei wichtige Faktoren. Moderne Streitkräfte bedienen sich dabei einer großen Zahl privater Fachleute, um die komplexen Waffensysteme zu bedienen. So Sorge „ein Heer von Ingenieuren und Technikern, IT-Fachleuten und Logistikern, Piloten und Ausbildern privater Firmen...für die Funktionsfähigkeit der komplexen Waffensysteme“¹⁸⁰.

Nach Angaben des GAO ist die Abhängigkeit vom technischen Know-How der Herstellerfirmen teils darauf zurückzuführen, das moderne Ausrüstung von vornherein auf die Wartung durch den Hersteller selbst angelegt sei. Als Beispiel wird ein neues Fahrzeug des U.S. Marine Corps genannt. In anderen Fällen, so etwa beim „Guardrail“ Überwachungsflugzeug der U.S. Army seien Wartung und Betrieb durch den Hersteller erforderlich, weil aufgrund der kleinen Stückzahl des Geräts die Bildung einer speziellen militärischen Instandsetzungseinheit nicht effizient gewesen wäre¹⁸¹. Nach eigener Einschätzung aus dem US-Verteidigungsministerium ist ein Auslöser für die wachsende Nutzung privater Unternehmen die wachsende

¹⁷⁶ ebenda, S. 61

¹⁷⁷ ebenda, S. 62 f.

¹⁷⁸ ebenda, S. 63

¹⁷⁹ Isenberg, David 2004, S. 19

¹⁸⁰ Wulf, Herbert 2005, S. 51 f.

¹⁸¹ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 9

Abhängigkeit von Vertragsunternehmen bei der Unterstützung der aktuellsten Waffensysteme und deren Unterhalt für die gesamte Nutzungszeit¹⁸².

USA: Unterstützungsdienstleistungen als Teil eines weltweiten Systems von Militärstützpunkten

U.S. Streitkräfte sind weltweit in rund 150 Ländern stationiert, wobei 60 % der im Ausland stationierten Truppen in Deutschland, Japan und Südkorea untergebracht sind. Im Jahr 2004 waren von rund 1,4 Mio U.S. Soldaten insgesamt 250.000 im Ausland stationiert, davon 75.000 in Deutschland, 40.000 in Japan und weitere rund 40.000 in Korea. Bei der Neuerrichtung von Militärbasen, die die Erfüllung von bestimmten „Ausstattungs-, Infrastruktur- sowie Umwelt- und Sicherheitsanforderungen“ voraussetzt, wird von den U.S. Militärs von einer „Amortisierungsdauer“ von 50 Jahren ausgegangen¹⁸³. Die Gesamtkosten der Stationierung von U.S. Truppen belief sich von 1991 bis 2003 angeblich auf rund 34 Mrd. \$, wobei 12 Mrd. \$ für den Einsatz im Irak (ohne „Operation Desert Storm 1991“) entfielen, 14 Mrd. \$ auf die Stationierung in Bosnien und 8 Mrd. \$ auf den Einsatz im Kosovo¹⁸⁴. Dieser Befund deutet auf eine eher wirtschaftlich begründete Absicht des DoD hin, bestehende Stützpunkte so lange wie möglich zu halten.

In Bezug auf die Konzeption zur Stationierung von U.S. Streitkräften geht Czempiel vom „Aufbau eines Netzwerkes von Stützpunkten und Kooperationsverabredungen“ aus. Dazu sei neuerdings das „starre System permanenter Basen flexibilisiert und um zusätzliche Stützpunkte, auch um Zugangsrechte erweitert“ worden¹⁸⁵. Als Beispiel für derartige, „auf der grünen Wiese“ errichtete Stützpunkte könnten „Camp Bondsteel“ im Kosovo oder „Camp Anaconda“ nördlich von Bagdad genannt werden.

USA: Einsatz ziviler „Contractor“ zur Verschleierung des wahren Umfangs des militärischen Engagements gegenüber der Öffentlichkeit

Die U.S. Regierung könnte unter dem Blickwinkel Internationaler Politik an der Verschleierung des wahren personellen Umfangs ihrer globalen Stationierungspolitik interessiert sein, um die internationale Öffentlichkeit zu täuschen oder um internationale Abkommen zu umgehen. Der letztgenannte Aspekt betrifft die Frage der Subsumption ziviler Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen etwa unter die zulässige Höchstzahl von aufgrund zwischenstaatlicher Verträge stationierten U.S.-Truppen. Hierauf wird weiter unten einzugehen sein. Der erstgenannte Aspekt ist

¹⁸² Contractor Support in the Theater of Operations, Desktop Supplement, 28. März 2001, www.dscp.dla.mil/contract/doc/contractor.doc

¹⁸³ Holländer, Lutz 2004

¹⁸⁴ CRS Issue Brief for Congress: Peacekeeping – Issues of U.S. Military Involvement, Congressional Research Service, 06.08.2003, <http://fpc.state.gov/documents/organisation/23376.pdf> vom 18.02.2006

¹⁸⁵ Czempiel, Ernst-Otto 2004, S. 20

hingegen nur von Relevanz, wenn die öffentliche Meinung zu Art und Ausmaß des militärischen Engagements der USA für die U.S. Regierung von Bedeutung ist. James Hoge nennt tatsächlich als Beispiel für eine solche Reaktion der U.S. Regierung auf internationalen öffentlichen Druck, der durch Massenmedien erzeugt wurde, die Einstellung der Bombardierung irakischer Truppen am Ende des Golfkriegs 1991. Die Bilder von den übermäßigen Luftangriffen der U.S. Air Force auf flüchtende irakische Truppen der „Strasse des Todes“, der Autobahn von Kuwait-City nach Basra, die über CNN und dann alle Fernsehsender weltweit verbreitet wurden, hätten demnach dazu beigetragen, den Bodenkrieg nach nur 100 Stunden zu beenden. Die Mobilisierungswirkung der Medien habe während des Golfkriegs 1991 dazu geführt, dass der Nationale Sicherheitsrat „70 Prozent der Zeit damit verbracht“ habe, über die Darstellung von Krisen und Maßnahmen in den Medien zu diskutieren¹⁸⁶. Sollte die Einbindung privater Unterstützungsdienstleister aber einer Verschleierung von Art und Umfang des U.S. Engagements dienen, so kann zumindest für den Irak-Krieg von einem Scheitern einer solchen Strategie ausgegangen werden. Selbst wenn die Zahl der im Irak tätigen Mitarbeiter der gesamten „Private Military Industry“ einschließlich von Wachpersonal die Zahl von 20.000 erreichen sollte¹⁸⁷, so ist nicht erkennbar, dass die U.S. Invasion bei einer Ersetzung dieses Personals durch Militär in der internationalen öffentlichen Meinung anders wahrgenommen würde (Etwas anderes könnte sich für die öffentliche Debatte innerhalb der USA ergeben, s.u.). In diesem Zusammenhang erscheint es irrelevant, ob die Zahl der U.S. Truppen im Irak 150.000 oder aber 170.000 Soldaten beträgt. In Bezug auf die Art der von Privatunternehmen wahrgenommenen Tätigkeiten sieht die Bilanz der „Öffentlichkeitsarbeit“ der U.S. Regierung noch schlechter aus. Selbst wenn die Folterung irakischer Gefangener durch als „Übersetzer“ eingestellte Mitarbeiter einer Privatfirma Teil einer Verschleierungsstrategie war (die hierzu angestellten Untersuchungen unter anderem des GAO weisen eher auf chaotisches Fehlen der Koordinierung zwischen Pentagon und anderen Ministerien hin¹⁸⁸), so hätte diese sogar eine kontraproduktive Wirkung gehabt: Obwohl von privaten Dienstleistern veranlasst werden die Folterungen in der öffentlichen Meinung voll dem U.S. Militär und der Führung des Pentagon zugerechnet.

USA: Verschleierung der Verluste im „Krieg gegen den Terror“

Als Erfahrung aus dem Vietnamkrieg mit über 55.000 getöteten U.S. Soldaten wird der U.S. amerikanischen Gesellschaft eine hohe Sensibilität gegenüber Verlusten an eigenen Soldaten nachgesagt. Die Vermeidung von Fernsehbildern mit „body bags“

¹⁸⁶ Hoge, James F in: Kaiser, Karl und Schwarz, Hans Peter (Hg.) 2000, S. 328

¹⁸⁷ Isenberg, David 2004, S. 7

¹⁸⁸ GAO-05-201, April 2005

getöteter Soldaten ist nach dieser Stereotype ein ständiges innenpolitisches Motiv der Regierung.

So liegt nach Herbert Wulf einer der Gründe der Privatisierung in der „Furcht von Regierungen vor Verlusten in den eigenen Streitkräften“. Als Beispiel nennt er die erwähnten Erfahrungen der USA mit der hohen Zahl an Gefallenen und Verwundeten im Vietnamkrieg und die wachsende Kritik an den Verlusten bei den US-Streitkräften im Irak¹⁸⁹.

Herfried Münkler bezieht sich bei den Erläuterungen zu den Eigenarten der „Neuen Kriege“ auf die Verletzbarkeit insbesondere der USA durch internationale Medien, insbesondere wenn diese wie in Mogadischu 1993 getötete U.S. Soldaten zeigen. Als Konsequenz sei die „Kontrolle und Zensur der Bilder inzwischen auch zu einem Instrument bei der Abwehr und Verteidigung gegen solche Angriffe geworden“¹⁹⁰.

Über die genaue Zahl der im Irak getöteten Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen, einschließlich der Unterstützungsdienstleister, gibt es keine Angaben. Die Schätzungen bis Ende 2004 reichten von 40-50 Toten im Juni bis hin zu 150 Toten und 700 Verwundeten bei den Mitarbeitern der Privatunternehmen¹⁹¹.

Isenberg geht für den Zeitraum von Beginn 2003 bis September 2004 von 94 Toten und 1.164 Verletzten aus¹⁹².

Angesichts der offiziellen Zahlen von rund 2.500 im Irak getöteten U.S. Soldaten erscheint die mögliche „propagandistische Kompensationswirkung“ von rund 150 getöteten Zivilisten, die tatsächlich vielleicht militärische Aufgaben ausgeführt haben, eher bescheiden. Diese Zahlen liegen noch unter dem Verhältnis von Militärpersonal zur Zahl der Mitarbeiter der gesamten „Private Military Companies“. Sollte die Reduzierung des „body count“ bei den Militärangehörigen tatsächlich ein Motiv der Einbeziehung der Privatunternehmen sein, dann müssten diese mit gefährlicheren Aufgaben betraut werden und deutlich als Unterstützungselemente der U.S. Truppen erkennbar sein, um gleichsam „das Feuer auf sich zu lenken“, wie etwa die Angehörigen der irakischen Streitkräfte, die dieselben Uniformen und Fahrzeuge benutzen wie das U.S.-Militär. Weder die Zahlen an getöteten Soldaten und Mitarbeitern der Privatfirmen noch die Regelungen der Einbeziehung der privaten Unterstützungsdienstleister stützen aber diese These. Ausführungen wie die von Wulf dürften hingegen von Dienstleistungsunternehmen gerne aufgenommen werden, um die Kosten für ihren Einsatz in die Höhe zu treiben.

¹⁸⁹ Wulf, Herbert 2005, S. 53

¹⁹⁰ Münkler, Herfried 2002, S. 52 f.

¹⁹¹ Holmqvist, Caroline 2005, S. 28

¹⁹² Isenberg, David 2004, S. 73

USA: Einsatz ziviler „Contractor“ gegen militärisches „Overstretching“

Die Beanspruchung der U.S. Streitkräfte ergibt sich gegenwärtig zweifelsohne aus der Intensität und der Dauer des Irak-Konfliktes, die in dieser Form vom DoD offenbar nicht erwartet worden waren. Laut Barry McCaffrey, einem pensionierten Vier-Sterne-General und Aufsichtsratsmitglied bei Raytheon Aerospace, benötigen die US-Streitkräfte bis Ende 2007 weitere 80.000 Soldaten, um den Einsatz im Irak fortführen zu können. Der Ansatz von Verteidigungsminister Rumsfeld sei dabei, „to turn cooks and accountants into trigger pullers“. Dies soll durch den Einsatz von Privatunternehmen für derartige zivile Aufgaben gewährleistet werden¹⁹³. Im Januar 2005 waren bereits 60.000 der im Irak eingesetzten US-Soldaten Reservisten oder Angehörige der Nationalgarde. Grundsätzlich gilt eine maximale Einsatzdauer von 24 Monaten, sodass das Pentagon eine steuerfreie Zahlung von 1.000 \$ pro Monat für freiwillige Verlängerungen des Einsatzes anbot. Der Befehlshaber der Reserve der US-Armee, General James Helmly, erklärte dazu pikanterweise, man dürfe Freiwillige für die US-Streitkräfte nicht mit Söldnern verwechseln¹⁹⁴.

Nach einem Bericht des GAO hätten in Bosnien stationierte Einheiten der Nationalgarde auf Instandsetzungsdienstleistungen des Herstellers von Apache und Blackhawk Hubschraubern zurückgreifen müssen, da die Nationalgarde selber überhaupt nicht über diese Fähigkeiten verfüge¹⁹⁵.

Im Gegensatz zu der oben erörterten und verworfenen „Verschleierungshypothese“ auf der Ebene Internationaler Politik, die eine absichtsvolle Planung und effektive Kontrolle durch die U.S. Regierung vorausgesetzt hätte, ist nach diesem Befund eher das Fehlen einer hinreichenden Planung für die benötigten Truppenzahlen und die daraus resultierende „Überdehnung“ der U.S. Streitkräfte der Antrieb für den Einsatz der privaten Unterstützungsdienstleister.

USA: Entstehung eines neuen „Militärisch-Tertiären-Komplexes“?

In Beiträgen zum „militärisch-industriellen-Komplex“ in den USA wird zunächst teilweise nicht hinreichend differenziert zwischen der wehrtechnischen Industrie bzw. Rüstungsindustrie einerseits, und den Dienstleistungsunternehmen im Unterstützungsbereich andererseits. Bei Michel Hennes wird in dem Beitrag „Der neue Militärisch-Industrielle Komplex in den USA“ zwar auf die Verbindung zwischen U.S. Vizepräsident Dick Cheney und dem Unternehmen Halliburton hingewiesen. Die Zahlungen des Pentagon an die Firma Halliburton für Wiederaufbauleistungen im Irak werden aber als „Interessenpolitik im Dienste der Erdölindustrie“ verstanden.

¹⁹³ „Where are the new recruits“, Time Magazine, 17.01.2005, S. 28

¹⁹⁴ „Where are the new recruits“, Time Magazine, 17.01.2005, S. 29

¹⁹⁵ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 8

Dass die Zahlungen in Milliardenhöhe an ein Tochterunternehmen von Halliburton, den Dienstleister Kellog, Brown & Root erfolgten, und zwar für die Schaffung militärischer Infrastruktur, bleibt in diesem Beitrag unerwähnt¹⁹⁶. Unter Umständen ist es daher zweckmäßiger, von einem „Militärisch-Tertiären-Komplex“, also einer Verflechtung aus Politik, Militär und Dienstleistungsunternehmen zu sprechen.

Hanns Maull weist hingegen auf den Zusammenhang zwischen der Innovationsfähigkeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie seit Beginn der 70er Jahre und den „Spin-on-Effekten“ von Hochtechnologie aus der zivilen Nutzung zugunsten einer militärischen Nutzung, und die militärisch-technologische Unterlegenheit des Warschauer Paktes hin. Danach seien es die „Defizite der sowjetischen Wirtschaft im nichtmilitärischen Bereich“ gewesen, die sich als „entscheidende Achillesferse“ der Militärmacht des Warschauer Paktes erwiesen habe¹⁹⁷. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gerade die Distanz eines in zivilen Märkten tätigen Hochtechnologiesektors zum Militär die technologische Überlegenheit des Westens begünstigt habe. Der „militärisch-industrielle Komplex“ wäre dann in der engen staatlichen Kontrolle über Technologieforschung und deren primäre Nutzung durch das Militär wie etwa im Warschauer Pakt zu erblicken gewesen.

Sowohl der „Dual Use“ Nutzen von Hochtechnologie bzw. deren größere Entwicklungsgeschwindigkeit im zivilen als im militärischen Sektor, die auch zu einer größeren Unabhängigkeit von militärischen Aufträgen führt, als auch der starke Zuwachs der Ausgaben für den Dienstleistungssektor gegenüber der wehrtechnischen Industrie sprechen eher für eine Entkopplung von Industrie und Militär. Unterstützungsdienstleister, die militärische Aufgaben übernehmen, sind im Gegensatz zur wehrtechnischen Industrie nicht allein auf die Rüstungsetats ihrer Kunden als Grundlage ihres wirtschaftlichen Handelns angewiesen. Diese Art der „Kriegsindustrie“ mutiert zur „Friedensindustrie“, wenn beispielsweise nach Natur- oder Hungerkatastrophen Infrastruktur für Hilfsorganisationen eingerichtet werden muss. Die Dienstleistungen sind dieselben, ob sie nun für das Pentagon oder im Auftrag des Internationalen Roten Kreuzes erbracht werden. Selbst der Betrieb von Aufklärungsdrohnen wird zur Dienstleistung im „Friedensdienst“, wenn diese zur Überwachung von Demarkationslinien in Post-Conflict-Szenarios eingesetzt werden. Die besondere Nähe des U.S. Vizepräsidenten zur Branche der Unterstützungsdienstleister wurde bereits angesprochen. Noch in seiner Position als U.S. Verteidigungsminister hatte Cheney im Jahr 1992 die Firma Brown & Root Services (BRS), die inzwischen zu Kellog, Brown & Root (KBR) umfirmiert hat, mit der Erstellung des bereits erwähnten Gutachtens zur Möglichkeit der Einbeziehung von privaten Dienstleistern beauftragt. BRS erhielt, so Wulf, kurz darauf den ersten

¹⁹⁶ Hennes, Michael 2003, S. 42

¹⁹⁷ Maull, Hanns W. 2003, S. 24

Fünffjahresplan mit der U.S. Army im Rahmen des LogCAP-Programmes. 1995 wurde Cheney, so die Zusammenfassung von Wulf, Vorstandsvorsitzender der BRS-Mutter Halliburton¹⁹⁸.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen von Wilzewski von Interesse, wonach angesichts der wechselnden und wenig überzeugenden Rechtfertigungsversuche des Angriff auf den Irak besonders auch von Dick Cheney und seinem Stabschef Libby entgegen den Positionen der CIA versucht worden sei, die Erklärungsmuster von den irakischen Massenvernichtungswaffen und der angeblichen Verbindung zu Al Kaida aufrechtzuerhalten¹⁹⁹. Nach Alexandra Homolar-Riechmann ist es neben Verteidigungsminister Donald Rumsfeld ebenfalls insbesondere Dick Cheney, der die außenpolitischen Strategien wie „Erstschlagsdoktrin, weitreichenden Demokratisierung und die Vorstellung einer dauerhaften und militarisierten Pax Americana“ propagiert²⁰⁰.

Die Entscheidungsabläufe im Nationalen Sicherheitsrat und die Beiträge Dick Cheneys in der Phase unmittelbar nach dem 11.09.2002 sind in dem Buch „Bush at War“ von Bob Woodward dokumentiert. Zu erwarten wäre dabei, dass Cheney ein Befürworter militärischer Besatzungsregime in Afghanistan und Irak gewesen sein müsste. Danach gehörte Cheney aber wenige Tage nach den Anschlägen zunächst zu den Gegnern eines Angriffs auf den Irak²⁰¹.

Zudem entfernte sich Cheney ab dem 29.10.2001 aus Washington, um sich fortan an einem „sicheren Ort“ aufzuhalten. Hintergrund war offenbar die Sorge um die Kontinuität der politischen Führung für den Fall eines Anschlags auf das Weiße Haus²⁰². Die Situation änderte sich nach Woodward aber ab August 2002, nachdem gerade Cheney mit einem Leitartikel in der „New York Times“ über die Gefahr angeblicher irakischer Massenvernichtungswaffen die Dynamik in Richtung eines Angriffs auf den Irak beschleunigte, und auf deutlichen Konfrontationskurs mit dem damaligen Außenminister Powell ging²⁰³. Bereits im Jahr 1997 hatte Cheney mit dem späteren stellvertretenden Verteidigungsminister Wolfowitz und anderen „Neo-Konservativen“ das „Project for the New American Century (PNAC)“ ins Leben gerufen, das bereits im Januar 1998 den Sturz von Saddam Hussein gefordert hatte²⁰⁴.

Laut Pressemitteilung des Weißen Hauses vom 15.04.2002 betrug die Einkünfte von Dick Cheney im Jahr 2001 insgesamt 174.475 \$ aus dem Amt des

¹⁹⁸ Wulf, Herbert 2005, S. 185

¹⁹⁹ Wilzewski, Jürgen 2004, S. 27

²⁰⁰ Homolar-Riechmann, Alexandra 2003, S. 33

²⁰¹ Woodward, Bob 2003, S. 109

²⁰² ebenda, S. 300 ff.

²⁰³ ebenda, S. 379 ff.

²⁰⁴ www.halliburtonwatch.org/about_hal/chronology vom 02.03.2006

Vizepräsidenten. Daneben stehen Zahlungen der Firma Halliburton in Höhe von 1.598.977 \$ aus Bonuszahlungen und Ratenzahlungen aus der Gehaltsabfindung (deferred compensation). Zusätzlich erhielt Cheney, so das Weiße Haus, im Jahr 2001 weitere 1.184.597 \$ aus der Ausübung von Aktienoptionen und Abfindungszahlungen in Folge der Aufgabe von Aufsichtsratsposten in weiteren Unternehmen²⁰⁵. Im Jahr 2000 betrug die Einkünfte von Dick Cheney noch 36.086.635 \$, davon das Gehalt der Fa. Halliburton, wo Cheney von 1994 bis zum 16.08.2000 als Chief Executive Officer tätig war, in Höhe von 806.332 \$. Zudem leistete Halliburton 4.333.500 \$ als Abfindungszahlung. Der „überwiegende Teil“ der verbleibenden 35 Mio \$ resultierte, so das Weiße Haus am 13.04.2001, aus dem Verkauf von Halliburton-Anteilen²⁰⁶. Im Jahr 2002 erhielt Cheney 162.392 \$ als Abfindung von Halliburton. Bis zum Jahr 2005 folgten jährliche Zahlungen in ähnlicher Höhe²⁰⁷. Zudem hält Cheney nach wie vor 433.333 Aktien an dem Unternehmen.

Wie bereits erwähnt erhielt KBR im Jahr 1992 vom Pentagon unter Cheney als Verteidigungsminister den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur möglichen Einbeziehung privater Unterstützungsdienstleister in Höhe von 9 Mio \$. Kurz darauf erhielt das Unternehmen vom U.S. Army Corps of Engineers einen Auftrag für Logistikleistungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren, der zu Einnahmen in Höhe von 2,2 Mrd. \$ führte²⁰⁸. Während seiner Amtszeit als U.S.-Vizepräsident erhielt KBR einen Auftrag der U.S. Navy für Unterstützungsdienstleistungen in Höhe von 300 Mio \$, einen 10-Jahresvertrag im Rahmen des U.S. Army LOGCAP-Programms unter anderem zum Bau einer Botschaft in Kabul und von Gefängniszellen in Guantanamo, einen Vertrag in Höhe von 22 Mio \$ zum Bau eines Militärlagers in Usbekistan, einen Vertrag über 42 Mio \$ zur Versorgung von U.S.-Truppen in Bagram und Kandahar, einen Vertrag zum Löschen von Feuern in irakischen Ölquellen mit einem festgelegten Höchstvolumen von 7 Mrd. \$ und einen Vertrag zur Versorgung von U.S.-Truppen in Kuwait und in der Türkei für 830 Mio \$. Hinzu kommen weitere Verträge, die aber keine Unterstützungsdienstleistungen für das U.S.-Militär darstellen, wie etwa der Wiederaufbau der Ölförderanlagen im Irak²⁰⁹.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Auftragsvergabe durch den U.S.-Vizepräsidenten beeinflusst wurde, oder dass Zahlungen der Firma Halliburton an diesen einen Einfluss darauf gehabt haben. Im Gegensatz zur empirisch-analytischen Methodik der Sozialwissenschaften wäre eine derartige Behauptung allerdings hypothetisch der „Verifizierung“ zugänglich, und zwar anhand der „materiellen Wahrheit“ strafrechtlicher Bestimmungen.

²⁰⁵ www.whitehouse.gov/news/releases/2002/04/print/20020415-7 vom 02.03.2006

²⁰⁶ www.whitehouse.gov/news/releases/2001/04/print/20010413-5 vom 02.03.2006

²⁰⁷ <http://lautenberg.senate.gov/-lautenberg/press/2003/01/2003925/A22> vom 02.03.2006

²⁰⁸ www.halliburtonwatch.org/about_hal/chronology vom 02.03.2006

²⁰⁹ www.halliburtonwatch.org/about_hal/chronology vom 02.03.2006

USA: Unterstützungsdienstleister als „moderne Kolonialisten“

Nach Michael Kreile gilt für die USA, dass diese die Expansion U.S.-amerikanischer Unternehmen „traditionell... als nationales Interesse definiert“ hätten. Danach gelte die Expansion derartiger Unternehmen „als wirtschaftliche Basis der amerikanischen Weltmachtstellung“, bringe zudem „die Überlegenheit einer auf freies Unternehmertum gegründeten Wirtschaftsordnung zum Ausdruck“ und werde schließlich „als Beitrag der USA zur Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft“ gesehen²¹⁰.

In Bezug auf die von Unterstützungsdienstleistern errichteten Militärbasen der U.S.-Streitkräfte spricht der „BICC Conversion Survey 2003“ anhand des Lagers „Bondsteel“ im Kosovo von „Expeditionary Bases“. Bei dieser Art von Militärbasen sei die Anknüpfung an die Wirtschaft des betroffenen Landes aber begrenzt: „As far as the local economy is concerned, the immediate connections to such bases tend to be rather limited – apart from a handful of drivers, interpreters and the like, local employment opportunities are few and, as already mentioned, most supplies are not procured locally“. Andererseits wird ein wichtiger Effekt auf die Nachkriegsgesellschaften konstatiert, der sich durch die Entstehung von „bubble economies“, bedingt durch die hohe Nachfrage seitens ausländische Mitarbeiter oder örtliche Angestellte ausländischer Firmen, im Umfeld der Stützpunkte einstelle²¹¹. Für den Betrieb der U.S.-Basen in Bosnien stellte die Firma KBR beispielsweise neben 1.000 eigenen Mitarbeitern noch weitere 5.500 örtliche Mitarbeiter an²¹².

Chalmers Johnson hingegen sieht in den nach seinen Angaben rund 700 U.S. -amerikanischen Stützpunkten weltweit tatsächlich „America’s version of the colony“²¹³. Nach seinen Angaben sind in diesen Stützpunkten insgesamt rund 45.000 örtliche Mitarbeiter vom DoD angestellt worden²¹³.

Produkte U.S.-amerikanischer Firmen sind ebenso wie die Freizeiteinrichtungen aber nicht jedermann im Stationierungsland zugänglich, sondern es gelten Sicherheitsbestimmungen und Zugangsrestriktionen zu den Stützpunkten selbst. Die Mitarbeiter von U.S.-amerikanischen Dienstleistungsunternehmen dürften zwar Zugang haben, für diese gilt aber im Zweifelsfall das örtliche Lohnniveau, sodass der Konsum importierter Produkte ohnehin nicht in Frage kommt. Dass U.S. -Dienstleistungsunternehmen zudem die Geschäftsanbahnung und Ansiedlung weiterer U.S.-Firmen im Umfeld von Militärbasen fördern könnten erscheint unwahrscheinlich, da sie sich auf diese Art selbst Konkurrenz schaffen würden.

²¹⁰ Kreile, Michael 2000, S. 328

²¹¹ Bonn International Center for Conversion BICC: Conversion Survey 2003, Baden-Baden 2003, S. 78

²¹² Cardinali, Richard 2001, S. 4

²¹³ Johnson, Chalmers: America’s Empire of Bases, 15.01.2004, www.TomDispatch.com vom 19.02.2006

USA: Aufgabenübertragung als Folge der „neo-konservativen Revolution“

Leila Hudson sieht eine Ursache für das Ausmaß an Privatisierung militärischer Aufgaben auch in dem Eindringen neo-konservativer Ideen in den sicherheitspolitischen Bereich. Dabei würden Ansätze für die Verbesserung des Informationsaustausches in Unternehmen in Form „flacher Hierarchien“ auf militärische Organisationsformen übertragen²¹⁴. Darüber hinaus führe, so Hudson, die Übertragung des privatwirtschaftlichen Gedankens von der Konzentration auf Kernkompetenzen bei gleichzeitigem „Outsourcing“ anderer Funktionen auf den militärischen Bereich zu einem Zuwachs bei der Aufgabenwahrnehmung durch private Militär-Unterstützungsunternehmen. Als wesentliches Grundlagendokument für diese Denkschule sei ein Essay von Francis Fukuyama und Abram N. Shulsky mit dem Titel „Military Organization in the Information Age: Lessons from the World of Business“ aus dem Jahr 1999 anzusehen, das von der RAND Corporation herausgegeben wurde. Der Co-Autor Abram Shulsky sei nicht nur, wie die meisten als neokonservativ bezeichneten Angehörigen der Bush-Administration, Schüler des Chicagoer Professors Leo Strauss gewesen, sondern darüber hinaus auch Leiter des so genannten „Office of Special Plans“ im Pentagon, das bereits in der Vorphase seiner Gründung durch die Ankündigung der gezielten Verwendung von Desinformation mediale Aufmerksamkeit erhielt.

Die Umsetzung der Vorstellungen von Fukuyama und Shulsky würde, so Hudson, zu einer „weiteren Verwischung der Grenzen zwischen der militärischen und der zivilen Sphäre führen“²¹⁵.

In beiden Bereichen der Analogie aus der Privatwirtschaft, den flachen Hierarchien einerseits und dem „Outsourcen“ von Aktivitäten, die nicht zu den Kernkompetenzen gehören, schlagen die Autoren nach Auffassung von Hudson die Umgehung bestehender und die Vortäuschung nicht-existenter Kontrollmechanismen zum Zweck der Effizienzsteigerung vor. Danach seien Vorschriften zur Ausschreibung von militärischen Dienstleistungen an Privatunternehmen zu umgehen, um stattdessen langfristige Bindungen mit einzelnen Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Halliburton, einzugehen. In Bezug auf die Ausgestaltung von Hierarchien sei die Illusion von „top down“ Kontrollmechanismen aufrecht zu erhalten²¹⁶.

Fukuyama und Shulsky räumen selbst ein, dass die Abgabe aller Funktionen außer den Kernbereichen an Geschäftspartner ein hohes Maß an Vertrauen voraussetzen²¹⁷. Im militärischen Bereich kämen hier die Belieferung mit militärischer Ausrüstung sowie Unterstützungsleistungen („noncombat service support“) in Frage,

²¹⁴ Hudson, Leila 2004

²¹⁵ Ebenda, S. 26

²¹⁶ ebenda, S. 32 u. 35

²¹⁷ Fukuyama, Francis und Shulsky, Abram N. 1999, S. 339

hinsichtlich derer aber in der Tat die Verlässlichkeit der zivilen Vertragspartner von zentraler Bedeutung sei²¹⁸.

Diskutiert wird weiterhin ein Zusammenhang zwischen dem Ausbleiben grundsätzlicher parlamentarischer Debatten über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft im Bereich militärischer Aufgaben in den USA, und der wachsenden Akzeptanz der neoliberalen Agenda.

Das Office of Management and Budget erläutert in „The President’s Management Agenda“ von 2002 die grundsätzliche Haltung des Weissen Hauses zur Rolle von Staat und Wirtschaft mit: “For many activities, citizens do not care whether the private or public sector provides the service or administers the program”²¹⁹.

Noch weiter geht ein Bericht des Congressional Research Service vom 30.06.2005, in dem auf die Hintergründe der gegenwärtigen Welle von Privatisierungen eingegangen wird: „Combined with a national mood reflecting a growing change in the public’s perception of the role of government, a shrinking defense procurement budget, increased private sector lobbying for government contracts, the notion of contracting out, or outsourcing, of federal procurement activities has taken center stage”²²⁰. Demnach hätte der “change of perception” auch die Tätigkeit des Kongresses erfasst.

Peter Singer sieht bereits beginnend mit dem Ende der 70er Jahre eine “privatization revolution”, die in den USA angekommen zunächst durch die Clinton-Administration unter der Titel „National Performance Review“ auch in den Verteidigungsbereich „übergeschwappt“ sei, wobei die republikanische Mehrheit im Kongress ohnehin allgemein „privatisierungsfreundlich“ eingestellt gewesen sei. Insgesamt müsse von einem umfassenden „normative shift in worldview“ ausgegangen werden²²¹. Auch Makinson findet die Erklärung für das Ausmaß der Privatisierung militärischer Aufgaben in den „Reinventing Government initiatives“ der Clinton Administration. Die Entwicklung im militärischen Bereich spiegele so nur wieder, was in der gesamten öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene zu beobachten sei²²².

Wulf sieht unter anderem in der “normative positiven Besetzung der Politik der Privatisierung” einen Grund für das Wachstum des privaten Sektors auch im Bereich der militärischen Dienstleistungen. Das „neo-liberale Konzept des schlanken Staates“ habe auch „vor den Kasernentoren nicht Halt gemacht“²²³.

Auch Fink und Schneider kommen in der Untersuchung zu den „Determinanten nationaler Privatisierungspfade“ bei der Privatisierung von öffentlichen Infrastrukturen

²¹⁸ ebenda, S. 340

²¹⁹ The President’s Management Agenda, Fiscal Year 2002, Office of Management and Budget, S. 18

²²⁰ CRS Report for Congress: Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76, 30.06.2005, www.fas.org/sqp/crs/natsec/RL_30392.pdf vom 01.11.2005, S. 2

²²¹ Singer, Peter W. 2003, S. 67

²²² Makinson, Larry 2004, S. 22

²²³ Wulf, Herbert 2005, S. 53

aus dem Jahr 2004 zu dem Ergebnis, dass seit den 90er Jahren „eine große Privatisierungswelle quer über alle Parteilinien hinweg“ stattgefunden habe.

Dies könne im Kontext der Globalisierungsliteratur so interpretiert werden, dass „in den 80er Jahren nur jene privatisieren, die wollen, während in den 90er Jahren aufgrund des wirtschaftlichen Anpassungsdrucks alle müssen²²⁴“.

Nach Isenberg ist die Verlagerung von staatlichen Aufgaben in den privaten Sektor „ideologisch motiviert“. Er zitiert James Surowiecki in einem Artikel im New Yorker Magazine vom 12.01.2004, wonach die Vorstellung von ineffizientem und unproduktiven Handeln mit dem Aufstieg des Konservatismus in den achtziger und neunziger Jahren an Grund gewonnen habe. Die Vorstellung von der wirtschaftlichen Besinnung auf „Kernkompetenzen“ habe auch das Pentagon erfasst, wonach man sich auf das tatsächliche „warfighting“ konzentrieren solle²²⁵.

USA: Schatten-Außenpolitik mit Vollmacht

Die so genannte „Foreign Policy by Proxy“ wird insbesondere im Zusammenhang mit den „Military Consultant Firms“, also privaten Militärberatern, diskutiert. Derartige Firmen sollen demnach besonders dann zum Einsatz kommen, wenn Militärangehörige aus „budgetary reasons or political sensitivities“ nicht zur Verfügung stehen²²⁶. Deborah Avant nennt als Beispiel die militärische Beratung der kroatischen Regierung unter Franjo Tudjman durch die U.S.-Firma MPRI im Jahr 1994²²⁷. Isenberg sieht insbesondere in den „convoluted relationships“ zwischen Hauptauftraggeber von Dienstleistungsunternehmen, deren Unterauftragnehmern und möglichen Unter-Unterauftragnehmern usw. die Gefahr, dass sich Regierungen aus der Verantwortung stehlen: „Cynically, one might think this as an advantage: the politicians do not have the same degree of accountability when things go wrong²²⁸“. Auch die Hauptursache für das Fehlen internationaler Regeln sieht Isenberg im mangelnden politischen Willen. Für die meisten Regierungen seien Privatunternehmen äußerst hilfreich bei der Umsetzung ihrer Außen- und Sicherheitspolitik, und würden daher Widerstand gegen Formen der Regulierung derartiger Unternehmen leisten²²⁹.

Fraglich ist allerdings ob dieser Befund auch ohne weiteres auf den Bereich der Unterstützungsdienstleister zutrifft. Soweit etwa Systemhersteller Wartungsdienstleistungen beim Einsatz von hochtechnologisiertem militärischem Gerät erbringen, erfolgt dies sozusagen als Annex-Funktion des Militäreinsatzes. Die

²²⁴ Fink, Simon und Schneider, Volker in: Schneider, Volker und Tenbücken, Marc (Hg.) 2004, S. 212

²²⁵ Isenberg, David 2004, S. 16

²²⁶ Silverstein, Ken 2000, S. 145

²²⁷ Avant, Deborah 2004, S. 23

²²⁸ Isenberg, David 2004, S. 16

²²⁹ ebenda, S. 12

Unternehmen treten dann also nicht anstelle und „by proxy“ staatlicher Organe auf. Genau genommen trifft dieses auf alle beschriebenen Dienstleistungen zu, die „unterstützend“ das Vorliegen eines militärischen Einsatzes voraussetzen. Zwar können letztere auch verdeckt und ohne Wissen von Parlament und Öffentlichkeit erfolgen. Dies würde allerdings ein besonderes Problem der Geheimhaltung mit sich bringen, da die Mitarbeiter von Firmen, die einen geheimen Militäreinsatz unterstützen, höchstens vertraglich, nicht aber straf- und disziplinarrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden können. Der Kern dieser Problematik liegt aber nicht in einer möglichen Unterstützung solcher Einsätze durch Privatunternehmen, sondern vielmehr im Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative.

USA: „Wegdefinieren“ statt Truppenabbau

In einem Bericht des GAO aus dem Juni 2003 zur Forderung der Einbindung von Dienstleistungsfirmen in die Planung der militärischen Befehlshaber in Einsatzgebieten wird im Nebensatz auch auf den Grund der Einbeziehung von Privatunternehmen eingegangen. Dort heists es unter anderem:

„...One reason is that in some deployed areas, such as Bosnia and Kosovo, the Executive Branch has limited the number of U.S. military personnel who can be deployed in those countries at any one time. When these limits, known as force caps, are in place, contractors replace soldiers so that the soldiers will be available to undertake activities with the potential for combat²³⁰“. In anderen Fällen seien Privatfirmen aber auch eingesetzt, um die von Gastgeberländern vorgegebenen Höchstgrenzen an stationierten U.S. Truppen nicht zu überschreiten. Dies gelte beispielsweise für die Philippinen, wo die Regierung eine Obergrenze von 660 Mann für die Präsenz von U.S. Soldaten vorgegeben habe.

Die Untersuchung des Rechnungshofes ergibt eindeutig, dass das Outsourcing an Privatunternehmen auch zur Umgehung von definierten Truppenhöchstzahlen genutzt wird.

USA: Übertragung von Dienstleistungen im Logistikbereich

Aus militär-organisatorischer Sicht wird eine Auskopplung von Unterstützungseinheiten aus Kampftruppen und deren Ersatz durch private Unterstützungsdienstleister zur Erhöhung der Schlagkraft von Kampftruppen diskutiert. Gemeint sind hier also die Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen. Dies betrifft also weniger die Errichtung und den Betrieb von militärischer Infrastruktur, als vielmehr z.B.

²³⁰ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 2

Logistikleistungen im Einsatzland oder Unterstützung beim Betrieb von Waffensystemen im Einsatz.

Für den Bereich der U.S. Streitkräfte gelten gesetzliche Bestimmungen, die die Abgabe von Logistikleistungen an private Unterstützungsdienstleister begrenzen. So heißt es in 10 U.S.C (United States Code) 2464, dass das DoD logistische Kernfähigkeit in „government-owned and operated facilities“ halten muss. Hinzu kommt, dass Kommandeure von U.S.-Kampfeinheiten selbst erhebliche Bedenken gegenüber einer stärkeren Einbindung von Privatunternehmen für Logistikleistungen in Kampfgebieten formuliert haben. So heißt es in einem Bericht des GAO zu „Defense Logistics“ dass sich diese Bedenken richten auf die „combat units´ ability to conduct wartime missions...if contractors are withdrawn or are unwilling to stay during hostilities“. Im Gegensatz zur Annahme der Korrelationshypothese bestehe zudem die Gefahr, dass „support and protection to contractors on or near a battlefield may require extra personnel and may divert resources from the wartime mission“²³¹. Richard Cardinali hingegen fordert, dass im Logistikbereich Dienstleistungsunternehmen ihre Aufgabe „in the depots as well as on the battlefield“ ausführen müssen. Als problematisch sieht er hingegen das Streikrecht der Mitarbeiter solcher Unternehmen. So habe es in der Sheppard Air Force Base einen Streik von Mitarbeitern eines Flugsimulatorherstellers gegeben, so dass die Pilotenausbildung zum Erliegen kam. Diese Gefahr sieht Cardinali offenbar insbesondere auch bei Dienstleistungen im Kontext von Kampfhandlungen²³².

USA: Umfassender Privatisierungsansatz durch präsidiales System

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass das präsidiale Regierungssystem in den USA eine Erklärung für den weiterreichenden Privatisierungsansatz verglichen mit der Situation in Deutschland liefern könnte. Das würde konkret voraussetzen, dass das Verfassungsgefüge in den USA dem Präsidenten zumindest eine Agenda Setting – Funktion im Bereich der Privatisierung militärischer Aufgaben zuweist. Diese Rolle des Präsidenten sehen zumindest Adams und Lösche für den legislativen Prozess im Allgemeinen²³³. So sieht auch Steffani grundsätzlich eine deutliche Trennung von Parlament und Regierung, die langfristig auf ein Kooperationserfordernis hinausläuft. Dieser Befund impliziert dementsprechend aber auch eine Durchgriffsmöglichkeit auf die Exekutive, namentlich die Ministerien selbst²³⁴. Genau hier sehen Adams und Lösche aber den eigentlichen „Kampfplatz, auf dem die institutionellen Konflikte der Gewaltenteilung ausgetragen werden“. Die

²³¹ GAO: Defense Logistics – Integrated Plans and Improved Implementation Needed to Enhance Engineering Efforts, GAO/T-NSIAD-00-206 vom 27.06.2000, S. 8

²³² Cardinali, Richard 2001, S. 6

²³³ Adams, Willi Paul und Lösche, Peter 1998, S. 233

²³⁴ Steffani, Winfried 1979, S. 7

Verwaltung in den USA sei nämlich „zwei Herren unterworfen“, da die „Ministerien (Departments) und Ämter (Agencies, Bureaus, Offices usw.) durch vom Kongress verabschiedete Gesetze ins Leben gerufen“ worden seien²³⁵. Tatsächlich beruhen die rechtlichen Grundlagen der Privatisierung auf einer Anweisung des Verwaltungsapparates des Weißen Hauses, genauer des Office of Management and Budget. Der Umstand, dass das DOD bei der Anwendung der Vorschriften, und somit bei der Umsetzung der präsidentiellen Privatisierungsagenda, eine Führungsrolle einnimmt, beruht demnach offenbar weniger auf dem konstitutionellen Verhältnis zwischen Präsidentschaft und Verteidigungsministerium, sondern möglicherweise vielmehr auf den beteiligten Personen und deren (gemeinsamer) Überzeugungen. Dass dieses Verhältnis insbesondere in Kriegszeiten die Befürchtungen in Bezug auf den Trend zur „imperial presidency“ bestärken könnte, liegt auf der Hand.

USA: Kontrolle der Dienstleistungsbranche analog zur Rüstungsindustrie

In gewissem Umfang unterliegt die Tätigkeit privater Unterstützungsdienstleister in den USA denselben Bestimmungen wie exportierende Rüstungsunternehmen, und zwar nach dem „US Arms Export Control Act of 1968“. Ebenso werden Lizenzen zur Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen der „International Transfer of Arms Regulation (ITAR)“ vergeben, wobei aber das Erfordernis einer Lizenzvergabe entfällt, wenn die Dienstleistung unter das „DoD Foreign Military Sales Program“ fällt, d.h. wenn die Bezahlung unmittelbar durch das Pentagon selbst erfolgt, und nicht durch den Leistungsempfänger. Diese Vorschriften betreffen aber im Wesentlichen Dienstleistungen, die mit der Ausbildung ausländischer Militärangehöriger sowie der Beratung und Bedienung von Waffen und Waffensystemen zusammenhängen²³⁶.

Schreier und Caparini schlagen deshalb vor, dass grundsätzlich alle Verträge mit privaten Dienstleistern denselben Berichtspflichten unterliegen sollen wie Waffenexporte, Nichtweiterverbreitungs- und Dual-Use Exportkontrolle. Die parlamentarische Kontrolle sollte dabei von zwei oder mehr Parlamentsausschüssen geleistet werden, einzeln oder gemeinsam. Privatunternehmen sollen zudem verpflichtet sein, über die von ihnen erfüllten Verträge Bericht zu erstatten, um die Einhaltung der Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. Das Parlament selbst soll zudem die Möglichkeit haben, sensible Verträge vor der Zustimmung im Einzelnen zu untersuchen, und die Fälle anzufechten, bei denen die Annahme besteht, dass die Privatisierung zu weit gegangen ist²³⁷.

Im Bereich der wehrtechnischen Industrie existieren in den USA weiterhin umfangreiche Vorkehrungen, um die Übernahme von Rüstungsunternehmen durch

²³⁵ Adams, Willi Paul und Lösche, Peter 1998, S. 237

²³⁶ Schreier, Fred u. Caparini, Marina 2005, S. 106

²³⁷ ebenda, S. 139

ausländische Investoren zu verhindern. Hierzu besteht ein interministerieller Ausschuss zur Investitionskontrolle, der ausländische Investitionen in U.S.-amerikanische Unternehmen, die Rüstungsgüter und Kriegswaffen herstellen, dem Präsidenten empfehlen kann. Maßstab für die Empfehlung dieses „Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS)“ ist eine mögliche „Gefährdung der nationalen Sicherheit“²³⁸. Diese Entscheidungsmöglichkeit des Präsidenten fußt auf dem so genannte „Exon-Florio Amendment“ zum „Omnibus Trade and Competiveness Act“ aus dem Jahr 1998.

Ob diese Vorschriften bereits auf Versuche ausländischer Investoren zur Übernahme eines U.S.-amerikanischen Unterstützungsdienstleistungsunternehmens angewendet wurden ist nicht bekannt. Es ist außerhalb der USA aber bislang auch kein Unternehmen der Branche erkennbar, dass hierzu in der Lage wäre. Aufgrund der sicherheitspolitischen Bedeutung der Unterstützungsdienstleistungen für das Pentagon muss aber davon ausgegangen werden, dass auch hier der „Schutz der nationalen Sicherheit“ zur Begründung einer Ablehnung von Anteilskäufen vorgetragen werden würde.

USA: Kritik an Privatisierungsmodellen

Fukuyama und Shulsky bezweifeln grundsätzlich die Anwendbarkeit marktwirtschaftlicher Mechanismen auf das Militär. Vielmehr würden bereits die langwierigen Ausschreibungsverfahren in den USA dazu führen, dass Streitkräfte beispielsweise nicht über die modernste Ausrüstung verfügen. Dies gelte insbesondere im IT-Bereich. Daher schlagen die Autoren vor, in bestimmten Bereichen vorzugsweise längerfristig mit nur einem Anbieter zusammen zu arbeiten und die bestehenden Ausschreibungsregelungen zu umgehen. Dieser Ansatz gilt auch für den Bereich der Unterstützungsleistungen, wobei zusätzlich noch das Argument der Verlässlichkeit bei längerfristigen vertraglichen Bindungen angeführt wird²³⁹.

Herbert Wulf sieht in diesem Befund nicht planvolles Handeln sondern vielmehr das Ergebnis einer „schlampig durchgeführten Privatisierung im Militärbereich der USA“. So seien im „Bereich der privaten Militärfirmen“ von 1994 bis 2002 vom Pentagon 3.061 Aufträge im Wert von 300 Mrd. \$ vergeben worden, von denen 2.700 Verträge mit nur zwei Unternehmen, nämlich Kellogg, Brown & Root und Booz Allen Hamilton vergeben worden seien²⁴⁰. Schreier und Caparini führen aus, dass zwischen 1997 und 2002 der Umfang der Verträge, die vom DoD ohne Ausschreibung vergeben wurden, von 47,2 Mrd. \$ auf 71,6 Mrd. \$ angewachsen sei. Im Irak führte eine

²³⁸ Griephan Briefe, Nr. 10/04 vom 01.03.2004, S. 4

²³⁹ Fukuyama, Francis und Shulsky, Abram N. 1999, S. 340 u. 353 ff.

²⁴⁰ Wulf, Herbert 2005, S. 191 f.

solche Vergabe an KBR dazu, dass das Unternehmen ohne Kenntnis des zuständigen Defense Energy Support Centre mit der Lieferung von Treibstoff beauftragt wurde, was zu einer Verdoppelung der Kosten führte²⁴¹. Unter Berufung auf eine Studie des „Center for Public Integrity“ führt Larry Makinson in einem Überblick über die Art der Vergabe von Dienstleistungsverträgen an, dass etwa im Bereich der Instandsetzung nur rund 50 % der Verträge offen ausgeschrieben werden. Im Bereich des Hochbaus seien es immerhin 76 % gewesen, und bei Verträgen über Treibstoff und Schmiermittel rund 80 %²⁴².

²⁴¹ Schreier, Fred u. Caparini, Marina 2005, S. 53

²⁴² Makinson, Larry 2004

5 Privatisierungspfade

5.1 Privatisierungspfade Deutschland

5.1.1 Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

Grundgesetz

Grundsätzlich ist nach wie vor umstritten, inwieweit verfassungsrechtliche Schranken Privatisierungen im Bereich der hier untersuchten äußeren Sicherheit einschränken oder ausschließen. Verfassung und Verfassungswirklichkeit bilden somit den grundsätzlichen Rahmen für die Übertragung auch von Unterstützungsdienstleistungen an Private.

Juristisch betrifft dies die Frage des „Staatsvorbehaltes, d.h. desjenigen Bereichs von Aufgaben, denen sich der Staat qua Verfassung nicht entäußern darf“²⁴³.

Ein Rechtsgutachten des Münsteraner Rechtsprofessors Prof. Dr. Bodo Pieroth vom 13.10.2000 im Auftrag des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB) im Deutschen Beamtenbund kommt zu dem Ergebnis, dass Privatisierungen im Bereich der Bundeswehr grundsätzlich nur dort zulässig sind, wo nach Art. 87 b GG die Zuständigkeiten der Bundeswehrverwaltung gegeben sind²⁴⁴.

Grundsätzlich regelt Art. 87 a GG die Aufstellung von Streitkräften durch den Bund zum Zweck der Verteidigung sowie deren Aufgaben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle. In diesem Bereich wären nach dem genannten Rechtsgutachten Privatisierungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Nach Mayen sind ebenfalls für den Bereich der Eingriffsverwaltung und für alle Maßnahmen, die „Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols sind“ zumindest Aufgabenprivatisierungen unzulässig²⁴⁵. Mayen nennt hier beispielhaft Aufgaben von Polizei und Justiz, sowie weiterhin die Bereiche der staatlichen Daseinsvorsorge wie die Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Aber auch die Aufgaben der Bundeswehr nach Art. 87 a GG dürften hierunter zu fassen sein. Irritierend an der Argumentation Mayens ist gleichwohl, dass Organisationsprivatisierungen demnach auch in diesem Bereich zulässig wären.

Art. 87 b GG hingegen regelt die Aufgaben der Bundeswehrverwaltung in Form des Personalwesens sowie der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte.

²⁴³ Mayen, Thomas 2001, S. 112

²⁴⁴ Pieroth, Bodo 2000

²⁴⁵ Mayen, Thomas 2001, S. 112

Aber auch im Bereich der Bundeswehrverwaltung sieht Prof. Pieroth keinen grundsätzlichen „Freibrief“ für Privatisierungen, sondern hält diese nur für Materien zulässig, die außerhalb des Kernbereichs der Bundeswehrverwaltung liegen.

Die Zugehörigkeit einer Verwaltungstätigkeit zum Kernbereich der Bundeswehrverwaltung ergibt sich nach Prof. Pieroth daraus, ob diese

- a) gemessen am Leistungsauftrag für die Funktionserfüllung prägend ist, und
- b) ob ein entsprechender Wille des verfassungsgebenden Gesetzgebers zur Einordnung in den Kernbereich erkennbar ist.

Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, d.h. keine prägende Wirkung der Tätigkeit für die Funktionserfüllung und kein erkennbarer Wille des Gesetzgebers zur Einordnung in den Kernbereich, wäre demnach eine Privatisierung zulässig.

Entsprechend führt Pieroth im Hinblick auf Nr. 9 des „Rahmenvertrages über Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 15.12.1999 aus, dass „Aufgaben, die nicht zu den militärischen Kernfähigkeiten gehören, alle diejenigen sind, für die Aufgaben- und Organisationsprivatisierung zulässig sind“²⁴⁶.

Privatisierungen, und zwar Organisations- und Aufgabenprivatisierungen wären demnach sowohl außerhalb des Kernbereichs der Bundeswehrverwaltung (Art. 87 b GG) als auch außerhalb des Kernbereichs militärischer Fähigkeiten (Art. 87 a GG) zulässig. Hinsichtlich der Organisationsprivatisierung geht inzwischen die herrschende Meinung von einer Wahlfreiheit des Bundes zwischen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verwaltungsorganisation aus²⁴⁷.

Diese Wahlfreiheit manifestiert sich zudem in der eingangs zitierten Vorschrift des § 7 BHO.

Die Abgrenzung der jeweiligen Kernbereiche überlässt das Gutachten im Sinne der oben ausgeführten Definition dem „Willen des verfassungsgebenden Gesetzgebers“. Dies sei Ausdruck des Demokratieprinzips, dem auch bei Privatisierungsentscheidungen außerhalb des jeweiligen Kernbereichs in Form „genügender Einflussnahme auf die jeweilige private Aufgabenwahrnehmung durch ein Letztentscheidungsrecht der staatlichen Verwaltungsträger in wichtigen Angelegenheiten“ Genüge geleistet werden muss²⁴⁸.

²⁴⁶ Pieroth 2000, S. 63

²⁴⁷ Voigt, Rüdiger/ Seybold, Martin 2003, S. 136

²⁴⁸ Pieroth 2000, S. 45, Voigt/Seybold 2003, S. 138

Im Ergebnis liefern die Abgrenzungskriterien von Pieroth Auslegungshilfen für die Definition des Kernbereichs der Bundeswehrverwaltung. Derartige Kriterien für die Abgrenzung militärischer Kernfähigkeiten im Sinne von Art. 87 a GG sind dem aber nicht zu entnehmen.

Aus einem dem Verfasser vorliegenden Gutachten aus der Rechtsabteilung des BMVg R II vom 14.11.2000 geht ebenfalls hervor, dass es „...nach der gewaltenteilenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes Sache des Gesetzgebers und der für das Verteidigungswesen zuständigen Organe des Bundes ..(ist).., diejenigen Maßnahmen zu beschließen, die zur Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind. Welche Regelungen und Anforderungen notwendig erscheinen, um gemäß der Verfassung und im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen eine funktionsfähige Verteidigung zu gewährleisten, haben diese Organe nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu entscheiden (BVerfGE 48, 127,160)...In den Schutzbereich des Art. 87 a GG können also nur diejenigen militärischen Kernfähigkeiten gelangen, die der Staat den Streitkräften gewährleisten muss, um sie einsatzbereit und funktionsfähig zu halten. Der Bund kann aber im Rahmen dieser Gewährleistungspflicht formelle wie funktionale Privatisierungen vornehmen, und zwar auch im Bereich der militärischen Kernfähigkeiten...Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ein Neben- und Miteinander staatlicher und privater Güterbereitstellung auch im Bereich militärischer Kernaufgaben erst dann gegen das Verfassungsrecht verstößt, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Truppe „evident beeinträchtigt“ wird. Die Bundeswehr darf also nicht dergestalt mit der Wirtschaft verzahnt werden, dass sie in verfassungswidrige Abhängigkeiten von bundeswehrexternen unternehmerischen Entscheidungen, den „Gesetzen des Marktes“ oder des Arbeitskampfrechts gerät“.

Ob und wie diese Forderung durch einfachgesetzliche Regelungen oder konkrete Vertragsgestaltung umgesetzt wird, ist anhand der konkreten Privatisierungsmaßnahmen zu untersuchen.

Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vom Dezember 1999

Am 01.12.1999 verabschiedete die damalige Bundesregierung ein Programm zur „Staats- und Verwaltungsmodernisierung“. Das Programm basierte auf 38 Projekten, zu denen unter dem Oberbegriff „Mehr Eigenverantwortung und weniger Staat – Der

Bund als Partner“ auch Public Private Partnership - Modelle in der Bundeswehr zählten.

In der Zwischenbilanz zum Fortschritt des Programms wird im Jahr 2000 auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 22.11.2000 der Rahmenvertrag vom 15.12.1999 und die Tätigkeit der g.e.b.b. als Beispiel für das Funktionieren von PPP in der Bundesverwaltung genannt²⁴⁹.

Auch in der Bilanz 2002, beschlossen durch das Bundeskabinett am 27.02.2002, werden die Projekte in Rahmen der g.e.b.b. unter der Überschrift „Zeitgemäße Formen der Kooperation“ auf etwa einer Seite angesprochen²⁵⁰.

Inzwischen erscheint die g.e.b.b. nicht mehr unter der Rubrik „Ressortvorhaben“ der entsprechenden website des Bundesinnenministeriums²⁵¹.

Im Rahmenvertrag zwischen dem BMVg und interessierten Unternehmen vom 15.12.1999 wird auf das nur zwei Wochen vorher verabschiedete Regierungsprogramm nur vage Bezug genommen. So heißt es unter Nr. I .1. „Grundlagen und Ziele“:

„Dazu werden Organisationen, Betrieb und Verfahren der Bundeswehr strikt an den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Effizienz orientiert. Damit wird zugleich ein Beitrag geleistet zum Ziel der Bundesregierung, den „Modernen Staat“ zu verwirklichen²⁵²“.

Die im Frühjahr 1999 eingesetzte so genannte „Weizsäcker Kommission“ geht in ihrem Ergebnisbericht vom 23.05.2000 hingegen nicht auf das Regierungsprogramm ein. Es werden auch keine Zusammenhänge zur inzwischen gegründeten g.e.b.b. hergestellt.

Das Regierungsprogramm hat somit offenbar eher die Funktion, geplante und begonnene Modernisierungsprojekte in den einzelnen Ressorts zusammenzufassen. Eine Steuerungsfunktion mit Durchgriff auf das BMVg in Form von konkret zu erreichenden Zielsetzungen ist nicht erkennbar. Für die Privatisierungsprojekte im Bereich des BMVg gelten unabhängig hiervon selbstverständlich die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Privatisierungen im Rahmen einer g.e.b.b.-Beteiligung

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung unterliegen Privatisierungen und Kooperationen im Bereich der Bundeswehr in Deutschland zunächst den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie solche in anderen Ressorts. Die entsprechenden Vorschriften ergeben sich für Privatisierungen in Form von

²⁴⁹ Moderner Staat – Moderne Verwaltung, Zwischenbilanz – Chancen und Veränderungen, Kabinettsbeschluss vom 22.11.2000, S. 39, www.staat-modern.de vom 13.02.2006

²⁵⁰ Moderner Staat – Moderne Verwaltung, Bilanz 2002, Paderborn 2002, S. 45 f.

²⁵¹ www.staat-modern.de/ressortvorhaben/-,10082/BMVg-Bundesministerium-der-Verteidigung vom 13.02.2006

²⁵² Rahmenvertrag vom 15.12.1999, www.uni-kassel.de/fb10/frieden/aktuell/buwe-wirtsch2.html vom 17.07.2003

Beteiligungen (Public Private Partnership) zunächst aus der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Bundeshaushaltsordnung

Aufgrund des im Jahr 1993 geänderten § 7 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist die Bundesregierung aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit heraus verpflichtet zu prüfen, „inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können“, § 7 Abs. 1 S. 2 BHO. Soweit der Bund derartige Aufgaben und Tätigkeiten identifiziert hat, ist er zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens verpflichtet, um festzustellen, „inwieweit und unter welchen Bedingungen private Lösungen möglich sind“, § 7 Abs.2 S.2 BHO.

Sollte im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eine private Lösung in Form einer Beteiligung des Bundes an einem privatrechtlichen Unternehmen (Private Public Partnership, PPP) gewählt werden, so gelten hierfür die Bestimmungen des § 65 BHO. Danach sind die Voraussetzungen einer Beteiligung gegeben, wenn:

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt, und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Bundes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, § 65 Abs. 1 BHO.

Diese Bestimmungen gelten im Untersuchungsbereich zunächst für die eingangs dargestellten Privatisierungen, bei denen die g.e.b.b. als Beteiligungsgesellschaft des Bundes, oder genauer des Bundesministeriums der Verteidigung, mitwirkt.

Die Art und Weise der vertraglichen Regelung des „angemessenen Einflusses“ des Bundes wurde am Fall der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw) im Rahmen eines Urteils des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom

30.04.2003 (Az. Verg 67/02)²⁵³ dargestellt. Gegenstand des Rechtsstreits war allerdings die Frage, ob die LHBw als „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne vom § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dem Vergaberecht unterliegt.

Danach habe der Bund zunächst auf der Grundlage des so genannten Kooperationsvertrages mit den anderen beteiligten privaten Gesellschaften das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der dreiköpfigen Geschäftsführung und für zwei Mitglieder des sechsköpfigen Aufsichtsrats. Daraus ergebe sich ein „ständiger Informationsfluss“ zwischen dem Bund und der LHBw.

Zudem sehe der Kooperationsvertrag vor, vor jeder Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlussgegenstände der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Außerdem seien durch die LHBw regelmäßig Daten über „abgeschlossene Beschaffungs- und Dienstleistungsverträge, die Anzahl der angefragten Firmen, Auftragsvolumen, Höhe und Reichweite der Bestände, Nachweis von Lagerkapazitäten, Anzahl der Ein- und Auskleidungen sowie der Aussonderungen, Zertifizierungsberichte der Gesellschaft sowie von Lieferanten“ gegenüber dem Bund offen zu legen.

Als weitere Form der „Ausübung angemessenen Einflusses“ nennt das OLG das in § 10 des Kooperationsvertrag verankerte Recht zur Ausübung so genannter „Call-/Put-Optionen“. Danach kann der Bund von der LHBw die Übertragung sämtlicher von anderen Teilhabern gehaltener Geschäftsanteile verlangen (Call-Option) bzw. den Erwerb aller vom Bund gehaltener Anteile durch die anderen Teilhaber verlangen (Put-Option) wenn

„ der andere Teilhaber gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen als Gesellschafter der LHBw verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen vier Wochen seit Abmahnung behoben wurde....“

Für die Bundeswehr Fuhrparkservicegesellschaft mbH, an der die g.e.b.b. mit 75,1 % und die Deutsche Bahn AG mit 24,9 % beteiligt ist, ergeben sich die Formen „angemessenen Einflusses“ aus dem Gesellschaftsvertrag, in dem unter anderem in § 11 die fakultative Errichtung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, der aus drei Vertretern des BMVg oder aus dem Geschäftsbereich des BMVg, einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und einem Vertreter der Deutsche Bahn AG bestehen soll. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

²⁵³ www.olg-duesseldorf.nrw.de vom 11.08.2003

Im so genannten „Leistungsvertrag Flottenmanagement (Rahmenvertrag)“ vom 08.07.2002²⁵⁴ sind zudem unter § 27 Regelungen zur „Kontrollfunktion der Bundeswehrverwaltung nach Art. 87 b GG“ enthalten. Danach hat die BwFPS der Bundeswehrverwaltung „auf Wunsch Einsicht in alle bei der Vertragsdurchführung entstehenden Unterlagen und Dateien, Abrechnungsbelege sowie Angebote und Verträge mit Unterauftragnehmern“ zu gewähren. Zudem ist der Bundeswehrverwaltung „nach vorheriger Anmeldung ... Zutritt zu den Geschäftsräumen, Mobilitätscentern und sonstigen Liegenschaften..“ zu gewähren. Besonders relevant für den Untersuchungsgegenstand ist auch § 27 Abs. 5 des Leistungsvertrages, wonach die BwFPS „...bei parlamentarischen Anfragen eine umfassende Mitwirkungspflicht gegenüber dem BMVg“ trifft.

Für die Frage der Verfügbarkeit des Fahrzeugsparks in Krisenlagen enthält § 33 des Leistungsvertrages umfangreiche Regelungen. Danach ist zur „Sicherstellung der Dienstleistung und er Verfügbarkeit des Fuhrparks auch in Krisenlagen, insbesondere Einsätzen im Sinne Art. 35, 87 a GG, sowie bei Lagen im Sinne Art 80 a, 115 a ff, 24 GG – Einsätze im Rahmen des erweiterten Einsatzspektrums auch zur Friedenssicherung /Friedens erzwingung“ die „öffentlich-rechtliche Sicherstellung“ des Fahrzeugparks durch Bereitstellungsbescheide nach § 36 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes (BLG) vorgesehen. Damit würden die Fahrzeuge der BwFPS praktisch durch den Bund „konfisziert“. Im Rahmen der „zivilrechtlichen Sicherstellung“ wird die BwFPS zudem verpflichtet, „auf die Ausübung zivilrechtlicher Gestaltungsrechte, insbesondere Kündigungen hinsichtlich einzelner Fahrzeuge“ zu verzichten. Weiter heißt es, dass „jede Berufung auf rechtliche Regelungen, die eine Leistungsverweigerung oder ein Zurückbehaltungsrecht, eine Kündigung oder ähnliches wegen sog. unzumutbarer Leistungerschwerung, höherer Gewalt, Gefahrenlage, Krieg usw. zulassen, da dieser Vertrag auch und gerade im Hinblick auf diese Krisen- und Notstandslagen geschlossen wird, soweit als zulässig ausgeschlossen“ wird. Im Übrigen wird auch hinsichtlich der Mitarbeiter der BwFPS eine Heranziehung nach dem Bundesleistungsgesetz geregelt. Dies umfasst die rechtlich zulässig Regelungen zur Einschränkung des Streik- und Kündigungsrechts. Daher soll die BwFPS, wie es weiter unten heißt, zudem „für bestimmte Aufgaben vorrangig Reservisten einstellen“.

Haushaltsgrundsatzgesetz und Prüfung durch Bundesrechnungshof

Die BHO verweist über §§ 66, 67 auf das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), dass bei Beteiligungen des Bundes den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit dem Bundesrechnungshof vorsieht. Eine derartige Prüfungsvereinbarung wurde nach

²⁵⁴ www.vab-gewerkschaft.de/textarchiv/Leistungsvertrag_Flottenmanagement.pdf vom 11.08.2003

anfänglicher Weigerung der ersten Geschäftsführerin der g.e.b.b. sowohl zwischen dieser und dem Bundesrechnungshof, als auch durch die Gesellschaften mit Beteiligung der g.e.b.b. abgeschlossen. Auf diesen Vorgang wird in einem späteren Abschnitt eingegangen.

Für die BwFPS ergibt sich dies beispielsweise aus § 17 des Gesellschaftsvertrages, wonach dem Bundesrechnungshof die „Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und nach § 104 der Bundeshaushaltsordnung“ zustehen.

Vergaberecht

Aus dem oben genannten Urteil des Vergabesenats des OLG Düsseldorf ergibt sich, dass die projektbezogenen Unternehmen unter Beteiligung der g.e.b.b. auch als öffentliche Auftraggeber gelten, so dass für die Vergabe von Unteraufträgen, beispielsweise der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft, die vergaberechtlichen Vorschriften gelten.

Privatisierungen ohne Beteiligung der g.e.b.b.

Wie im ersten Abschnitt dargestellt sind Privatisierungen im Untersuchungsbereich nicht auf die Fälle der Beteiligung der g.e.b.b. an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen beschränkt. So war beispielsweise der Betrieb des Gefechtsübungszentrums (GÜZ) ursprünglich als Rüstungsvorhaben mit dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) als Vertragspartner ausgestaltet.

Das BWB ist im Rahmen der Bundeswehrverwaltung für die „Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte“ (Art. 87 b GG) zuständig, zu dem sowohl die entsprechenden Rüstungsgüter als auch Dienstleistungen zählen²⁵⁵.

Organisatorisch werden Aufträge, die zentral beschaffte Dienstleistungen betreffen, über die zuständigen Projektteilungen des BWB abgewickelt (z.B. Projektteilung Land-Unterstützung im Fall des GÜZ). Die so genannte dezentrale Beschaffung, die regional begrenzte Dienstleistungen (z.B. Instandsetzung, Verpflegung etc.) betrifft, erfolgt über die vier regionalen Wehrbereichsverwaltungen (Hannover, Düsseldorf, Stuttgart, Strausberg).

Den rechtlichen Rahmen bildet, neben den auch für die g.e.b.b.-Privatisierungen geltenden BHO und HGrG, das nationale Vergaberecht in Form der so genannten „Verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL/A). Die VOL/A stellt die nationale Umsetzung zweier EG-Richtlinien dar (93/36/EWG, 92/50/EWG) dar, die wiederum

²⁵⁵ [www.bwb.org/02DB0220000000001/vwContentByKey/W26DVFZP486INFODE/\\$File/AGBw.pdf](http://www.bwb.org/02DB0220000000001/vwContentByKey/W26DVFZP486INFODE/$File/AGBw.pdf)
vom 10.01.2006

auf dem Abkommen über öffentliche Beschaffungen (Government Procurement Agreement – GPA) der WTO basieren. Die Verdingungsordnung sieht die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe von Dienstleistungen bzw. Lieferverträgen vor.

Die einzelvertragliche Regelung nach Zuschlagserteilung erfolgt dann wie oben ausgeführt mit dem BWB bzw. mit den Wehrbereichsverwaltungen.

Aussenwirtschaftsgesetz AWG und Kriegswaffenkontrollgesetz

Diese Rechtsquellen betreffen die Ausfuhr oder das Mitführen von Waffen ins Ausland. Auch von der letzten Änderung des AWG, die eine Genehmigungspflicht bei der Veräußerung von Teilen deutscher Rüstungsunternehmen regelt, sind ausschließlich kriegswaffenproduzierende Unternehmen betroffen²⁵⁶.

Der Bereich der Erbringung von Dienstleistungen für die Streitkräfte ist hierunter nicht geregelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen die konkrete Übertragung von militärischen Unterstützungsdienstleistungen denselben Regeln folgt, wie die Beschaffung von Wehrmaterial, nämlich auf dem Wege der so genannten Vergabe. Dies erfolgt bisher zudem überwiegend über dieselbe Dienststelle, nämlich das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung BWB. Die g.e.b.b., die ja auch für Beschaffung zuständig sein sollte, wird dem in der Firmenbezeichnung geführten Anspruch (Entwicklung, Beschaffung, Betrieb) insofern noch nicht gerecht. Die Vergabe ist somit auch grundsätzlich eine Aufgabenübertragung im Einzelfall, ohne grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit des Verbleibens bestimmter Aufgabenerfüllung in staatlichen Händen.

Bei der Identifizierung von Aufgaben, bei denen eine Privatisierung in Frage kommt, sind überwiegend Effizienzkriterien eingezogen. Indirekt, nämlich über den „angemessenen Einfluss des Bundes“ spielen Fragen parlamentarischer Kontrolle allenfalls eine Randrolle. Selbst in Bezug auf den notwendigen Einfluss des Bundes bei einer Public-Private-Partnership ist keine einheitliche Regelung vorgesehen, sondern es ist einzelvertraglichem „Bargaining“ überlassen, wie diese Kontrolle im Einzelnen gestaltet werden soll.

5.1.2 Parlamentarische Kontrolle

Die vorliegende Arbeit stellt nach Darstellung der gegenwärtigen Situation in Deutschland in Bezug auf die Privatisierung von Unterstützungsdienstleistungen insbesondere die Frage nach der Legitimität der Entwicklung. Mit Hinblick auf

²⁵⁶ Griephan Briefe, Nr. 10/04 vom 01.03.2004, S. 3

„Candle Light Dinners“, Rahmenvertrag der Exekutive mit der Wirtschaft und Verhandlungslösungen in Bezug auf die exekutivische Kontrollausübung stellt sich nunmehr die Frage, in welcher Form und mit welcher Intensität eigentlich das Parlament, der Deutsche Bundestag, seinen Kontrollaufgaben im Untersuchungsbereich nachgekommen ist und gegenwärtig nachkommt. Eine darüber hinausgehende Rolle hatte das Parlament, wie sich aus Teil 2. mangels gestaltender Gesetzesinitiativen ergibt, bis dato ohnehin nicht.

Es ist an dieser Stelle wichtig festzuhalten, dass im Gegensatz etwa zu Privatisierungen im Bereich von Bahn und Post bei den militärischen Dienstleistungen kein „Privatisierungsgesetz“ die Grundlage der Übertragung von Aufgaben an Privatunternehmen bildet. Im Unterschied etwa zur Umwandlung der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften auf der Grundlage eines „Postumwandlungsgesetzes“²⁵⁷ hat im Bereich militärischer Dienstleistungen keine Überführung ganzer staatlicher Organisationsbereiche in privatrechtliche Formen stattgefunden. Stattdessen hat das BMVg in seinem Bereich eine Gesellschaft gegründet mit der Aufgabe, einzelne inhaltlich abgegrenzte Bereiche zu privatisieren. Das Fehlen eines „Privatisierungsgesetzes“ hat aus der Perspektive parlamentarischer Kontrolle für die Privatisierung militärischer Aufgaben insbesondere eine Konsequenz: Es hat keine parlamentarische Debatte um Gesetzentwürfe, Änderungsanträge etc. stattgefunden. Die medienintensiven Diskussionen der 90er Jahre um die Privatisierung von Post und Bahn mit Fragen des Beamtenvorbehalts etc. sind noch lebhaft in Erinnerung. Derartige, auch öffentlich geführte Debatten hat es um den Untersuchungsgegenstand nicht gegeben.

Die Strategie des damaligen Bundesverteidigungsministers Rudolf Scharping sah im Gegensatz dazu vor, in einem kleinen Personenkreis innerhalb des BMVg Fakten zu schaffen. So vergingen zwischen Abschluss des Rahmenvertrages im Dezember 1999 und Einrichtung der g.e.b.b. im August 2000 bis zur Schaffung eines speziellen parlamentarischen Gremiums zur Privatisierung bei der Bundeswehr im Januar 2004 rund vier Jahre. Die Einrichtung der „Berichterstattergruppe Kooperation mit der Wirtschaft“ resultierte zudem weniger aus einem Informationsbedürfnis der Abgeordneten heraus. Vielmehr entstand im Zusammenhang mit dem von Rudolf Scharping initiierten Kooperationsprozess mit der Wirtschaft innerhalb der SPD-Fraktion der Eindruck, dass der Privatisierungsprozess in der Bundeswehr aus dem Parlament heraus unterstützend begleitet werden müsse. Dieser Eindruck nährte sich aus Sicht des Parlaments aus dem sich im Verteidigungsministerium formierenden Widerstand gegen die Pläne des Ministers, die dort als „reine Kopfidée“

²⁵⁷ PostUmwG vom 14. September 1994, BgBl. I S. 2325, 2339

aufgefasst worden seien²⁵⁸. Aus den Reihen der Opposition wurde zwar kritisiert, dass insbesondere der Kooperationsvertrag mit der Wirtschaft bei den interessierten Unternehmen falsche und übertriebene Erwartungen geweckt habe. Gleichwohl wurden grundlegende Überlegungen zu den Möglichkeiten der Einbeziehung der Privatwirtschaft unterstützt²⁵⁹.

Dagegen gab es Anfragen aus dem Parlament heraus zur Privatisierung bei der Bundeswehr bereits seit dem Jahr 2000, zunächst sogar mit wachsender Tendenz (Zahl der Anfragen: 2000 = 2; 2001 = 7; 2002 = 5; 2003 = 4; 2004 = 4; 2005 = 1). Dieses Instrument war im Gegensatz zur Intention der Berichterstattergruppe eher ein Mittel der Oppositionsfractionen CDU/CSU und FDP, ihrem Unmut mit bestimmten Einzelfragen und Folgen der Privatisierung Ausdruck zu verleihen.

Nur zweimal gab es Entschließungsanträge der Regierungsfractionen zum Themenbereich.

Wichtig ist auch vorab die Feststellung, dass es (mit Ausnahme der PDS) einen parteiübergreifenden Konsens über eine Notwendigkeit von Privatisierungen von „Nicht-Kernaufgaben“ bei der Bundeswehr gab und gibt. Die ab März 2003 bei der CDU/CSU Fraktion artikulierte Forderung nach Auflösung der g.e.b.b. betrifft tatsächlich nur die g.e.b.b. als Instrument in Form einer bundeseigenen Gesellschaft als Vehikel für Privatisierungsmaßnahmen. Dies ist nicht als grundlegende Ablehnung von Privatisierungen bei der Bundeswehr zu missverstehen.

Vor diesem Hintergrund soll daher im Folgenden dargestellt werden, welche der zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumente seitens des Deutschen Bundestages im Untersuchungsbereich angewendet werden, und wie die konkrete Kontrollpraxis in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Privatisierung von Gewalt, in Bezug auf die bestehende Ausgestaltung von Privatisierung über das Instrument g.e.b.b. und in Bezug auf konkrete einzelne Privatisierungsprojekte aussieht.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Parlamentarische Anfragen und Vorlagen

Zu den Pilotprojekten, zur Tätigkeit der g.e.b.b. und derer Beteiligungsunternehmen und zu den anderen Privatisierungsmaßnahmen wurden aus den Reihen des Bundestages zahlreiche Anfragen, Einzelfragen und Vorlagen vorgebracht. Das Recht hierzu ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Große Anfragen §§ 100 f. GeschO AT, Kleine Anfragen § 104 GeschO BT, Einzelfragen § 105 GeschO BT, Vorlagen § 75 GeschO BT).

²⁵⁸ Interview Hübner vom 01.07.2004

²⁵⁹ Interview Kossendey vom 15.02.2005

Die anschließende Übersicht dient nur als Ausgangspunkt der Einzelbetrachtungen weiter unten sowie im Teil „Kontrollmechanismen in der Praxis“ zu den jeweiligen Projekten. Die Anfragen, Einzelfragen und Vorlagen im Einzelnen:

04.09.2000: Drs 14/4055, Frage 81, Eckart von Klaeden (CDU/CSU) zur Vergütung der g.e.b.b. Geschäftsführerin Annette Fugmann-Heesing

24.10.2000: Drs 14/4426, Kleine Anfrage der CDU/CSU Fraktion zu Rationalisierung und Privatisierung in der Bundeswehr

21.06.2001: Drs 14/6609, Fragen 56-58, Paul Breuer (CDU/CSU) zum Erwerb von Wertpapieren durch die g.e.b.b.

15.08.2001: Drs 14/6664, Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting und Dr. Wolfgang Gerhardt (alle FDP) zur finanziellen Situation der g.e.b.b.

28.08.2001: Drs 14/6851, Frage 41 und 42, Bartholomäus Kalb (CDU/CSU) zur Verwertung ausgemusterter Fahrzeuge durch die g.e.b.b.

31.08.2001: Drs 14/6913; Frage 22, Thomas Kossendey (CDU/CSU) zum Erwerb von Wertpapieren durch die g.e.b.b.

10.10.2001: Drs 14/7032, Fragen 17 und 18, Günther Friedrich Nolting (FDP) zu Einnahmen der g.e.b.b. und den entsprechenden Geschäftsbereichen

06.12.2001: Drs 14/7881, Frage 75, Thomas Kossendey (CDU/CSU) zu externen Beraterverträgen der g.e.b.b.

14.12.2001: Drs 14/7954, Frage 59, Günther Friedrich Nolting (FDP) zu Gehalt und Abfindung für die g.e.b.b. Geschäftsführerin Anette Fugmann-Heesing

15.01.2002: Drs 14/8084; Frage 50, Albrecht Feibel (CDU/CSU) zur Abfindung für die g.e.b.b. Geschäftsführerin Anette Fugmann-Heesing

12.02.2002: Drs 14/8249; Frage 69 und 70; Ulrich Klinkert (CDU/CSU) zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung an die g.e.b.b. und die Sicherung der Rechte bisheriger Standortmitarbeiter sowie Frage nach der Aufsicht über die g.e.b.b. und die Art und Weise der Bestimmung von Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern der g.e.b.b.

14.05.2002: Drs 14/9153, Fragen 58 bis 61, Thomas Rachel (CDU/CSU) zur Privatisierung des Bundeswehr-Liegenschaftsmanagements

05.06.2002: Drs 14/9188, Fragen 19 und 20, Günther Friedrich Nolting (FDP) zu Einnahmen der g.e.b.b. und den entsprechenden Geschäftsbereichen

11.06.2002: Drs 14/7509, Frage 86, Ernst Hinsken (CDU/CSU) zum Sachstand beim Liegenschafts- und Bekleidungsmanagement

17.03.2003: Drs 15/671, Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu Einzelplan 14 auf Auflösung der g.e.b.b.

04.07.2003: Drs 15/1400, Entschließungsantrag der SPD- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktionen zu Öffentlich Privaten Partnerschaften

09.07.2003: Drs 15/1436, Frage 21, Susanne Jaffke (CDU/CSU) zum Planungsstand Heeresinstandsetzungslogistik (HIL)

29.10.2003: Drs 15/1859, Frage 33, Susanne Jaffke (CDU/CSU) zu den Auswirkungen der g.e.b.b. Tätigkeit auf Depotinstandsetzungsaufträge

27.01.2004: Drs 15/2388, Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion „Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands“

10.03.2004: Drs 15/2656, Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Durch Transformation die Bundeswehr zukunftsfähig gestalten“

28.09.2004: Drs 15/3808, Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“

23.11.2004: Drs 15/4352, Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion zu Einzelplan 14 auf Auflösung der g.e.b.b.

20.01.2005: Drs 15/4720, Große Anfrage der FDP Fraktion „Auslagerung spezifischer Sicherheits- und Militäraufgaben an nichtstaatliche Stellen“

06.04.2006: Drs 16/1196, Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer, Wolfgang Gehrcke u.a. und der Fraktion DIE LINKE zu „Umgang der Bundesregierung mit Söldnern, Söldnerfirmen, privaten Sicherheits- und Militärdienstleistungsunternehmen“

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses

Die Einrichtung eines separaten Unterausschusses, wie in § 55 der Geschäftsordnung des Bundestages (GeschO BT) geregelt, war aufgrund der dem Verteidigungsausschuss zugebilligten Mittel nicht möglich. Die vorgesehenen Ausschussressourcen, insbesondere im Ausschussesekretariat, waren bereits durch die Einsetzung des Unterausschusses „Weiterentwicklung der Inneren Führung, politischen Bildung und sozialen Verantwortung für Angehörige der Bundeswehr vor dem Hintergrund des Aufgaben- und Strukturwandels im Einsatz“ sowie die laufende Ausschussarbeit erschöpft.

Die Einrichtung einer so genannten Berichterstattergruppe war hingegen von der Geschäftsordnung noch zugelassen. Mit der Berichterstattergruppe „Bodengebundene Luftverteidigung“ war in der 15. Legislaturperiode bereits von diesem Instrument Gebrauch gemacht worden. Da bei der Berichterstattergruppe „Bodengebundene Luftverteidigung“ seitens der SPD-Fraktion auf den Vorsitz Zugriff genommen wurde, ging der Vorsitz der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ an die CDU/CSU-Fraktion. Zum Vorsitzenden wurde Thomas Kossendey gewählt, ordentliches Mitglied des Verteidigungsausschusses für die CDU. Insgesamt gehören der Gruppe drei Abgeordnete der SPD (Klaas Hübner als Stellvertretender Vorsitzender, Ursula Mogg und Andreas Weigel), zwei Abgeordnete der CDU (Thomas Kossendey als Vorsitzender und Ernst-Reinhard Beck) sowie jeweils ein Abgeordneter der FDP (Helga Daub) und von Bündnis 90/Die Grünen (Alexander Bonde) an.

Zwei der Mitglieder der Berichterstattergruppe sind auch Mitglieder des Haushaltsausschusses, eine Überschneidung, die von den Initiatoren bewusst eingeplant wurde²⁶⁰.

Die Berichterstattergruppe wurde aufgrund der personellen Kapazitäten des Ausschussesekretariats zunächst für die Dauer eines Jahres eingerichtet, wobei ein Zwischenbericht und Anfang 2005 ein Abschlussbericht zu erstellen waren.

²⁶⁰ Interview Hübner vom 01.07.2004

Im Verhältnis zum Verteidigungsausschuss hat die Berichterstattergruppe die Funktion eines „Fachgremiums“ insoweit, als das über die Berichterstattergruppe Berichte vom Bundesverteidigungsministerium angefordert werden.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Informationelle Kontrolle

Neben der Haushaltskontrolle als vorrangiges Instrument parlamentarischer Kontrolle von streitkräftespezifischen betreffenden Fragen, spielen auch die „Informationellen Kontrollrechte“ eine entscheidende Rolle²⁶¹. Teilweise sind diese Rechte, etwa in Form des Fragerechts, verfassungsrechtlich verankert, andere ergeben sich sozusagen als gängige Informationspraxis von den Ministerien zu den Fachausschüssen, oder wie im vorliegenden Fall, zur Berichterstattergruppe.

Im Zusammenhang mit den „eingeleiteten Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und den durch Kooperation mit der Wirtschaft eingeleiteten Modernisierungsprozess der Bundeswehr“ ergibt sich die Informationspflicht über „den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben“ seitens des BMVg an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages seit dem Jahr 1999 aus dem jeweiligen Vorwort zum Einzelplan 14 des Bundeshaushaltsplanes.

Weiter unten sollen beispielhaft einige typische Berichtsformen mit den zum Teil sehr unterschiedlichen Verteilern und „Postläufen“ beschrieben werden.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Haushaltskontrolle

Nach Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG müssen sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben.

Die Kontrolle der Streitkräfte mit Mitteln des Haushaltsplanes ist die verfassungsmäßig vorrangig intendierte Kontrollform seitens des Parlaments²⁶².

Diese Aufgabe wird durch den Haushaltsausschuss wahrgenommen.

Da die Gründung der g.e.b.b.-Beteiligungsunternehmen die Organisation der Streitkräfte betrifft, finden sich in den jeweils betreffenden Haushaltsplänen die entsprechenden Regelungen sowie zusätzlich das Erfordernis einer Zustimmung des Haushaltssausschusses zur Gründung derartiger Unternehmen.

Die Zustimmung des Haushaltsausschusses, die zusätzlich zur Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO) erforderlich ist), erfolgt durch einen im Vorwort zum Einzelplan 14 ausgebrachten Haushaltsvermerk.

²⁶¹ Schmidt-Radefeldt, Roman 2005, S. 136 f.

²⁶² ebenda, S. 206

So heißt es im Vorwort des Haushaltsplanes 2004 unter „Geschäftsbereich, Aufgaben und Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung in den wichtigsten Grundzügen“, dort unter Nummer 4. „Umstrukturierung und Effizienzsteigerung bei der Bundeswehr“, zu den Beteiligungsgesellschaften der g.e.b.b.: „...Gesellschaftsgründungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages“ (Nummer 4.4).

Dieser Haushaltsvermerk im Vorwort zum Einzelplan 14 war bereits am 15.11. 2001 anlässlich der Beratung der Privatisierungsvorhaben der Bundeswehr im Haushaltsausschuss des Bundestages für den Bundeshaushalt 2002 beschlossen, und dann jeweils fortgeschrieben worden.

Darüber hinaus empfiehlt der Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für zurückliegende Haushaltsjahre in Kenntnis der Unterrichtung des Bundestages durch den Bundesrechnungshof, unter anderem auch zur Tätigkeit der g.e.b.b. Beteiligungsunternehmen²⁶³.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Bundesrechnungshof

Nach § 42 I des Haushaltssatzgesetzes (HGrG) wird „die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe von Rechnungshöfen geprüft“. Die Rede ist hier also im Plural vom Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen.

Nach § 44 HGrG prüft der (Bundes-) Rechnungshof insbesondere auch „die Betätigung des Bundes...bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund...unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze“.

Der Bundesrechnungshof ist insoweit auch Instrument parlamentarischer Kontrolle des Regierungshandelns. Dies ergibt sich auch aus Art. 114 Abs. 2 des Grundgesetzes:

„(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Im Übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.“

In dem entsprechenden Bundesgesetz, dem Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG) heißt es unter „§ 1 Stellung“:

„...Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen.“

²⁶³ z. B. Bundestags-Drucksache 15/3387 vom 17.06.2004

Dies geschieht etwa durch die jährliche Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse für den Bundestag nach § 97 BHO.

Die Tätigkeit des Bundesrechnungshofes wird daher im Rahmen der vorliegenden Arbeit im Zusammenhang mit den parlamentarischen Kontrollmechanismen untersucht.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Kontrollintensität und Kontrolldichte

Nach einem ersten Überblick über die im Untersuchungsbereich vom Deutschen Bundestag ausgeübten Kontrollinstrumente wird im zweiten Abschnitt dargestellt, wie diese Kontrolle in der Praxis ausgestaltet war. Soweit die jeweiligen Instrumente dazu geeignet sind, wird zudem zu zeigen sein, inwieweit der Bundestag Schauplatz von Debatten über

- a) grundsätzliche Fragen der Privatisierung militärischer Unterstützungsdienstleistungen,
- b) den „deutschen Weg“ der Privatisierung über eine Beteiligungsgesellschaft (g.e.b.b.) als institutionelles Setting, oder
- c) lediglich konkrete Fragen einzelner Privatisierungsmaßnahmen war.

Je grundsätzlicher also die Fragen aus den Reihen des Parlaments zur Problematik von „Privatisierung von Sicherheit“ waren, als desto intensiver könnte man die parlamentarische Kontrolle bezeichnen. Hätte sich das parlamentarische Interesse hingegen etwa auf die Höhe von konkreten Einsparungen beschränkt, so wäre die Kontrolle als weniger intensiv zu bezeichnen.

Mit Kontrolldichte als Kriterium ist gemeint, ob das Parlament in einer spezifischen Frage unterschiedliche Kontrollinstrumente nutzt, und ob dies wiederholt geschieht, etwa um die Beseitigung eines Mangels zu kontrollieren.

Als Instrument grundsätzlicher Diskussion kommen das Recht auf parlamentarische Anfragen und parlamentarische Vorlagen in Frage. Auch in einer speziell geschaffenen Berichterstattergruppe könnten grundsätzliche Fragestellungen, etwa zur Erosion staatlicher Gewalt oder zum staatlichen Kontrollverlust, erörtert werden.

Der Inhalt der informationellen Kontrolle ergibt sich im Gegensatz dazu aus den von der Exekutive gewählten Aktivitäten. Mit anderen Worten: Wenn z.B. im BMVg keine Grundsatzdebatte über das staatliche Gewaltmonopol geführt wird, kann logischerweise auch kein Bericht darüber von einem Parlamentsausschuss angefordert werden.

Berichte des Bundesrechnungshofes betreffen die Effizienz konkreten staatlichen Handelns. Grundsätzliche Aussagen werden hier nicht zu finden sein.

Die Haushaltskontrolle bzw. Haushaltsgestaltung legt die Grundlagen für dieses konkrete staatliche Handeln. Grundsatzdebatten sind in diesem Kontext ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf der Grundlage der zu erwartenden Kontrollintensivität werden daher das Recht auf Anfragen und Vorlagen sowie die Arbeit der Berichterstattergruppe den Auftakt der Darstellung bilden.

Parlamentarische Anfragen und Vorlagen in der Praxis

Auf der Grundlage der obigen Betrachtungen wird bei der Darstellung mit denjenigen parlamentarischen Anfragen und Vorlagen begonnen, die sich mit grundlegenden Fragestellungen der Privatisierung militärischer Aufgaben befassen. Diese bilden sozusagen die größte Kontrollintensität bei der Nutzung dieses Kontrollinstruments. Die nächste, schwächere Intensitätsstufe bildet die Befassung mit allgemeinen Fragen zur g.e.b.b. als institutionelles Instrument der Privatisierung. Die geringste Kontrollintensität ist mit Fragen nach einzelnen Privatisierungsmaßnahmen verbunden, die den Abschluss der Darstellung bilden.

Anfragen und Vorlagen zu grundsätzlichen Fragen der Privatisierung von militärischen Aufgaben

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 24.10.2000: Rationalisierung und Privatisierung in der Bundeswehr²⁶⁴

Die Anfrage leitet mit dem Hinweis ein, dass bereits die Regierung Kohl im Jahre 1994 mit einem „Programm zur Aufwandsbegrenzung und Rationalisierung in der Bundeswehr“ begonnen habe (Verteidigungsminister Volker Rühe). An diese Bemühungen sei durch Verteidigungsminister Rudolf Scharping angeknüpft worden. Statt aber auf die bisherigen Erfolge aufzubauen, genannt werden hier „Controlling Referate“ und „Sonderbeauftragter für Rationalisierung“, habe der Minister Scharping am 15.12.1999 den „Rahmenvertrag für Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ unterschrieben, und am 01.09.2000 die Agentur „Gesellschaft für Beschaffung und Betrieb (g.e.b.b.)“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Fraktion formulierte daraufhin in dem Papier insgesamt 43 Fragen zur Tätigkeit der g.e.b.b. und deren Folgen, von denen vier Fragen grundsätzliche Probleme von Privatisierungen im Bereich der Bundeswehr betreffen:

„2. Wie definiert das BMVg genau den Begriff der „Kernleistungen der Bundeswehr und andere hoheitliche Aufgaben, die nicht privatisierungsfähig sind“?

²⁶⁴ BT Drs 14/4426 vom 24.10.2000

3. Wie wird im Fall der Vergabe von Leistungen von der Bundeswehr an private Unternehmen sichergestellt, dass diese Leistungen auch im Spannungs-, Krisen- und Verteidigungsfall sowie bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr ordnungsgemäß durch die Privatunternehmen ausgeführt werden?

32. Welche „operativen Aufgaben“, die Bundesminister der Verteidigung Scharping in seinem Brief an die Mitarbeiter vom 1. September 2000 erwähnt, soll die g.e.b.b. wahrnehmen? Würde bei der geplanten Übernahme von „operativen“ Aufgaben durch die g.e.b.b., z.B. auch im Beschaffungsbereich, nicht der Kernbereich des Artikels 87 b Grundgesetz verletzt?

41. Wie wird sichergestellt, dass die g.e.b.b. bei ihrer Aufgabenwahrnehmung und dem Kontakt mit Dienststellen der Bundeswehr die geltenden Geheimhaltungsvorschriften vor allem in sicherheitsempfindlichen Bereichen einhält?“

Die zitierten Fragen sind deswegen von grundsätzlicher Bedeutung, weil zum betreffenden Zeitpunkt die g.e.b.b. vor wenigen Wochen der Öffentlichkeit vorgestellt worden war, und die Frage nach den nicht-privatisierbaren Kernbereichen einen erheblichen Informationsbedarf seitens der Opposition erkennen lässt. Die Fragen nach der Belastbarkeit derartiger Arrangements in Krisenzeiten, vom verfassungsrechtlichen Verhältnis zu den Aufgaben der Bundeswehrverwaltung und zur Geheimhaltung berühren wesentliche Problembereiche im Zusammenhang mit der Übertragung militärischer Aufgaben an Privatunternehmen.

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.07.2003: „Öffentlich Private Partnerschaften“²⁶⁵

Einleitend wird ausgeführt, dass Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) einen wichtigen Baustein zur Modernisierung des Staates darstellen, und „dazu zwingen, über die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Staat und Privatwirtschaft neu nachzudenken“. Die Bundesregierung habe eine Reihe von Initiativen zu ÖPP eingeleitet, zu denen auch „die Verabschiedung des Rahmenvertrages „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ und die Gründung der „Gesellschaft Entwicklung, Beschaffung und Betrieb – GEBB“ durch den Bundesminister der Verteidigung“ gehörten²⁶⁶. Weiter heißt es, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordere, „ die Chancen von ÖPP-Modellen in den verschiedenen Politikbereichen umfassender nutzbar zu machen“. Bei den

²⁶⁵ BT Drs 15/1400 vom 04.07.2003

²⁶⁶ ebenda, S. 1

Bereichen, in denen vorrangig ÖPP-Modelle weiter zu entwickeln seien wird genannt: „e) ÖPP im Verteidigungsbereich“²⁶⁷.

Zu den Grenzen von ÖPP heißt es weiter unten in der Begründung, dass „die Planung, die Durchführung und die Folgen von ÖPP-Projekten der Kontrolle durch die demokratisch legitimierten Gremien, insbesondere des Haushaltsgesetzgebers, unterliegen (müssen). Die von der Verfassung vorgegebene staatliche Zuständigkeitsverteilung darf durch Öffentlich Private Partnerschaften nicht unterlaufen werden“²⁶⁸.

Zu den angesprochenen „ÖPP im Verteidigungsbereich“ könnten „insbesondere in Bereichen, die nicht den militärischen Kernaufgaben zugerechnet werden“ zahlreiche Projekte realisiert werden. Zu den Grenzen derartiger Projekte heißt es:

„Im Bereich militärischer Kernaufgaben, z.B. dem Einsatz von Waffensystemen, ist eine Einbindung Privater dagegen bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Erbringung bestimmter unterstützender Leistungen) weitestgehend ausgeschlossen“²⁶⁹.

Die Bedeutung dieses Antrags liegt darin, dass hier aus den Reihen der Regierungsfractionen einer der wenigen Versuche unternommen wird, zu einer Klärung der Definition militärischer Kernaufgaben, und somit der entscheidenden „Privatisierungsschranke“ schlechthin, beizutragen.

Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 27.01.2004: Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik²⁷⁰

Das Papier greift umfassend die neue Sicherheits- und Bedrohungslage sowie die Bedeutung der internationalen Verteidigungsorganisationen auf, und verbindet dies mit Forderungen zur Erneuerung der sicherheitspolitischen Grundausrichtungen. Für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist die Ziffer 9 des Forderungskataloges der CDU/CSU Fraktion an die Bundesregierung. Darin heißt es:

„9. Rationalisierungen, Privatisierungen und Kooperationsmodelle in der Bundeswehr grundsätzlich nur dort voranzutreiben, wo die höhere Wirtschaftlichkeit nachgewiesen und die Beachtung der Grundsätze des Wettbewerbs sichergestellt sind“²⁷¹.

Bemerkenswert an diesem Antrag ist der Umstand, dass im Gegensatz zur Anfrage aus dem Jahr 2000, Privatisierungen nicht an eine Lösung von Grundfragen wie der nach den Kernbereichen geknüpft wird, sondern dass vielmehr jegliche Form der Beteiligung der Privatwirtschaft unter den Vorbehalt der Effizienz gestellt wird.

²⁶⁷ ebenda, S. 2

²⁶⁸ ebenda, S. 3

²⁶⁹ ebenda, S. 6

²⁷⁰ BT Drs 15/2388 vom 27.01.2004

²⁷¹ ebenda, S. 4

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2004: „Durch Transformation die Bundeswehr zukunftsfähig gestalten“²⁷²

Auch dieses Papier befasst sich grundlegend mit der neuen Sicherheitslage und dem internationalen Umfeld. Zu Privatisierungen im Verteidigungsbereich wird auf Seite 2 ausgeführt:

„Eingeleitete Rationalisierungsmaßnahmen, Privatisierungen und Kooperationsmodelle mit der Wirtschaft schaffen, wenn auch sehr enge, Freiräume für die dringend notwendigen Investitionen²⁷³“.

Ähnlich dem Antrag der CDU/CSU Fraktion vom 27.01.2004 heißt es dann im Forderungskatalog gegenüber der eigenen Regierung:

„7. Rationalisierungen, Privatisierungen und Kooperationsmodelle in der Bundeswehr sind weiterhin mit dem Ziel zu verfolgen, dass die Bundeswehr sich auf ihre militärischen Kernaufgaben konzentrieren kann. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen²⁷⁴“.

Der Antrag enthält die Grundvoraussetzungen für Privatisierungen aus der Sicht der damaligen Regierungsfractionen. Diese Grundbedingungen sind die Beschränkung der Privatisierung auf „Nicht-Kernaufgaben“ und zweitens der Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Eine begriffliche Klärung der „Kernaufgaben“ ist allerdings nicht enthalten.

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses vom 07.05.2004 zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2388- „Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“

Erwartungsgemäß empfiehlt der Verteidigungsausschuss mit der damaligen Regierungsmehrheit dem Bundestag, den Antrag der CDU/CSU Fraktion vom 27.01.2004 abzulehnen. In der Zusammenfassung heißt es, dass sämtliche mitberatende Ausschüsse (Innenausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und Haushaltsausschuss) die Ablehnung empfohlen haben. Die Ablehnung wird mit dem „Fehlen eines Gesamtkonzeptes“ bei der Opposition begründet, nicht aber mit dem Fehlen der Beschränkung von Privatisierungsmaßnahmen auf Bereiche, die nicht militärische Kernaufgaben betreffen. Insoweit unterscheiden sich nämlich die Anträge der CDU/CSU Fraktion

²⁷² BT Drs 15/2656 vom 10.03.2004

²⁷³ ebenda, S. 2

²⁷⁴ BT Drs 15/2656 vom 10.03.2004, S. 3

und der Regierungsfractionen. Bei letzteren ist, wie oben dargestellt, eine entsprechende Einschränkung in die Formulierung aufgenommen.

Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 28.09.2004: „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“²⁷⁵ und Aussprache

Der Antrag befasst sich grundlegend mit dem Auftreten von „privaten Anbietern von Sicherheitsdienstleistungen“ und den damit verbundenen Problemen. So heißt es zum staatlichen Gewaltmonopol:

„Diese Privatisierung militärischer Funktionen kann langfristig zu einem fundamentalen Wandel im Verhältnis zwischen Militär und Nationalstaat führen. Das Gewaltmonopol des Staates könnte in Frage gestellt werden, gegebenenfalls ganz aufgegeben werden²⁷⁶“.

Abschließend wird in dem Antrag gefordert, eine Registrierung und Lizenzierung privater Sicherheitsunternehmen einzuführen und eine Selbstregulierung von Sicherheitsunternehmen durch einen Verhaltenskodex zu fördern²⁷⁷.

In der Aussprache des Deutschen Bundestages in seiner 132. Sitzung am 21.10.2004 wird von Ruprecht Polenz (CDU/CSU) weiter zu dem Antrag ausgeführt²⁷⁸. Grundsätzlich wird das Problem wie folgt charakterisiert:

„Man kann die nichtstaatlichen militärischen Sicherheitsunternehmen auch unter die Überschrift „Privatisierung militärischer Funktionen von oben“ stellen. Dies ist ein Unterschied zur Privatisierung militärischer Kriege von unten, den so genannten neuen Kriegen²⁷⁹“.

Zu den Überlegungen, die zu dem Antrag der CDU/CSU Fraktion geführt haben, heißt es weiter: „Es kann sein, dass auch die Bundesrepublik Deutschland solche Unternehmen als militärische Sicherheitsunternehmen im Ausland einsetzt, also im Staatsauftrag. Dann muss natürlich derselbe Parlamentsvorbehalt gelten, wie er für den Einsatz der Bundeswehr gilt²⁸⁰“.

In seiner Erwiderung weist Volker Neumann (SPD) darauf hin, dass der Parlamentsvorbehalt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht auf private Sicherheitsunternehmen anwendbar sei. Vorangestellt erklärt er,

„dass nach meiner Kenntnis weder von der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen noch durch den Bundesgrenzschutz im Rahmen der Beteiligung an polizeilichen

²⁷⁵ BT Drs 15/3808 vom 28.09.2004

²⁷⁶ ebenda, S. 1

²⁷⁷ ebenda, S. 2 f.

²⁷⁸ Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode- 132. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 21. Oktober 2004, S. 12104

²⁷⁹ ebenda, S. 12104

²⁸⁰ ebenda, S. 12105

Auslandsmissionen deutsche oder ausländische Wach- oder Sicherheitsfirmen eingesetzt wurden²⁸¹ .“

Dr. Rainer Stinner (FDP) erklärt für seine Fraktion:

„Die zunehmende Beauftragung von privaten Firmen mit sicherheits- und militärpolitischen Aufgaben berührt nach meinem Verständnis eine Grundposition, die uns alle eint, das Gewaltmonopol des Staates....Das bedeutet zum Beispiel, dass die Bundesrepublik Deutschland keine militärischen Aufgaben im engeren Sinne privatisieren darf....Ich sage bewusst als Mitglied der FDP-Fraktion: Outsourcing hat Grenzen²⁸²“.

Für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläutert Marianne Tritz:

„Diese zum Teil fragwürdigen Unternehmen können existieren, weil Armeen bestimmte Teilbereiche auslagern. Ferner lässt sich durch die Entsendung privater Militärfirmen manch unbequeme politische Entscheidung umgehen...All diese Einsätze sind nachvollziehbar, lassen aber Grauzonen entstehen, wo Politik handeln muss²⁸³“.

Zu den Vorschlägen hinsichtlich konkreter Kontrollmechanismen heißt es:

„Die Forderung, die Auslandseinsätze privater Firmen unter den Parlamentsvorbehalt zu stellen, halte ich für nicht umsetzbar.....Die Intention ist klar: Es gibt Bereiche, in denen die Hoheitsgewalt des Staates erhalten bleiben muss. Bei allem Outsourcing müssen wir sicherstellen, dass an sensiblen Stellen wie beim Militär das staatliche Gewaltmonopol gewahrt bleibt²⁸⁴“.

Der Antrag und die anschließende Aussprache befassen sich tatsächlich mit allgemeinen Fragen der Privatisierung von Sicherheit, die teilweise über den Untersuchungsgegenstand hinausgehen. Andererseits ist die Betrachtung merkwürdig eingengt auf den Einsatz klassischer „Sicherheits- und Wachunternehmen“ im Ausland, so dass die Chance einer ganzheitlichen Betrachtung der „Private Military Industry“ ungenutzt bleibt.

²⁸¹ ebenda, S. 12106

²⁸² Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode- 132. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 21. Oktober 2004, S. 12107

²⁸³ ebenda, S. 12108

²⁸⁴ ebenda, S. 12108 f.

Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 20.01.2005: „Auslagerung spezifischer Sicherheits- und Militäraufgaben an nichtstaatliche Stellen“²⁸⁵

Die Anfrage der FDP Fraktion knüpft offenbar an die SPD Vorlage an, und formuliert nach einleitenden Erläuterungen einen umfangreichen Fragenkatalog von insgesamt 65 Einzelfragen.

In der Einleitung heißt auszugsweise:

„Deutsche Sicherheitsunternehmen oder deutsche Staatsbürger als Mitarbeiter derartiger Firmen schienen bislang nur in wenigen Fällen im Ausland Militär – und Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen²⁸⁶“.

Aus dem Fragenkatalog sollen an dieser Stelle einige Einzelfragen zitiert werden, die grundsätzlichen Klärungsbedarf hinsichtlich der Privatisierung von Sicherheit verdeutlichen:

„1. Können private Unternehmen im Auftrag Deutschlands im In- und Ausland per definitionem überhaupt „militärische“ Tätigkeiten ausführen?

a) Sind „militärische“ Aufgaben von Grund auf an das Gewaltmonopol des Staates gebunden?

b) Wo liegt nach Auffassung der Bundesregierung die Grenze zwischen dem Monopol der Staatsgewalt und Aufgaben, die von privaten Sicherheitsunternehmen ausgeführt werden dürfen?²⁸⁷

14. Welche Sicherheitsaufgaben sieht die Bundesregierung zwingend als reine Staatsaufgabe

a) für den Sicherheitsbereich im Inland?

b) für den Sicherheitsbereich im Ausland?

c) für den militärischen Bereich im In- und Ausland?²⁸⁸

26. Besteht nach Meinung der Bundesregierung ein politischer und ein rechtlicher Unterschied zwischen der „Zivilisierung“ der Streitkräfte, zum Beispiel durch die direkte Anstellung von Zivilisten (etwa als Rechtsberater) durch das deutsche oder auch durch andere Verteidigungsministerien, und der Privatisierung von Armeefunktionen, bei denen zum Beispiel das Verteidigungsministerium Verträge über spezifische Militär- und Sicherheitsaufgaben mit privaten Firmen schließt?²⁸⁹

45. In welchem Umfang wurden oder werden künftig in Deutschland als eine Folge der Einsparungen im Verteidigungshaushalt Wartungsaufgaben für Waffensysteme

²⁸⁵ BT Drs 15/4720 vom 20.01.2005

²⁸⁶ BT Drs 15/4720 vom 20.01.2005, S. 2

²⁸⁷ BT Drs 15/4720 vom 20.01.2005, S. 3

²⁸⁸ ebenda, S. 4

²⁸⁹ ebenda, S. 5

an private Firmen abgetreten, wie dies etwa in den USA bezüglich B-2, F-117 Stealth Bomber und vieler anderer Systeme heute schon gemacht wird?²⁹⁰

46. Wie verhält es sich bei der Bundeswehr mit weniger kampfesatzorientierten Systemen, wie etwa dem Einsatz unbemannter Drohnen für Aufklärungszwecke, deren Bedienung in einigen westlichen Ländern ebenfalls an private Unternehmen abgetreten wurde, sowie mit der Auswertung von Aufklärungsmaterial?²⁹¹

50. Inwieweit wäre nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Entsendung von privaten Sicherheitsunternehmen in Auslandseinsätze auch zur Umgehung von Parlamentsbeteiligungen verwendet werden kann, eine Ausweitung des Parlamentsvorbehalts auch auf solche Einsätze wünschenswert?²⁹²

51. Ergibt sich im Falle einer vertraglichen Betrauung privater Firmen mit der Ausübung von sicherheitsspezifischen Funktionen ein Parlamentsvorbehalt für deren Entsendung ins Ausland, wenn man davon ausgeht, dass solche Firmen dann de facto zu Staatsorganen werden oder ihre Tätigkeit zumindest rechtlich dem Staat zugeschrieben werden kann und muss, der sie eingestellt hat?²⁹³

Die Darstellung macht deutlich, dass insbesondere beginnend mit dem Jahr 2004 eine durchaus grundsätzliche Debatte über die Privatisierung militärischer Aufgaben im Bundestag einsetzte. Im Folgenden werden Anfragen und Vorlagen zu dem weniger „kontrollintensiven“ Bereich der g.e.b.b. Tätigkeit aufgezeigt.

Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer, Wolfgang Gehrcke u.a. und der Fraktion DIE LINKE vom 06.04.2006: Umgang der Bundesregierung mit Söldnern, Söldnerfirmen, privaten Sicherheits- und Militärdienstleistungsunternehmen²⁹⁴

Die Anfrage leitet ein mit der Aussage, dass in der Diskussion zunehmend zwischen Söldnern und „privaten Sicherheits- und Militärdienstleistungsunternehmen“ unterschieden werde, dass aber nach wie vor die Unterscheidungskriterien unklar seien. Dies wirke sich auch nachteilig auf die „völkerrechtlich legitimierten Kombattanten bei ihrer Auftragserfüllung aus“.

Anfragen und Vorlagen zur Privatisierung über das Instrument g.e.b.b.

Eine Reihe von Anfragen und Vorlagen aus dem Bundestag betrifft unmittelbar die g.e.b.b. als Unternehmen, insbesondere Fragen zu Geschäftsführervergütungen, externen Beraterverträgen und zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit.

²⁹⁰ ebenda, S. 7

²⁹¹ ebenda

²⁹² BT Drs 15/4720 vom 20.01.2005, S. 7

²⁹³ ebenda

²⁹⁴ BT Drs 16/1196 vom 06.04.2006

Noch in der Gründungsphase der g.e.b.b. befasste sich eine Anfrage des Abgeordneten Eckart von Klaeden (CDU/CSU) vom 04.09.2000 mit dem angeblichen Verschweigen des Abschlusses eines Berater- oder Dienstvertrages mit der zukünftigen g.e.b.b. Geschäftsführerin Dr. Anette Fugmann-Heesing²⁹⁵ durch das Verteidigungsministerium.

Der Erwerb von Wertpapieren durch die inzwischen operative g.e.b.b. mit darlehensweise gewährten Mitteln zur Anschubfinanzierung war am 21.06.2001 Gegenstand einer Anfrage des Abgeordneten Paul Breuer (CDU/CSU)²⁹⁶.

In einer Kleinen Anfrage der FDP Abgeordneten Jürgen Koppelin und Günther Friedrich Nolting vom 15.08.2001 wurde umfangreich die Einnahmen- und Ausgabensituation der g.e.b.b. abgefragt²⁹⁷.

Wie bereits rund zwei Monate zuvor fragte der CDU/CSU Abgeordnete Thomas Kossendey am 31.08.2001 zu dem angeblichen Erwerb von Wertpapieren durch die g.e.b.b. nach²⁹⁸.

Ebenfalls als Wiederholung einer bereits zwei Monate zuvor gestellten Frage verlangte der Abgeordnete Günther Friedrich Nolting am 10.10.2001 wiederum Angaben zu den erwirtschafteten Einnahmen der g.e.b.b. und der Zuordnung derselben zu den einzelnen Geschäftsbereichen²⁹⁹.

Zum Jahreswechsel 2001/2002 beschäftigte die Opposition wiederum das Finanzgebaren der g.e.b.b.. So erfragte der CDU/CSU Abgeordnete Thomas Kossendey am 06.12.2001 Zeitpunkt und Kostenumfang externer Beraterverträge³⁰⁰, und der FDP Abgeordnete Günther Friedrich Nolting verlangte am 14.12.2001 Informationen zu Gehalt und möglicher Abfindung für die scheidende g.e.b.b. Geschäftsführerin Dr. Anette Fugmann-Heesing³⁰¹ von der Bundesregierung.

Albrecht Feibel, CDU/CSU Abgeordneter schloss sich am 15.01.2002 mit der Frage an, ob für die inzwischen ausgeschiedene Geschäftsführerin nun tatsächlich eine Abfindung gezahlt worden ist³⁰².

²⁹⁵ BT Drs 14/4055, S. 45, Frage 81

²⁹⁶ BT Drs 14/6609, S. 31 f., Fragen 56 bis 58

²⁹⁷ BT Drs 14/6799

²⁹⁸ BT Drs 14/6913, S. 16, Frage 22

²⁹⁹ BT Drs 14/7032, Fragen 17 und 18

³⁰⁰ BT Drs 14/7881, S. 42, Frage 75

³⁰¹ BT Drs 14/7954, S. 37, Frage 59

³⁰² BT Drs 14/8084, S. 27, Frage 50

Am 12.02.2002 stellt Ulrich Klinkert von der CDU/CSU dann die Frage, von welchen Zeiträumen bei der Aufgabenübertragung an die g.e.b.b. auszugehen ist, und insbesondere, was mit den bisherigen Mitarbeitern an den Bundeswehrstandorten, die bisher diese Aufgaben wahrgenommen haben, passieren wird.

Ulrich Klinkert erfragt weiterhin generell, wie die Aufsicht über die g.e.b.b. erfolgt, und wie die Vortands- und Geschäftsführungsmitglieder im Einzelnen bestimmt werden³⁰³.

Zum nunmehr dritten Mal möchte Günther Friedrich Nolting aus der FDP Fraktion am 05.06.2002 wissen, wie es mit den Einnahmen der g.e.b.b. steht, und aus welchen Geschäftsbereichen diese Einnahmen generiert wurden. Weiterhin wird nochmals nach dem Gehalt und der Abfindung der ausgeschiedenen Geschäftsführerin Dr. Anette Fugmann-Heesing gefragt³⁰⁴.

Mit dem Antrag vom 17.03.2003, die g.e.b.b. aufzulösen und die entsprechenden Aufgaben an die Bundeswehrverwaltung bzw., die Bundesverwaltung zurückzuverlagern, erreicht die Kritik der Opposition einen vorläufigen Höhepunkt. Der Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2003 stützt sich im Wesentlichen auf angeblich ausgebliebene Einnahmen- und Effizienzgewinnen aus der Tätigkeit der g.e.b.b.³⁰⁵.

Noch einmal im Jahr 2004 beantragte die CDU/CSU Fraktion zur dritten Beratung des Gesetzesentwurfes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes 2005, Einzelplan 14, die „unverzögliche Auflösung“ der g.e.b.b., da wirtschaftliche Erfolge der g.e.b.b. nicht festzustellen seien³⁰⁶.

Anfragen und Vorlagen zu konkreten Privatisierungsmaßnahmen

Abschließend für diesen Abschnitt soll dargestellt werden, in welchem Umfang sich der Bundestag auf dem Wege der Anfragen und Vorlagen mit den konkreten Privatisierungsmaßnahmen befasst hat.

Anfragen bezüglich des Gefechtsübungszentrums (GÜZ)

Mit ihrer Kleinen Anfrage vom 24.10.2000 – BT Drucksache 14/4426 - wollte die CDU/CSU-Fraktion unter anderem Auskunft über die Anwendung der

³⁰³ BT Drs 14/8249, S. 37 f. Fragen 69 und 70

³⁰⁴ BT Drs 14/9188, Fragen 19 und 20

³⁰⁵ BT Drs 15/671 vom 17.03.2003

³⁰⁶ BT Drs 15/4352 vom 23.11.2004

Vergabebestimmungen und zum Sachstand bei Privatisierungsprojekten³⁰⁷. Hinsichtlich der Vergabevorschriften führte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 30.1.2000 – BT Drucksache 14/4799- aus, dass das Pilotprojekt GÜZ „aus Gründen der nationalen Sicherheit im nationalen Verfahren (§100 Abs. 2 lit.d) GWB) vergeben“ worden sei. Zur Finanzierung des Projektes hieß es weiterhin, dass dieses aus dem laufenden Haushalt (2001) erfolge³⁰⁸.

Anfragen bezüglich der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL)

Auf die Frage des CDU/CSU Abgeordneten Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein zu den Auswirkungen des Rahmenvertrages „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 15.12.1999 auf mittelständische Instandsetzungsbetriebe antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Walter Kolbow am 1. September 2001, dass mittelständische Betriebe in den Lösungsansatz eingebracht würden³⁰⁹.

Die CDU/CSU Abgeordnete Susanne Jaffke richtete in der Fragestunde die Anfrage an den Geschäftsbereich des BMVg zum Stand der Planungen hinsichtlich der Neuorganisation des Heeresinstandsetzungslogistik und wiederum zur Berücksichtigung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe von Instandsetzungsaufgaben. Der Parlamentarische Staatssekretär Hans Georg Wagner antwortete darauf am 9.Juli 2003. Danach sei geplant, die „parlamentarische Billigung des Kooperationsvorhabens noch im IV. Quartal 2003 einzuholen“³¹⁰. Hinsichtlich kleiner und mittelständischer Unternehmen sei in den Leistungsvertrag, der Grundlage der Ausschreibung war, eine Verpflichtungsklausel für den zukünftigen Betreiber aufgenommen worden, nach dem Grundsatz eines „Fair share“ mittelständische Unternehmen angemessen zu berücksichtigen³¹¹.

Am 29.10.2003 fragt Susanne Jaffke noch einmal nach der Auftragsvergabe im Bereich der Depotinstandsetzung der Bundeswehr und insbesondere der diesbezügliche Auftragsvergabepraxis der g.e.b.b.. Sie erbittet hierzu eine Auflistung nach Jahr, betroffener Firma und Auftragsvolumen³¹²

³⁰⁷ Deutscher Bundestag – Drucksache 14/4426, Fragen 10 und 22

³⁰⁸ Deutscher Bundestag – Drucksache 14/4799

³⁰⁹ Bundestags-Drucksache 14/6913, Seite 29 f.

³¹⁰ Bundestags-Drucksache 15/1436, Seite 12

³¹¹ ebenda, Seite 13

³¹² BT Drs 15/1859, S. 18, Frage 33

Anfragen bezüglich BundeswehrFuhrparkService GmbH

Eine Einzelheit im Zusammenhang mit der Verwertung ausgesonderter Militärfahrzeuge durch die g.e.b.b. war am 28.08.2001 Gegenstand einer Anfrage durch den Abgeordneten Bartholomäus Kalb von der CDU/CSU.³¹³

Anfragen zum Liegenschaftsmanagement

Thomas Rachel (CDU/CSU) möchte am 14.05.2002 wissen, wie es mit der Privatisierung des Bundeswehr Liegenschafts-Managements weitergeht³¹⁴.

Der Sachstand beim Liegenschaftsmanagement ist auch Gegenstand einer Anfrage vom 11.06.2002, diesmal durch den Abgeordneten Ernst Hinsken (CDU/CSU), der insbesondere Näheres zu den Auswirkungen an den Bundeswehrstandorten Bogen und Regen in Bayern erfahren möchte³¹⁵.

Anfragen und Vorlagen bezüglich Projekt HERKULES

Das Projekt HERKULES befindet sich noch in der Vergabephase, und ist daher als noch nicht umgesetztes Projekt in der Darstellung des bisherigen Umfangs der Privatisierungen nicht enthalten.

Aufgrund des außerordentlichen finanziellen Umfangs von (bisher) 6,5 Mrd. € bei einer Laufzeit von 10 Jahren war das Projekt aber bereits jetzt Gegenstand intensiver parlamentarischer Aktivitäten, und soll daher in die Beschreibung der Kontrollpraxis aufgenommen werden.

„Herkules“ ist entstanden aus der Zusammenlegung der drei Pilotprojekte „Liegenschafts- und Weitverkehrsnetze – Pilotprojekte 9.4.1/9.4.3“, „Betrieb von administrativen Rechenzentren der Bundeswehr – Pilotprojekt 9.3“ und „Einführung von SAP-R/3 – Pilotprojekt 9.3“. Verantwortlich für das Projekt ist im Bereich des BMVg das neu geschaffene Amt des „IT-Direktors im Bundesministerium der Verteidigung, zur Zeit besetzt durch Ministerialdirigent Dr. Dr. van der Giet. Als zukünftiger Partner für die industriellen Partner der zu gründenden IT-Betreiber – Gesellschaft ist ein Gründungsstab IT-Gesellschaft (GIG) mit dem Aufbau der entsprechenden Beteiligungsgesellschaft des Bundes betraut.

Diese soll zu 49,9 % dem Bund, und zu 50,1 % den privaten Partnern aus der Industrie gehören. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bieterkonsortium ISIC 21 (CSC Ploenzke, Mobilcom, EADS) und dem Ausstieg der Telekom aus dem Konsortium TIS (Telekom, IBM, Siemens) begannen am 24.05.2005 neue Verhandlungen mit dem Konsortium SI, nunmehr bestehend aus Siemens und IBM.

³¹³ BT Drs 14/6851, S. 24, Frage 42

³¹⁴ BT Drs 14/9153, S. 33 ff. Fragen 58 bis 61

³¹⁵ BT Drs 14/9509, S. 58, Frage 86

Der Ausstieg der Telekom wird erklärt mit den negativen Erfahrungen aus dem Projekt „Toll Collect“, und der Auffassung der Telekom, dass Klarheit über die Konsortialführung herrschen muss³¹⁶.

In der Antwort der Bundesregierung vom 30.11.2000 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Kossendey, Paul Breuer, Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4426 – heißt es zu zukünftigen operativen Aufgaben der g.e.b.b., dass dieser auch kurzfristig die Bereiche „IT“ und „Einführung von SAP R/3“ übertragen werden sollen³¹⁷.

Aufgabenbereich und Besoldung des IT-Direktors der Bundeswehr war im Zusammenhang mit dem Projekt HERKULES Gegenstand einer Anfrage des FDP-Abgeordneten Günter Friedrich Nolting. Der Parlamentarische Staatssekretär Hans Georg Wagner antwortete hierauf am 05.08.2003. Demnach sei der IT-Direktor „mit seinem IT-Stab auch zukünftig für die ganzheitliche Konzeption sowie die Planung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen Ausstattung der Bundeswehr mit IT verantwortlich“. Im Rahmen des Projekts HERKULES sei geplant, die Leistungserbringung durch die privaten Betreiber durch das Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr (IT-AmtBw), das dem IT-Direktor unterstellt ist, zu kontrollieren. Die Aufgaben des IT-Direktors, der im Übrigen in die Besoldungsgruppe B 6 eingeordnet sei, verändere sich darüber hinaus nicht³¹⁸.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Berichterstättergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses

Die Hintergründe der Einsetzung der Berichterstättergruppe wurden weiter oben bereits dargestellt. Aufgrund des „Mandats“ der Gruppe, nämlich die von der Exekutive geleitete Einrichtung der g.e.b.b. parlamentarisch zu legitimieren, ist zunächst nicht zu erwarten, dass die Berichterstättergruppe den Rahmen grundsätzlicher Debatten liefern würde. Wenn auch zwischen den Vertretern der Fraktionen im Grundsatz Einigkeit herrschte, so war die Berichterstättergruppe dennoch auch jeweils mit Vertretern der Bundeswehr und der Bundeswehrverwaltung beschickt. Von diesen ging nach der Erwartung der BMVg-Spitze aber viel mehr die Gefahr grundsätzlicher „Opposition“ aus.

Im Folgenden soll die konkrete Arbeit der Berichterstättergruppe dargestellt werden. Dabei spielen die Zusammensetzung der Gruppe mit Teilnehmern aus dem

³¹⁶ „Bundeswehr setzt auf Hercules“, FAZ vom 02.03.2005

³¹⁷ Bundestags-Drucksache 14/4799, S. 12, Frage 32

³¹⁸ Bundestags-Drucksache 15/1488, S. 26, Frage 45

Bundestag und dem BMVg und die jeweiligen Tagesordnungen eine Rolle. Der Verfasser konnte hierzu in einige Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen. Die teilnehmenden Personen werden daher dem Bericht zur jeweiligen Sitzung vorangestellt.

Wie bei den Anfragen und Vorlagen sind nachfolgend entsprechend der Kontrollintensität die Befassungen mit grundsätzlichen Privatisierungsfragen, Erörterungen rund um die g.e.b.b. als Institution und abschließend Debatten um konkrete Privatisierungsmaßnahmen zu beleuchten.

Befassung der Berichterstattergruppe mit grundsätzlichen Fragen der Privatisierung von Sicherheit

Am 29. Januar 2004 kam die Berichterstattergruppe zu ihrer 2. Sitzung zusammen. Teilnehmer aus dem Bundestag waren Thomas Kossendey MdB (CDU/CSU) als Vorsitzender, Klaas Hübner MdB (SPD), Ursula Mogg (SPD), Andreas Weigel MdB (SPD), Ernst-Reinhard Beck MdB (CDU/CSU), Alexander Bonde MdB (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Helga Daub MdB (FDP). Aus dem Bundesverteidigungsministerium waren anwesend der parlamentarische Staatssekretär Wagner MdB, Ministerialdirektor Wolf (Abteilungsleiter Haushalt), Ministerialdirigent Begrenzer (Unterabteilungsleiter R II), Ministerialdirigent Dr.Dr. van der Giet (IT-Direktor), Ministerialreferent Zetsche (Referatsleiter R II 6), Oberst im Generalstab Hofmeyer (Büroleiter PSts Wagner), Oberstleutnant Arendt (Parl-Kab-Referat) und Oberregierungsrat Windmüller (Büro PSts Wagner)

Gegenstand der Sitzung war zunächst ein Gutachten zur Aufgabenverteilung und Funktion der Bundeswehrverwaltung nach Art. 87 b des Grundgesetzes aus der Rechtsabteilung des BMVg aus dem Jahre 2000.

Als Punkt 3 der Tagesordnung wurde seitens des BMVg ein Überblick über bereits privatisierte Bereiche aus dem Verteidigungsressort vorgestellt. Aufgeführt waren im Einzelnen das Projekt „Heeresinstandsetzungslogistik“ im Vorbereitungsstadium, die Aktivitäten der g.e.b.b.(Fuhrparkservice GmbH), das Projekt Gefechtsübungszentrum (GÜZ) Letzlinger Heide, das Projekt „Neues Verpflegungsmanagement“ sowie das IT-Projekt „Herkules“.

Punkt 4 der Tagesordnung war der „Bericht zur Lage der wehrtechnischen Industrie“ und der Dialog mit den Industrieverbänden, insbesondere dem BDI.

Als fünften Tagesordnungspunkt stellten die Vertreter des BMVg einen „Ergänzenden Bericht zum Abschluss von Beraterverträgen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und privaten Beraterfirmen“ vor, der auf einem Beschluss des Verteidigungsausschusses vom 14. Januar 2004 beruhte.

Der Vorsitzende erbat weiterhin von den anwesenden Vertretern des Bundesverteidigungsministeriums einen Bericht zum Sachstand „Forschung und Entwicklung unter der besonderen Berücksichtigung der mittelständischen Rüstungsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland“.

Weiterhin hatte der Vorsitzende der Berichterstattergruppe in seiner zweiten Sitzung vom 29.01.2004 darum gebeten, die Gruppe hinsichtlich der „Externen Beratung des Bundesministeriums der Verteidigung im Zusammenhang mit der Modernisierung der Bundeswehr“ auf dem „Informationsstand der Berichterstatter zum Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses zu halten“. Die erbetene Unterrichtung erfolgte am 06.02.2004 durch Zusendung des Protokolls der Berichterstatter des Einzelplans 14 vom 28.01.2004.

Nach dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ beendete der Vorsitzende nach rund 2 Stunden die Sitzung der Berichterstattergruppe.

In dieser 2. Sitzung der Berichterstattergruppe wurden mit verfassungsrechtlichen Fragen, einem Überblick über bisherige Maßnahmen und der Lage der wehrtechnischen Industrie grundsätzliche Rahmenbedingungen der Privatisierung militärischer Aufgaben erörtert. Die Befassung mit Art. 87 b GG, der die Aufgaben der Bundeswehrverwaltung betrifft, könnte wie eingangs angedeutet darauf hinweisen, dass es bei der Gruppe primär um die argumentative Überwindung von Widerständen aus dem Bereich der Verwaltung ging. Grundsätzlicher konnte und musste die Diskussion in der Berichterstattergruppe demnach nicht werden. Eine vergleichbare Kontrollintensität wurde in den folgenden Sitzungen tatsächlich nicht mehr erreicht. Lediglich die Abschlusssitzung mit Abstimmung zum Schlußbericht ist noch zu nennen, zumal auch der empfohlene Maßnahmenkatalog die Überarbeitung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen enthält.

Der Abschlußbericht wurde in der 11. Sitzung der Gruppe am 14.04.2005 einstimmig beschlossen. Das wesentliche Ergebnis wird dabei wie folgt formuliert:

„Trotz guter Ansätze, die die Bundeswehr in diesem Zusammenhang unternommen hat, ist es leider noch nicht vollständig gelungen, eine abschließende Grundlage für die Kooperation mit der Wirtschaft zu etablieren. Die Bundeswehr sollte daher ihre Bemühungen in diese Richtung intensivieren und beschleunigen. Das Parlament sollte dafür auch den nötigen rechtlichen Rahmen bereitstellen“.

Problematisch bleibe weiter „die mangelnde Kompatibilität zwischen der Verfahrensorientierung der Verwaltung und der Ergebnisorientierung der Wirtschaft“.

An konkreten Maßnahmen wird empfohlen:

- Vereinfachung des Vergaberechts,

- Überprüfung und Bewertung von Art. 87 a und Art. 87 b GG vor dem Hintergrund der Vergabep Praxis
- Anpassung des Haushaltsrechts, damit Einsparungen durch Privatisierungen in investive Maßnahmen umgesetzt werden,
- angemessene Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen und kritische Überprüfung des Customer Product Management (CPM)
- Einbeziehung von Anregungen des Bundesrechnungshofes und der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis.

Hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle durch die Berichterstattergruppe wird abschließend empfohlen, „den Prozess der Kooperation mit der Wirtschaft auch weiterhin parlamentarisch durch sie begleiten zu lassen.“

Befassung der Berichterstattergruppe mit Fragen zur Privatisierung über das Instrument g.e.b.b.

Bei ihrer fünften Sitzung am 06.05.2004 nahmen teil aus dem Bundestag Thomas Kossendey MdB (CDU/CSU) als Vorsitzender, Klaas Hübner MdB (SPD), Ursula Mogg (SPD), Andreas Weigel MdB (SPD), Ernst-Reinhard Beck MdB (CDU/CSU), Alexander Bonde MdB (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Helga Daub MdB (FDP).

Aus dem Bundesverteidigungsministerium waren folgende Teilnehmer anwesend:; Parlamentarischer Staatssekretär Wagner MdB, Ministerialdirigent Dr. Hartenstein, Abteilungsleiter WV, Ministerialdirigent Dr. Weise, Abteilungsleiter Rüstung, Ministerialdirigent Dr. Dr. van der Giet, IT-Direktor, Brigadegeneral Schwarz, Leiter Kompetenzzentrum Modernisierung, Ministerialrat Schmidt-Franke, Unterabteilungsleiter Rü I, Oberstleutnant Arendt, Parl-Kab-Referat, Oberregierungsrat Windmüller, Büro PSts Wagner und Brigadegeneral Treche, g.e.b.b.

Gegenstand waren im Schwerpunkt die Aktivitäten der g.e.b.b., wobei zunächst das Projekt zum Verpflegungsmanagement in ausgesuchten Truppenküchen vorgestellt wurde. Dabei handelte es sich um 14 Truppenküchen im Raum München, Mittenwald und Bad Reichenhall. Weiterhin spielten auch Fragen zum Vergaberecht und zur Weiteranstellung des bisherigen Personals seitens der Bieterunternehmen eine Rolle.

Als weiterer Tagesordnungspunkt wurde die „Fortschreibung des Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung zum Sachstand IT-Projekt HERKULES“ behandelt.

Vierter Tagesordnungspunkt war eine mögliche Privatisierung der so genannten „Wehrtechnischen Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen“ der Bundesmarine.

Als fünfter Tagesordnungspunkt folgte eine Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeit der Berichterstattergruppe und Überlegungen zur weiteren Arbeit und

Vorgehensweise. Es wurde vorgeschlagen, die Erfahrungen der Berichterstattergruppe zusammen zu fassen, um die Bereiche im BMVg, in denen man der Kooperation mit der Wirtschaft positiv gegenüberstehe, „zu stärken“.

Der Zweck der Berichterstattergruppe wird hier in aller Deutlichkeit formuliert. Der Umkehrschluss führt zudem zu der Vermutung, dass es auch innerhalb des BMVg Bereiche gab, die „der Kooperation mit der Wirtschaft“ eben gerade nicht „positiv gegenüberstehen“. Nicht zu gewagt dürfte zudem die Vermutung sein, dass diese Bereiche bei der Sitzung nicht vertreten waren, andernfalls wäre die Absicht hinter einem Erfahrungsbericht der Gruppe nicht in dieser Offenheit geäußert worden.

Befassung der Berichterstattergruppe mit einzelnen Privatisierungsmaßnahmen

Sitzungen der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses zum GÜZ

In der 2. Sitzung der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ am 29.01.2004 erkundigte sich der Vertreter der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach dem Sachstand hinsichtlich des GÜZ. Der Betreiberwechsel sei Gegenstand von Erörterungen im Verteidigungsausschuss und im Haushaltsausschuss gewesen, und es sei der Eindruck entstanden, der Betreiberwechsel gefährde die Betriebsbereitschaft des GÜZ. Klärungsbedarf gebe es daher bezüglich möglicher Mechanismen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen übergebendem und übernehmendem Unternehmen.

Sitzungen der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses zur HIL

In der 2.Sitzung der Berichterstattergruppe am 29. Januar 2004 wurde seitens der anwesenden Vertreter des BMVg auch zum Sachstand HIL berichtet. Der Parlamentarische Staatssekretär Wagner führte hierzu zu der Diskussion hinsichtlich eines möglichen Arbeitsplatzabbaues bei dem übernommenen Instandsetzungspersonal aus. Ministerialdirigent Wolf, Abteilungsleiter Haushalt, erläuterte, dass sich der Vertragsentwurf HIL derzeit in seiner Abteilung zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Vertragskonstruktion insgesamt befinde³¹⁹. Seitens des Generalinspektors sei das Zusammenspiel der Heeresinstandsetzungslogistik mit der Logistik der Streitkräftebasis untersucht worden.

³¹⁹ Kurzprotokoll der 2. Sitzung der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ am 29. Januar 2004, Seite 11

Gegenstand der Untersuchung sei auch, wie zuvor in der Sitzung durch Alexander Bonde (Bündnis 90/ Die Grünen) angesprochen, die Frage nach der Stellung militärischen Personals im Falle eines Ausstiegs des Betreibers aus der HIL³²⁰.

Anhand des HIL wird in der 4. Sitzung der Berichterstattergruppe seitens des Verteidigungsministeriums erläutert, wie die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Abteilung Haushalt erfolgt. Maßstab sei, dass sich das Kooperationsmodell gegenüber einem optimierten Eigenmodell behaupten müsse.

In der 6. Sitzung der Berichterstattergruppe vom 1. Juli 2004 erläuterte der Parlamentarische Staatssekretär Wagner anhand der HIL die Wirkung des Tarifvertrages, wonach übernommenes Personal weiterhin in dem privaten Betreiberunternehmen angestellt blieben, bis die Mitarbeiter freiwillig oder altersbedingt ausscheiden. Dies sei der Unterschied zwischen der hier praktizierten Beistellung des Personals im Gegensatz zur Übernahme des Personals in einen Privatbetrieb³²¹.

Fortschritte bei der HIL sind auch Gegenstand des Berichtes des Parlamentarischen Staatssekretärs Wagner bei der 7. Sitzung der Berichterstattergruppe am 23. September 2004. Die Gründung der Betreiberfirma sei am 1. Januar 2005 zu erwarten. Der Vorgang befinde sich derzeit beim Bundesfinanzministerium, das einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung beauftragt habe. Danach könne der Haushaltsausschuss mit der Angelegenheit zur Erteilung der Zustimmung befasst werden.

Die HIL werde die drei Systeminstandsetzungszentren der Bundeswehr übernehmen, sowie bis zu 30 regionale Instandsetzungszentren als Beistellung. In diesen Instandsetzungszentren sei bereits überwiegend ziviles Personal, übernommen aus früheren militärischen Instandsetzungseinheiten, tätig.

Durch den privaten Betrieb der HIL würde vielmehr militärisches Personal frei, das in „die Kämpferfunktion zurückversetzt“ werde. Geplant sei aber dennoch der Einsatz von ca. 50 Soldaten in der HIL, um „das Know How für die Bundeswehr zu erhalten“³²².

Anlässlich der 8. Sitzung der Berichterstattergruppe wurde seitens des Vertreters der SPD Fraktion die Kritik geäußert, hinsichtlich der Leistungen im Rahmen der HIL

³²⁰ ebenda, Seite 16 f.

³²¹ Kurzprotokoll der 6. Sitzung der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ am 1. Juli 2004, Seite 13

³²² Kurzprotokoll der 7. Sitzung der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ am 23. September 2004, Seite 20 ff.

habe keine Ausschreibung stattgefunden. Dieser Mangel sein nun in Bezug auf neue Leistungen abgestellt worden.

Sitzungen der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses zur BundeswehrFuhrparkService GmbH

Bei der 2. Sitzung der Berichterstattergruppe am 29.01.2004 wies ein Vertreter des Verteidigungsministeriums aus der Haushaltsabteilung darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Zustimmung des Haushaltsausschusses aufgrund des Haushaltsvermerks zum Einzelplan 14 klargestellt worden sei, dass bei Ausweitungen der Tätigkeit des Unternehmens jeweils neue Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig seien. Das Ministerium sei „in der Pflicht“, zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dem Haushaltsausschuss vorzutragen.

Wie zu der Tätigkeit der g.e.b.b. insgesamt erkundigte sich ein Vertreter der CDU/CSU Fraktion, ob es für die Einschaltung der BwFuhrparkService GmbH eine Ausstiegsklausel gebe.

Ein Vertreter des Verteidigungsministeriums bestätigte, dass es sowohl eine Ausstiegsklausel gebe, als auch eine Überprüfung der „Ausfächerung der Fuhrparkservice GmbH“.

Anlässlich der 6. Sitzung der Berichterstattergruppe, in der es im Schwerpunkt um die Folgen für das von den Projekten betroffene Bundeswehrpersonal ging, wurde seitens eines Vertreters der CDU/CSU Fraktion bei dem Vertreter aus dem Personalwesen des Verteidigungsministeriums nachgefragt, wie viele aus der Bundeswehr ausgeschiedene Fahrer nun als geringfügig Beschäftigte bei der BwFuhrparkService GmbH angestellt seien. Der Vertreter aus dem Ministerium erläuterte, dass dieses Phänomen noch nicht aufgetaucht sei, da keine geringfügig beschäftigten Fahrer angestellt worden seien.

Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses zur Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH

Bei der 6. Sitzung der Berichterstattergruppe am 01.07.2004 waren die personalpolitischen und tarifvertraglichen Konsequenzen der Umsetzung von g.e.b.b. Beteiligungsunternehmen Gegenstand der Besprechung. In diesem Zusammenhang wurde von einem Vertreter aus dem Personalwesen des Verteidigungsministeriums erläutert, dass beim Aufbau der Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH eine „Personalagentur mitimplementiert“ worden sei. Diese Agentur habe die Aufgabe, Personal in andere Arbeitsverhältnisse zu vermitteln. Es bestehe aber die Tendenz, Alternativen innerhalb der Bundeswehr vorzuziehen.

In kleinerer Besetzung kam die Gruppe am 29.10.2004 zu ihrer achten Sitzung zusammen. Aus dem Bundestag waren anwesend Thomas Kossendey MdB (CDU/CSU) als Vorsitzender, Klaas Hübner MdB (SPD), Andreas Weigel MdB (SPD), Ernst-Reinhard Beck MdB (CDU/CSU) und Helga Daub MdB (FDP).

Aus dem Bundesverteidigungsministerium nahmen teil: Parlamentarischer Staatssekretär Wagner MdB, Ministerialdirigent Dr.Dr. van der Giet, IT-Direktor, Brigadegeneral Schwarz, Leiter Kompetenzzentrum Modernisierung, Ministerialrat Sannwaldt, Referatsleiter WV I 4, Regierungsdirektor Hirsch, R I 2, Regierungsdirektorin Loga, Parl.-Kab.-Ref. BMVg, Ministerialreferent Zetsche, Referatsleiter R II 6, Oberregierungsrat Windmüller, Büro PSts Wagner und Regierungsrat Naundorf, Sekretariat Modernisierungsboard.

Als Vertreter der Industrie war Karl Engelhard, Generalbevollmächtigter der Hellmann Worldwide-Logistics GmbH & Co. KG anwesend.

Herr Engelhard von der Fa. Hellmann berichtete unter anderem von den Erfahrungen aus der Beteiligung an der LH Bekleidungsgesellschaft, die unter Beteiligung der g.e.b.b. und von Industriepartnern gegründet wurde.

Sitzungen der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses zu HERKULES

Die vierte Sitzung der Berichterstattergruppe fand am 25.03.2004 statt. Anwesend waren diesmal aus dem Bundestag: Thomas Kossendey MdB (CDU/CSU) als Vorsitzender, Klaas Hübner MdB (SPD), Andreas Weigel MdB (SPD), Ernst-Reinhard Beck MdB (CDU/CSU), Alexander Bonde MdB (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Helga Daub MdB (FDP)

Aus dem Bundesverteidigungsministerium waren folgende Teilnehmer anwesend: Parlamentarischer Staatssekretär Wagner MdB, Staatssekretär Dr. Eickenboom, Ministerialdirigent Dr.Dr. van der Giet, IT-Direktor, Brigadegeneral Schwarz, Leiter Kompetenzzentrum Modernisierung, Ministerialrat Wist, Leiter des Stabes Leistungscontrolling, Oberstleutnant i.G. Puschmann, Büro Staatssekretär Dr. Eickenboom, Oberstleutnant Arendt, Parl-Kab-Referat und Oberregierungsrat Windmüller, Büro PSts Wagner.

Thematisch befasste sich die Gruppe bei dieser Sitzung ausschließlich mit dem IT-Projekt HERKULES. Seitens eines Vertreters aus der Abteilung Haushalt des BMVg darauf hingewiesen, dass sich das Projekt HERKULES insbesondere aufgrund des betroffenen Finanzvolumens von insgesamt 6,5 Mrd. € und der zehnjährigen Laufzeit erheblich von den anderen Projekten unterscheide. Auch sei bei diesem als Public Private Partnership (PPP) ausgelegten Projekt eine erhebliche Eigenfinanzierung

durch die Bieter zu leisten, die erst in der zweiten Hälfte der Vertragslaufzeit amortisiert werden könnten. Entsprechend schlug der Vorsitzende der Berichterstattergruppe vor, sich bei einer der nächsten Sitzungen eingehend mit der Thematik zu befassen.

Seitens des zuständigen Staatssekretärs aus dem BMVg wurde unter anderem ausgeführt, dass „zur Sicherung des Einflusses des Bundes“ Veto-Rechte zu Gunsten des Bundes Bestandteil des Vertragsentwurfs mit der Bietergemeinschaft ISIC 21 (CSC Ploenzke, Mobilcom, EADS) seien. Auch seien Call-Optionen zur Übernahme der Gesellschaft durch den Bund vorgesehen, „wenn die sicherheitspolitische Lage dies erfordere“. Von dem Projekt seien rund 300.000 Telefongeräte und 140.000 PC-Arbeitsplätze betroffen. Ein Unterprojekt sei die Einführung des SAP-Softwareprogramms (SASPF – Standard-Anwendungs-Software-Produktfamilie).

Auch in der 5.Sitzung am 06.05.2004 war HERKULES Tagesordnungspunkt 3 der Agenda. Der zuständige Staatssekretär des BMVg kündigt darin an, einen Sachstandsbericht des Ministeriums zu HERKULES an die Berichterstatter zum Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses auch an die Berichterstattergruppe weiterzuleiten. Zum Ablauf der Vertragsverhandlungen erläuterte er weiter, dass ein unterschriebener Vertrag abschließend noch durch das Kartellamt, den Bundesminister der Finanzen, den Bundesrechnungshof und das BMVg zu prüfen sei.

Die 6. Sitzung der Berichterstattergruppe fand statt am Tage der erwarteten Abschlussverhandlungen mit dem ISIC 21-Konsortium, dem 01.07.2004. Darauf wies der Vertreter des BMVg eingangs der Sitzung hin. Tatsächlich sollten an diesem Tage die Verhandlungen über das Angebot mit dem Bieterkonsortium ISIC 21 endgültig scheitern, und wenige Tage später eine zweite Verhandlungsrunde mit dem Konsortium TIS, bestehend aus Telekom, IBM und Siemens, beginnen.

Entsprechend konnte das BMVg bei der 7. Sitzung der Berichterstattergruppe vom 23.09.2004 lediglich von den am 08.07.2004 begonnenen Verhandlungen mit TIS berichten. Betont wurde aber auch noch einmal, dass der Abschluss des Vertrages unter Parlamentsvorbehalt stehe. Zu dem zweiten Bieterkonsortium hieß es, dass dieses mit IBM und Telekom die Hardware selber herstelle und auch die Leitungsnetze bereits in Ihrer Verfügung habe. Letztere hätten durch ISIC 21 angemietet werden müssen. Ein Abgeordneter der SPD äußerte angesichts der weiteren zeitlichen Verzögerungen seine Sorge um die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr in internationalen Einsätzen.

Sitzungen der Berichterstattergruppe – Themenmix

Einige der Sitzungen der Berichterstattergruppe haben keinen klar erkennbaren Themenschwerpunkt. Diese Sitzungen sind daher gesondert aufgeführt.

Zur sechsten Sitzung am 01.07.2004 waren aus dem Bundestag anwesend: Thomas Kossendey MdB (CDU/CSU) als Vorsitzender, Klaas Hübner MdB (SPD), Ursula Mogg (SPD), Andreas Weigel MdB (SPD), Ernst-Reinhard Beck MdB (CDU/CSU), Alexander Bonde MdB (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Helga Daub MdB (FDP).

Aus dem Bundesverteidigungsministerium waren folgende Teilnehmer anwesend: Parlamentarischer Staatssekretär Wagner MdB, Dr. Wilmers (Abteilungsleiter PSZ), Ministerialdirigent Dr.Dr. van der Giet, IT-Direktor, Brigadegeneral Schwarz, Leiter Kompetenzzentrum Modernisierung, Oberamtsrat Radtke, Parl.-Kab.-Referat und Oberregierungsrat Windmüller, Büro PSts Wagner.

Die Tagesordnung gestaltete sich wie folgt:

„1. Allgemeines

2. Sachstand der Maßnahmen zum Abbau des beigestellten Personals in Kooperationsprojekten

3. Fortschreibung des Berichtes des Bundesministeriums der Verteidigung zum Sachstand IT-Projekt HERKULES

4. Fortschreibung des Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung zum Sachstand neues Verpflegungsmanagement

5. Interne Beratung der Berichterstattergruppe „Kopperation mit der Wirtschaft“ bezüglich Sachstand, Zwischenbericht an Verteidigungsausschuss und zukünftige Themenkomplexe

6. Verschiedenes“

Der Vorsitzende der Berichterstattergruppe erbat weiterhin von den Vertretern des Bundesverteidigungsministeriums schriftliche Berichte zu den Auswirkungen der Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Anwendbarkeit des Vergaberechts auf Beteiligungsunternehmen der g.e.b.b., zur steuerlichen Aspekten bei der Vergabepaxis und zu möglichen Veränderungen bei der Ausgabenzuordnung bei den investiven Ausgaben des Einzelplans 14.

Die erbetenen Berichte wurden dem Vorsitzenden der Berichterstattergruppe vom Parlamentarischen Staatssekretär Hans Georg Wagner am 13.08.2004 zugesandt. Die Unterlagen gingen am 16.09.2004 beim Verteidigungsausschuss ein und wurden von dort weitergeleitet.

Am 23.09.2004 kam die Gruppe zu ihrer siebten Sitzung in folgender Zusammensetzung zusammen: Thomas Kossendey MdB (CDU/CSU) als Vorsitzender, Klaas Hübner MdB (SPD), Ursula Mogg (SPD), Andreas Weigel MdB (SPD), Ernst-Reinhard Beck MdB (CDU/CSU), Alexander Bonde MdB (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Helga Daub MdB (FDP).

Aus dem Bundesverteidigungsministerium nahmen teil: Parlamentarischer Staatssekretär Wagner MdB, Ministerialdirigent Dr.Dr. van der Giet, IT-Direktor, Brigadegeneral Schwarz, Leiter Kompetenzzentrum Modernisierung, Oberst i.G. Hübschmann, FÜ H II 3, Oberstleutnant Engel, FÜ H II 1, Oberstleutnant Arendt, Parl.-Kab.-Referat, Oberstleutnant Menrath, Parl.-Kab.-Ref. und Oberregierungsrat Windmüller, Büro PSts Wagner.

Die Tagesordnung sah unter anderem Aussprachen zu folgenden Themen vor: Vergaberecht und Auswirkungen eines Urteils des OLG Düsseldorf, wonach das öffentliche Vergaberecht auch für Aufträge der g.e.b.b. gilt, Sachstand IT-Projekt HERKULES und Sachstand Projekt Heeresinstandsetzungslogistik (HIL).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Berichterstattergruppe von Detailfragen der Durchführung von Privatisierungsmaßnahmen nach dem Status Quo dominiert war. Vor dem Hintergrund der Einigkeit der Teilnehmer über den Zweck der Gruppe ist dies nicht überraschend. Auffallend ist nämlich, dass auch seitens der Exekutive ausschließlich Vertreter aus dem Bereich des BMVg, nicht aber aus der Bundeswehrverwaltung, etwa vom BWB oder den Wehrbereichsverwaltungen, entsandt wurden, so dass auch hier offenbar ausschließlich „Privatisierungs-Befürworter“ zugeführt wurden. Vor diesem Hintergrund ist der Zweck der Berichterstattergruppe als Instrument parlamentarischer Kontrolle als deutlich geschwächt anzusehen.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Informationelle Kontrolle

Inhaltlich wird im Abschnitt „Informationelle Kontrolle in der Praxis“ von dem informellen „Berichtswesen“ durch das BMVg an den Haushalts- und Verteidigungsausschuss sowie an die Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses zu berichten sein.

Nach § 14a Geschäftsordnung der Bundesregierung (GeschO BReg) bestimmt der jeweilige Bundesminister „im einzelnen, welche Aufgaben der Parlamentarische Staatssekretär wahrnehmen soll“. Diese Aufgabenverteilung wurde mit dem so genannten „Berliner Erlass“ vom 25.01.2005 (Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung, GO-BMVg) aktuell neu geregelt.

Hierzu zählt die Unterstützung der Tätigkeit des Bundesministers im Bundestag. Die Unterrichtung des Verteidigungsausschusses über Tätigkeiten im Aufgabenbereich des Bundesverteidigungsministerium zu Privatisierungsmaßnahmen erfolgte in der Regel über den Parlamentarischen Staatssekretär Walter Kolbow, den Parlamentarischen Staatssekretär Hans Georg Wagner bzw. die frühere Parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte jeweils auf Anforderung aus dem Ausschuss, in der Regel auf Aufforderung durch den Ausschussvorsitzenden.

Auf Grundlage der „Bitte des Verteidigungsausschusses“ des 13. Deutschen Bundestages in seiner 56. Sitzung vom 23.04.1997, jährlich einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der wehrtechnischen Industrie zu erstellen, wurde am 03.02.2002 vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesverteidigungsministerium der Bericht für das Jahr 2001 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses zur Verteilung als Ausschussdrucksache übermittelt³²³. Dieses Beispiel zeigt, dass diese Form der Berichterstattung unabhängig von den Privatisierungsvorhaben und bereits zeitlich früher etabliert war.

So erhielt der Vorsitzende der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ am 06.02.2004 von dem Parlamentarischen Staatssekretär im Verteidigungsministerium Hans Georg Wagner das Protokoll der Sitzung der Berichterstatter im Haushaltsausschuss zu Einzelplan 14 vom 28.01.2004³²⁴. Die Berichterstatter hätten dem, so heißt es im Anschreiben, nicht widersprochen.

Mit Schreiben vom 16.02.2004 wurde wiederum vom Parlamentarischen Staatssekretär Hans Georg Wagner an den Vorsitzenden der Berichterstattergruppe der „Bericht zum Sachstand Forschung und Entwicklung (F+E) unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Rüstungsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland“ übermittelt³²⁵.

Diese Form des Austausches von Protokollen und Sitzungsdokumenten ist also gängige Praxis. Im Folgenden soll nachgezeichnet werden, so weit dies dem Verfasser bekannt ist, wie die informationelle Kontrolle zu grundsätzlichen Privatisierungsfragen, dem Instrument g.e.b.b. und den einzelnen Privatisierungsmaßnahmen verlaufen ist.

³²³ Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 950, 14. Wahlperiode

³²⁴ Verteidigungsausschuss, BE-Grp. „Kooperation mit der Wirtschaft“, Arbeitsunterlage Nr. 6

³²⁵ Verteidigungsausschuss, BE-Grp. „Kooperation mit der Wirtschaft“, Arbeitsunterlage Nr. 7

Informationelle Kontrolle zu grundsätzlichen Fragen der Privatisierung von Sicherheit

Dem Autor ist nicht bekannt, dass seitens der Berichterstättergruppe oder des Verteidigungs- oder Haushaltsausschusses vom BMVg Dokumente zu grundsätzlichen Fragen der Privatisierung bei der Bundeswehr, etwa zu Fragen des Gewaltmonopols oder der staatlichen Kontrolle, angefordert wurden.

Informationelle Kontrolle zur Privatisierung über das Instrument g.e.b.b.

Die Tätigkeit der g.e.b.b. und ihrer Beteiligungsunternehmen war hingegen Gegenstand einer Vielzahl von Berichten aus dem Bundesverteidigungsministerium an den Verteidigungsausschuss, die Berichterstättergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ und an den Haushaltsausschuss.

Eine besondere Form der wirtschaftlichen Betätigung der g.e.b.b., nämlich der Erwerb von Wertpapieren, war Gegenstand eines Berichtes wiederum von dem Parlamentarischen Staatssekretär an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses mit Datum vom 10.12.2001. Der am selben Tage abgefasste „Ergänzende Bericht“ aus dem Bundesverteidigungsministerium befasst sich mit der Anschubfinanzierung der g.e.b.b., die in Darlehensform aus dem Finanzministerium gewährt worden war, und von der g.e.b.b. zum Erwerb von Wertpapieren abgerufen worden seien. Über den Erwerb der Wertpapiere habe die g.e.b.b. den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 05.07.2001 informiert. Ein aufgrund einer Strafanzeige gegen Verantwortliche der g.e.b.b. eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue werde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft in Kürze eingestellt³²⁶. Auch dieser Bericht hat einen Umfang von zwei Seiten und war im Stil eines Aktenvermerks gehalten.

Am 03.02.2002 übersandte der Parlamentarische Staatssekretär dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses den „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der wehrtechnischen Industrie“ aus dem Februar des Jahres. In diesem Bericht zur wehrtechnischen Industrie heißt es auf Seite 5 zur g.e.b.b.: „Moderne Finanzierungsformen eröffnen neue Wege. Mit der Einführung von Eigentümer-, Nutzer und Betreibermodellen soll ein den heutigen wirtschaftlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechender hoher Bindungsstand von Investitionsmitteln vermieden werden. Dazu hat der Bundesminister der Verteidigung die privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und

³²⁶ Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 926, 14. Wahlperiode

Betrieb (GEBB) mbH gegründet. Die GEBB konzentriert sich zunächst auf die Geschäftsfelder:

- Informationstechnik incl. der dafür erforderlichen Rechenzentren und Netze,
- Bekleidungswesen der Bundeswehr einschließlich der erforderlichen Logistik,
- Liegenschaftswesen und
- Betrieb und Management des Kfz-Fuhrparks.

Diese Geschäftsfelder enthalten nicht unerhebliche Einsparpotenziale, die es zu entwickeln und zu aktivieren gilt. Deshalb sollen unter Beteiligung Dritter und der GEBB im Jahr 2002 privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaften gegründet werden, in die Kapital privater Investoren einfließt. Die Beteiligungserlöse stehen für Investitionen der Gesellschaften oder für Investitionen im Verteidigungshaushalt zur Verfügung³²⁷ .

Praktiziert wird weiterhin die Weitergabe von Berichten des Verteidigungsministeriums an das Finanzministerium zur Information des Haushaltsausschusses, die über den Parlamentarischen Staatssekretär des Verteidigungsministeriums auch an den Verteidigungsausschuss weitergereicht werden. Auf diesem Wege erhielt der Verteidigungsausschuss am 24.04.2002 den „Dritten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ ebenfalls vom 24.04.2002³²⁸. Die Verpflichtung zur Unterrichtung des Haushaltsausschusses in dem genannten Umfang ergab sich aus dem Vorwort zum Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes 2001.

Im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) und ihre Geschäftsfelder“ vom 12.01.2003 wird eine umfangreiche Bilanz der bisherigen Tätigkeit gezogen. Der Bericht wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär Walter Kolbow am 12.01.2003 an den Arbeitsgruppe Sicherheitsfragen der SPD-Fraktion des Bundestages übermittelt, nach dem der Bericht auf einer Klausurtagung der Arbeitsgruppe vom Ministerium erbeten worden war.

³²⁷ Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der deutschen wehrtechnischen Industrie, Februar 2002

³²⁸ Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 1008, 14. Wahlperiode

Nach einem kurzen Überblick über die Rechts- und Beteiligungsformen der g.e.b.b. und ihrer Beteiligungsunternehmen wird auch zu grundsätzlichen Fragen wie staatlicher Aufgabe und Privatisierung ausgeführt.

Dazu heißt es im Einzelnen:

„Der rechtliche Rahmen der g.e.b.b. wird durch verschiedene Rechtskreise festgelegt, etwa durch Handelsgesellschaftsrecht, Steuerrecht, Dienstrecht, Haushaltsrecht und Vergaberecht. Überlagert werden diese Rechtskreise durch das Verfassungsrecht, insbesondere durch Artikel 87 a und 87 b Grundgesetz. Nach Artikel 87 a Grundgesetz muss der Bundesminister der Verteidigung im Rahmen seiner Ressortverantwortung insbesondere die Einsatzbereitschaft und die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sicherstellen.

Dies schließt Maßnahmen der Organisationsprivatisierung zwar nicht schlechterdings aus. Es muss jedoch auch dann gewährleistet sein, dass die Letztverantwortung bei wichtigen Entscheidungen für die Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages beim Bundesministerium der Verteidigung verbleibt.

Ergänzend dazu enthält Artikel 87 b Grundgesetz eine staatsorganisationrechtliche Vorgabe. Die Bestimmung weist der Bundeswehrverwaltung als bundeseigene Verwaltung die Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte zu. Den Möglichkeiten einer Privatisierung der Bundeswehrverwaltung werden dadurch Grenzen gezogen. Zwar schließt Artikel 87 b Grundgesetz es nicht aus, dass private Dritte den Sachbedarf beschaffen und vorhalten. In der Verantwortung der Bundeswehrverwaltung muss aber zumindest die Steuerungs- und Kontrollfunktion für den Bedarfsdeckungsprozess verbleiben. Diese Verantwortung lässt sich nicht privatisieren und auch nicht im Wege der Organisationsprivatisierung auf eine GmbH verlagern“.

Der „Bericht 2002 des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ nahm ebenfalls wie der gleichnamige Vorbericht einen komplizierten „Postlauf“. Vom Verteidigungsministerium an das Finanzministerium vorgelegt ging er vom dortigen Parlamentarischen Staatssekretär am 23.01.2003 an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, und vom Abteilungsleiter Haushalt des Verteidigungsministeriums schließlich an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses und am 24.01.2003 weiter an den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und die Sprecher der Fraktionen im Verteidigungsausschuss.

Der am 13.12.2002 abgefasste Bericht schreibt den gleichnamigen Bericht vom 24.04.2002 fort. Er umfasst aber den Berichtszeitraum bis zum 30.11.2002.

Als vom „BMVg definierte Aufgaben“ der g.e.b.b. werden nun genannt:

- Analyse des Geschäftssystems der Bundeswehr und Identifikation konkreter Geschäftsfelder
- Vorschläge zur Reorganisation des Liegenschaftsmanagements
- Vorschläge zur Einführung eines effizienten Flottenmanagements
- Vorschläge zur Neuorganisation der Bekleidungswirtschaft und
- Vorschläge zur Optimierung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion einer noch zu gründenden IT-Gesellschaft

Informationelle Kontrolle zu einzelnen Privatisierungsmaßnahmen

Informationelle Kontrolle zum GÜZ

Im Dritten Bericht (2001) des BMVg an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses „über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ vom 29.04.2002 heißt es zum GÜZ unter Ziffer VI lediglich, dass diese bereits zuvor berichtete „erfolgreiche Maßnahme zur Steigerung der Effizienz“ fortgeschrieben werde³²⁹.

Im Bericht 2002 vom 13.12.2002 findet sich die identische Formulierung wieder³³⁰.

Unter dem 16. Februar 2004 übersandte der Parlamentarische Staatssekretär Hans Georg Wagner dem Vorsitzenden der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages Thomas Kossendey MdB unter anderem den Jahresbericht des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten der Bundeswehr (Vizepräsident des Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung) für 2001/2002. Darin heißt es zum Pilotprojekt GÜZ, dass mit den Betreibern vertraglich festgelegt sei, im Unterauftrag vorgesehene

³²⁹ Dritter Bericht (2001) des BMVG über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr vom 29.04.2002, Seite 6

³³⁰ Bericht 2002 des BMVG über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr vom 13.12.2002, Seiten 10,11

Leistungen zur Beteiligung mittelständischer Unternehmen sowohl im Bundesausschreibungsblatt als auch in der lokalen Presse ausgeschrieben werden müssen³³¹.

Informationelle Kontrolle zur HIL

Im Dritten Bericht (2001) des BMVG an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses „über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ vom 29.04.2002 führt der Parlamentarische Staatssekretär Walter Kolbow auch zum Stand der Untersuchungen im Bereich der Heeresinstandsetzungslogistik aus. Die Wirtschaftlichkeit verschiedener Kooperationsmodelle sei mit externer Unterstützung untersucht und ausgewertet worden. Die Gründung einer „Gesellschaft Bund/Industrie“ sei als weiterzuverfolgendes Modell identifiziert worden. Beabsichtigt sei zudem eine Ausweitung auf weitere Systeme der Streitkräfte, das heißt mögliche Betreibermodelle für eine Marine- bzw. Luftwaffeninstandsetzungslogistik. Die Umsetzung der am 4. Januar 2002 begonnenen Ausschreibung sei „abhängig vom Ergebnis der parlamentarischen Befassung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages“³³².

Der folgende Bericht 2002 des BMVG über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr vom 13.12.2002 befasst sich unter den Pilotprojekten auf der Grundlage des Rahmenvertrages „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 15.12.1999 mit dem Fortgang des Vergabeverfahrens. Gleichzeitig wird angekündigt, dass „vor Abschluss eines Vertrages der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichtet“ werde³³³.

³³¹ Jahresbericht 2001/2002 des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten, Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Der Vizepräsident, vom 21.10.2003

³³² Dritter Bericht (2001) des BMVG über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr vom 29.04.2002, Seite 6 f.

³³³ Bericht 2002 des BMVG über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von

Informationelle Kontrolle zur BundeswehrFuhrparkService GmbH

Mit undatiertem Schreiben legte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesverteidigungsministerium Brigitte Schulte den Berichterstattern des Haushaltsausschusses sowie nachrichtlich dem Ausschussvorsitzenden zur Vorbereitung der Ausschusssitzung am 27.02.2002 den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der BwFuhrparkService GmbH vom 22.02.2002 vor. Laut Begleitschreiben habe die Vorlage erst kurzfristig erfolgen können, da die Abstimmung mit dem anderen Gesellschafter, der Deutschen Bahn AG, erst am Tag der Ausfertigung abgeschlossen werden konnte.

Im „Dritten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ vom 24.04.2002, den das Verteidigungsministerium dem Haushaltsausschuss am 17.04.2002 vorgelegt hat, und der ebenfalls dem Verteidigungsausschuss übermittelt wurde, finden sich Ausführungen zum Sachstand beim „Neuen Flotten-Management (NFM)“. Darin heißt es, dass unmittelbar nach der Befassung des Haushaltsausschusses mit dem Konzept des NFM am 20.03.2002 unverzüglich mit der Realisierung begonnen werde.

Im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) und ihre Geschäftsfelder“ vom 12.01.2003 wird auch zum Sachstand beim NFM berichtet. Der Bericht befasst sich im Einzelnen mit:

- zuständige Organisation für NFM im Verteidigungsministerium und unterstellten Bereich
- Aufbau der Mobilitätscenter
- Implementierung NFM in der Fläche
- Personalbeistellung
- Übernahme der Altfahrzeuge durch die BwFuhrparkService GmbH
- Anweisungen zur schrittweisen Aufnahme und Durchführung der Implementierung NFM
- Problemfeld Ausschreibungen der BwFPS

- Problemfeld bilanzielle Überschuldung der BwFPS
- Problemfeld Bestell- und Abrechnungsverfahren
- Begleitende Systementwicklungen
- Haushaltsmittel/Flexibilisierte Haushaltsdurchführung und
- Informationspolitik

Der am 13.12.2002 abgefasste „Bericht 2002 des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ befasst sich kurz auch mit dem NFM. Nach Einwilligung des Finanzministeriums nach § 65 II BHO sei der Weg zur Gründung der BwFuhrparkService GmbH frei gewesen. Die Zustimmung des Haushaltsausschusses wird an dieser Stelle nicht erwähnt. Im Weiteren wird zur Eröffnung erster Mobilitätscenter und zur Entwicklung der Fahrzeugflotte ausgeführt.

Informationelle Kontrolle zur Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungs-gesellschaft mbH

Mit der Vorlage Nr. 20/02 des Bundesfinanzministeriums vom 22.02.2002 informierte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Karl Diller MdB den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, Adolf Roth, über das Privatisierungsvorhaben „Neues Bekleidungsmanagement“ der Bundeswehr. In der Betreffzeile ist die 91. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 15.11.2002 genannt. Offenbar war in dieser Sitzung eine derartige Information durch das Finanzministerium erbeten worden.

Zur Ausgestaltung der Privatisierung des Bekleidungswesens der Bundeswehr habe man, so heißt es in der Vorlage, die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit einem Mehrheitspartner aus der gewerblichen Wirtschaft bevorzugt. Noch bevor die Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote erfolge, solle aber die Einwilligung des Haushaltsausschusses eingeholt werden. Die „Unterrichtung des Haushaltsausschusses und sein Einverständnis zur Fortführung des Verfahrens“ sei daher in dieser Lage „notwendig“. Das Bundesfinanzministerium kündigt seinerseits an, die Einwilligung zur Gründung der Betreibergesellschaft nach § 65 II BHO von Auflagen abhängig zu machen, die „in absehbarer Zeit marktkonforme Preise“ des Anbieters gewährleisten.

Der Staatssekretär im Finanzministerium bittet abschließend den Haushaltsausschuss um Billigung, die Verhandlungen wie vorgesehen abzuschließen. Weiterhin wird angekündigt, dass nach Abschluss des

Vergabeverfahrens und Auswahl des Mehrheitsgesellschafters erneut berichtet werde. Die Einwilligung des Haushaltsausschusses gemäß Haushaltsvermerk im Vorwort zum Einzelplan 14 werde zudem eingeholt, bevor das Bundesfinanzministerium über eine Einwilligung nach § 65 II BHO entscheide.

Im „Dritten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ vom 24.04.2002, den das Verteidigungsministerium dem Haushaltsausschuss am 17.04.2002 vorgelegt hat, und der ebenfalls dem Verteidigungsausschuss übermittelt wurde, finden sich Ausführungen zum Sachstand beim „Neuen Bekleidungsmanagement (NBM)“. Darin heißt es, dass unmittelbar nach der Befassung des Haushaltsausschusses mit dem Konzept des NBM am 20.03.2002 unverzüglich mit der Realisierung begonnen werde.

Im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) und ihre Geschäftsfelder“ vom 12.01.2003 wird auch zum Sachstand beim NBM berichtet. Der Bericht befasst sich im Einzelnen mit:

- Historie/Verlauf des Projektes
- Daten und Fakten der Bekleidungsgesellschaft
- Die Partner
- Das Gesellschaftsmodell
- Aufgaben und Ziele der Gesellschaft
- Personal und
- Wirtschaftliche Effekte

Der am 13.12.2002 abgefasste „Bericht 2002 des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ befasst sich kurz auch mit dem NBM. Nach Zustimmung des Bundeskartellamtes vom 09.08.2002 sei die LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH am 13.08.2002 gegründet worden. Im Weiteren wird zum personellen und finanziellen Einsparpotential ausgeführt.

Am 13.08.2004 berichtete der Parlamentarische Staatssekretär anhand von einzelnen Anlagen zu folgenden Fragestellungen:

- Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH auf das Vergaberecht der Bundeswehr im Allgemeinen?
- Welche steuerlichen Aspekte sind bei der Vergabe durch die Bundeswehr zu beachten?
- Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Veränderung der Zuordnung von Ausgaben im Einzelplan 14 zu den investiven Ausgaben?

Die Anlagen umfassen bis zu fünf Seiten³³⁴.

Informationelle Kontrolle bezüglich Projekt HERKULES

Im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der deutschen wehrtechnischen Industrie“ vom 03.02.2002, dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses vorgelegt durch den Parlamentarischen Staatssekretär Walter Kolbow am selben Tage, wird im Abschnitt 6.8 „Informationstechnik“ auch zu dem Projekt HERKULES ausgeführt. Demnach werde „mit der Orientierung zu zivilen Produkten durch die Einführung von SASPF und die eingeleitete Vergabe für das IT-Pilotprojekt „Herkules“ (..) die Struktur und Auslastung der betroffenen Industrie jedoch starken Wandlungen unterliegen³³⁵“.

Im „Dritten Bericht über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ vom 24. 04.2002, dem Verteidigungsausschuss vorgelegt durch den Parlamentarischen Staatssekretär im BMVg Walter Kolbow, wird unter anderem auch zum neuen IT-Management der Bundeswehr Stellung genommen. Hinsichtlich der angestrebten Partnerschaft mit industriellen Anbietern im Projekt HERKULES werde die Bundeswehr „nicht nur technologisch sondern auch in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation eine Vorreiterrolle erlangen“.

Am 13.12.2002 berichtete das BMVg dem BMF über „den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von

³³⁴ Verteidigungsausschuss, BE-Grp. „Kooperation mit der Wirtschaft“, Arbeitsunterlage Nr. 22

³³⁵ Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der deutschen wehrtechnischen Industrie“ vom 03.02.2002, S. 21

Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung des Bundeswehr“. Der Parlamentarische Staatssekretär beim BMF Karl Diller leitete den Bericht am 23.01.2003 an die Vorsitzenden von Haushaltsausschuss und Verteidigungsausschuss weiter.

Zum Zweck des Projektes heißt es darin, dieses solle „die Bundeswehr von Aufgaben entlasten, die nicht zu den militärischen Kernfähigkeiten gehören und die durch moderne Formen der Kooperation und Finanzierung wirtschaftlicher erledigt werden können“. Das Projekt umfasse „Zentrale Dienste wie PKI, NuKomBw, Lotus Notes und IntranetBw“. Auf die EU-weite Ausschreibung hätten sich sieben Bewerberkonsortien gemeldet, von denen vier die „Voraussetzungen für die weitere Teilnahme erfüllen“. Diese seien einem „Ranking“ unterzogen worden, das über die Reihenfolge der Aufnahme der Vertragsverhandlungen entscheide.

Unter dem 06.02.2004 legte der Parlamentarische Staatssekretär des BMVg Wagner dem Vorsitzenden der Berichterstättergruppe auf dessen Bitte das Protokoll der Berichterstätter des Haushaltsausschusses zu Einzelplan 14 vom 20.01.2004 vor. Darin wird unter Tagesordnungspunkt 2 „Beraterverträge des BMVg“ auch zu einer Revision des Projektes HERKULES durch die Fa. Roland Berger Stellung genommen. Angesichts des finanziellen Umfangs des Projektes von fast 7 Mrd. € sei eine externe Beratung gerechtfertigt gewesen.

Informationelle Kontrolle zum Liegenschaftsmanagement

Am 04.12.2001 erfolgte eine zwei Seiten umfassende Berichterstattung zum aktuellen Sachstand des neuen Liegenschaftsmanagements für die Bundeswehr wie „in der Obleuterunde des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 08.11.2001 erbeten...“. Der Bericht mit Sachstand 23.11.2001 wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär an den Ausschussvorsitzenden geschickt, und anschließend als Ausschussdrucksache verteilt³³⁶. Die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Neuen Liegenschaftsmanagement der Bundeswehr“, zu deren konkreter vertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Ausgestaltung die g.e.b.b. Vorschläge zu formulieren hatte, wurden bereits am 04.12.2001 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Walter Kolbow an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des 14. Deutschen Bundestages berichtet. Inhalt war ein Sachstandsbericht aus dem Verteidigungsministerium vom 23.11.2001, in dem zunächst die Zielsetzung dieses Reformvorhabens erläutert wird. Zur Kontrolle der zu gründenden privaten Dienstleistungsgesellschaften als Betreiber und der „Facility Management Gesellschaft“ als Verwaltungsgesellschaft heißt es, das die Wehrverwaltung „bis zur Ortsebene die nach Art. 87 b des Grundgesetzes gebotene

³³⁶ Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 923, 14. Wahlperiode

Planungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktion wahrnimmt und hierzu neu strukturiert wird“. Im Übrigen wird klargestellt, dass eine Eigentumsübertragung an die privaten Gesellschaften nicht stattfinden werde, und die Gründung der Gesellschaften von der Prüfung durch das Bundesfinanzministerium nach § 65 II BHO und der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages abhängen werde.

Am 14.05.2002 erhielt der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses einen „am 25.01.2002 erbetenen weiteren“ Bericht zum Neuen Liegenschaftsmanagement der Bundeswehr³³⁷.

Am 02.07.2002 wurde durch den Staatssekretär im Verteidigungsministerium Klaus Biederbick ein zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Finanzministerium abgestimmter Zwischenbericht zum Neuen Liegenschaftsmanagement der Bundeswehr übersandt³³⁸.

Am 21.05.2003 erhielt der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses einen „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Sachstand des Neuen Liegenschaftsmanagements für die Bundeswehr“ mit dem Stand 02.05.2003 auf Bitte der Obleute des Verteidigungsausschusses an das Ministerium³³⁹.

Entscheiden bei dieser Form der parlamentarischen Praxis ist die Frage, ob die entsprechenden Berichte aktiv aus den Reihen des Bundestages angefordert wurden, oder ob sie lediglich im Rahmen eines „Routinevorgangs“ aus dem Ministerium automatisch in einen definierten parlamentarischen Verteiler gehen. Nur im ersten Falle konnte man hierin tatsächlich ein Kontrollinstrument erblicken.

Rückschlüsse könnten die Formulierungen in dem den Berichten vorangestellten Anschreiben liefern. So heißt es bei sechs von neun Berichten aus dem BMVg an den Verteidigungsausschuss im Begleitschreiben:

„...wie in der Obleuterunde erbeten...“; oder: „...wie in der Ausschusssitzung erbeten...“; oder: „...wie mit Schreiben erbeten...“

In drei weiteren Anschreiben fehlen Angaben zum Hintergrund der Übermittlung des Berichts.

Auch in den drei eingesehenen Berichten des BMVg an die Berichterstattergruppe bzw. an die Arbeitsgruppe Sicherheit einer Fraktion finden sich Formulierungen wie: „...wie in der Sitzung erbeten...“ Oder „...wie bei der Klausurtagung zugesagt...“

³³⁷ Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 1017, 14. Wahlperiode

³³⁸ Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 1059, 14. Wahlperiode

³³⁹ Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 15. WP, Nr. 15(11)156

Lediglich in einem Schreiben des BMVg an die Berichterstatter im Haushaltsausschuss heißt es, dass die Übermittlung von Berichten „nachrichtlich“ erfolge.

Der kleine, nicht-repräsentative Überblick lässt die Vermutung zu, dass im Untersuchungsbereich die „informationelle Kontrolle“ überwiegend (9 von 13 Fällen) auf Anforderung von Dokumenten der Exekutive aus dem Bundestag heraus erfolgt. Hinweise darauf, dass die Übersendung von Dokumenten an den Bundestag verweigert wurde, liegen nicht vor.

Es scheint sich bei dieser Art „informationeller Kontrolle“ um ein durchaus wirksames parlamentarisches Kontrollinstrument zu handeln.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Haushaltskontrolle

Zustimmung des Haushaltsausschusses zur Gründung der HIL

Die Abstimmung des Haushaltsausschusses zur Beteiligung der g.e.b.b. an privatrechtlichen Gesellschaften mit dem Unternehmensziel der Wahrnehmung militärischer Aufgaben im Rahmen der Privatisierungsprojekte erfolgt in der Regel ohne Aussprachen.

So wurde als Beratungspunkt 32 der 68. Sitzung des Haushaltsausschusses am 26.01.2005 aufgerufen: „Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen: Abschluss von Verträgen mit einem Volumen von mehr als 25 Mio Euro im Einzelplan 14; Kooperationsvorhaben Heeres-Instandsetzungslogistik (HIL); Aufhebung der qualifizierten Sperre der Verpflichtungsermächtigung im Kap. 14 15 Tit. 553 19 für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2005; Beteiligung des Bundes an einem privatrechtlichen Unternehmen³⁴⁰“. Der entsprechende Beschluss des Haushaltsausschusses wurde unter Bundestags-Drucksache 15/4312 veröffentlicht.

Zustimmung des Haushaltsausschusses zur Gründung der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH als g.e.b.b.-Beteiligungsunternehmen

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 110. Sitzung vom 26. Juni 2002 der Gründung der LH Bekleidungsgesellschaft mbH zugestimmt. Hier erfolgte die Zustimmung erfolgte unter einer Maßgabe, und zwar dass das Bundesministerium der Verteidigung dem Haushaltsausschuss bis zum III. Quartal 2004 einen Bericht über die erreichten Einsparungen vorlegt.

³⁴⁰ Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 15 (8) 2844

Zustimmungen zu allen g.e.b.b.-Beteiligungen wurden erteilt. Dies ist aber offenbar in keinem der Fälle Anlass zu Diskussionen über grundlegendere Fragen der Privatisierung militärischer Aufgaben gewesen. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass dieses Kontrollinstrument im Sinne eines wachsenden „Automatismus“ zumindest seitens des Ausschusses nicht als Mittel der Konfrontation mit der Exekutive genutzt wurde.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Kontrolle durch den Bundesrechnungshof

Die Bundeshaushaltsordnung überträgt dem Bundesrechnungshof die Aufgabe der Prüfung, „...inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können“, § 7 Absatz 1, Satz 2 BHO. Beurteilungsmaßstab sind dabei, wie sich aus Satz der Vorschrift ergibt, die „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“, § 7 Absatz 1, Satz 1 BHO.

Diese Beurteilungsmaßstäbe engen die Wirksamkeit von Berichten des Rechnungshofes zu den hier in Frage stehenden parlamentarischen Kontrollzwecken erheblich ein, da sich die Prüfung auf bestehende Formen wirtschaftlicher Tätigkeit beschränken, und nicht etwa die hypothetische Betrachtung alternativer Arrangements zulässt. Die Beschränkung auf Effizienzkriterien wirkt zudem einseitig in einer Debatte, in der sich Effizienzkriterien und Legitimitätserwägungen gleichwertig gegenüberstehen sollten. Das ist freilich aber auch nicht Aufgabe des Rechnungshofes. Der Vollständigkeit halber soll daher die Tätigkeit des BRH im Bereich der Privatisierung militärischer Aufgaben nach der üblichen Systematik dargestellt werden.

Kontrolle durch den Bundesrechnungshof zur Privatisierung über das Instrument g.e.b.b.

Anders verhält es sich mit der Prüfung der Tätigkeit der g.e.b.b.. Hier kam es zu einem „power play“ zwischen der g.e.b.b. in ihrem (anfänglichen) Selbstverständnis als privatwirtschaftlich handelndes und verantwortliches Unternehmen und dem Bundestag, der eine Prüfung der g.e.b.b. durch den BRH beschlossen hatte.

Am 05.07.2001, also rund 14 Monate nachdem die g.e.b.b. am 22.08.2000 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hatte, beschloss der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, dass zur Kontrolle dieser Tätigkeit die Prüfung der g.e.b.b. durch den Bundesrechnungshof zu erfolgen habe. Diese Prüfungsmöglichkeit sollte sich auch auf die Unternehmen erstrecken, an denen die g.e.b.b. mehrheitlich

beteiligt ist. Darüber bestand Einigkeit zwischen den Ausschussmitgliedern aller Fraktionen³⁴¹.

Vorausgegangen war ein Schreiben des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss vom 19.10.2000, in dem seitens des Rechnungshofes gebeten wurde, auch in Bezug auf die Tätigkeit der g.e.b.b. die vollen Prüfungsrechte zu erhalten. Nachdem der Haushaltsausschuss in seiner 61. Sitzung vom 16.11.2000 erklärt hat, dass die Bundesregierung den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung zwischen g.e.b.b. und dem Bundesrechnungshof nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 BHO sicherstellen solle, wurde dem Verteidigungsministerium dieser Sachverhalt mit dem Entwurf einer Prüfungsvereinbarung durch den Rechnungshof mitgeteilt. Nach mehrmaliger Erinnerung seitens des Rechnungshofes erklärte das Verteidigungsministerium am 30.04.2001, dass die g.e.b.b. noch nicht reagiert habe, da diese sich „noch in der Gründungsphase befindet“. Diese Aussage wurde vom Bundesrechnungshof dahingehend gewertet, dass das Bundesverteidigungsministerium nicht in der Lage sei, die g.e.b.b. zum Abschluss der Prüfungsvereinbarung anzuweisen. Bei diesem Sachstand, so der Rechnungshof könne „nur der Haushaltsausschuss selbst das Verteidigungsministerium veranlassen, von seinem Weisungsrecht gegenüber der g.e.b.b. Gebrauch zu machen“³⁴². Der Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB) machte für diese Weigerung, eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof abzuschließen, die damalige Geschäftsführerin der g.e.b.b., Frau Fugmann-Heesing, verantwortlich, die mit dieser Haltung vom damaligen Verteidigungsminister Scharping unterstützt worden sei³⁴³.

Mit „Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB)“ vom 23.05.2001 wurde dem Haushaltsausschuss der gesamte Vorgang geschildert. Der Vorgang ist aufgrund der gewählten Rechtsgrundlage als „Beratung des Bundestages aufgrund von Prüfungserfahrungen“ zu werten, § 88 II BHO.

Nach entsprechender Weisung durch den Haushaltsausschuss vom 05.07.2001 war die Prüfungsvereinbarung dann am 07.09.2001 tatsächlich abgeschlossen³⁴⁴.

³⁴¹ www.bundestag.de/presse/hib/2001/2001_193/01.html vom 27.08.2003

³⁴² VBB-Brille, Ausgabe 175, Oktober 2001, www.vbb-hamburg.de/presse/brille01.htm

³⁴³ ebenda

³⁴⁴ www.bundesrechnungshof.de/ergebnis2002/ha12.html vom 05.08.2003

Auf der Grundlage der Weisung des Haushaltsausschusses, wonach der Bundesrechnungshof auch die Unternehmen zu prüfen hat, an denen die g.e.b.b. Mehrheitsbeteiligungen hält, erfolgten am 21.01., 25.02. und 14.06.2002 Stellungnahmen an den Haushaltsausschuss zur Privatisierung des Bekleidungs- und Flottenmanagements. Dort heißt es im Einzelnen:

„Der BRH hat sowohl in der Bekleidungswirtschaft als auch beim Kfz-Management der Bundeswehr Einsparmöglichkeiten gesehen. Entsprechende Privatisierungsvorhaben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) hat er grundsätzlich begrüßt. Allerdings sah der BRH bei den Privatisierungsplänen des BMVg zunächst Verfahrensmängel und Schwächen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Auch bei der geplanten Überführung der beiden Aufgabenbereiche in private Verantwortung waren noch Punkte offen. Die vom BRH bemängelten Schwachpunkte veranlassten das BMVg zu einigen Änderungen und Auflagen bei der Privatisierung. Der BRH hat seine Bedenken gegen die beabsichtigte Gesellschaftsgründung für das Flottenmanagement unter der Voraussetzung zurückgestellt, dass die zugesagten Änderungen und Auflagen auch tatsächlich umgesetzt werden. Die beabsichtigte Gründung einer Bekleidungsgesellschaft hat der BRH auch nach weiteren Anpassungen durch das BMVg bis zuletzt als punktuell kritisch bewertet. Insbesondere für die Wirtschaftlichkeit sieht der BRH Risiken. In der Stellungnahme vom 14.06.2002 hat der BRH dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages deshalb empfohlen, der geplanten Gründung einer Bekleidungsmanagement-Gesellschaft nur unter Auflagen zuzustimmen“³⁴⁵. Eine derartige Zustimmung ist zwischenzeitlich erfolgt.

„Neues Flottenmanagement“ und „Neues Bekleidungsmanagement“ waren auch Gegenstand der Unterrichtung des Bundestages durch den Bundesrechnungshof vom 24.11.2003, Bundestags-Drucksache 15/2020. Einleitend heißt es dort unter Ziffer 70.1 der Unterrichtung, dass diese beiden Bereiche mit der „Neuausrichtung der Bundeswehr Anfang 2001“ nicht mehr als zwingend von der Bundeswehr selbst wahrzunehmende Kernaufgaben eingestuft worden seien³⁴⁶.

Anfang des Jahres 2005 war die Prüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofes in Bezug auf das Fahrzeugflotten- und Bekleidungsmanagement Gegenstand der ZDF-Fernsehberichterstattung. In diesem Zusammenhang wurden aktuelle Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes bekannt (siehe unten).

³⁴⁵ Bundesrechnungshof, Ergebnisbericht 2003, Folgerungen aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2001, S. 80

³⁴⁶ Bundestags-Drucksache 15/2020, S. 218

Kontrolle durch den Bundesrechnungshof zu einzelnen Privatisierungsmaßnahmen

Kontrolle des GÜZ durch den Bundesrechnungshof

Da das GÜZ ein durch das BWB gesteuertes Pilotprojekt aus dem Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ ist, erfolgt die Prüfung durch den Bundesrechnungshof indirekt. Dies umfasst Besuche von Mitarbeitern des Bundesrechnungshofes bei der Betreibergesellschaft, die Fragen zu Ablauf und Rechnungswesen stellen und die entsprechenden Nachweise gegenüber dem BWB prüfen. Die Betreibergesellschaft des Unterstützungsbereiches wird bei der Prüfung des BWB durch den Bundesrechnungshof wie eine Außenstelle des BWB sozusagen „über die Amtsseite mitgeprüft“. Tatsächlich hat das BWB beim GÜZ einen Außenposten eingerichtet, in dem sechs Mitarbeiter des BWB im Controlling die Betreibergesellschaft mitprüfen. Das BWB fordert dazu von der Betreibergesellschaft Monatsberichte und Daten z.B. bezüglich Munitionsverbrauch, Fahrzeugbewegungen etc, die in einem Datenforderungskatalog formalisiert sind³⁴⁷.

Dabei wurde das Vorhaben kontinuierlich durch die Prüfungsämter des Bundes Magdeburg und Hannover „begleitend geprüft“.

Weiterhin wird die Betreibergesellschaft wie eine militärische Dienststelle den Prüfungen nach § 78 BHO unterzogen.

Darüber hinaus war das GÜZ auch Gegenstand der Unterrichtung des Bundestages durch den Bundesrechnungshof, wie etwa mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2003, Bundestags-Drucksache 15/2020.

Dabei wurde unter anderem kritisiert, dass das GÜZ keinen eigenen Fahrzeug- und Gerätepool betreibt, obwohl dies kostengünstiger wäre als eine Verlegung der Fahrzeuge des jeweils übenden Truppenteils in die Letzlinger Heide. Hauptkritikpunkt war indes eine angeblich mangelhafte Auslastung der Einrichtung.

Die Unterrichtung des Bundestages mit den Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2003 vom 15.11.2004 enthält keine Anmerkungen zum GÜZ³⁴⁸.

Kontrolle der HIL durch den Bundesrechnungshof

Im Rahmen der Unterrichtung des Bundestages in Form der „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2003 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung“, Drucksache

³⁴⁷ Interview Godau vom 26.05.2004

³⁴⁸ Bundestags-Drucksache 15/4200

15/2020 vom 24.11.2003, wird unter Nr. 37 die Vorbereitung der HIL kritisiert („Privatisierung der Instandsetzung des Heeres mangelhaft vorbereitet“).

Zur Frage der Privatisierbarkeit heißt es einleitend unter Ziff. 37.1: „Das Heer hatte für seine künftige Struktur festgelegt, dass Logistikleistungen im Friedensbetrieb keine Kernaufgaben mehr sind“. Zur Rolle des Bundesrechnungshofes heißt es grundsätzlich weiter, „...nach der Bundeshaushaltsordnung ist für solche Leistungen zu prüfen, ob sie privatisiert werden können“³⁴⁹.

Bei der Prüfung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen, § 7 Absatz 1 BHO. Entsprechend bezieht sich die Kritik des BRH an der HIL auf das Fehlen einer Überprüfung des favorisierten Kooperationsmodells mit der Rüstungsindustrie auf die Auswirkungen auf die „gesamte Logistikkette“. Auch sei durch das Heer nicht untersucht worden, ob die durch das Kooperationsmodell angestrebte Erhöhung der Einsatzbereitschaft des betroffenen Geräts von 60 % auf 80 % überhaupt notwendig sei. Auch sei das in der Bundeshaushaltsordnung, § 7 Absatz 2, für derartige Fälle vorgeschriebene Interessenbekundungsverfahren nicht durchgeführt worden. Vielmehr habe man sich auf eine fragwürdige Studie mit mangelhaftem Datenmaterial gestützt, und darüber hinaus lediglich die hochwertigen Instandsetzungsleistungen, die nur 6 % des gesamten Heeresgerätes betreffen, für die Privatunternehmen ausgeschrieben.

Dem habe das Bundesministerium der Verteidigung im Prüfungsverfahren entgegen gehalten, dass die künftige Struktur des Heeres, und damit implizit die Kooperation mit der Industrie im Rahmen der HIL, durch das Parlament gebilligt worden sei³⁵⁰.

Die Unterrichtung des Bundestages mit den Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2003 vom 15.11.2004 enthält keine Anmerkungen zur HIL³⁵¹.

Kontrolle der BundeswehrFuhrparkService GmbH durch den Bundesrechnungshof

In der Unterrichtung des Bundestages durch den Bundesrechnungshof vom 24.11.2003 werden hinsichtlich des „Neuen Flottenmanagement“ die fehlende Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens mit Marktsichtungen sowie die Wahl der unwirtschaftlichen Leasingvariante bemängelt. Zudem wurde angeregt, dass die GmbH auch anderen Behörden, Institutionen und Unternehmen des Bundes ihre Leistungen anbieten sollte. Diese Anregungen seien durch das Bundesministerium der Verteidigung aufgegriffen und in entsprechenden

³⁴⁹ Bundestags-Drucksache 15/2020, S. 165

³⁵⁰ ebenda, S. 166

³⁵¹ Bundestags-Drucksache 15/4200

Vertragsanpassungen umgesetzt worden. Der Bundesrechnungshof habe daraufhin „seine Bedenken gegen die beabsichtigte Gesellschaftsgründung zurückgestellt“³⁵².

Die Unterrichtung des Bundestages mit den Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2003 vom 15.11.2004 enthält keine Anmerkungen zum Flottenmanagement³⁵³.

In einem vertraulichen Dokument „Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Prüfung zum Privatisierungsvorhaben Neues Flottenmanagement“ vom 18.01.2005, das nach einer ZDF-Berichterstattung auch im Bundestag zirkulierte, wird die bisherige Tätigkeit der BundeswehrFuhrparkService GmbH zusammengefasst und in vielen Punkten kritisiert. Neben dem Verfehlen des angestrebten Abbaus des Fahrzeugbestands und mangelhaftem Rechnungswesen wird insbesondere angeprangert, dass neben der GmbH eine bundeswehreigene „parallele“ Fuhrparkorganisation weiter besteht. „Die Bundeswehr nimmt somit weitere Aufgaben wahr, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören“. Der Rechnungshof empfiehlt neben einem Katalog einzeln aufgeführter Maßnahmen, das Bundesministerium der Verteidigung solle „die Entwicklung des Neuen Flottenmanagements weiter vorantreiben und Ende des Jahres 2006 dem Ausschuss erneut berichten“.

Die Kritik des Bundesrechnungshofes richtet sich in erster Linie auf die unzureichende Bestandsaufnahme des Fahrzeugparks vor Vertragsbeginn, der die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells in Frage stelle, das Unterbleiben der vereinbarten „Personalbeistellung“ sowie auf die Größe des avisierten Endbestandes, der die im Jahr 2008 zugrunde zu legende verringerte Personalstärke nicht berücksichtige.

Wesentliches Ziel der Privatisierungsmaßnahme sei aus Sicht des Rechnungshofes, „die Bundeswehr nicht nur von Aufgaben zu entlasten, die nicht zu den Kernaufgaben zählen, sondern auch den Haushalt spürbar zu entlasten bzw. Mittel für Investitionen zu gewinnen“.

Kontrolle der Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH durch den Bundesrechnungshof

In der Unterrichtung des Bundestages durch den Bundesrechnungshof vom 24.11.2003 wurden Regelungen hinsichtlich einer Rückübernahme durch die Bundeswehr für den Fall des Konkurses der Gesellschaft sowie zur Freistellung von der Umsatzsteuer für bereitgestelltes Personal eingefordert. Die Wirtschaftlichkeit der Privatisierung sollte zwei bis drei Jahre nach Gesellschaftsgründung überprüft werden. Die gegenteilige Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung,

³⁵² Bundestags-Drucksache 15/2020, S. 219

³⁵³ Bundestags-Drucksache 15/4200

wonach die Gesellschaft nicht an die Vergabevorschriften gebunden seien, wurden durch die Entscheidung des Vergabesenates des OLG Düsseldorf mit Rechtskraft vom April 2004 entkräftigt.

Die Unterrichtung des Bundestages mit den Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2003 vom 15.11.2004 enthält keine Anmerkungen zum Bekleidungsmanagement³⁵⁴.

In einem weiteren vertraulichen Dokument „Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Prüfung zum Privatisierungsvorhaben Neues Bekleidungsmanagement“ vom 18.01.2005, das ebenfalls nach der ZDF-Berichterstattung bekannt wurde, zieht der BRH eine Bilanz der zweijährigen Tätigkeit der Gesellschaft. Einsparungen seien demnach im Wesentlichen auf die Reduzierungen bei Personalstärke und Lagerbeständen seitens der Bundeswehr zurückzuführen, weniger also auf die Tätigkeit des Unternehmens. Auch habe sich die Entscheidung des Vergabesenates des OLG Düsseldorf nachteilig ausgewirkt, wonach die Bekleidungs-gesellschaft als öffentlicher Auftraggeber anzusehen sei. Als Folge der Entscheidung seien wie bei der Verwaltung die Vergabevorschriften zu beachten.

Die Kontrolle von HERKULES durch den Bundesrechnungshof

Bereits mit Stellungnahme vom 26.10.2001 zum zweiten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu den IT-Pilotprojekten des Rahmenvertrages „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 27. 08.2001 wurde durch den Bundesrechnungshof in Bezug auf die Zusammenlegung der drei IT-Pilotprojekte zum Projekt HERKULES die „haushaltsrechtlich vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angemahnt“. Auch empfiehlt der Rechnungshof, den Haushaltsausschuss vor Vergabe des Projektes zu beteiligen, und „kurzfristig ein systematisches und eigenständiges Risikomanagement“ durch das BMVg einzurichten³⁵⁵.

Zusammenfassend ergibt sich für den Bereich der parlamentarischen Kontrolle der Privatisierung militärischer Aufgaben in Bezug auf Kontrollintensivität und Kontrolldichte das unten dargestellte schematische Bild, das lediglich als Gedächtnisstütze dient. Die Punkte symbolisieren jeweils eine Befassung des Bundestages mit den jeweiligen Themen in Form des jeweiligen Kontrollinstruments. Die Kontrollintensität ist je höher, desto mehr Punkte sich unten links häufen. Dort sind thematisch die grundlegenden Fragen und hinsichtlich des Kontrollinstruments die größere Effektivität zu finden.

³⁵⁴ Bundestags-Drucksache 15/4200

³⁵⁵ Stellungnahme des BRH vom 26.10.2001, www.bundesrechnungshof.de/ergebnis2002/ha31.html vom 27.08.2003

Die Kontrolldichte ist hoch, wenn die Punkte über alle Sachthemen und Instrumente gleichmäßig verteilt sind. Ein anderes Bild spricht für „Kontrolllücken“.

Die „informationelle Kontrolle“ ist hinsichtlich der Kontrollintensität nach links gerückt, da die empirischen Befunde auf eine relativ hohe Effektivität des Instruments hinweisen. Die Arbeit der Berichterstattergruppe ist nach rechts gerückt, da der von den Beteiligten intendierte Zweck der Tätigkeit weniger in einer effektiven parlamentarischen Kontrolle zu suchen ist.

Abb. 1: Kontrollintensität und –dichte nach Themenbereichen

	Kontrollintensität: Hoch			Niedrig		
	Anfragen, Vorlagen	Informationelle Kontrolle	Berichterstatter-Gruppe	Zustimmung HA	Bericht BRH	Kontrolle dichte
Liegenschafts-Management	●●	●●●●				6
Bekleidungs-Management		●●	●●	●	●●	7
Fuhrpark-Management	●	●●●●●	●●	●	●●	11
Projekt Herkules	●●	●●●●	●●●●●●		●●	14
Projekt GÜZ	●	●●	●		●	5
Projekt HIL	●●●	●●	●●●●●●	●	●	13
g.e.b.b. als Instrument	●●●●●●●● ●●●●	●●●●	●●			17
Grundsätzliches Privatisierung	●●●●●●●●		●●			9

Nach der Übersicht

- sind effektive Kontrollinstrumente umfangreich auf Privatisierungen mit geringer „Einsatznähe“ angewandt worden,
- hat die Berichterstattergruppe wenig zur Klärung grundlegender Fragen der Privatisierung militärischer Aufgaben beigetragen,
- sind informelle Kontrollformen umfangreich, aber wenig effektiv genutzt worden,
- ist die Kontrolldichte dort am geringsten, wo es den einzigen tatsächlichen Wechsel vom staatlichen zum privaten Betreiber gegeben hat (GÜZ),

- ist das Instrument der Anfragen und Vorlagen umfangreich zur Klärung grundsätzlicher Fragen eingesetzt worden,
- ist die Kontrolldichte weitgehend gleichmäßig verteilt,
- ist die Kontrollintensität insgesamt durch den Ausfall des Instruments „Berichterstattergruppe“ und die ineffektive Nutzung der Formen „informeller Kontrolle“ im mittleren Bereich anzusetzen.

Unklar blieb schließlich hinsichtlich weiterer möglicher Kontrollinstrumente, warum bezüglich der Privatisierung bei der Bundeswehr keine Rolle für den Wehrbeauftragten gefunden wurde, der nach Art. 45 b GG schließlich „Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ ist.

Dies bildet den Abschluss des Bearbeitungsteils zur Privatisierung militärischer Aufgaben in Deutschland. Im anschließenden Abschnitt des Hauptteils werden Art und Umfang der bisherigen Privatisierungen, Diskussion um „militärische Kernbereiche“, rechtliche Rahmenbedingungen und parlamentarische Kontrolle der Privatisierung militärischer Aufgaben in den USA dargestellt.

Das ermöglicht in dem daran anschließenden Abschnitt dann die Identifizierung der Unterschiede zwischen der Situation in Deutschland und den USA.

5.1.3 Parlamentarische Beteiligung: Die Diskussion um „militärische Kernbereiche“

Art und Umfang der bisher von der Bundeswehr an die Privatwirtschaft übertragenen Aufgaben erscheinen auf den ersten Blick wenig spektakulär. „Militärische Kernbereiche“ scheinen hiervon zunächst nicht betroffen zu sein. Fraglich ist also, ob die Beschränkung auf Unterstützung durch Privatunternehmen in Randbereichen Ergebnis einer bewussten politischen Entscheidung ist.

Dazu müsste der Bereich der militärischen Aufgaben, die keinesfalls der Übertragung an die Wirtschaft zugänglich sein sollen, also die „militärischen Kernbereiche“, definiert sein.

Mit „militärischen Kernbereichen“ sind im Sinne der vorliegenden Arbeit die militärischen Aufgaben gemeint, deren Übertragung auf Wirtschaftsunternehmen ausgeschlossen sein soll. Der Begriff „Kernbereich“ wurde gewählt, weil die in der Diskussion gängigen Begriffe „Kernfähigkeiten“ und „Kernaufgaben“ teils etwas anderes bedeuten, zum Teil aber auch nicht trennscharf auseinander gehalten werden.

So werden unter „Kernaufgaben“ sowohl Aufgaben der Bundeswehr als auch Aufgaben der Bundeswehrverwaltung, je nach Zusammenhang, diskutiert. Mit „Kernfähigkeiten“ werden vielfach die von der wehrtechnischen Industrie

angebotenen Produkte umschrieben. In anderem Kontext werden damit die Anforderungen der NATO an die von der Bundeswehr zu erbringenden Leistungen gemeint (im Rahmen der „Defence Capabilities Initiative“ DCI). Dabei findet auch der Begriff der „Einsatzaufgaben“ Verwendung. Weitere in diesem Zusammenhang verwendete Begriffe sind „Kernleistungen“, „Kerntätigkeiten“, „Kernfunktionen“, „militärische Funktionen“ und „militärische Aufgaben im engeren Sinne“,

Im Folgenden werden einschlägige Dokumente aus dem Bereich des BMVg und des Deutschen Bundestages daraufhin untersucht, ob und inwieweit eine Festlegung und Definition von „militärischen Kernbereichen“ versucht wurde. Daraus sind Rückschlüsse möglich, ob in Bezug auf die gegenwärtige Privatisierungspraxis eine klare Regelung, initiiert von der Exekutive oder der Legislative, erkennbar ist.

Bundesministerium der Verteidigung

Die Definition der Aufgaben der Bundeswehr fällt zunächst in die Ressortzuständigkeit des BMVg. Daher soll anhand ausgewählter Dokumente und Stellungnahmen aus dem BMVg versucht werden, chronologisch die dortige Auffassung zu dem militärischen Kernbereichen und mögliche Veränderungen im Sprachgebrauch herauszuarbeiten.

Verteidigungspolitische Richtlinien 1992

Bereits die „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ des Bundesministers der Verteidigung vom 16.11.1992 (VPR 1992) sprechen unter dem Kapitel „Ressourcen“ von der Einbeziehung privater Dritter:

„Im nationalen Rahmen ist eine stärkere Abstützung auf zivile Ressourcen bis hin zur Privatisierung von *Aufgaben* anzustreben³⁵⁶“.

Welche Aufgaben dabei für eine Privatisierung in Frage kommen, wird hingegen noch nicht weiter konkretisiert.

Abschlußbericht des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ vom Oktober 1997

Laut Abschlußbericht des Sachverständigenrates war für den Bereich des BMVg noch im laufenden Jahr 1997 die „Abschichtung nicht ministerieller Aufgaben“ vorgesehen. Dazu sollte „der Ist-Bestand aller Aufgaben dargestellt werden, um dann in einem weiteren Schritt zu prüfen, welche Aufgaben privatisierungsfähig und welche Aufgaben als nicht-ministerielle in nachgeordnete Behörden abgeschichtet

³⁵⁶ Verteidigungspolitische Richtlinien, Bundesminister der Verteidigung, 26.11.1992, Ziffer 43, www.ngo-online.de/druckfrisch_druckausgabe.php4?Nr=4899&Beitragsauswahl=Doku... Vom 21.05.2003

werden können³⁵⁷“. In dem allgemeinen Teil des Berichts heißt es zu den Privatisierungspotentialen in der öffentlichen Verwaltung:

„Die Begrenzung und Rückführung der Staatsausgaben und –aufgaben erfordert eine kritische Durchleuchtung der gesamten Staatstätigkeit mit dem Ziel, Aufgaben aus der staatlichen Verantwortung zu entlassen und den Staat wieder stärker auf seine unabweisbaren Kernaufgaben zu konzentrieren“.

Zur Identifizierung dieser „unabweisbaren Kernaufgaben“ verweist der Bericht auf die Unterscheidung zwischen „Kernaufgaben“ und Gewährleistungsaufgaben“. ZU den „Kernaufgaben“ heißt es weiter:

„Soweit es um klassische Hoheitsaufgaben des Staates geht, obliegt dem Staat nicht nur die Gewährleistung des Aufgabenzwecks, sondern auch die Durchführung bzw. der Vollzug dieser Aufgaben“. Lediglich für den Bereich der „aufgabenmäßigen Gewährleistung“ sei denkbar, den „Aufgabenvollzug in die Hand gesellschaftlich-privater Verantwortungsträger“ zu geben³⁵⁸.

Rahmenvertrag vom 15. Dezember 1999

Der Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 15.12.1999 wird unter Ziffer 9. ausgeführt:

„Die Beteiligten vereinbaren im Interesse größtmöglicher betrieblicher Effizienz, die Bundeswehr von Aufgaben zu entlasten, die nicht zu den *militärischen Kernfähigkeiten* gehören, und die durch moderne Formen der Kooperation und Finanzierung wirtschaftlicher erledigt werden können³⁵⁹“.

An dieser Stelle wird bereits, sozusagen im Ausschlussverfahren, zwischen „militärischen Kernfähigkeiten“, und an die Privatwirtschaft übertragbaren Aufgaben unterschieden. Unterscheidungskriterien hingegen werden nicht genannt.

Weizsäcker Kommission vom Mai 2000

Die Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ („Weizsäcker-Kommission) legte am 23.05.2000 die Ergebnisse ihrer Beratungen der Bundesregierung vor. Unter den der Bundesregierung empfohlenen Maßnahmen heißt es in Ziffer 12:

„Konzentration auf militärische Kernaufgaben bei gleichzeitiger Privatisierung von Dienstleistungen für Betrieb, Entwicklung, Beschaffung, Logistik und Ausbildung³⁶⁰“.

³⁵⁷ Sachverständigenrat „Schlanker Staat“, Abschlußbericht, Band 1, Bonn 1997, S. 55

³⁵⁸ ebenda, S. 61

³⁵⁹ Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 15.12.1999, www.uni-kassel.de/fb10/frieden/aktuell/buwe-wirtsch2.html vom 17.07.2003

³⁶⁰ Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“, Bundesministerium der Verteidigung, Berlin / Bonn, Mai 2000, S. 16

Unter dem Abschnitt „Das Unternehmen Bundeswehr“ finden sich weitere Konkretisierungen. Ausschlaggebend für die Frage, welche Aufgabenbereiche privatisiert werden dürfen seien demnach die „Einsatzanforderungen“. Genauer heißt es dort:

„Zentrale Führung, Steuerung und Kontrolle sowie unmittelbare Unterstützung im Einsatz sind militärische Kernaufgaben....Außerhalb des unmittelbaren Einsatzgebiets werden die Streitkräfte von gewerblichen Dienstleistern unterstützt, sofern das militärisch vertretbar, ökonomisch sinnvoll und dauerhaft gewährleistet ist....“³⁶¹.

Neuausrichtung der Bundeswehr – Grobausplanung vom September 2000

In dem Grundsatzpapier „Neuausrichtung der Bundeswehr – Grobausplanung, Ergebnisse und Entscheidungen“ aus dem September 2000 heißt es:

„Die umfassende Reform der Bundeswehr seit ihrem Bestehen zielt insbesondere auf die Konzentration der Streitkräfte auf ihre *Einsatzaufgaben* sowie auf deutliche Effizienzsteigerungen in allen Bereichen³⁶².“

Zum „neuen Fähigkeitsprofil“ wird auf die Defence Capabilities Initiative“ der NATO sowie das „European Headline Goal“ der EU verwiesen und im Einzelnen konkretisiert:

„Stärke: 50.-60.000 Mann Landstreitkräfte, inklusive Führungs-, Kampf- und Einsatzunterstützung, zusätzlich Luft- und Seestreitkräfte

Führungsebenen: bis auf Korpsebene

Einsatzbereitschaft: innerhalb von 60 Tagen, kleinere Elemente schneller

Durchhaltefähigkeit. ein Jahr

Verfügbarkeit: bis 2003³⁶³“

Aufgrund der geforderten „Konzentration der Streitkräfte auf Einsatzaufgaben“ kann sehr wohl geschlossen werden, dass nicht einsatzbedingte Aufgaben aus dem Bereich der Streitkräfte abgegeben werden können. Ob dies die Einbeziehung der Privatwirtschaft umfasst, und ob beispielsweise das Herstellen der Einsatzbereitschaft in einem Einsatzland auch von Privatunternehmen erbrachte Transportleistungen beinhaltet, bleibt hingegen unklar.

³⁶¹ ebenda, S. 219

³⁶² Neuausrichtung der Bundeswehr; Grobausplanung – Ergebnisse und Entscheidungen, Der Bundesminister der Verteidigung, September 2000, „Streitkräftegemeinsame Optimierung“

³⁶³ Neuausrichtung der Bundeswehr; Grobausplanung – Ergebnisse und Entscheidungen, Der Bundesminister der Verteidigung, September 2000, „Fähigkeitsprofil“

Gutachten der Rechtsabteilung des BMVg vom November 2000

In einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Unterabteilung Rü II der Hauptabteilung Rüstung des BMVg vom 14.11.2000 heißt es zu Art. 87 a GG:

„Das Grundgesetz geht davon aus, dass eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung aufgebaut und unterhalten wird...In den „Schutzbereich“ des Art. 87 a GG können also nur diejenigen *militärischen Kernfähigkeiten* gelangen, die der Staat den Streitkräften gewährleisten muss, um sie einsatzbereit und funktionsfähig zu halten“. Weiter heißt es: „Der Bund kann aber im Rahmen der Gewährleistungspflicht formelle wie funktionale Privatisierungen vornehmen, und zwar auch im Bereich der *militärischen Kernfähigkeiten*³⁶⁴“.

Als neue Kriterien für die Definition der „Kernfähigkeiten“ werden hier die Begriffe „Einsatzbereitschaft“ und „Funktionsfähigkeit“ eingeführt. Der Autor geht sogar noch weiter, in dem er ausführt:

„Ein Neben- und Miteinander staatlicher und privater Güterbereitstellung ist auch im Bereich *militärischer Kernaufgaben* immer dann verfassungsrechtlich statthaft, wenn der arbeitsteilige Prozess die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Truppe fördert³⁶⁵“.

Im Bereich der „Kernfähigkeiten“ sind demnach sogar Privatisierungen möglich, während im Bereich „militärischer Kernaufgaben“ Leistungen der Privatwirtschaft nur dann zulässig sein sollen, soweit sie Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit fördern. Das Verhältnis der Begriffe „Kernfähigkeiten“ und „Kernaufgaben“ zueinander bleibt undeutlich, wobei mit „Kernaufgaben“ aber offenbar der engere Bereich der nicht-privatisierbaren militärischen Aufgaben gemeint ist. Welche konkreten Leistungen und Tätigkeiten damit gemeint sind, wird an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Antwort des BMVg auf parlamentarische Anfrage vom November 2000

In der Antwort der Bundesregierung, angefertigt vom BMVg am 30.11.2000, auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Kossendey, Paul Breuer u.a. und der CDU/CSU-Fraktion vom 24.10.2000, Bundestag Drucksache 14/4799, wird insbesondere unter Ziffer 2 gefragt: „Wie definiert das BMVg genau den Begriff der

³⁶⁴ Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für formelle, funktionale und materielle Privatisierungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, R II, 14.11.2000, S.

11

³⁶⁵ ebenda, S. 19

„Kernleistungen der Bundeswehr und andere hoheitliche Aufgaben, die nicht privatisierungsfähig sind“?

In der Antwort des BMVg hierzu heißt es im Widerspruch vom zuletzt genannten Rechtsgutachten:

„Von der Kooperation ausgenommen werden *Kernfähigkeiten der Bundeswehr* sowie durch die Streitkräfte und Wehrverwaltung vorzuhaltende operative Mindestkapazitäten. Grundsätzlich umfassen die *Kernfähigkeiten der Streitkräfte* alle Fähigkeiten, die direkt die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte betreffen. *Kernfähigkeiten der Wehrverwaltung* werden im Einzelfall unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt³⁶⁶“.

Basisvertrag der g.e.b.b. mit dem BMVg vom Dezember 2000

In dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, und der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mit beschränkter Haftung (GEBBmbH), vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Annette Fugmann-Heesing und Dr. Rolf Kraushaar vom 12.12.2000 (auch „gebb Basisvertrag“ genannt) heißt es in der Vorbemerkung:

„Ziel ist die Entlastung der Bundeswehr von möglichst allen Aufgaben, die nicht *militärische Kernaufgaben* sind. Zu diesem Zweck soll die operative Unterstützung der *militärischen Kernaufgaben* der Bundeswehr in einem mehrstufigen Prozess weitgehend auf die GEBB und Private übertragen werden, soweit Art. 87 b GG dem nicht entgegensteht³⁶⁷“.

Unter operativer Unterstützung ist hier möglicherweise nicht im militärischen Sinne die Durchführung einer militärischen Operation, sondern eher im betriebswirtschaftlichen Sinne der laufende Geschäftsbetrieb von beispielsweise Liegenschaftsverwaltung, Logistik u.ä. gemeint. Gleichwohl findet der Begriff der „Kernfähigkeiten“ hier keine Verwendung. Vielmehr wird der der Bundeswehr verbleibende Tätigkeitsbereich als „Kernaufgaben“ bezeichnet.

Stellungnahme Abteilung Rüstung des BMVg vom April 2001

Weiterführend ist ein Vortrag des Abteilungsleiters Rüstung des BMVg, Dr. Hans-Heinrich Weise zur „Neuen Partnerschaft zwischen Bundeswehr und Industrie für die Ausrüstung der Streitkräfte – Ziele und Instrumente“ auf der Jahrestagung der DWT

³⁶⁶ Antwort der Bundesregierung vom 30.11.2000, Bundestag Drucksache 14/4799, S. 3

³⁶⁷ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, und der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mit beschränkter Haftung (GEBBmbH) vom 12.12.2000, S. 3

2001. Zu den Kernfähigkeiten sagte er unter anderem: „Es geht darum, Soldaten vorrangig für die Aufgaben einzusetzen, die die Kernfähigkeiten von Streitkräften ausmachen. Das sind letztlich die Kampf- und Einsatzaufgaben. Warum können Unterstützungsaufgaben insbesondere im Heimatland nicht von privaten Dienstleistern erbracht werden – vor allem, wenn das zu wirtschaftlicheren Konditionen möglich ist³⁶⁸!“

Hier werden „Kernfähigkeiten“ eindeutig als Kampf- und Einsatzaufgaben definiert. Diese Einordnung steht im Einklang mit der Antwort des BMVg auf die parlamentarische Anfrage vom November 2000, die Kernfähigkeiten von Formen der Kooperation mit der Wirtschaft ausschließt. Beide Stellungnahmen zusammengefasst bedeuten, dass Kampf- und Einsatzaufgaben der Einbeziehung der Privatwirtschaft nicht zugänglich sind.

Thesenpapier Stab Leistungscontrolling des BMVg zu PPP vom April 2002

In einem Thesenpapier des Stabs Leistungscontrolling des BMVg zu „PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ vom 12.04.2002 heißt es zur Ausgangslage:

„Es wurden 14 Pilotprojekte ins Leben gerufen, die Startpunkt für die Kooperation mit der Wirtschaft sind, und neue Investitions- und Handlungsfelder für die private Wirtschaft zur Entlastung der Bundeswehr von Aufgaben, die nicht zu den *militärischen Kernfähigkeiten* gehören, geschaffen³⁶⁹.“

Diese Ausführungen verstärken den Eindruck, dass sich in dieser Phase der Begriff der „Kernfähigkeiten“ im Sinne von „militärischen Kernbereich“ im BMVg durchgesetzt hat.

Leistungsvertrag zwischen BMVg und BwFuhrparkService GmbH vom Juli 2002

Im Leistungsvertrag Flottenmanagement vom 08.07.2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und der BwFuhrparkService GmbH wird in der Präambel ausgeführt:

„Da der Bundeswehrverwaltung gemäß Art. 87 b GG die unmittelbare Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte – also auch die Versorgung mit Fahrzeugen – „in bundeseigenem Verwaltungsunterbau“ zugewiesen ist, muss dieser im Rahmen des Bedarfsdeckungsprozesses mittels einer Gesellschaft des Privatrechts ein

³⁶⁸ Rede von Dr. Hans-Heinrich Weise, Abteilungsleiter Rüstung im BMVg, anlässlich der DWT Jahrestagung am 26.04.2001

³⁶⁹ Bundesministerium der Verteidigung, Stab Leistungscontrolling, Thesenpapier „PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ vom 12.04.2002, S. 1

unantastbarer Kernbereich an Befugnissen verbleiben. Dieser *Kernbereich* stellt die Befugnis der Bundeswehrverwaltung dar, den Bedarfsdeckungsprozess zu steuern und zu kontrollieren, d.h. insbesondere Verträge abzuschließen und ihre Einhaltung zu überwachen³⁷⁰.

Die vertraglichen Bestimmungen stellen eine Verschärfung der zuvor eingeführten Kriterien dar, da nunmehr neben dem Bereich der nicht-privatisierbaren militärischen Kernfähigkeiten zusätzlich ein „unantastbarer Kernbereich“ der Bundeswehrverwaltung, also Aufgaben der Verwaltung, die nicht privatisierbar sind, eingewendet wird. Dies ist der durch die Einrichtung eines Beteiligungsunternehmens unter Kontrolle des BMVg zwischengeschaltete Bereich zwischen Privatunternehmen und Ministerium. Die Definition dieses „unantastbaren Kernbereichs“ der Bundeswehrverwaltung ist gleichsam als deren Bestandsgarantie aufzufassen.

Bericht des BMVg an das Bundesfinanzministerium vom Dezember 2002

Im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr“ vom 13.12.2002 als Vorlage an das Bundesfinanzministerium heißt es zum Zweck des Rahmenvertrages vom 15.12.1999:

„Die Bundeswehr wird zukünftig nur noch Leistungen selbst erbringen, die zu ihren *unverzichtbaren Kerntätigkeiten* gehören. Alle sonstigen Aufgaben sollen von der gewerblichen Wirtschaft und damit unter Wettbewerbsbedingungen erbracht werden³⁷¹“.

Der Begriff der „Kerntätigkeiten“ war bis dahin nicht gebräuchlich. Möglicherweise handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, da der Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag den Schluss zulässt, dass hier tatsächlich die „Kernfähigkeiten“ gemeint sind.

³⁷⁰ Leistungsvertrag Flottenmanagement (Rahmenvertrag) vom 08.07.2002, www.vab-gewerkschaft.de/textarchiv/LeistungsvertragFlottenmanagement.pdf vom 11.08.2003

³⁷¹ Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr vom 13.12.2002, S. 1

Verteidigungspolitische Richtlinien 2003

Die „Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ vom 21.05.2003 führen unter Ziffern 13 und 66 aus:

„Die Finanzmittel werden künftig vor allem zur Erfüllung der *militärischen Kernfähigkeiten* eingesetzt³⁷²“.

„Der Erhalt und die Verbesserung der *militärischen Kernfähigkeiten* hat Vorrang. Die diesem Ziel nicht unmittelbar dienenden Einrichtungen und Leistungen der Bundeswehr werden einer kritischen Überprüfung unterzogen³⁷³“.

In Abschnitt VIII. werden dann als „*Fähigkeiten der Bundeswehr*“ aufgezählt:

- „Führungsfähigkeit,
- Nachrichtengewinnung und Aufklärung;
- Mobilität;
- Wirksamkeit im Einsatz;
- Unterstützung und Durchhaltefähigkeit;
- Überlebensfähigkeit und Schutz³⁷⁴“.

Priorität bei der Beschaffungs- und Ausrüstungsplanung sollen dabei folgende „Teilfähigkeiten“ haben:

„Strategische Verlegung, weltweite Aufklärung und leistungsfähige und interoperable Führungssysteme und -mittel³⁷⁵“.

Die identifizierten Fähigkeitsbereiche dienen haushalterisch auch zur Zuordnung der Mittelzuweisungen. So flossen beispielsweise im Bereich der Ausgaben für Forschung und Technologie im Jahr 2004 von den Mitteln in einer Gesamthöhe von 239 Mio € insgesamt 36,4 % der Mittel in den Bereich „Wirkung im Einsatz“, 27,9 % in den Bereich „Aufklärung und Nachrichtengewinnung“, 13,2 % in den Bereich „Überlebensfähigkeit“, 14,9 % in den Bereich „Führungsfähigkeit“, 3,6 % in den Bereich „Mobilität“, 2,9 % in den Bereich „Verschiedenes“ und nur 1,1 %, (d.h. 2,7 Mio €) in den Bereich „Unterstützung und Durchhaltefähigkeit“³⁷⁶.

Erstmals werden in den VPR 2003 die „militärischen Kernfähigkeiten“ näher umschrieben. Die vom Abteilungsleiter Rüstung im April benannten „Kampf- und Einsatzaufgaben“ umfassen demnach zwingend die Fähigkeit, mit Bundeswehrsoldaten und mit bundeswehreigener Ausrüstung Operationen zu führen

³⁷² Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 21.05.2003, S. 5 u. 15

³⁷³ Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 21.05.2003, S. 21

³⁷⁴ Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 21.05.2003, S. 5

³⁷⁵ ebenda, S. 22

³⁷⁶ Griephan Briefe, Nr. 13/04 vom 22.03.2005, S. 2

(z.B. Funk- und Satellitenkommunikation, Bundeswehrinternet HEROS), Informationen über Ausrüstung und Absichten gegnerischer Kräfte zu gewinnen (z.B. Einsatz von Drohnen), Einheiten schnell und über große Distanzen zu transportieren (z.B. zukünftig Airbus A 400 M), hochmoderne Waffensysteme und Munition einzusetzen (z.B. Lenkmunition), Einheiten im Einsatzgebiet auch über längere Zeiträume zu versorgen sowie Vorkehrungen für die größtmögliche Sicherheit der Soldaten im Einsatz zu tragen (z.B. Schutz von Feldlagern, Minenschutz von Fahrzeugen).

Im Einklang mit der Antwort des BMVg auf die parlamentarische Anfrage vom November 2000 würde dies bedeuten, dass Privatunternehmen weder beim Einsatzbetrieb von Kommunikationsmitteln noch etwa bei der Durchführung von Aufklärungsflügen mit Drohnen und UAV's (Unmanned Aerial Vehicles) oder beim Transport von Soldaten und Material in Einsatzgebiete involviert sein dürften.

Stellungnahme aus dem BMVg in der Berichterstattergruppe des Deutschen Bundestages im Januar 2004

In der 2. Sitzung der Berichterstattergruppe des Deutschen Bundestages „Kooperation mit der Wirtschaft“ am 29.01.2004 wurde die Abgrenzung zwischen militärischen Kern- und Randbereichen diskutiert. Grundlage war das Gutachten aus der Rechtsabteilung des BMVg vom 14.11.2000. Ministerialrat Zetsche, Referatsleiter R II 6 des BMVg erklärte dazu, dass der Inhalt des Gutachtens nach wie vor die „Meinung des Hauses“ sei. Es gebe auch bis dato keine gerichtlichen Entscheidungen, die den dort vertretenen Auffassungen widersprächen³⁷⁷.

Sonstige Stellungnahmen aus dem BMVg

Laut Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch den Bundesrechnungshof vom 24.11.2003, dort insbesondere zur Heeresinstandsetzungslogistik, habe „das Heer für seine zukünftige Struktur festgelegt, dass Logistikleistungen im Friedensbetrieb keine *Kernaufgaben* mehr“ seien³⁷⁸.

In einer Rede vor dem Übersee-Club in Hamburg am 09.05.2005 erklärte der damalige Verteidigungsminister Dr. Peter Struck zur „Zusammenarbeit mit der Wirtschaft“:

„Wir werden die Bundeswehr von allen Aufgaben entlasten, die keine militärischen *Kernaufgaben* sind und diese Leistungen durch externe Dienstleister bereitstellen lassen“. Zuvor hieß es: „Das Ziel der verbesserten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr

³⁷⁷ Kurzprotokoll der 2. Sitzung der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ vom 29.01.2004, S. 2

³⁷⁸ Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof vom 24.11.2003, Bundestag Drucksache 15/2020, S. 165

ist nur zu erreichen, wenn Wirtschaftlichkeit und Effizienz in allen Bereichen konsequent erhöht werden und sich die Bundeswehr auf ihre *Kernfähigkeiten* konzentrieren kann“. Der Minister begrüßte weiter, „dass zwischen dem Verteidigungsministerium und der wehrtechnischen Industrie weitgehende Übereinstimmung bei der Bestimmung der für die Bundeswehr relevanten militärischen *Kernfähigkeiten* erzielt werden konnte³⁷⁹“.

Stellungnahme des g.e.b.b. Geschäftsführers

Als zu 100% im Eigentum des BMVg stehende Beteiligungsgesellschaft sollen auch Stellungnahmen aus der g.e.b.b. dem Sprachgebrauch des BMVg zugerechnet werden. So erklärte anlässlich einer Anhörung durch den Verteidigungsausschuss am 25.06.2003 der gebb Geschäftsführer Dr. Ulrich Horsmann das Verhältnis von „*militärischen Kernfunktionen*“ und „*Servicefunktionen*“. Unter letztere fasste er „Bekleidung, Beschaffung, Verpflegung, Ausbildung, Flottenmanagement, IT, Liegenschaftsmanagement, Logistik und Sonstige³⁸⁰“.

Ob die Bereiche IT und Logistik nach den vorgenannten Erwägungen zumindest im Einsatz unter die Kernfähigkeiten zu fassen sind, bleibt offen.

Auswärtiges Amt

Da die Antwort der auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer u.a. und der Fraktion der FDP, Drucksache 15/4720 vom Bundesaußenministerium angefertigt wurde, liegt auch umfangreiches Material über die Auffassung des Außenministeriums zu den „militärischen Kernbereichen“ vor.

Auf die Frage der FDP-Fraktion, ob „private Unternehmen im Auftrag Deutschlands im In- oder Ausland per definitionem überhaupt „militärische“ Tätigkeiten ausführen“ können, und ob „militärische“ Aufgaben von Grund auf an das Gewaltmonopol des Staates gebunden sind, lautet die Antwort des Bundesaußenministeriums:

„Das staatliche Gewaltmonopol liegt der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit –notfalls mit Mitteln physischer Gewalt- ist grundsätzlich Aufgabe des Staates und unterfällt dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG.

Der Begriff der „militärischen“ Tätigkeiten bzw. *Aufgaben* ist rechtlich nicht definiert. Die im Grundgesetz genannten Aufgaben der Streitkräfte (Landesverteidigung i.S.v.

³⁷⁹ Struck, Dr. Peter: Die neuen Aufgaben der Bundeswehr, Rede vor dem Übersee-Club e.V. zu Hamburg am 09.05.2005,

www.bmvg.de/redaktionen/bwde/bmvgbase.nsf/Print/W26C9B3K259INFODE vom 14.06.2005

³⁸⁰ g.e.b.b. – Reform der Bundeswehr: Ziele, Status, Perspektive; Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, 25.06.2003, www.gebb.de

Artikel 87 a Abs. 1 und 2 GG, weitere durch das Grundgesetz zugelassene Einsätze nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG (Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfälle), Artikel 87 a Abs. 3 GG (äußerer Notstand) und Artikel 87 a Abs. 4 GG (innerer Notstand)) unterfallen nach Auffassung der Bundesregierung dem Gewaltmonopol des Staates. Zu den Aufgaben der Streitkräfte, die ebenfalls dem Gewaltmonopol des Staates unterfallen, gehören auch die Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 GG. „Militärische“ Tätigkeiten im In- oder Ausland können insofern nicht auf private Unternehmen übertragen werden³⁸¹.

Auf die weitere Frage der FDP-Fraktion, „wo Auffassung der Bundesregierung die Grenze zwischen dem Monopol der Staatsgewalt und Aufgaben liegt, die von privaten Sicherheitsunternehmen ausgeführt werden können“, lautet die Antwort des Auswärtigen Amtes für die Bundesregierung:

„Einsätze, die hoheitlich-exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, sind dem Staat und seinen Streitkräften vorbehalten³⁸²“.

Auf die Frage, „welche Sicherheitsaufgaben die Bundesregierung zwingend als reine Staatsaufgabe für den Sicherheitsbereich im Inland“ bzw. „für den militärischen Bereich im In- und Ausland sieht“, lautet die Antwort auszugsweise:

„Wenn die Erfüllung von staatlichen Sicherheitsaufgaben mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen oder Funktionen verbunden ist, kommt deren Wahrnehmung durch Privatpersonen grundsätzlich nicht in Betracht; bei militärischen Funktionen ist die Einschaltung von Privatpersonen regelmäßig ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gesetz die Einbeziehung von Privatpersonen in die hoheitliche Wahrnehmung von Staatsaufgaben im Wege der Beleihung ausdrücklich vorsieht³⁸³“.

Als Beispiele für eine derartige Beleihung auf gesetzlicher Grundlage wird die Flugsicherung durch die „Deutsche Flugsicherungs-GmbH“ sowie hoheitlich Luftsicherungskontrollen nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG), wie die Kontrolle von Flugpassagieren und Gepäck durch private Sicherheitsfirmen genannt³⁸⁴.

³⁸¹ Bundestag Drucksache 15/5824, S. 5

³⁸² Bundestag Drucksache 15/5824

³⁸³ ebenda, S. 8

³⁸⁴ ebenda, S. 6

Auf die Frage nach der Wahrnehmung von Wartungsaufgaben durch Privatunternehmen heißt es weiter:

„Wartungsaufgaben im engeren Sinne gehören zu den unverzichtbaren militärischen *Kernfähigkeiten* der Logistik der Bundeswehr. Die Kernfähigkeiten resultieren aus Einsatzerfordernissen – insbesondere die Fähigkeit zur unmittelbaren logistischen Leistungserbringung durch Soldaten im Einsatzgebiet – und stehen daher grundsätzlich für eine Vergabe an zivile Unternehmen nicht zur Verfügung. Werden in einem weiter gefassten Verständnis unter Wartungsarbeiten auch Maßnahmen der Depotinstandsetzung („Schwere Instandsetzung“) verstanden, kann die Übertragung dieser Aufgaben unter Berücksichtigung der Erhaltung von Kernfähigkeiten aufgrund von Wirtschaftlichkeitsgründen erfolgen und ist in der Regel auf den Grundbetrieb beschränkt³⁸⁵“.

Gefragt zu anderen militärischen Aufgaben:

„Wie verhält es sich bei der Bundeswehr mit weniger kampfinsatzorientierten Systemen, wie etwa dem Einsatz unbemannter Drohnen für Aufklärungszwecke, deren Bedienung in einigen westlichen Ländern ebenfalls an private Unternehmen abgetreten wurde, sowie mit der Auswertung von Aufklärungsmaterial?“

heißt es in der Antwort der Bundesregierung:

„Die Bedienung der durch die Bundeswehr eingesetzten unbemannten Aufklärungssysteme und die Auswertung der Aufklärungsergebnisse erfolgt durch Soldatinnen und Soldaten der deutschen Einsatzkontingente³⁸⁶“.

Das Auswärtige Amt stellt in seiner Antwort im Gegensatz zu den Stellungnahmen aus dem Bereich des BMVg weniger auf bestimmte Arten von Aufgaben ab, sondern beruft sich auf das staatliche Gewaltmonopol. Nichts anderes ist mit „hoheitlich-exekutivischen Eingriffen mit Zwangs- und Anordnungsbefugnissen“ gemeint. Zudem werden ganz konkret Wartung und Instandsetzung außerhalb der Depotinstandsetzung als militärische Aufgabe genannt. Dasselbe gilt für den Einsatz von Aufklärungssystemen, der durch Bundeswehrangehörige zu erfolgen habe. Unklar bleibt, wie es sich mit den anderen „Kernfähigkeiten“ aus den VPR 2003 verhält, die eben gerade keine „hoheitlich-exekutivischen Eingriffe“ beinhalten, wie etwa die Fähigkeit zur Mobilität und zu „Unterstützung und Durchhaltefähigkeit“.

Parteien

Neben dem Sprachgebrauch und der Definition „militärischer Kernbereiche“ im Bereich des BMVg soll im Folgenden geklärt, welche Positionen seitens der politischen Parteien zu dieser Abgrenzung vertreten werden. Es handelt sich hierbei

³⁸⁵ ebenda, S. 19

³⁸⁶ Bundestag Drucksache 15/5824, S. 20

um öffentlich zugängliche Quellen primär aus den Bundestagsfraktionen und zum Teil um Interviews des Autors mit Schlüsselpersonen aus den Fraktionen.

SPD

Im Antrag der SPD-Fraktion vom 04.07.2003 mit dem Titel „Öffentlich Private Partnerschaften“ heißt es zu „ÖPP im Verteidigungsbereich“:

„Internationale Erfahrungen mit ÖPP im Verteidigungsbereich zeigen, dass insbesondere in Bereichen, die nicht zu den *militärischen Kernaufgaben* zugerechnet werden, zahlreiche Projekte und Aufgaben im Rahmen von ÖPP realisiert bzw. wahrgenommen werden können (Z.B. Verwaltung und Betrieb von Standorten, Liegenschaften und technischen Ausrüstungsgütern bzw. IT-Systemen, Übernahme von Versorgungs- und Distributionsfunktionen in den Bereichen Flottenmanagement, Bekleidungswesen, Truppenverpflegung und Heeres-, Instandhaltungslogistik oder Übernahme von Funktionen im Ausbildungswesen). Im Bereich *militärischer Kernaufgaben*, z.B. dem Einsatz von Waffensystemen, ist eine Einbindung Privater dagegen bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Erbringung bestimmter unterstützender Leistungen) weitgehend ausgeschlossen³⁸⁷“.

Im Gegensatz zu der spätestens seit den VPR 2003 festzustellenden Fokussierung auf den Begriff der „Kernfähigkeiten“ im Bereich des BMVg ist in dem Papier der SPD-Fraktion der Begriff der „militärischen Kernaufgaben“ gebräuchlich. Dass dabei im Wesentlichen dasselbe gemeint ist ergibt sich aus dem beispielhaften Verweis auf den „Einsatz von Waffensystemen“ als von der „Einbindung Privater“ ausgeschlossener Bereich. Dies entspricht dem Bereich der „Wirksamkeit im Einsatz“ aus dem Vokabular des VPR 2003.

Der verteidigungspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Rainer Arnhold MdB, erklärt im Interview am 01.07.2004, dass man sich eine Situation wie im Irak nicht vorstellen könne. Die Grenze liege bei der Übernahme von Wach- und Schutzfunktionen in Deutschland und in sicherem Umfeld im Ausland. Im Einsatz müsse die Bundeswehr so organisiert sein, dass sie auf Private nicht angewiesen sei. Das heiße aber nicht, dass jedes Fahrzeug im Einsatz im Einzelfall immer von Bundeswehrangehörigen gewartet werden müsse.

Der frühere Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping MdB erklärte im Interview am 01.07.2004, dass er die Grenze der Privatisierbarkeit bei der Bewachung von Liegenschaften oder der Belieferung von Kantinen sehe. Landesverteidigung, Ausbildung und Katastrophenschutz gehöre so wie natürlich die Auslandseinsätze zu den militärischen Kernfähigkeiten. „Brücken zwischen Heimatland und Einsatzland“, wie etwa Logistik, Kommunikation oder Travel Management könne durch

³⁸⁷ Antrag der SPD-Fraktion vom 04.07.2003, Bundestag Drucksache 15/1400, S. 6

Privatunternehmen organisiert werden. In den Bereichen Instandsetzung und Wartung müsse die Bundeswehr die entsprechenden Fähigkeiten vorhalten. Dies müsse auch in der Ausbildungs- und Laufbahnplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“, Klaas Hübner MdB, SPD, erklärte im Interview am 01.07.2004, dass die Frage der Definition militärischer Kernfähigkeiten nicht spezifisch Gegenstand der Arbeit der Gruppe gewesen sei. Einsatzbezogene Aufgaben müssten aber nach seiner Ansicht durch Soldaten erledigt werden. Das gelte auch für Instandsetzung und Wartung im Einsatzland.

CDU/CSU

Mit Antrag vom 27.01.2004 fordert die CDU/CSU-Fraktion unter dem Titel „Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ unter anderem „Rationalisierungen, Privatisierungen und Kooperationsmodelle in der Bundeswehr grundsätzlich nur dort voranzutreiben, wo die höhere Wirtschaftlichkeit nachgewiesen und die Beachtung der Grundsätze des Wettbewerbs sichergestellt sind³⁸⁸“. Von einer Beschränkung von Privatisierungen auf bestimmte Aufgabenbereiche ist nicht die Rede. Als Ausschlusskriterien sind rein wirtschaftliche Erwägungen genannt.

In einem Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion vom 23.11.2004 heißt es:

„Die Unterstützung der Bundeswehr durch die Verlagerung von *Aufgaben* auf Dritte außerhalb der Bundeswehrverwaltung wird grundsätzlich befürwortet³⁸⁹“. Eine nähere Bestimmung der in Frage kommenden „Aufgaben“ erfolgt nicht.

In der Aussprache vom 21.10.2004 zu einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur „Lizenzierung von privaten Sicherheitsunternehmen“, einschließlich solcher, die „logistische Unterstützung“ leisten, führt Ruprecht Polenz MdB für die CDU/CSU-Fraktion hingegen aus, dass es bei derartigen Unternehmen um eine „Privatisierung militärischer Funktionen von oben“ handele, die zu einem „fundamentalen Wandel des Verhältnisses des Militärs zum Nationalstaat führen und das staatliche Gewaltmonopol infrage stellen“ könne³⁹⁰.

Polenz verwendet hier den Begriff der „militärischen Funktionen“, der durch den Verweis auf Logistikleistungen ein umfassendes Verständnis des militärischen Kernbereichs vermuten lässt. Daraus rührt offenbar die Ablehnung jeglicher Form von Privatisierungen in diesem Bereich her.

³⁸⁸ Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom 27.01.2004, Bundestag Drucksache 15/2388, S. 4

³⁸⁹ Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, Bundestag Drucksache 15/4352

³⁹⁰ Bundestag Plenarprotokoll 15/132 21.10.2004, S. 12104

Thomas Kossendey MdB, CDU/CSU-Fraktion, stellvertretender Vorsitzender des Verteidigungsausschusses im Deutschen Bundestag, erläutert im Interview am 15.02.2005 die Grenzen militärischer Kernaufgaben aus seiner Sicht. Diese liege bei der konkreten Anwendung militärischer Gewalt, also bei der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols nach außen. Im Irak seien durch das Auftreten der privaten Militärunternehmen viele Träger staatlicher Gewalt, ohne Soldaten zu sein. Hierüber habe es eine Diskussion im Plenum gegeben die gezeigt habe, dass derartige Praktiken noch lange nicht politischen Denken in Deutschland verhaftet seien. Zwar lasse die Entstehungsgeschichte des Art. 87 b GG nicht nur den Schluss zu, dass die darin aufgeführten Aufgaben ausschließlich behördliche Aufgaben seien. In der Diskussion sei man aber noch nicht bei den Grundsatzfragen der staatlichen Aufgaben angekommen. Zurzeit gehe es erst einmal darum, das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft im laufenden Geschäft der Bundeswehr umzusetzen, ohne dass beim Personal Schaden entstehe.

FDP

In einem Papier der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages „Reform der Reform – Für eine bedarfsgerechte und bündnisfähige Bundeswehr“, Stand 21.02.2003 heißt es unter Punkt 10 „Rationalisierung / Privatisierung“:

„So sind schnellstens alle Aufgaben, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Einsatzfähigkeit stehen, überdies preiswerter von privaten Anbietern angeboten werden, auszugliedern. Warum muss die Bundeswehr zum Beispiel eigene Tankstellen, Werkstätten für handelsübliche Kraftfahrzeuge und Fahrschulen unterhalten? Oder warum werden Feldküchen in ausländische Einsatzgebiete verlegt, anstatt die Verpflegung der Soldaten privaten Catering-Unternehmen zu überlassen³⁹¹.“

Dr. Rainer Stinner MdB schließt in der oben genannten Aussprache vom 21.10.2004 daraus für die FDP-Fraktion, dass „die Bundesrepublik Deutschland keine *militärischen Aufgaben im engeren Sinne* privatisieren darf. Ich sage bewusst als Mitglied der FDP-Fraktion: Outsourcing hat Grenzen. Die Grenze ist jedenfalls dort erreicht, wo militärisches Handeln des Staates privatisiert werden soll....Ich rede jetzt nicht über Küchen- oder Fuhrparkmanagement, sondern über *militärische Aufgaben im engeren Sinne*, die meines Erachtens nicht privatisierbar sind³⁹².

Stinner führt den Begriff der „militärischen Aufgaben im engeren Sinne“ in die Diskussion ein, ohne diese näher zu bezeichnen. Der Ausschluss von „Küchen- oder

³⁹¹ FDP im Deutschen Bundestag: Reform der Reform, Stand 21.02.2003, S. 13

³⁹² Bundestag Plenarprotokoll 15/132 21.10.2004, S. 12107

Fuhrparkmanagement“ gibt keine Aufschlüsse über die Einschätzung etwa bei einsatzrelevanten Logistikleistungen.

Der Abgeordnete Jürgen Koppelin, FDP, hält im Interview am 30.09.2004 Instandsetzungs- und Logistikleistungen selbst im Einsatzland sehr wohl für privatisierbar. Das Problem sei aber vielmehr der Umstand, dass die Wirtschaft gegen „schöngerechnete“ Eigenmodelle der Bundeswehr nicht konkurrenzfähig sei. Befragt zu den Grenzen der Privatisierbarkeit führte er aus, dass die Ausbildung in staatlicher Kontrolle des Parlaments bleiben müsse. Die Bundeswehr sei eine Parlamentsarmee. Aufgaben wie Logistik könnten privatisiert werden, nur müsse man jederzeit in der Lage sein, die Soldaten in einem Auslandskontingent zu evakuieren, wenn nötig. Dies könne man nicht irgendwelchen Privatunternehmen überlassen.

Günter Nolting MdB, ebenfalls FDP-Fraktion, geht im Interview am 28.10.2004 noch ein Stück weiter. Auf die Frage der Privatisierbarkeit setzt er an, dass er zunächst überhaupt keine Grenze ziehen würde. Der Einsatz von Privatunternehmen sei auch im Einsatzland möglich, wie am Beispiel des Küchenbetriebs in Afghanistan zu sehen sei. Man müsse im Einzelfall prüfen, aber Ausschlussgründe von vornherein seien nicht sinnvoll. Andererseits müssten dann aber die beteiligten Privatunternehmen auch das volle Risiko tragen.

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt Marianne Titz MdB in der Aussprache vom 21.10.2004:“ Es gibt Bereiche, in denen die Hoheitsgewalt des Staates erhalten bleiben muss. Bei allem Outsourcing müssen wir sicherstellen, dass an sensiblen Stellen wie beim Militär das staatliche Gewaltmonopol gewahrt bleibt³⁹³“.

Der Beitrag kann so verstanden werden, dass für die Fraktion die Grenzen der Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen im militärischen Bereich erst dann erreicht sind, wenn die Anwendung unmittelbarer militärischer Gewalt beginnt. Der „privatisierbare Bereich“ wäre demnach bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sehr viel weiter gefasst als bei der CDU/CSU-Fraktion, die bereits bei „logistischer Unterstützung“ Bedenken formuliert.

³⁹³ ebenda, S. 12109

Fraktionsübergreifende Stellungnahmen

In einem gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2004 mit dem Titel „Durch Transformation die Bundeswehr zukunftsfähig gestalten“ wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert „Rationalisierungen, Privatisierungen und Kooperationsmodelle in der Bundeswehr sind weiterhin mit dem Ziel zu verfolgen, dass die Bundeswehr sich auf ihre *militärischen Kernaufgaben* konzentrieren kann³⁹⁴“.

Im Abschlussbericht der Berichterstättergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ vom 14.04.2005 wird unter anderem gefordert, es solle „zunächst ein Katalog der zivilen und militärischen Aufgabenfelder definiert werden, die nicht zu den *Kernaufgaben* gehören und durch die Wirtschaft wahrgenommen werden könnten, soweit eine Verwaltungslösung nicht eindeutig günstiger oder tatsächlich zwingend ist“.

Der Koalitionsvertrag der „Großen Koalition“ vom 11.11.2005 enthält unter Ziffer 3. („Die Bundeswehr als Instrument nationaler und internationaler Sicherheit“) auch Ausführungen zu Privatisierungen und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Bereich der Bundeswehr. Dort heißt es im Einzelnen:

„Erweiterte Kooperation mit der Wirtschaft, Privatisierung und öffentlich-private Partnerschaften sind geeignete Instrumente, um zusätzliches Kapital der privaten Wirtschaft und deren Fähigkeiten für die Bundeswehr nutzbar zu machen. Entscheidende Kriterien müssen ein Effizienzgewinn für die Bundeswehr und ihre Entlastung von Aufgaben sein, die nicht zu den *Kernaufgaben* gehören. Eine kritische Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung wird vorgenommen. Dies umfasst Haushalts- und Vergaberecht ebenso wie geplante Projekte unter Berücksichtigung bislang gewonnener Erfahrungen³⁹⁵“.

Ob dabei auch, wie im Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion vom 17.03.2003³⁹⁶ und im Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion vom 23.11.2004³⁹⁷ gefordert, eine Auflösung der g.e.b.b. ins Auge gefasst wird, bleibt abzuwarten.

³⁹⁴ Antrag von SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestag Drucksache 15/2656, S. 3

³⁹⁵ „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, vom 11.11.2005, S. 65

³⁹⁶ Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 17.03.2003, Bundestagsdrucksache 15/671

³⁹⁷ Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 23.11.2004, Bundestagsdrucksache 15/4352

5.2 Privatisierungspfade USA

5.2.1 Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

In Bezug auf die Privatisierung staatlicher Aufgaben, und somit auch von Aufgaben im militärischen Bereich, ist in den USA deutlicher als in Deutschland eine ganzheitliche Agenda der Regierung erkennbar. Zudem existiert in der U.S. Verfassung keine Regelung, die eine Zuweisung von Aufgaben an Staat oder Private im Bereich der Sicherheit erkennen lässt³⁹⁸. Im Gegensatz zur Darstellung im empirischen Teil zur Situation in Deutschland sollen daher die entsprechenden Regierungsinitiativen und deren Umsetzung im Bereich des DoD beschrieben werden. Die rechtlichen Bestimmungen, die in den Ausführungen zur deutschen Situation im Vordergrund standen, bilden hier Teil der Umsetzung dieser Regierungspolitik.

Präsident der Vereinigten Staaten

Als Besonderheit des U.S. Regierungssystems wird angeführt, dass die Ministerien und ihre Aufgabenbereiche vom Kongress, und nicht vom Präsidenten als Regierungschef bestimmt werden. So sei die Exekutive vielfach „Kampfplatz, auf dem die institutionellen Konflikte der Gewaltenteilung ausgetragen werden“³⁹⁹.

Der Umstand, dass sich der Präsident weniger auf das Kabinett als Machtzentrum stützt, sondern vielmehr auf die Bürokratie des Weißen Hauses, könnte erklären, warum der Präsident im Rahmen einer „Management Agenda“ eine möglichst weitreichende Privatisierung von Aufgaben in allen Bundesbehörden fordert, und sich dabei als Motor der Privatisierung auf das Office of Management and Budget des Weißen Hauses stützt. Möglicherweise ist Ziel der Privatisierungsagenda zumindest auch die Schwächung der Bundesministerien und ihres Verwaltungsunterbaus.

“The President’s Management Agenda“

Im August 2001 stellte Präsident George W. Bush seine „The President’s Management Agenda“ vor. Darin wurde das so genannte „competitive sourcing“, also die Ausschreibung von Verwaltungstätigkeiten, als eine von fünf Initiativen zur Verbesserung der Effektivität des Regierungshandelns vorgestellt⁴⁰⁰. Ziel des „competitive sourcing“ ist

³⁹⁸ Nitz, Gerhard 2000, S. 272

³⁹⁹ Adams, Willi Paul und Lösche, Peter 1998, S. 237

⁴⁰⁰ CRS Report for Congress: Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76, 30.06.2005, www.fas.org/sqp/crs/natsec/RL_30392.pdf vom 01.11.2005, S. 1

„...to simplify and improve the procedures for evaluating public and private sources, to better publicize the activities subject to competition and to ensure senior level agency attention to the promotion of competition⁴⁰¹”.

Zur Umsetzung der Agenda setzte das Office of Management and Budget (OMB) den Bundesbehörden das Ziel, dass die Hälfte der 850.000 im Federal Activities Inventory identifizierten Aktivitäten zum Wettbewerb auszuschreiben sind, und zwar 5 % der Aktivitäten im Jahr 2002, 10% im Jahr 2003 und insgesamt 50 % im Jahr 2004. Laut Bericht des DoD vom 09.08.2004 wurden im Bereich des Verteidigungsministeriums für 39.986 Dienstposten Ausschreibungen vorgenommen, was zu Einsparungen in Höhe von 5,2 Mrd. \$ geführt habe. Bis Ende 2005 seien weitere Einsparungen in Höhe von 1,7 Mrd. \$ zu erwarten⁴⁰².

Rolle des Office of Management and Budget: OMB Circular A-76

Das OMB Circular A-76 gibt Entscheidungshilfen und Verfahren zur Entscheidung durch Bundesbehörden, ob “wiederkehrende kommerzielle Aktivitäten”, also die Reaktion auf einen Bedarf nach Gütern oder Dienstleistungen, durch Privatunternehmen, Behörden oder eine Vereinbarung zwischen verschiedenen Behörden erbracht werden sollen. Diese Entscheidung fällt im Rahmen von Kostenvergleichsstudien. Adressaten der Regelungen sind die 14 Bundesministerien und über 100 Regierungsstellen und Behörden auf Bundesebene.

Im Bereich des Verteidigungsministeriums werden nach Angaben des Congressional Research Service etwa 60 % der Ausschreibungen nach diesem Verfahren von den Behörden selbst gewonnen, die analog der „Eigenoptimierung“ in Deutschland zur „most efficient organization (MEO)“ umstrukturiert wurden. Die verbleibenden 40 % der Ausschreibungen werden von privaten Anbietern und anderen Behörden gewonnen⁴⁰³.

Das OMB Circular A-76 stammt ursprünglich aus dem Jahr 1966, und wurde in den Jahren 1977, 1979 und 2003 aktualisiert. Nur rund 2 % der Outsourcing-Maßnahmen werden nach diesem Verfahren vorgenommen. In „The President’s Management Agenda“ aus dem Jahr 2002 wird ausgeführt, dass von 1995 bis zum Jahr 2000 insgesamt 550 Initiativen auf der Grundlage des Circular A-76 im Bereich des DoD umgesetzt wurden, die im Durchschnitt eine Ersparnis um 34 % der Kosten erbracht hätten⁴⁰⁴.

Eine Abteilung des OMB, das „Office of Federal Procurement and Policy,

⁴⁰¹ The President’s Management Agenda, 2002, S. 17

⁴⁰² CRS Report for Congress: Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76, 30.06.2005, www.fas.org/sqp/crs/natsec/RL_30392.pdf vom 01.11.2005, S. 15

⁴⁰³ ebenda, S. 3

⁴⁰⁴ The President’s Management Agenda, Fiscal Year 2002, Office of Management and Budget

OFPP”, hatte bereits im Jahr 1992 eine Verwaltungsanweisung erlassen, die zur Identifizierung von Aktivitäten dient, die für das „Outsourcing“ an private Unternehmen in Frage kommen (OFPP Policy Letter 92-1)⁴⁰⁵.

„The National Security Strategy 2002“

Während die „Management Agenda“ für alle Bereiche der Exekutive eine weitreichende Privatisierung von Aufgaben vorsieht, enthält die „National Security Strategy“ des Präsidenten vom September 2002 die Kernaussagen zu Fragen der nationalen Sicherheit. Zwar enthält die „National Security Strategy“ keine Aussagen über die Einbindung von Privatunternehmen in das Militär, wohl aber die Kernbegriffe, die diese Einbindung antreiben. So ist im Abschnitt IX „Transform America’s National Security Institutions To Meet The Challenges And Opportunities Of The Twenty-First Century“ die Rede von der „Innovation within the armed forces“ und dem Erfordernis „to transform the way the Department of Defense is run“. Gleichzeitig müsse die Fähigkeit entwickelt werden, „to provide the President with a wider range of military options“⁴⁰⁶.

„The National Security Strategy 2006“

Die Sicherheitsstrategie vom März 2006 verlagert den Schwerpunkt auf die Neuorganisation der Behörden und Geheimdienste und berichtet unter anderem von der Schaffung des neuen Amtes des „Director for Foreign Assistance/Administrator“, durch den die Aktivitäten im Rahmen der „foreign assistance“ koordiniert werden sollen⁴⁰⁷. Hierunter fallen auch Tätigkeiten privater Unterstützungsdienstleister für ausländische Regierungen, aber im Auftrag des U.S.-Außenministeriums. Wohl als Reaktion auf die Situation im Irak ist zudem vom „Office of Reconstruction and Stabilization“ die Rede, das nunmehr die Planung und das Management von „postconflict and failed-state situations“ übernehmen und dabei „all relevant United States Government resources and assets“ koordinieren soll. Hierunter dürften auch die Unterstützungsdienstleister zu fassen sein, die etwa im Irak oder auf dem Balkan Erfahrungen mit Wiederaufbaumaßnahmen sammeln konnten.

FAIR Act 1998

Im Rahmen des formalen Gesetzgebungsverfahrens wurde im Jahr 1998 der „Federal Activities Inventory Reform (FAIR) Act of 1998“ (P.L. 105-270) erlassen. Der Gesetzesentwurf hatte am 30.07. des Jahres den Senat, und am 05.10.1998 das Abgeordnetenhaus passiert.

⁴⁰⁵ www.arnet.gov/Library/OFPP/PolicyLetters/Letters/PL92-1

⁴⁰⁶ The National Security Strategy of the United States of America, September 2002, S. 30

⁴⁰⁷ The National Security Strategy of the United States of America, März 2006, S. 49

Danach müssen sämtliche Bundesbehörden alle in ihrem Aufgabenbereich ausgeführten Aufgaben inventarisieren und klassifizieren, und zwar als "inherently governmental activity" oder "non-inherently governmental activity".

Die Listen der als „non-inherently governmental“ eingestuften Tätigkeiten müssen von jeder Bundesbehörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an das OMB geschickt werden bevor sie dem Kongress zugänglich gemacht und im „Federal Register“ veröffentlicht werden. Voraussetzung ist aber, dass die Betroffenen nicht von den Rechtsmittelmöglichkeiten beim „Board of Contract Appeals“ des Government Accountability Office (GAO) Gebrauch machen.

Seit November 2004 können die Inventarlisten einer Reihe von Ministerien und Behörden unter www.whitehouse.gov/OMB/procurement/fair-index.html eingesehen werden⁴⁰⁸.

So hat das DoD für das Jahr 2004 insgesamt 408.715 zivile Vollzeitstellen ausgewiesen, die mit „kommerziellen Aktivitäten“ befasst seien. 214.273 Stellen seien für ein mögliches Outsourcing nach dem OMB Circular A-76 vorgemerkt. 194.442 Stellen seien vom Wettbewerb mit privaten Anbietern ausgenommen, und weitere 172.140 zivile Angestellte seien mit „inherently governmental activities“ befasst, deren Übernahme durch Privatunternehmen nicht in Frage kommen⁴⁰⁹.

Ziel der Klassifizierung einzelner Funktionen bei den Bundesbehörden ist es, die Aufgaben zu identifizieren, die an Private übertragen werden können. Jede Behörde muss dabei bestimmte jährliche Mindestquoten von Funktionen vorweisen, die an Privatunternehmen übertragen wurden.

Department of Defense

Das Verteidigungsministerium ist als Bundesbehörde Adressat der „Management Agenda“, und gleichzeitig zur Umsetzung der „National Security Strategy“ verpflichtet. Im Folgenden werden die zentralen Dokumente dargelegt, die zur Umsetzung der beiden Strategien des Präsidenten im Bereich des DoD dienen.

„The National Defense Strategy 2005“

Die „National Defense Strategy of the United States of America“ von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld vom 01.03.2005 dient der Umsetzung der "forward defense of freedom", wie sie in der „National Security Strategy“ von Präsident George W. Bush formuliert ist⁴¹⁰.

⁴⁰⁸ Federal Register, Vol. 69, No. 221, 17.11.2004

⁴⁰⁹ http://web.lmi.org/fairnet/select_IG_actio vom 02.11.2005

⁴¹⁰ The National Defense Strategy of the United States of America, March 2005

Sie dient der strategischen Ausrichtung der US-Streitkräfte, und bildet somit ein wesentliches Quelldokument für die Rahmenbedingungen, unter denen private Dienstleister zur Wahrnehmung militärischer Aufgaben eingesetzt werden.

Das Strategiepapier definiert strategische Ziele („Secure the United States from direct attack – Secure strategic access and retain global freedom of action – Strengthen alliances and partnerships – Establish favorable security conditions“), bezeichnet die Mittel zur Umsetzung der Ziele („Assure allies and friends – Dissuade potential adversaries – Deter aggression and counter coercion – Defeat adversaries“) und legt Richtlinien für die Umsetzung der Strategie fest („Active, layered defense - Continuous transformation – Capabilities-based approach – Managing risks“).

Die Zusammenarbeit mit der Industrie und die Privatisierung militärischer Aufgaben werden nicht explizit genannt.

„The National Military Strategy 2004“

Konkret wird hingegen die „National Military Strategy of the United States of America“ des ehemaligen „Chairman of the Joint Chiefs of Staff“ Richard B. Myers aus dem Jahr 2004. Diese Strategie dient der Umsetzung der „National Defense Strategy“ unter Einbeziehung der Zielsetzungen aus der „National Security Strategy“ von Präsident George W. Bush.

Das Papier beschreibt die wesentlichen Aspekte der Sicherheitslage („A wider range of Adversaries – A more Complex and Distributed Battlespace – Technology Diffusion and Access“), legt die strategischen Grundsätze fest („Agility – Decisiveness – Integration“), stellt die Aufgaben der Streitkräfte dar („Protect the United States – Prevent Conflict and Surprise Attacks – Prevail against Adversaries“) und beschreibt die Anforderungen an die Streitkräfte zur Zielerreichung („Applying Force – Deploying and Sustaining Military Capabilities – Securing Battlespace – Achieving Decision Superiority“).

Auf der letzten Seite des Papiers heißt es im Abschnitt „Schlussfolgerungen“:

„Executing this strategy will require a truly joint, full spectrum force – with a seamless mix of active forces, the Reserve Component, DOD civilians, **and contracted workforce** – fully grounded in a culture of innovation⁴¹¹“.

„Contracted workforce“, also private Unternehmen, die im Auftrag des DOD tätig sind, werden demnach als integraler Bestandteil der Kräfte angesehen, die zur Umsetzung der „National Military Strategy“ erforderlich sind.

Tatsächlich wird unter dem Punkt „Integration“ der strategischen Prinzipien ein „fusing and synchronizing (of) military operations among the Services, other government agencies, **the commercial sector**..“etc. gefordert. Ziel ist die

⁴¹¹ National Military Strategy of the United States of America, 2004, S. 27

Herstellung von „focus and unity of effort“⁴¹² bei der Durchführung militärischer Operationen. Dieses Verständnis von „Joint Force“ erstreckt sich somit nicht nur auf das Zusammenwirken der Teilstreitkräfte Army, Navy, Air Force und Marines, sondern bezieht auch gesellschaftliche Kräfte und den Wirtschaftssektor mit ein. Noch deutlicher heißt es weiter unten, dass die Anwendung der strategischen Prinzipien, wie u.a. „Integration“ die „fusion of US military power with other instruments of power“ dienen soll. Zu diesen „instruments of power“ wird offensichtlich auch der „commercial sector“ gezählt, sozusagen als Teil des „networks“, auf dem die Kriegführung der Zukunft basiert (NCW).

Defense Acquisition Regulation Systems Directorate

Ein speziell für diesen Zweck geschaffenes Direktorat des Pentagon, das „Defense Acquisition Regulation Systems (DARS) Directorate“, hat die Aufgabe die Beschaffung von Rüstungsgütern und Dienstleistungen im Bereich des DoD zu koordinieren, Verbesserungen im Beschaffungsprozess zu implementieren und für die Streitkräfte als Ansprechpartner in Beschaffungsfragen zur Verfügung zu stehen. Das Direktorat ist Teil des „Office of the Undersecretary for Acquisition, Technology and Logistics (AT&L)“ im U.S. Verteidigungsministerium.

Das Direktorat gibt zudem für die Streitkräfte in Fragen der Beschaffung Anleitungen bei der Anwendung der allgemein geltenden Vergaberegeln, der „Federal Acquisition Regulation (FAR)“, sowie der speziell für den militärischen Bereich geltenden „Defense FAR Supplement (DFARS)“. DFARS ist die Umsetzung der Vergaberegeln in den Bereich des DoD und enthält allein Bestimmungen und Einzelregelungen auf rund 1.400 Seiten. Enthalten ist beispielsweise auch eine Meldepflicht an den Kongreß wenn Verträge mit privaten Unternehmen einen Umfang von 50 Mio \$ überschreiten⁴¹³.

Kritik an der Vergabepaxis der U.S. Streitkräfte, wie etwa im Zusammenhang mit der Rolle eines Privatunternehmens bei dem Abu Ghraib- Folterskandal, setzt in der Regel unmittelbar an den Regelungen der DFARS-Vorschriften ein.

So hat beispielsweise das DoD am 05.05.2005, innerhalb einer im Verteidigungshaushalts-Gesetzes für das Jahr 2005 („Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2005, HR 4200) vom 28.10.2004 in Section 1205 durch den Kongress gesetzten Frist, einen Zusatz zur Defense Federal Acquisition Regulation in Form einer „Final Rule“ erlassen, die am 06.06.2005 in

⁴¹² The National Military Strategy of the United States of America, 2004, S. 7

⁴¹³ Isenberg, David 2004, S. 8

Kraft trat⁴¹⁴. Erstellt wurde die Regelung durch das Büro des Undersecretary of Defense (Acquisition, Technology & Logistics), nachdem ein erster Vorschlag am 23.03.2004 veröffentlicht und von verschiedenen Seiten kommentiert worden war. Dieses Beispiel gibt einen kurzen Überblick über Verfahren aber auch die Form der parlamentarischen Kontrolle, die auch anhand dieses Beispiels im fünften Teil untersucht wird.

Zusätzlich zu den DFARS Bestimmungen für die Vergabe von Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen gilt für den Einsatz von privaten Dienstleistern außerhalb der USA auch noch der so genannten „Defense Base Act“.

Der Defense Base Act, erstmalig erlassen 1941, betrifft ursprünglich die Tätigkeit auf Militärstützpunkten außerhalb der USA. Heute muss jeder Vertrag mit einer US-Regierungsbehörde, ob militärisch oder nicht, der eine Tätigkeit außerhalb der USA betrifft, vom Defense Base Act abgedeckt sein. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffen

- Angestellte, die auf einem Militärstützpunkt außerhalb der USA arbeiten;
- Angestellte, die im Rahmen einer von der US-Regierung finanzierten Auftragstätigkeit im Ausland eingesetzt sind;
- Angestellte, die im Rahmen öffentlicher Arbeiten oder militärischer Verträge mit einer ausländischen Regierung tätig sind, die als erforderlich für die nationale Sicherheit der USA eingestuft werden;
- Angestellte, die durch die US-Regierung finanzierte Dienstleistungen außerhalb militärischer Einrichtungen erbringen und fünftens
- Angestellte von Subunternehmern, die für einen Vertragspartner mit einem der obigen Aufgabenbereiche tätig sind⁴¹⁵.

Vertragsvergabe durch die Teilstreitkräfte

Verträge werden in den Einsatzgebieten durch die geographisch zuständigen obersten U.S. Kommandobehörden vergeben, wie dem U.S. Central Command oder U.S. Army Europe für die Landstreitkräfte. Außerhalb der Einsatzgebiete sind Vertragspartner der Dienstleistungsunternehmen z.B. die Defense Logistics Agency, das U.S. Army Corps of Engineers oder die Air Force Civil Engineer Support Agency⁴¹⁶.

⁴¹⁴ DFARS Case 2003-D087, <http://frwebgate1.access.gpo.gov/cgi-bin/...D=059964299948+24+0+0&WAIAction=ret> vom 04.11.2005

⁴¹⁵ Isenberg, David 2004, S.112

⁴¹⁶ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 2

Der konkrete Abschluss von Verträgen, auch im Bereich der hier zu untersuchenden Dienstleistungsverträge im Unterstützungsbereich, erfolgt durch die Teilstreitkräfte. Grundlage für die U.S. Army ist dabei das „Logistics Civil Augmentation Program (LOGCAP)“ sowie die entsprechenden Programme für die anderen Teilstreitkräfte („AFCAP“ für die U.S. Air Force und „CONCAP“ für die U.S. Navy).

Die Vergabe von Verträgen im Rahmen des LOGCAP Programms begann 1992 mit dem so genannten „LOGCAP I“. Hauptauftragnehmer war damals die Firma Kellogg Brown & Root. „LOGCAP II“ ging im Jahr 1997 an den Wettbewerber Dyncorp, während „LOGCAP III“ für den Zeitraum von Dezember 2001 bis 2011 wieder von KBR gewonnen wurde. Kellogg Brown & Root als Hauptauftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen aus dem LOGCAP an Unterauftragnehmer weiterzugeben.

Die Ausschreibung konkreter Dienstleistungen erfolgt im Bereich der U.S. Army durch das so genannte „Army Field Support Command“. Die dort tätigen „Contracting Officer“ definieren den in der Truppe vorhandenen Dienstleistungsbedarf, treten in unmittelbaren Kontakt mit den privaten Anbietern und schließen die entsprechenden Einzelverträge. Derzeit gibt es zwei „Contracting Oversight Officers“ pro Division in der U.S. Army⁴¹⁷. Zentral verwaltet werden die Verträge durch die „Defense Contract Management Agency“, die über eine eigene interne Auditorganisation die Verträge hinsichtlich der Kosten überprüfen lässt („Defence Contract Audit Agency“).

Hinsichtlich der Vertragstypen wird zwischen den so genannten „Cost Plus“-Verträgen und „Fixed Price“-Verträgen unterschieden. Bei ersterem Vertragstyp kann der Auftragnehmer auf der Basis der tatsächlich für die Auftrags Erfüllung entstandenen Kosten abrechnen. So können beispielsweise zusätzlich entstandene Transport-, Personal- oder Energiekosten, die bei Vertragsschluss noch nicht absehbar waren, gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden. „Fixed Price“ Verträge gehen hingegen zu vollem Risiko des Auftragnehmers.

Rund 63 % der Verträge mit Halliburton sind beispielsweise „Cost Plus“- Verträge⁴¹⁸, bei denen das Risiko zusätzlicher Kosten grundsätzlich bei den Streitkräften liegt.

Dienstvorschriften für die Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistungsunternehmen

Die Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistungsunternehmen ist zudem Gegenstand von Regelungen in Dienstvorschriften der U.S. Streitkräfte.

Bereits in einer „Department of Defense Instruction“ vom 06.11.1990 wurden Verantwortlichkeiten und Verfahren im Umgang mit privaten Dienstleistern geregelt. Die ministerielle Anweisung mit dem Titel „Continuation of Essential DoD Contractor

⁴¹⁷ Singer, Peter W. 2003, S. 237

⁴¹⁸ www.publicintegrity.org/pns/printer-friendly.aspx?aid=385 vom 12.10.2004

Services During Crises“ aus der Zeit der Operation „Desert Storm“ wurde im Januar 1996 ergänzt, enthält aber bereits in ihrer Urfassung Regelungen für die Einstufung von privat ausgeführten Tätigkeiten, die für den Einsatzauftrag relevant sind, und für die Regelung der Ausweiserteilung für Firmenangehörige im Einklang mit den Genfer Konventionen⁴¹⁹.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den geltenden Dienstvorschriften um „Field Manuals“ der Armee, bei der auch der Schwerpunkt der Tätigkeit privater Dienstleister liegt. Diese Vorschriften sind im Einzelnen:

- Army Field Manual 4-100.2 (FM 100-10-2), “Contracting Support on the Battlefield”, 04.08.1999
- Army Regulation 715-9, “Contractors Accompanying the Force”, 29.10.1999
- Army Materiel Command Pamphlet 715-18, “AMC Contracts and Contracting Supporting Military Operations”, 16.06.1999
- “Concept for Managing Weapon System Contractors During Military Operations”, Entwurf, 16.06.1999
- Department of the Army Pamphlet 715-15; “Contractor Deployment Guide”, 27.02.1998
- Army Field Manual 3-100.21 (FM 100-21), „Contractors on the Battlefield, März 2000
- Air Force General Counsel Guidance Document, Department of the Air Force, “Deploying with Contractors: Contracting Considerations”, November 2003
- Interagency Memorandum “Contractor Security in Iraq”, June 30, 2004, Department of Defense

Diese Vorschriften erlauben beispielsweise die Nutzung schwerer Waffen durch Privatunternehmen, die Dienstleistungen in der Kampfunterstützung erbringen⁴²⁰.

In einem Bericht aus dem Juni 2003 kritisiert das General Accounting Office (heute: Government Accountability Office) das Fehlen einheitlicher Regelungen des DOD zur Einbeziehung von Dienstleistungsunternehmen in Einsatzgebieten in Bezug auf

⁴¹⁹ Department of Defense Instruction No. 3020.37 vom 06.11.1990, ergänzt am 01.01.1996, www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf/i302037wch1_110690/i302037pdf vom 03.11.2005

⁴²⁰ Isenberg, David 2004, S. 9

deren vertragliche Leistungserbringung und die Einbindung in die militärische Operationsplanung⁴²¹.

Als Konsequenz aus dem Abu Ghraib Skandal bereitet das Pentagon derzeit neue gesetzliche Bestimmungen zur Einbeziehung privater Unternehmen ein, die weit über den Betrieb von Gefängnissen oder die Durchführung von Gefangenenbefragungen hinausgehen sollen. Tatsächlich werden diese neuen Regeln auch Ausbildungs- und Instandhaltungsdienstleistungen sowie Dienste im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie erfassen⁴²². In diesem Zusammenhang wurde auch ein „Contractor Accountability Bill“ vorgeschlagen⁴²³, also Vorschriften zur umfassenden Regelung der Verantwortlichkeiten privater Dienstleistungsunternehmen im Einsatzland.

Umsetzung der „Management Agenda“ des Präsidenten im Bereich des Verteidigungsministeriums

Auf der Grundlage eines Plans aus dem Pentagon von 2003 sollte die Zahl der Verträge mit Privatunternehmen deutlich wachsen. Der Plan, bekannt geworden als „Third Wave“, und initiiert vom damaligen Under Secretary Thomas E. White hätte bis zu 214.000 militärische und zivile Funktionen betroffen. Der Plan kam zunächst zum Erliegen, nachdem White im April 2003 zurücktrat. Inzwischen ist aber offenbar wieder geplant gewesen, bis Oktober 2005 20.000 administrative Funktionen durch private Anbieter zu ersetzen, damit das militärische Personal für Kampfaufgaben zur Verfügung steht. Offenbar sollen bis 2015 auf diese Weise bis zu 300.000 Soldaten für zusätzliche Kampftruppen zur Verfügung stehen⁴²⁴.

Bei einer Anhörung des Comptroller General David M. Walker (Leiter des Rechnungshofes GAO) durch das Military Readiness Subcommittee am 26.06.2002 erklärte dieser, dass das DOD bei der Anwendung des OMB Circular A-76 „...has been the leader among federal agencies in recent years in its use of the Circular; the Circular’s use by other agencies has been very limited“⁴²⁵.

Diese Einschätzung vom Leiter des U.S. Rechnungshofes belegt, dass das Verteidigungsministerium bei der Umsetzung der „President’s Management Agenda“,

⁴²¹ GAO Report to the Subcommittee on Readiness and Management Support, Committee on Armed Services, U.S. Senate: Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans, GAO-03-696, June 2003, S. 2

⁴²² Isenberg, David 2004, S. 66

⁴²³ ebenda, S. 10

⁴²⁴ ebenda, S. 20

⁴²⁵ www.armedservices.house.gov/openingsta...releases/107thcongress/02-06-26walker vom 17.10.2005

dass heißt dem Outsourcing von staatlichen, hier militärischen, Aufgaben an private Dienstleistungsunternehmen, eine Führungsrolle innehat.

5.2.2 Parlamentarische Kontrolle

Wie im Bearbeitungsteil zur Situation in Deutschland soll zunächst ein grober Überblick über die Kontrollmechanismen versucht werden, bevor in einem zweiten Abschnitt die Wahrnehmung der Kontrollfunktion bezogen auf den Untersuchungsgegenstand in der Praxis dargestellt wird.

Im Gegensatz zu der Situation in Deutschland, wo parlamentarische Kontrolle durch das Fehlen eines „Privatisierungsgesetzes“ und spezieller gesetzlicher Regelungen für den Untersuchungsbereich, sowie die Umsetzung der Privatisierungsmaßnahmen als „Organisationsmaßnahmen“ innerhalb des BMVg, im Bereich der Privatisierung militärischer Aufgaben noch weitgehend außerhalb der parlamentarischen „Routine“ verläuft, ist das Outsourcing im Pentagon und den U.S. Streitkräften wie weiter oben dargestellt bereits Gegenstand umfangreicher, auch spezieller Regelungen.

Parlamentarische Kontrolle der Privatisierung militärischer Aufgaben verläuft daher in den USA bereits weitgehend im normalen Rahmen gesetzgeberischer Tätigkeit in den Haushalts- und Fachausschüssen von Senat und Abgeordnetenhaus. In der Darstellung muss daher nicht, wie im Bearbeitungsteil zu Deutschland, auf parlamentarische Anfragen u.ä. zurückgegriffen werden, sondern die Ausführungen können sich auf die typische gesetzgeberische Tätigkeit, vorrangig im Bereich der Haushaltsgesetze, konzentrieren.

Die Kontrollmechanismen des Kongresses innerhalb des Haushaltsverfahrens („power of the purse“) werden von Candreva in Bezug auf die Streitkräfte wie folgt zusammengefasst:

„...make line-item adjustments to the budget, earmark funds for specific purposes, place restrictions on the reprogramming and transfer of funds between accounts, restrict funds pending executive compliance with provisions of law or committee reports. They gather information formally in congressional hearings and informally between congressional and DOD staff outside of hearings or through the use of reviews, audits and investigations by committee staffs, the General Accounting Office (GAO) and the Congressional Research Service⁴²⁶“.

Konkreter werden Instrumente der „congressional oversight“ im Zusammenhang mit der Identifizierung möglich an Privater übertragbarer Aktivitäten sowie die

⁴²⁶ Candreva, Philip J. und Jones, L.R. 2005, S. 105-122

Ausschreibung derartiger Aktivitäten von Bundesbehörden beispielhaft beschrieben als:

„(1) monitoring federal agency progress in the implementation of OMB Circular A-76 policy and FAIR

(2) determining whether cost savings are real; and

(3) granting federal agencies the authority to explore alternatives to achieve cost savings besides OMB Circular A-76⁴²⁷“.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: House of Representatives Armed Services Committee HASC

Die Kontrolle durch die Ausschüsse erfolgt nach Clause 2 (d) der Regel 10 der “Rules of the House of Representatives” nach einem festen Plan, der als “Oversight Plan“ durch jeden Ausschuss bis zum 15. Februar des Jahres der ersten Sitzung des Ausschusses verabschiedet werden muss.

Die Regierungskontrolle erfolgt demnach in erster Linie im Rahmen der Verabschiedung des Verteidigungshaushalts:

„The oversight responsibilities of the Committee on Armed Services will be conducted primarily within the context of the committee’s consideration of the annual defense authorization bill⁴²⁸“.

Das Haushaltsverfahren verläuft in zwei Phasen, der oben genannten „authorization“ und der „appropriation“, d.h. der grundsätzlichen Bereitstellung und dann der Zuweisung von Mitteln zu den einzelnen Haushaltstiteln.

Der Umfang der Kontrollfunktion des Verteidigungsausschusses folgt aus Clause 2 (c) der oben genannten Geschäftsordnung, und erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

- Ammunition depots; forts; arsenals; Army, Navy and Air Force reservations and establishments.
- Common defense generally.
- Conservation, development and use of naval petroleum and oil shale reserves.
- The Department of Defense generally, including the Departments of the Army, Navy and Air Force generally.
- Interoceanic canals generally, including measures relating to the maintenance, operation and administration of interoceanic canals.
- Merchant Marine Academy and State Merchant Marine Academies.
- Military application of nuclear energy.

⁴²⁷ CRS Report for Congress: Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76 Policy, 30.06.2005, www.fas.org/sgp/crs/natsec/RL_30392.pdf vom 01.11.2005

⁴²⁸ www.house.gov/hasc/about/oversight108 vom 03.11.2005

- Tactical intelligence and intelligence related activities (TIARA) of the Department of Defense.
- National Security aspects of merchant marine, including financial assistance for the construction and operation of vessels, the maintenance of the U.S. shipbuilding and ship repair industrial base, cabotage, cargo preference and merchant marine officers and seamen as these matters relate to national security.
- Pay, promotion, retirement and other benefits and privileges of members of the armed services.
- Scientific research and development in support of the armed services.
- Selective service.
- Size and composition of the Army, Navy, Marine Corps and Air Force.
- Soldiers´and sailor´s homes.
- Strategic and critical materials necessary for the common defense.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Oversight Plans

Die Ausübung der Kontrolle umfasst nach dem “Oversight Plan for the 108th Congress“ folgende Maßnahmen:

„...appropriate oversight hearings with the Secretary of Defence, The Chairman of the Joint Chiefs of Staff, the individual service secretaries and chiefs of staff, combatant commanders, other officials of the Department of Defense and the military departments, officials of the Central Intelligence Agency and other defense-related intelligence agencies, the Secretary of Energy, the Under Secretary for Nuclear Security and other officials of the Department of Energy. In addition, the committee will invite the views and perspectives of outside experts in academia, industry, associations and those in private life on these matters⁴²⁹“.

Unter den 28 Einzelthemen, hinsichtlich derer der Ausschuss von seinen Kontrollfunktionen Gebrauch machen wird, findet sich an elfter Stelle auch der Themenbereich “Military Modernization and Acquisition Policy“. Dort heißt es:

„The committee will continue to monitor closely the ongoing implementation of the Federal Acquisition Streamlining Act of 1994, the Federal Acquisition Reform Act of 1996 and other recent recent reforms of the federal acquisition system as they affect the procurement practices of the Department of Defense“.

Unter “neueren Reformen des Beschaffungssystems“ fallen wohl auch die unter Punkt 3. dargelegten Reformvorhaben, insbesondere die Neufassung des OMB Circular A- 76.

⁴²⁹ www.house.gov/hasc/about/oversight108 vom 03.11.2005

In den "Oversight Plans" des 106th und 107th Congress für 1999 und 2001 war die parlamentarische Kontrolle in diesem Themenbereich noch an erster Stelle angesiedelt⁴³⁰. Im "Oversight Plan" des Ausschusses für den 105th Congress aus dem Jahr 1997 befand sich das Thema als „Acquisition Reform“ ebenfalls schon an zweiter Stelle⁴³¹.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Committee Defense Review

Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Ausschusses zum Inhalt der für Februar 2006 erwarteten „2005 Quadrennial Defense Review“ (QDR) des DOD führt der Ausschuss seit Mitte September 2005 seinerseits eine so genannte „Committee Defense Review“ (CDR) durch. Darin soll in Form eines offenen Forums Angehörigen von Universitäten, Think Tanks und Behörden die Möglichkeit gegeben werden, die zukünftigen Anforderungen an die Streitkräfte zu formulieren. CDR wird dabei auch als ein Mittel der parlamentarischen Kontrolle bezeichnet:

„The CDR is not an alternative to the QDR – it is meant to complement the QDR, educate Members concerning threats and capabilities, and provide for an enhanced oversight of our national security⁴³²“.

In seiner einführenden Stellungnahme zur ersten Sitzung im Zuge der CDR am 14.09.2005 weist der Ausschussvorsitzende Duncan Hunter darauf hin, dass der Ausschuss darauf achten werde, dass das DOD neben „Cyberthreats“, „Homeland Security“ und anderen Themen den Fokus auf „warfighting capabilities“ nicht verliert⁴³³.

„Military Outsourcing“ spielt gleichwohl bei den Einlassungen der geladenen Experten keine exponierte Rolle.

Michele Flournoy vom „Center For Strategic And International Studies“ (CSIS) erklärt in der Sitzung, dass nach ihrer Ansicht auch Outsourcing und Private Public Partnership Gegenstand der QDR sein müssen, da diese:

„...not only have the potential to free up resources that can be reinvested in transformation but also because they are critical to making DoD agile and responsive enough to cope with dynamics of the new security environment⁴³⁴“.

Auch Dov Zakheim, früherer Staatssekretär im DOD und nun Mitglied von „The Heritage Foundation“, sieht das Erfordernis, die Wichtigkeit der „...transformation of „back-office“ operations..“ zu betonen. Auch fordert er die Einrichtung der Position

⁴³⁰ www.house.gov/hasc/about/oversight107.html vom 03.11.2005 und

www.house.gov/hasc/billsandreports/106thcongress/plan106 vom 03.11.2005

⁴³¹ www.house.gov/hasc/billsandreports/105thcongress/plan10 vom 03.11.2005

⁴³² www.house.gov/hasc/CDR/index vom 23.11.2005

⁴³³ www.house.gov/hasc/CDR/index, Press Release, Chairman Hunter Opening Statement, September 14, 2005, vom 23.11.2005

⁴³⁴ www.house.gov/hasc/CDR/index, Michele Flournoy, QDR 2005: Goals and Principles, Testimony before the Committee on Armed Services, United States House of Representatives, vom 23.11.2005

eines „Chief Management Officers“, der effiziente Geschäftsverfahren zur Ressourcenschonung zur Anwendung bringen soll⁴³⁵.

Die so genannten „Panels“, in denen die Schwerpunktthemen der CDR behandelt werden, befassen sich zudem nicht explizit mit Fragen der Privatisierung.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Subcommittee Military Readiness

Neben den Unterausschüssen „Tactical Air and Land Forces“, „Terrorism, Unconventional Threats and Capabilities“, „Military Personnel“, „Strategic Forces“ und „Projection Forces“ wurde im Verteidigungsausschuss des Abgeordnetenhauses ein „Readiness Subcommittee“ gebildet. Der Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses wird umrissen mit:

“...military readiness, training, logistics and maintenance issues and programs. In addition, the subcommittee will be responsible for all military construction, installations and family housing issues, including the base closure process⁴³⁶”.

Mit den Bereichen Ausbildung, Logistik, Instandhaltung und Infrastruktur sind die Bereiche genannt, die als militärische Unterstützungsdienstleistungen den Schwerpunkt der Untersuchung hinsichtlich der Übertragung an Privatunternehmen bilden. Bezogen auf die Kontrolltätigkeit des U.S. Abgeordnetenhauses wird die Betrachtung somit auf den Unterausschuss „Readiness“ zu fokussieren sein.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Senate Armed Services Committee SASC

Ebenso wie das Abgeordnetenhaus hat der Senat das Recht zur Gesetzesinitiative. Bezogen auf den Verteidigungshaushalt als primäres Medium der Regulierung im Bereich der Privatisierung militärischer Aufgaben bedeutet dies, dass im Ausschuss und den zuständigen Unterausschüssen die Mitgestaltung des Haushalts in Form eigener Vorlagen und so genannter „mark-ups“ erfolgt. Unter „mark up“ wird die Phase der Ausformulierung konkreter Gesetzestexte verstanden.

Senate Subcommittee on Readiness and Management Support

Der Verteidigungsausschuss des Senats hat sechs Unterausschüsse gebildet („Airland“, „Emerging Threats and Capabilities“, „Personnel“, „Seapower“, „Strategic Forces“ und „Readiness and Management Support“). Der letztgenannte Unterausschuss „Readiness and Management Support“ ist unter anderem zuständig für den Bereich der Privatisierung militärischer Aufgaben.

⁴³⁵ www.heritage.org/research/nationalsecurity/hl864.cfm vom 23.11.2005, S.5

⁴³⁶ www.house.gov/hasc/about/subcommittees vom 12.09.2005

Die Kontrollinstrumente im Überblick: Government Accountability Office GAO

Das ehemalige General Accounting Office wurde im Juli 2004 umbenannt in Government Accountability Office. Die Aufgaben, die denen des Bundesrechnungshofes ähneln, blieben unverändert.

Ähnlich dem deutschen Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen der Länder hat das General Accounting Office die Aufgabe „to support the Congress in meeting its constitutional responsibilities and to help improve the performance and ensure the accountability of the federal government“⁴³⁷.

Die Aufgaben des GAO umfassen die „Untersuchung der Verwendung öffentlicher Gelder, Bewertung von Bundesprogrammen und Aktivitäten, Analysen, Empfehlungen und andere Unterstützung für den Kongress für eine effektive Kontrolle, Politikentscheidungen und Haushaltsentscheidungen“. Zusammenfassend wird die Rolle des GAO wie folgt gefasst:

„GAO’s activities are designed to ensure the executive branch’s accountability to the Congress under the Constitution and the federal government’s accountability to the American people“⁴³⁸.

Die Kontrolle wird durchgeführt durch 14 „Evaluation Teams“. Für die Aktivitäten des Pentagon ist zuständig das Team „Defense Capabilities and Management“.

Als „Ziel 2“ des GAO Strategic Plan 2002 – 2007 wurde definiert:

„Identify Ways to Improve the Economy, Efficiency and Effectiveness of DOS’s Support Infrastructure and Business Systems and Processes“. Als Schlüsselemente werden dabei unter anderem genannt die Unterstützung für das DOD bei der Neudefinition des Logistiksystems, Umsetzung von Reformen wie Wettbewerb bei der Auftragsvergabe, Privatisierung und Partnerschaft mit der Wirtschaft. Dies sei notwendig, da die USA zwar Truppenstärken und Verteidigungsausgaben reduziert hätten, nicht aber die Kosten für die Unterstützungsinfrastruktur, die traditionell 60 % der Gesamtkosten ausmachten. Dies habe veraltete Ausrüstung und Anlagen sowie dauerhafte Schwierigkeiten bei Ersatzteilen, Instandhaltung und Instandsetzung zur Folge. Eine Erhöhung der Effizienz in diesen Bereichen werde, so der Strategic Plan, Mittel für die Modernisierung von Waffensystemen freisetzen⁴³⁹.

Mit der aktuellen Neufassung des Strategic Plan 2004 – 2009 wurde das „Ziel 2“ neu gefasst und in der Formulierung etwas weiter umschrieben:

⁴³⁷ www.gao.gov/sp/html/strategic_plan vom 20.08.2005

⁴³⁸ ebenda

⁴³⁹ www.gao.gov/sp/html/strobj224 vom 20.08.2005

„Respond to Changing Security Threats and the Challenges of Global Interdependence involving Emerging Threats, Military Capabilities and Readiness, Advancement of U.S. interests and Global market forces⁴⁴⁰“.

Die Kontrollinstrumente im Überblick: GAO – Das Commercial Activities Panel (CAP)

Auf der Grundlage von Absatz 832 des National Defense Authorization Act 2001, Pub.L. No. 106-398, wurde das GAO damit beauftragt, eine Expertengruppe zusammen zu stellen, um die Regeln und Verfahren für eine Übertragung von Bundesaufgaben an private Vertragspartner zu untersuchen. Diese Untersuchung sollte umfassen:

- „1. procedures for determining whether functions should continue to be performed by government personnel;
2. procedures for comparing the costs of performance of functions by Government personnel and the costs of performance of such functions by Federal contractors;
3. implementation by the Department of Defense of the Federal Activities Inventory Reform Act of 1998; and
4. procedures of the Department of Defense for public-private competitions pursuant to the Office of Management and Budget Circular A-76⁴⁴¹“.

Die Expertengruppe war paritätisch zu besetzen aus Vertretern des Verteidigungsministeriums, der Industrie, der Gewerkschaften und des Office of Management and Budget des Weißen Hauses.

Vorsitzender war David M. Walker, Leiter des Government Accountability Office und „Comptroller General“. Vor seiner Ernennung war Walker Managing Director bei Arthur Andersen LLP’s human capital services. Dr. Frank Cramm war Mitarbeiter der RAND CORPORATION, und war dort verantwortlich für die Integration der Logistikkette der US-Air Force. Stephen Goldsmith war Senior Vice President bei Affiliated Computer Services (ACS). Zuvor war er Bürgermeister in Minneapolis, wo er die Verwaltung reformierte. Kay Cole James war Direktorin des U.S. Office of Personnel Management. Senator David Pryor war Direktor des Institute of Politics der Harvard University. Angela Styles war Administrator for Federal Procurement Policy im Office of Management and Budget des Weissen Hauses. In dieser Funktion ist sie verantwortlich für das grundlegende Circular A-76, das auch eine Definition der “inherently governmental activities” enthält. E.C. Aldridge war Undersecretary of Defense for Acquisition, Technology and Logistics. Zuvor war er Chief Executive

⁴⁴⁰ www.gao.gov vom 27.10.2005

⁴⁴¹ www.gao.gov/a76p vom 12.09.2005

Officer (CEO) der Aerospace Corporation. Mark C. Filteau war Präsident der Johnson Controls World Services Inc., einem auf Facility Management und Regierungsdienstleitungen spezialisiertem Unternehmen. Bobby L. Harnage ist Nationaler Präsident der American Federation of Government Employees (AFGE). Colleen M. Kelley ist Leiterin der National Treasury Employees Union (NTEU), der größten Gewerkschaft im öffentlichen Dienst der USA. Stan Z. Soloway ist Präsident des Professional Services Council, eines Verbandes der Dienstleistungsindustrie. Zuvor war er Deputy Undersecretary of Defense und Direktor der „Defense Reform Initiative“ unter Verteidigungsminister Cohen. Robert M. Tobias lehrt an der American University und ist Direktor des Institute for the Study of Public Policy Implementation.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: “Congressional Oversight” durch Abgeordnetenhaus und Senat

Bereits zuvor wurde ausgeführt, dass der Kongreß in erster Linie durch Einzelbestimmungen in den Haushaltsgesetzen in den beiden Phasen des Haushaltsverfahren, der „authorization“ und der „appropriation“, Kontrolle über die vom Präsidenten vorgelegten Verteidigungshaushalte ausübt. Diese Einzelbestimmungen betreffen konkrete Einzelmaßnahmen oder Weisungen an die Exekutive, auch im Bereich der Privatisierung militärischer Unterstützungsdienstleistungen bzw., sobald derartige Aufgaben an Privatunternehmen übertragen wurden, hinsichtlich der Tätigkeit der beteiligten Privatunternehmen in diesem Bereich.

Department of Defense Appropriation Act 2003

Als Beispiel für eine Kontrollmaßnahme des Kongresses in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Privatisierung soll hier die Haushaltsgesetzgebung im Jahr 2003 angeführt werden, bei der die Anwendbarkeit des überarbeiteten OMB Circular A-76 auf Aktivitäten im Bereich des DOD gestoppt wurde. Mit Section 335 des „Department of Defense Appropriation Act (P.L. 108-136)“ wurde das DOD aufgefordert, innerhalb von 45 Tagen einen Umsetzungsplan zu erstellen und an den Kongress zu berichten. Grund der Verzögerung war aber nicht die Besorgnis um Eingriffe in zentrale staatliche Kompetenzen, sondern vielmehr die Forderung nach einem Umsetzungsplan, der Rechtsmittelmöglichkeiten und faire Behandlung der Mitarbeiter beinhalten sollte.⁴⁴²

⁴⁴² CRS Report for Congress: Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76, 30.06.2005, www.fas.org/sgp/crs/natsec/RL_30392.pdf vom 01.11.2005, S. 17

Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act 2004

Das Gesetz über den Verteidigungshaushalt für das Jahr 2005 („Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2005, HR 4200, vom 28.10.2004) enthält allein über 20 Bestimmungen sowohl zur Vergabe militärischer Dienstleistungen an Privatunternehmen, als auch zur Durchführung von Dienstleistungsverträgen mit dem privaten Sektor. Dabei spielt die Tätigkeit von Privatunternehmen, auch von „Military Support Firms“, im Irak eine zentrale Rolle. Zur Verdeutlichung sollen die betreffenden Abschnitte des Gesetzes im Einzelnen beleuchtet werden.

Section 321 des Gesetzes dient der Vereinfachung der Berichterstattung über Ausgaben für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch öffentlichen und privaten Sektor.

Section 324 verlängert die Erlaubnis für das DOD, zur Bewachung von militärischen Einrichtungen private Sicherheitsunternehmen einzusetzen bis zum 30.09.2006.

Section 326 erweitert die Rechte von Bundesangestellten, bei Ausschreibung ihrer Tätigkeiten an Privatunternehmen Widerspruch einzulegen.

In **Section 327** wird festgelegt, dass eine Vergabe von Aufgabe im Bereich des DOD an Privatunternehmen nur dann zulässig ist, wenn das Privatunternehmen mindestens 10 Mio \$ oder 10 % günstiger ist, als die Aufgaben Wahrnehmung durch die Dienststelle.

Unter „**Section 328. Competitive Sourcing Reporting Requirement**“ wird der Inspector General des DOD aufgefordert, spätestens bis zum 01.02.2005 einen Bericht an den Kongress vorzulegen. In diesem Bericht soll nachgewiesen werden, ob das DOD hinreichend zahlreiches und ausgebildetes Personal vorhält, um öffentliche Ausschreibungen durchzuführen und die resultierenden Verträge mit Privatunternehmen zu kontrollieren. Außerdem soll geprüft werden, ob das DOD ein System implementiert hat, um Kosten und Qualität der Vertragserfüllung zu überwachen.

Ein jährlich durch das DOD zu erstellender Bericht über die Zahl militärischer Dienststellen, die durch „competitive sourcing“ in zivile Dienststellen oder Arbeitsplätze in Privatunternehmen umgewandelt wurden ist Gegenstand der **Section 595**.

Anforderungen bei der Vergabe von „inherently governmental functions“ an Privatunternehmen sind Gegenstand von **Section 804**.

Section 813 hebt die zeitliche Begrenzung der Laufzeit von Dienstleistungs- und Lieferverträge auf fünf Jahre auf, und setzt nunmehr diese fünf Jahre als Mindestlaufzeit ein. Die maximale Laufzeit wird auf 10 Jahre erhöht, mit der Möglichkeit, diese weiter zu verlängern, sollte der Leiter einer Behörde hierzu

außergewöhnliche Umstände vortragen können. Für solche Fälle wird festgelegt, dass der Verteidigungsminister innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Haushaltsjahre bis einschließlich 2009 über derartige Fälle dem Kongress Bericht erstatten muss.

Die **Sections 814 bis 822** betreffen Regelungen über die Vertragsdurchführung und –Beendigung wie Kosten der Vertragsbeendigung, Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung, Verlängerung der Anwendung vereinfachter Ausschreibungsverfahren und Kosten von Firmenumstrukturierungen.

Section 843 verlängert ein Sonderprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen als Untervertragsnehmer.

In **Section 851** wird dem Verteidigungsministerium aufgegeben, bis Juli 2005 in Form eines Projekts die Umsetzung des Verbots der Vertragseingehung mit Unternehmen, die den „Immigration and Nationality Act“ verletzen, zu demonstrieren.

Sections 852 und 854 betrifft Ausnahmen vom „Anti-Deficiency-Act“ und vom Verbot, Dienstleistungen über Dienststellen außerhalb des Verteidigungsministeriums in Anspruch zu nehmen.

Der Transport von sicherheitsrelevanter Fracht durch private Logistikunternehmen ist Gegenstand von **Section 1073**. Danach hat das Verteidigungsministerium bis Januar 2005 zu prüfen, ob die gegenwärtige Praktiken „...are in DOD’s best interest“.

Section 1088 erweitert den Anwendungsbereich des „Military Jurisdiction Act (18 U.S.C. 3267) auch auf die Angestellten privater Unternehmen, deren Unterverträge „...relate to supporting DOD’s mission overseas“.

Unter **Section 1205** wird dem Verteidigungsminister eine Frist bis zum Ablauf von 180 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes gesetzt, Richtlinien für die Tätigkeit von privaten Militärdienstleistern im Irak und an anderen Einsatzorten zu erstellen, sowie die Sekretäre für Armee, Luftwaffe und Marine anzuweisen, entsprechende Verfahren zur Umsetzung zu erstellen.

Die zu erstellenden Richtlinien sollen folgenden Inhalt haben:

- (1) “establish policies for the use of contractors to support deployed forces;
- (2) delineate the roles and responsibilities of commanders regarding the management and oversight of contractor personnel who support deployed forces; and
- (3) integrate into a single document other guidance and doctrine that may affect Department of Defense responsibilities to contractors in locations where members of the Armed Forces are deployed.

(b) Issues to be addressed:- The guidance issued under subsection (a) shall address at least the following matters:

- (1) Warning contractor security personnel of potentially hazardous situations.

- (2) Coordinating the movement of contractor security personnel, especially through areas of increased risk or planned or ongoing military operations.
- (3) Rapidly identifying contractor security personnel by members of the Armed Forces.
- (4) Sharing relevant threat information with contractor security personnel and receiving information gathered by contractor security personnel for use by United States and coalition forces.
- (5) Providing appropriate assistance to contractor personnel who become engaged in hostile situations.
- (6) Providing medical assistance for, and evacuation of, contractor personnel who become casualties as a result of enemy actions.
- (7) Investigating background and qualifications of contractor security personnel and organizations.
- (8) Establishing rules of engagement for armed contractor security personnel, and ensuring proper training and compliance with the rules of engagement.
- (9) Establishing categories of security, intelligence, law enforcement, and criminal justice functions that are-
 - (A) inherently governmental functions under Subpart 7.5 of the Federal Acquisition Regulation; or
 - (B) although not inherently governmental functions, should not ordinarily be performed by contractors in areas of operation.
- (10) Establishing procedures for making and documenting determinations about which security, intelligence, law enforcement, and criminal justice functions will be performed by military personnel and which will be performed by private companies⁴⁴³”.

Außerdem wird der Verteidigungsminister aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erlass der genannten Richtlinien den Verteidigungsausschüssen von Senat und Abgeordnetenhaus über den Inhalt der Richtlinien Bericht zu erstatten.

Die Bestimmungen über die Dokumentation der sicherheitsbezogenen, nachrichtendienstlichen, polizeilichen und gerichtlichen Funktionen privater Dienstleister wurden durch einen Zusatz des Senats in dem so genannten „Conference-Verfahren“ beider Häuser im Mai und Juni 2004 eingefügt⁴⁴⁴. Zuvor hatte es der Senat mit 54 gegen 43 Stimmen abgelehnt, als Reaktion auf den Folterskandal im Gefängnis Abhu Ghraibh die Durchführung von „Befragungen“ durch private Dienstleister zu verbieten⁴⁴⁵.

⁴⁴³ Public Law 108-375, „Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2005“, Section 328 u. 1205, www.defenselink.mil/dodge/olc/docs/PL108-375.pdf vom 01.11.2005

⁴⁴⁴ www.wifcon.com/dodauth5/dod05_120 vom 03.11.2005

⁴⁴⁵ Isenberg, David, September 2004, S. 44

Das DOD hatte allerdings bereits am 23.03.2004 den Entwurf einer Regelung des Einsatzes privater Militär-Dienstleister veröffentlicht, in dem viele der dann im Haushaltsverfahren angemahnten Bestimmungen enthalten sind⁴⁴⁶.

In **Section 1206** wird dem DOD schließlich aufgegeben, innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes dem Kongress über die privaten Dienstleistungsunternehmen zu berichten, die den Einsatz der im Irak stationierten Streitkräfte sowie den Wiederaufbau im Irak unterstützen. Als Elemente des Berichts werden vorgeschrieben:

„(1) the chain of command and supervision of contractor employees in critical security roles;

(2) a description of sanctions that are available to be imposed on a contractor who fails to comply with a requirement of law or regulation; and

(3) an explanation of the legal status of contractor employees engaged in the performance of security functions since the 6/28/04 transfer of sovereignty power to Iraq. In addition, the Secretary shall submit a plan for collecting data on individual contractors, the value of the contracts and the number of contractor employees performing specified functions”.

Defense Authorization Bill 2005

Auch in der „Defense Authorization Bill For Fiscal Year 2006“ setzte der Unterausschuss Ergänzungen zur Kontrolle von Verträgen mit Privatunternehmen durch. Diese Ergänzungen betrafen Umfang und Qualifizierung des auf der militärischen Seite mit dem Vertragsmanagement befassten Personals, Berichtspflichten für die Unternehmen hinsichtlich der Beschäftigung ehemaliger DOD-Mitarbeiter und Aufbau eines „Contract Fraud Risk Assessment Teams“ zur Vermeidung von Betrug, Verschwendung und Missbrauch bei der Vertragsdurchführung⁴⁴⁷.

Die Wirksamkeit dieser Form parlamentarischer Kontrolle liegt in der Gesetzeskraft und der unmittelbaren Verpflichtung der Exekutive zur Umsetzung. Die folgenden Beispiele zeigen, wie die Bestimmungen des Kongresses zur Tätigkeit privater Dienstleister für die Streitkräfte vom Pentagon umgesetzt werden.

⁴⁴⁶ Defense Federal Acquisition Regulation Supplement, Federal Register, May 5,2005, Volume 70, Number 86, Page 23790, www.fwwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/...D=059964299948+24+0+0&WAIAction=ret vom 04.11.2005

⁴⁴⁷ Senate Armed Services Committee Completes Markup of National Defense Authorization Bill for Fiscal Year 2006, Press Release, 13.05.2005, <http://armed.services.senate.gov/press/06mark.pdf> vom 03.11.2005

Zu Section 324

Mit der „Final Rule“ vom 16.09.2005 verlängert das DOD gemäß Section 324 die Erlaubnis aus dem Vorjahreshaushalt, Bewachungsaufgaben für militärische Einrichtungen an private Unternehmen zu vergeben, bis zum 30.09.2006.

Zu Section 804

Als Reaktion hierauf erließ das “Defense Acquisition Regulations System Directorate (DARS)” des DOD folgende “Interim Rule“:

„ (1) In accordance with 10 U.S.C. 2383, the head of an agency may enter into a contract for performance of the acquisition of functions closely associated with inherently governmental functions that are listed at FAR 7.503 (d) only if

- (i) The contracting officer determines that appropriate military or civilian DoD personnel
 - (A) Cannot reasonably be made available to perform the functions;
 - (B) Will supervise contractor performance of the contract; and
 - (C) Will perform all inherently governmental functions associated with the functions to be performed under the contract; and
- (ii) The contracting officer ensures that the agency addresses any potential organizational conflict of interest of the contractor in the performance of the functions under the contract (see FAR Subpart 9.5)⁴⁴⁸.

Die “Final Rule” vom 05.05.2005 enthält detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit privater Dienstleister mit US-Streitkräften im Einsatzland⁴⁴⁹.

Danach müssen Operationspläne (OpPlan) und Einsatzbefehle (OpOrder) durch die betroffenen Kommandeure vor Ort Abschnitte über die Einbeziehung privater Dienstleister enthalten. Die Regelung enthält auch eine nicht abschließende Aufzählung von Unterstützungsleistungen durch die Streitkräfte an den privaten Dienstleister: „...may include, but are not limited to Deployment in-processing centers; Training; Transportation to operation area; Transportation within operation area; Physical security; Force protection; Organizational clothing and equipment; Emergency medical care; Mess operations; Quarters; Postal service; Phone service; Emergency notification, Laundry; and Religious services“.

Zu Section 814

Am 16.09.2005 veröffentlichte das DOD zur Umsetzung der Section 814 des Verteidigungshaushaltes für das Jahr 2005 eine “Final Rule” zu Verträgen ab einer bestimmten Größenordnung. Danach müssen bei vertraglichen Leistungen im

⁴⁴⁸ www.acqosd.mil/dpap/dars/dfars/changenotice/index.html vom 03.11.2005

⁴⁴⁹ www.acq.osd.mil/dpap/dars/dfars/changenotice/indexhtm#200505 vom 03.11.2005

Umfang von über 100 Mio \$ dem Kongress vor Vertragsschluss die Gründe für die Vertragsvergabe vom DoD erläutert werden⁴⁵⁰.

Zu Section 1205

Bereits am 23. März 2004 hatte das DARS Directorate einen ersten Entwurf einer Regelung für private Dienstleister am Einsatzort von US-Streitkräften zur Kommentierung vorgelegt. Insgesamt erhielt die Dienststelle Ergänzungs- und Änderungsvorschläge aus über 20 Eingaben aus dem DOD und aus der Öffentlichkeit⁴⁵¹.

Die dann am 05.05.2005 veröffentlichte „Final Rule“ regelt neben dem Anwendungsbereich, der auf Privatunternehmen am Einsatzort, z.B. Irak oder Afghanistan, beschränkt ist, Einzelheiten der Tätigkeit der Unternehmen vor Ort. Geregelt wird so etwa die Gewährung von Schutzmaßnahmen, medizinischer Versorgung etc. für die Unternehmen durch die Streitkräfte. Vorgeschrieben wird den Unternehmen auch, alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der USA und des Gastgeberlandes einzuhalten. Enthalten ist auch ein Verbot des Tragens militärischer Kleidung durch Firmenangehörige. Das Tragen von Waffen durch die Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen wird von der Erlaubnis des Kommandeurs vor Ort abhängig gemacht. Schließlich wird den Unternehmen Unterstützung im Fall plötzlicher Evakuierung vom Einsatzort gewährt, allerdings nur „to the extent available“⁴⁵².

Im Haushaltsjahr 2004 wies der Kongress dem DOD 65 Mrd. \$ als „zusätzliche Notfallzuweisung“ zu. Aus diesem Betrag flossen 51 Mrd. \$ in die Operation im Irak, 10 Mrd. \$ an die Truppen in Afghanistan und etwa 3,6 Mrd. \$ für „Homeland Defense“ und Unterstützung an Alliierte⁴⁵³. Diese Kosten waren also ausgewiesen für den „Global War on Terror (GWOT)“, d.h. die Operationen „Noble Eagle“, „Enduring Freedom“ und „Iraqi Freedom“.

„Congressional Oversight“ durch Anfragen und Anträge in der Praxis

Im Anfang 2005 übergab das Pentagon dem Kongress eine Studie über die Tätigkeit von Privatunternehmen im Irak. Darin wurde über die Zahl der im Irak getöteten und verwundeten Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen berichtet. Die Studie war unmittelbar nach dem Skandal im Gefängnis Abu Ghraib vom Kongress in Auftrag

⁴⁵⁰ www.acqosd.mil/dpap/dars/dfars/changenotice/index.html vom 03.11.2005

⁴⁵¹ <http://frwebgate1.access.gpo.gov/cgi-bin/...D=059964299948+24+0+0&WAIAction=ret> vom 04.11.2005

⁴⁵² www.wrf.com/publication.cfm?pf=1&publication_id=1 vom 04.11.2005

⁴⁵³ Military Operations: Fiscal Year 2004 Costs for the Global War on Terrorism Will Exceed Supplemental, Requiring DOD to Shift Funds from Other Uses (GAO-04-915, July 23,2004)

gegeben worden. Der Bericht ergab weiterhin, dass im Berichtszeitraum von Mai 2003 bis Oktober 2004 keinerlei Anklagen oder Strafverfolgung von Angehörigen derartiger Firmen erfolgte.

Im April 2004 forderten fünf demokratische Senatoren das General Accounting Office in einem sechsseitigen Brief auf, die Einbeziehung und Aktivitäten von privaten Unternehmen im Irak zu untersuchen. Der 35-Fragen-Katalog umfasste neben den bisherigen Verlusten auch Fragen nach Kosten und Verantwortlichkeit der beteiligten Unternehmen. Weitere Fragen lauteten im Einzelnen:

- Umfang und Ausmaß der Einbeziehung privater Unternehmen und Vergleich mit früheren Konflikten;
- Kosten und Effektivität des Einsatzes von Zivillisten im anstelle von militärischem Personal für Aktivitäten, die als sicherheitsbezogen definiert werden;
- Nachvollziehbarkeit und Vorhersagbarkeit der Kosten von Privatunternehmen und von deren Dienstleistungen bei den Vergabeverfahren des Verteidigungsministeriums;
- Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern der Privatunternehmen;
- Gesetzlicher Rahmen der Verträge von Privatunternehmen mit dem Verteidigungsministerium und der Übergangsverwaltung;
- Gesetze und Verhaltensregeln, die die Tätigkeit von Privatunternehmen bestimmen, einschließlich des Umfangs in dem Privatunternehmen Aufgaben erfüllen, die für Militärangehörige ungesetzlich oder unpassend wären;
- Störung der militärischen Hierarchie durch den Einsatz von Privatunternehmen;
- Umfang in dem Privatunternehmen an Aktivitäten beteiligt sind, die für die Mission kritisch sind, und die bei Unterlassung seitens der Privatunternehmen die Mission gefährden würden;
- Beeinträchtigung der Motivation von Militärangehörigen durch die höhere Bezahlung von Angehörigen der Privatunternehmen;
- Angemessenheit der Bezahlung von Privatunternehmen aus dem Humanitären Fond des irakischen Entwicklungsfonds⁴⁵⁴.

Im August 2004 wurde der so genannte „Fay Report“ dem Kongress auf Anforderung vom Pentagon übergeben. Der Bericht, von Generalmajor George Fay verfasst, fasst

⁴⁵⁴ Isenberg, David 2004, S. 22

die Erkenntnisse des Pentagon zu den Hintergründen und Einzelheiten der Misshandlung irakischer Gefangener im Gefängnis Abu Ghraib zusammen⁴⁵⁵.

Anfang 2004 erhielt Kellogg Brown & Root einen Auftrag in Höhe von 970 Mio. € vom Army Corps of Engineers für Wiederaufbauarbeiten im Irak. Die Auftragsvergabe wurde kritisiert, weil gleichzeitig das Pentagon eine Untersuchung der Tätigkeit des Mutterunternehmens Halliburton angeordnet hatte, das angeblich für den Import von kuwaitischem Öl in den Irak 61 Mio. \$ zuviel verlangt hatte. Das Gesamtvolumen des fraglichen Auftrags betrug 2,3 Mrd. \$. Der Demokratische Abgeordnete Henry Waxman aus Kalifornien kritisierte den Auftrag durch das Army Corps of Engineers als „mindbogging“ angesichts der Vorwürfe gegen Halliburton. Auch das Pentagon hatte Konsequenzen gezogen, und das Management der Ölimporte den an den Vertrag beteiligten Army Engineers entzogen und das Defense Energy Support Center stattdessen beauftragt⁴⁵⁶. Im Januar 2004 empfahl der Chief Defense Auditor den Generalinspekteur des Pentagon, der für Strafverfolgung zuständig ist, eine separate Untersuchung durchzuführen. Das Pentagon reagierte zunächst nicht auf diese Anfrage⁴⁵⁷.

Im Sommer 2000 erbat der Vorsitzende Senator James Inhofe das Government Accountability Office GAO um Feststellungen hinsichtlich möglicher Verbesserungen beim Einsatz von privaten Dienstleistern und etwaiger Reduzierung der Kosten der Balkaneinsätze, ohne den Erfolg der Operationen zu gefährden.

Als Reaktion fertigte das GAO seinen Bericht „Contingency Operations: Army Should Do More to Control Contract Costs in the Balkans“ (GAO/NSIAD -00-225) vom 29.09.2000 an, auf den im Abschnitt über das GAO noch näher eingegangen wird.

Ende 1997 erbaten der Vorsitzende des Subcommittee on Readiness and Management Support des Senate Armed Services Committee, James Inhofe, und das Ranking Minority Member des Unterausschusses, Charles S. Robb eine Stellungnahme des GAO zu einer Studie des Defense Science Board des DOD zu möglichen Einsparungen bei Privatisierungen⁴⁵⁸.

⁴⁵⁵ „US-Militär gesteht Folter im Irak durch private Spezialisten ein“, Financial Times Deutschland vom 27.08.2004

⁴⁵⁶ „Halliburton wins new contract for Iraq amid U.S. investigation“, Wall Street Journal vom 19.01.2004

⁴⁵⁷ Halliburton’s military service provides a profitable cushion“, Wall Street Journal vom 19.01.2004

⁴⁵⁸ Outsourcing DOD Logistics: Saving Achievable But Defense Science Board’s Projections Are Overstated“ (GAO/NISAD-98-48)

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Government Accountability Office

Die Liste der Berichte, die das GAO im Zusammenhang mit der Privatisierung militärischer Aufgaben angefertigt hat, reicht zurück bis in das Jahr 1992. Die folgende Liste gibt einen Überblick über die Aspekte der Privatisierung militärischer Aufgaben, mit denen sich das GAO in den vergangenen Jahren befasst hat. Nachfolgend wird auf die letzten Berichte des GAO zur Thematik im Detail einzugehen sein.

- Military Operations: Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are Not Adequately Addressed in DOD Plans (GAO-03-695, June 2003)
- Sourcing and Acquisition: Challenges Facing the Department of Defense (GAO-03-547T, March 19, 2003)
- Proposed Revisions to OMB Circular A-76 (GAO-03-391R, January 16, 2003)
- Commercial Activities Panel: Improving the Sourcing Decisions of the Federal Government (GAO-02-847T, September 27, 2002)
- Defense Logistics: Actions Needed to Overcome Capability Gaps in the Public Depot System (GAO-02-105, Oct. 12, 2001)
- Defense Logistics: Strategic Planning Weaknesses Leave Economy, Efficiency and Effectiveness of Future Support Systems at Risk (GAO-02-106, Oct. 11, 2001)
- Defense Logistics: Air Force Lacks Data to Assess Contractor Logistics Support Approaches (GAO-01-618, Sept. 7, 2001)
- DOD Competitive Sourcing: Effects of A-76 Studies on Federal Employee's Employment, Pay and Benefits Vary (GAO-01-388, Mar. 2001)
- DOD Competitive Sourcing: More Consistency Needed in Identifying Commercial Activities (GAO/NSIAD-00-198, Aug. 2000)
- DOD Competitive Sourcing: Savings are Occurring, but Actions Are Needed to Improve Accuracy of Savings Estimates (GAO/NSIAD-00-17, Aug. 2000)
- DOD Competitive Sourcing: Some Progress, But Continuing Challenges Remain in Meeting Programs Goals (GAO/NSIAD-00-106, Aug. 2000)
- DOD Competitive Sourcing: Plan Needed to Mitigate Risks in Army Logistics Modernization Program (GAO/NSIAD-00-19, Oct. 1999)
- DOD Competitive Sourcing: Lessons Learned System Could Enhance A-76 Study Process (GAO/NSIAD-99-152, July 1999)
- Defense Reform Initiative: Organization, Status and Challenges (GAO/NSIAD-99-87, Apr. 21, 1999)

- Quadrennial Defense Review: Status of Efforts to Implement Personnel Reductions in the Army Materiel Command (GAO/NSIAD-99-123, Mar.31, 1999)
- Defense Reform Initiative: Progress, Opportunities and Challenges (GAO/T-NSIAD-99-95, Mar. 2,1999)
- Force Structure: A-76 Not Applicable to Air Force 38th Engineering Installation Wing Plan (GAO/NSIAD-99-73, Feb. 26,1999)
- Future Years Defense Program: How Savings From Reform Initiatives Affect DOD’s 1999-2003 Program (GAO/NSIAD-99-66, Feb. 25, 1999)
- DOD Competitive Sourcing: Results of Recent Competitions (GAO/NSIAD-99-44, Feb.23, 1999)
- DOD Competitive Sourcing: Questions About Goals, Pace and Risks of Key Reform Initiative (GAO/NSIAD-99-123, Mar.31, 1999)
- OMB Circular A-76: Oversight and Implementation Issues (GAO/T-GGD-98-146, June 4,1998)
- Air Force Depot Maintenance: Information on the Cost Effectiveness of B-1B and B-52 Support Options (GAO/NSIAD-97-210BR, Sept.12, 1997)
- Navy Depot Maintenance: Privatizing the Louisville Operations in Place Is Not Cost Effective (GAO/NSIAD-97-52, July 31,1997)
- Defense Depot Maintenance: Challenges Facing DOD in Managing Working Capital Funds (GAO/NSIAD/AIMD-97-152, May 7, 1997)
- Depot Maintenance: Uncertainties and Challenges DOD Faces in Restructuring Its Depot Maintenance Program (GAO/T-NSIAD-97-111, Mar. 18, 1997) and (GAO/T/NSIAD-11, Apr.10, 1997)
- Defense Outsourcing: Challenges Facing DOD as It Attempts to Save Billions in Infrastructure Costs (GAO/T-NSIAD-97-110, Mar.12, 1997)
- Navy Ordnance: Analysis of Business Area Price Increases and Financial Losses (GAO/AIMD/NSIAD-97-74, Mar.14, 1997)
- Base Operations: Challenges Confronting DOD as It Renews Emphasis on Outsourcing (GAO/NSIAD-97-86, Mar.11, 1997)
- High-Risk Series: Defense Infrastructure (GAO/HR-97-7, Feb. 1997)
- Air Force Depot Maintenance: Privatization in-Place Plans Are Costly While Excess Capacity Exists (GAO/NSIAD-97-13, Dec.31, 1996)
- Army Depot Maintenance: Privatization Without Further Downsizing Increases Costly Excess Capacity (GAO/NSIAD-96-201, Sept.18, 1996)
- Navy Depot Maintenance: Cost and Savings Issues Related to Privatizing-in-Place the Louisville, Kentucky, Depot (GAO/NSIAD-96.202, Sept.18, 1996)

- Defense Depot Maintenance: Commission on Roles and Mission's Privatization Assumptions Are Questionable (GAO/NSIAD-96-161, July 15, 1996)
- Defense Depot Maintenance: DOD's Policy Report Leaves Future Role of Depot System Uncertain (GAO/NSIAD-96-165, May 21, 1996)
- Defense Depot Maintenance: More Comprehensive and Consistent Workload Data Needed for Decision makers (GAO/NSIAD-96-166, May 21, 1996)
- Defense Depot Maintenance: Privatization and the Debate Over the Public-Private Mix (GAO/NSIAD-96-146, Apr.16, 1996) and (GAO/T-NSIAD-96-148, Apr.17, 1996)
- Depot Maintenance: Opportunities to Privatize Repair of Military Engines (GAO/NSIAD-96-33, Mar.5, 1996)
- Closing Maintenance Depots: Savings, Personnel, and Workload Redistribution Issues (GAO/NSIAD-96-29, Mar.4, 1996)
- Navy Maintenance: Assessment of the Public-Private Competition Program for Aviation Maintenance (GAO/NSIAD-96-30, Jan.22, 1996)
- Depot Maintenance: The Navy's Decision to Stop F/A-18 repairs at Ogden Air Logistics Center (GAO/NSIAD-96-31, Dec.15, 1995)
- Aerospace Guidance and Metrology Center: Cost Growth and Other Factors Affect Closure and Privatization (GAO/NSIAD-95-60, Dec.9, 1994)
- Navy Maintenance: Assessment of the Public and Private Shipyard Competition Program (GAO/NSIAD-94-184, May 25, 1994)
- Depot Maintenance: Issues in Allocating Workload Between the Public and Private Sectors (GAO/NSIAD-94-161, Apr.12, 1994)
- Depot Maintenance (GAO/NSIAD-93-292R, Sept. 30, 1993)
- Depot Maintenance: Issues in Management and Restructuring to Support a Downsized Military (GAO/T-NSIAD-93-12, May 6, 1993)
- Air Logistics Center Indicators (GAO/NSIAD-93-146R, Feb.25, 1993)
- Navy Maintenance: Public-Private Competition for F-14 Aircraft Maintenance (GAO/NSIAD-93-143, May 20, 1992)

Aktuelle Berichte des GAO zur Privatisierung militärischer Aufgaben

Der GAO Bericht „to Congressional Requesters“ (Ausschussmitglieder Neil Abercrombie, Syxby Chambliss, Tillie K. Fowler, James V. Hansen, John N. Hostettler, Ernest J. Istook, Walter B. Jones Jr., Solomon P. Ortiz, Norman Sisisky und J.C. Watts Jr. mit dem Titel „**Outsourcing DOD Logistics: Saving Achievable But Defense Science Board's Projections Are Overstated**“ (GAO/NISAD-98-48)

vom Dezember 1997⁴⁵⁹ befasst sich mit Studien des Defense Science Board des DOD, in denen von möglichen Einsparungen im Logistikbereich innerhalb der USA in Höhe von 6 Mrd. \$ die Rede ist⁴⁶⁰. Diese Einsparungen beinhalten auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Das GAO ist hingegen der Auffassung, dass mögliche Einsparungen nur im Umfang von 2 Mrd. \$ erreichbar sind, die Berechnungen des DOD also einen „Rechenfehler“ von 4 Mrd. \$ enthält. Auch seien Einsparungen in manchen Bereichen nicht im angesetzten Umfang erreichbar, da dort kein tatsächlicher Wettbewerb herrsche. So seien bislang rund 91 % der Arbeiten aus 15.346 Verträgen für alle Teilstreitkräfte in der Depotinstandsetzung an ein einziges Unternehmen vergeben worden.

Ein Mangel an Wettbewerb sei auch bei der Wartung moderner Waffensysteme zu befürchten, da außer dem Hersteller der Systeme kaum ein anderer Anbieter in Frage komme.

Auch habe das DSB lediglich Privatisierungen als Mittel der Kostenersparnis erwogen, während das GAO sich zunächst auf interne Optimierung der bestehenden Strukturen („in-house“) konzentriert habe. Zudem habe sich das Board auf Industriestudien, etwa von Caterpillar und Boeing, gestützt, und auf was das GAO als „anecdotal evidence“ bezeichnet⁴⁶¹.

Im September 2000 berichtete das GAO zu **„Contingency Operations: Army Should Do More to Control Contract Costs in the Balkans“** (GAO/NSIAD -00-225) auch über Verträge mit privaten Militärdienstleistern. Der Fokus lag dabei auf dem „Balkans Support Contract“ mit dem Halliburton-Tochterunternehmen Kellogg, Brown & Root (KBR) als größten von insgesamt rund 100 Vertragspartnern. Der Vertrag hatte von 1995 bis 2000 bereits einen Umfang von 2,2 Mrd. \$, und beinhaltete Logistik, Bauleistungen (z.B. Camp Bondsteel im Kosovo für 5.000 Soldaten), 24-Stunden-Verpflegungsdienst, Wäschereibetrieb, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Schwertransporte, Gefahrguttransporte, Feuerwehrbetrieb, Postdienste sowie Instandsetzung für Militärfahrzeuge in Bosnien, Kosovo, Mazedonien sowie Ungarn als logistischen Knotenpunkt der Balkan-Operationen. In dem Bericht fordert das GAO die US-Armee auf, die Effizienz der Leistungen von KBR besser zu kontrollieren, und u.a. aus Gründen der Kostenersparnis wo immer möglich Soldaten zu nutzen, etwa für Bauarbeiten. Im Mai 2000 habe etwa der Einsatz von Marinefliegern als Bauarbeiter zu einer Kostenersparnis von 5 Mio. \$

⁴⁵⁹ Outsourcing DOD Logistics: Saving Achievable But Defense Science Board's Projections Are Overstated" (GAO/NISAD-98-48)

⁴⁶⁰ Report of the Defense Science Board Task Force on outsourcing and Privatization, Washington D.C., 28 August 1996; Report of the Defense Science Board 1996 Summer Study on Achieving an Innovative Support Structure for 21st Century Military Superiority: Higher Performance at Lower Costs, November 1996

⁴⁶¹ Outsourcing DOD Logistics: Saving Achievable But Defense Science Board's Projections Are Overstated" (GAO/NISAD-98-48), S. 10

Lohnkosten geführt. Ein weiteres Problem sei zudem die relativ kurze Verweildauer auch derjenigen Soldaten aus dem laufenden Kontingent, die die Einhaltung der Verträge überwachen.

Der Vertrag mit KBR stammte ursprünglich aus dem Jahr 1992 (Somalia etc.), und wurde 1995 auf die Balkanregion übertragen. Bei der Neuausschreibung des Vertrages gewann zwar Wettbewerber DynCorp, aber die US-Armee entschied KBR zunächst bis 1999 weiter zu beauftragen. Als Argument trug die US-Armee vor, KBR kenne die örtlichen Gegebenheiten, habe die Fähigkeiten für einen solchen Auftrag unter Beweis gestellt und drittens würden durch die Umstellung auf einen neuen Vertragspartner Kosten für die Übergabe der Geschäfte entstehen.

Beispiele für die Gefahren wuchernder Kosten aus dem Bericht des GAO bietet der Fall des Betriebs von 300 Generatoren, von denen 100 zum monatlichen Leasingpreis von 1 Mio. \$ betrieben wurden, sowie die so genannte „Personalisierung“ der Camps beim Kontingentwechsel, d.h. Ausstattung mit den Wappen und Zeichen der jeweilig neuen Verbände, Umbenennung von Strassen in den Camps etc.

Als Ursachen für den Kostenanstieg nennt das GAO fehlendes Verständnis auf Seiten der US-Armee für die eigenen Rechte aus dem Vertrag, mangelnde Vorbereitung der Offiziere, die für das Vertragsmanagement zuständig sind und fehlende Kontinuität in der Vertragsbearbeitung durch die sechs-monatlichen Kontingentwechsel.

Adressiert war der Bericht an den damaligen Verteidigungsminister William Cohen, den Staatssekretär für die US-Armee Louis Caldera, und den damaligen Direktor des Office of Management and Budget OMB, Jacob Lew.

Der Bericht „Defense Management – DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions“ (GAO-03-818, July 2003)

befasst sich das GAO mit der Methode des DOD, die Kernkompetenzen des Militärs in Bezug auf die “warfighting mission” zu definieren, und anhand dessen die privatisierbaren Aufgaben festzustellen. Der Bericht erfolgte auf Anfrage des Ranking Minority Member im Subcommittee on Military Readiness, Committee on Armed Services, House of Representatives, Solomon P. Ortiz.

In seinem Bericht **“Military Operations: Fiscal Year 2004 Costs for the Global War on Terrorism Will Exceed Supplemental, Requiring DOD to Shift Funds from Other Uses (GAO-04-915, July 23,2004)”** hat das GAO überprüft, ob die GWOT-bezogenen Sonderzuweisungen an das DOD in Höhe von 65 Mrd. \$ im Jahr 2004 adäquat eingesetzt wurden. Diese Sonderzuweisungen erfolgten 2004 zusätzlich zu den bereits im Haushaltsplan ausgewiesenen 165 Mrd. \$ für GWOT. Aufgrund der Vielzahl privater Militärdienstleister in Afghanistan und im Irak betreffen

diese Ausgaben auch die zugrunde liegenden Verträge. Dafür griff das GAO zurück auf den „Terrorist Response Cost Report“ des DOD, in dem die monatlichen und kumulativen Verpflichtungen im Rahmen des GWOT aufgeführt werden. Dabei stellte das GAO fest, dass die Teilstreitkräfte Armee, Luftwaffe, Marine und Marineinfanterie den Sonderetat um insgesamt 12,3 Mrd. \$ durch vertragliche Verpflichtungen und Ausgaben überzogen hatten.

Als Gegenmaßnahmen schlägt das GAO vor, dass die Streitkräfte Ausgaben strecken, Flugstunden reduzieren oder die Abgabe von Ausrüstung in die Depotinstandsetzung verzögern sollten.

Für das Jahr 2003 habe man festgestellt, dass 35 % der Kosten für „anderer Nachschub und Ausrüstung“ und „andere Dienstleistungen und verschiedene Verträge“ gebunden waren. Das Resume das GAO lautet dazu:

„This may result in reduced transparency and accountability to the Congress and the American people⁴⁶²“.

Das GAO empfiehlt dem Kongress regelmäßige zusätzliche Berichterstattung vom DOD über die Verwendung der Sonderzuweisungen zur Jahresmitte und zum Ende des dritten Quartals über die Verwendung der Mittel anzufordern.

Dem DOD empfiehlt das GAO, die Kosten die sich hinter „anderer Nachschub und Ausrüstung“ und „andere Dienstleistungen und verschiedene Verträge“ verbergen, genauer zu identifizieren. Das DOD habe bis zum Ende der gesetzten Frist auf die Kritikpunkte nicht Stellung bezogen.

In dem Bericht **“Interagency Contracting: Problems with DOD’s and Interior’s Orders to Support Military Operations”** (GAO-05-201, April 2005) befasst sich mit dem so genannten “interagency contracting”, also das “Verschieben” von Material und auch von Dienstleistungen Dritter von einer Regierungsbehörde zu einer anderen. Der Bericht war von den Ranking Minority Members der Verteidigungsausschüsse von Senat und Abgeordnetenhaus, Senator Carl Levin und Abgeordneter Ike Skelton, angefordert worden.

Ein derartiges Konstrukt zwischen dem DOD und dem Innenministerium lag offenbar der Folterung von Gefangenen in Abu Ghraib zugrunde, an dem das Unternehmen CACI International Inc. bei einem Vertragsvolumen von 66 Mio \$ beteiligt war. Bei den insgesamt 10 Einzelverträgen war es ursprünglich nur um Dienstleistungen im IT-Bereich gegangen⁴⁶³. Die im ursprünglichen Vertrag mit dem Innenministerium vorgesehen, und von dem Unternehmen CACI zu stellenden Funktionen umfassten Senior System Engineer, Senior Analyst, Senior Functional Analyst, Training

⁴⁶² Military Operations: Fiscal Year 2004 Costs for the Global War on Terrorism Will Exceed Supplemental, Requiring DOD to Shift Funds from Other Uses (GAO-04-915, July 23,2004), S. 4

⁴⁶³ Interagency Contracting: Problems with DOD’s and Interior’s Orders to Support Military Operations” (GAO-05-201, April 2005), S. 2

Specialist, Senior Functional Analyst and Senior System Planner. Nach der Anforderung durch das DOD in Form eines „blanket purchase agreement“ und der durch das Unternehmen selbst vorgenommenen Auslegung „mutierten“ diese Funktionen in „Screening / Interrogation Operations Coordinator, Senior Counterintelligence Agent, Counterintelligence Agent, Screener, Interrogator, Tactical / Strategic Interrogator“⁴⁶⁴.

Das Versagen der internen Kontrollmechanismen wird auf die mangelnde Vorbereitung der US-Armee auf einen Aufstand im Irak und die daraus entstehende Dringlichkeit zurückgeführt. Zusammenfassend heißt es in dem Bericht:

„Because the officials at Interior and the Army responsible for the orders did not fully carry out their roles and responsibilities, the contractor was allowed to play a role in the procurement process normally performed by the government“⁴⁶⁵.

In seinen Kommentaren zum Entwurf des GAO Berichtes stellte sich das Unternehmen CACI auf den Standpunkt, dass bei der Kritik des GAO die „Kriegsbedingungen im Irak“ nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Diese seien „möglicherweise“ eine Rechtfertigung für die Nichteinhaltung der üblichen Verfahren durch die US-Armee⁴⁶⁶.

Mit Schreiben vom 16.06.2005 kündigt das GAO dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses im House of Representatives an, eine Untersuchung zur Vergabe von Verträgen an Privatunternehmen als Ergebnis von Outsourcing-Maßnahmen durchzuführen. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob das DOD die Verpflichtungen aus dem Haushaltsplan 2005 umgesetzt hat, keine privaten Anbieter zu bevorteilen, deren Angebot aufgrund fehlender Krankenversicherung der Mitarbeiter günstiger ist. Der Bericht wurde von jeweils vom Vorsitzenden und Oppositionsführer (Ranking Member) der Verteidigungsausschüsse im Senat und im Abgeordnetenhaus (Senator John Warner, Senator Carl Levin und Abgeordnete Duncan Hunter und Ike Skelton) sowie der Unterausschüsse für die Zuweisungen im Verteidigungshaushalt der beiden Häuser (Senator Ted Stevens, Senator Daniel Inouye und Abgeordnete C.W. Bill Young und John P. Murtha) angefordert⁴⁶⁷.

Praxis der parlamentarischen Kontrolle: Arbeit des „Commercial Activities Panel CAP“

Am 26.06.2002 sagte der Vorsitzende des CAP, David M. Walker, vor dem Subcommittee Military Readiness des Verteidigungsausschusses des

⁴⁶⁴ Interagency Contracting: Problems with DOD's and Interior's Orders to Support Military Operations" (GAO-05-201, April 2005), S. 8

⁴⁶⁵ ebenda, S. 7

⁴⁶⁶ ebenda, S. 22

⁴⁶⁷ Schreiben GAO an Duncan Hunter, Vorsitzender des Verteidigungsausschusses im Repräsentantenhaus, vom 16.06.2005

Repräsentantenhauses zur Tätigkeit des CAP aus⁴⁶⁸. Als Anstoß für die Bildung der Expertengruppe nennt Walker die Kontroverse um die Frage, ob die Verwaltung im Markt verfügbare Güter aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor beziehen soll. Auch sei strittig gewesen, ob die Aufgaben der Exekutive von Regierungsangestellten, privaten Vertragspartnern oder einer Kombination von beiden, möglicherweise durch Partnerschaftsverträge ausgeführt werden sollten. Mit Section 832 des "Defense Authorization Act for FY 2001" wurde das GAO von Kongress beauftragt, hierzu einen „panel of experts“ einzuberufen.

Das CAP kam am 13.12.2001, 16.01.2002, 05.02.2002 und 07.03.2002 zusammen. Weiterhin führte das Panel vor Erstellung seines Abschlussberichtes mehrere Anhörungen durch, und zwar am 11.06., 08.08. und 15.08.2001.

Bei der ersten Anhörung des Panel am 11.06.2001 in Washington D.C. nahmen neben dem Abgeordneten Neil Abercrombie Vertreter von Gewerkschaften, Industrie und Wissenschaft teil. Als Industrievertreter nahm unter anderen auch Denis Wright, Marketingdirektor bei Brown & Root Services teil.

Der Abgeordnete Abercrombie erklärte einleitend, dass „...the defense of the United States should not be jeopardized by relying on contractors operating with a profit motive⁴⁶⁹.“ Max Sawicki vom Economic Policy Institute vertritt die Auffassung, dass der Kongreß keine ausreichende Kontrolle des Privatisierungsprozesses habe. Auch seien die Entscheidungen der Regierung zum Outsourcing oft von anderen Faktoren als Kosten oder Effizienz abhängig. Jason Spiegel, Executive Director der Reserve Officers Association of the United States sieht in der Privatisierung eine Gefahr für die nationale Sicherheit. Die Forderung der Regierung, einen bestimmten Prozentsatz der Aufgaben einer Behörde nach dem FAIR Act zu privatisieren „...create a perverse incentive to reclassify inherently governmental functions.“ Danielle Brian vom „Project on Government Oversight (POGO)“ befürchtet, dass wie im Rüstungsbereich Verschwendung und Betrug durch die Privatisierungen zunehmen, während die parlamentarische Kontrolle weiter zurückgehen werde.

Dan Guttman, Fellow der John Hopkins University, sieht eine doppelte Problematik darin, dass durch stärkeres Outsourcing auch eine stärkere Kontrolle der privaten Vertragspartner erforderlich werden, auf der anderen Seite aber immer mehr staatliches Personal verloren gehe, das zu dieser Kontrolle befähigt wäre.

Thomas Wary von der National Military Fish and Wildlife Association vertrat den Standpunkt, dass Naturschutz im Bereich des DOD „inherently governmental“ sei.

⁴⁶⁸ www.armedservices.house.gov/openingsta...releases/107thcongress/02-06-02walker vom 17.10.2005

⁴⁶⁹ www.gao.gov/a76panel/summary010611 vom 31.10.2005

Bei der Anhörung am 08.08.2001 in Indianapolis, Indiana, wurden wieder örtliche Wahlkreisabgeordnete gehört, nämlich Steve Buyer und John N. Hostettler.

Bei dieser Anhörung wurden Fallbeispiele des Crane Naval Surface Warfare Center und des Naval Air Warfare Center sowie kommunale Erfahrungen aus Indianapolis und San Diego erörtert.

Der Abgeordnete Hostettler verwies einleitend auf das Beispiel des Crane Naval Surface Warfare Center, wo zunächst die Kernkompetenzen und der Auftrag der Einrichtung analysiert wurden, bevor durch Einsparungen 27 % der Kosten reduziert worden seien. Wichtig sei, die Expertise der Mitarbeiter vor Ort einzubeziehen⁴⁷⁰.

Am 15.08.2001 wurde in San Antonio, Texas, eine Anhörung zu der Thematik „A-76: What’s Working, What’s Not“ durchgeführt. Als Parteien wurden dabei gehört der Wahlkreisabgeordnete Ciro D. Rodriguez, insgesamt sieben Gewerkschaftsvertreter, Vertreter von Wissenschaft und Forschung sowie Vertreter der Teilstreitkräfte. Weiterhin wurden gehört Industrievertreter, unter anderem der CEO von DynCorp, Paul Lombardi, sowie der Senator und Gewerkschafts- und Handelskammervertreter von Guam als Beispielsfall. Die Kritik der Gewerkschaftsvertreter richtete sich in erster Linie gegen den als zu kompliziert wahrgenommenen Prozess nach Circular A-76 sowie gegen mangelnde Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, gleichwertig mit der Industrie um die effizienteste Ausgestaltung der Dienststellen in Wettbewerb zu treten.

Prof. Lawrence Martin von der Columbia University forderte gleiche Ausgangsvoraussetzungen der Parteien im Wettbewerb, da das Vertrauen der öffentlichen und des privaten Sektors in den A-76 Prozess wichtig sei.

Seitens der Industrie wurde die Dauer des Prozesses kritisiert, sowie die Praxis, die Industrieanbieter gegen die eigenoptimierte „most efficient organization“ der öffentlichen Hand konkurrieren zu lassen⁴⁷¹.

Bereits am 08.05.2002 hatte das Commercial Activities Panel im Pentagon zu „A-76 Issues at the Department of Defense“ präsentiert. Danach seien von rund 2 Millionen identifizierten Einzelaktivitäten im Bereich des Verteidigungsministeriums 734.000 Gegenstand von Verträgen mit Privatunternehmen. Von den verbleibenden Aktivitäten seien 760.000 von der Privatisierungsmöglichkeit ausgenommen („exempted“), 170.000 seien zivile Tätigkeiten, die aber „inherently governmental“ seien, und weitere 316.000 Aktivitäten kämen für ein Outsourcing in Frage.

Von den im Zeitraum von 1995 bis 2000 untersuchten Einrichtungen seien 57 % mit einer „In-House“-Lösung, und 43 % durch Vertrag mit einem Privatunternehmen

⁴⁷⁰ www.gao.gov/a76panel vom 31.10.2005

⁴⁷¹ ebenda

optimiert worden. 79 % aller Verträge seien dabei mit kleinen und mittelständischen Unternehmen abgeschlossen worden.

Als nächste Schritte empfahl das CAP dem DOD eine Revision des Circular A-76 des OMB im Weißen Haus und der Anforderungen seitens des Kongresses. Auch müsste der gewünschte Endzustand klarer definiert werden. Der bisherige Fokus habe darauf gelegen, Aktivitäten auf ihre Ausführbarkeit durch Dritte zu untersuchen, statt den Wettbewerb zur Regel zu machen, mit der Ausnahme der „inherently governmental activities“. Diese müssten aber spezifisch als solche bezeichnet werden. Das CAP könne dann dazu beitragen, Hindernisse zur Erreichung der gewünschten „end-states“ zu beseitigen.

Zu Beginn sollten in allen Standorten systematisch folgende Aufgabenbereiche auf mögliches Outsourcing untersucht werden: Lager, Distribution, Buchführung, Instandhaltung, Ausbildung, medizinische Versorgung und IT Support.

Am 30.04.2002 stellte das CAP dem Kongress seinen Schlussbericht vor⁴⁷². Darin enthalten sind vier Empfehlungen an den Kongress:

- Annahme von 10 Grundsätzen bei der Privatisierung;
- Umsetzung eines integrierten Wettbewerbsverfahrens bei Abschaffung des OMB Circular A-76;
- kleinere Änderungen an OMB Circular A-76 und
- Einrichtung von „high performing organizations“ bei allen Bundesbehörden

Die zehn empfohlenen Grundsätze lauten im Einzelnen:

1. Unterstützung für Auftrag und Zielsetzung von öffentlichen Einrichtungen.
2. Handeln im Einklang mit Grundsätzen zur Rekrutierung, Motivation, Vergütung von leistungsstarken Angestellten des Bundes.
3. Anerkenntnis, dass regierungstypische und bestimmte andere Funktionen von Bundesangestellten geleistet werden sollten.
4. Schaffen von Anreizen und Verfahren zur Förderung von leistungsstarken, effizienten und effektiven Organisationen im gesamten Regierungsapparat des Bundes.
5. Handeln auf der Grundlage eines klaren, transparenten und gleichmäßig angewandten Verfahrens.
6. Vermeidung von willkürlichen numerischen Zielen hinsichtlich der Mitarbeiterzahl oder anderer Zielgrößen.

⁴⁷² www.gao.gov vom 31.10.2005

7. Schaffung eines Verfahrens für durch Private oder den öffentlichen Dienst ausführbare Aufgaben, das die Teilnahme von Privatunternehmen und Stellen des öffentlichen Dienstes ermöglicht für Tätigkeiten, die derzeit im öffentlichen Dienst oder durch Privatunternehmen ausgeführt oder neu zu vergeben sind.
8. Sicherstellung, dass Ausschreibungen so gerecht, effizient und effektiv wie möglich durchgeführt werden.
9. Sicherstellung, dass Ausschreibungen ein Verfahren beinhalten, das Qualität und Kosten berücksichtigt.
10. Rechenschaftslegung bei allen Entscheidungen zum Outsourcing.

Ob diese Empfehlungen in der Vergabep Praxis Berücksichtigung gefunden haben, und in welcher Form dies gegebenenfalls geschehen ist, ist nicht bekannt. Aufschlussreich hingegen sind die durch die verschiedenen Teilnehmer der Anhörungen vorgetragenen Argumente.

5.2.3 Parlamentarische Beteiligung: Die Diskussion um „militärische Kernbereiche“

Genau wie im ersten Bearbeitungsteil zur Situation in Deutschland soll anschließend durch Analyse der einschlägigen Dokumente und Stellungnahmen aus Exekutive und Legislative untersucht werden, ob angesichts dieser Fülle der von Privatunternehmen wahrgenommenen militärischen Aufgaben der Versuch unternommen wurde, einen „militärischen Kernbereich“ zu definieren. Darunter sollen die durch die Streitkräfte wahrgenommenen Aufgaben verstanden werden, die nicht an Privatunternehmen übertragen werden sollen. Hier zeigt sich, dass die Diskussion in den USA bereits sehr viel weiter fortgeschritten ist. Gesetzliche Ansätze zur Definition haben ihren Ursprung teils im Weißen Haus, teils im Kongress. Erkennbar wird dabei der Versuch des Präsidenten, durch Weisungen in der Exekutive über die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kongresses hinauszugehen. Der Rechnungshof (Government Accountability Office GAO) hat ebenfalls in Berichten zu den gesetzlichen Bestimmungen Stellung bezogen. Das Verteidigungsministerium spielt als Adressat von Bestimmungen, die die gesamte Exekutive betreffen, lediglich eine untergeordnete Rolle als umsetzendes Ressort.

White House: Office of Management and Budget

Das Office of Management and Budget (OMB) im „Executive Office of the President“ wurde ursprünglich 1921 eingerichtet, um den jährlichen Vorschlag des Präsidenten für den Haushalt zu erarbeiten⁴⁷³. Das OMB spielt heute eine zentrale Rolle bei der

⁴⁷³ Adams, Willi Paul und Lösche, Peter (Hg.) 1998, S. 221

Implementierung der „Management Agenda“ des Präsidenten. Zur Aufgabe des OMB heisst es weiter:

„OMB assists the President in the development and execution of his policies and programs. OMB has a hand in the development and resolution of all budget, policy, legislative, regulatory, procurement, e-gov, and management issues on behalf of the President⁴⁷⁴“.

OMB Policy Letter 92-1

In einem „Policy Letter 92-1“ des „Office of Management and Budget“ im Weißen Haus vom **23.09.1992** („Office of Federal Procurement Policy (OFPP) Policy Letter 92-1“) an die Leitung von Behörden und Ministerien werden die zukünftigen Grundsätze zu Privatisierungen von staatlichen Aufgaben formuliert. Zum Zweck des Papiers heisst es:

„This policy letter establishes Executive Branch policy relating to service contracting and inherently governmental functions. Its purpose is to assist Executive Branch officers and employees in avoiding an unacceptable transfer of official responsibility to Government contractors“.

Weiter unten wird erklärt:

“Not all functions may be performed by contractors, however. Just as it is clear that certain functions, such as the command of combat troops, may not be contracted, it is also clear that other functions, such as building maintenance and food services, may be contracted⁴⁷⁵“.

Das Dokument führt als Bezeichnung für den Kernbereich staatlicher Aufgaben den Begriff der “inherently governmental functions” ein. Dieser Begriff gilt zunächst, wie der Zweck des Dokuments erkennen lässt, für alle staatlichen Aufgabenbereiche, und nicht exklusiv für das Department of Defense. Zur Begriffsklärung wird aber ein Beispiel aus dem militärischen Bereich bemüht, wonach etwa die „Führung von Kampftruppen“ nicht an private Vertragspartner übertragen werden darf.

Die genaue Definition von “inherently governmental functions” lautet in dem Dokument wie folgt:

„As a matter of policy, an „inherently governmental function“ is a function that is so intimately related to the public interest as to mandate performance by Government employees. These functions include those activities that require either the exercise of discretion in applying Government authority or the making of value judgements in

⁴⁷⁴ www.whitehouse.gov/omb/organization/print/mission vom 12.09.2005

⁴⁷⁵ [www.arnet.gov/Library/OFPP/Policy Letters/Letters/PL92-1](http://www.arnet.gov/Library/OFPP/Policy%20Letters/Letters/PL92-1) vom 02.11.2005

making decisions for the Government. Governmental functions normally fall into two categories: (1) the act of governing, i.e. the discretionary exercise of Government authority, and (2) monetary transactions and entitlements.

Any inherently governmental function involves, among other things, the interpretation and execution of the laws of the United States so as to:

- (a) bind the United States to take or not to take some action by contract, policy, regulation, authorization, order or otherwise;
- (b) determine, protect and advance its economic, political, territorial, property or other interests by military or diplomatic action, civil or criminal judicial proceedings, contract management or otherwise;
- (c) significantly affect the life, liberty or property of private persons;
- (d) commission, appoint, direct or control officers of employees of the United States or
- (e) exert ultimate control over the acquisition, use or disposition of the property, real or personal, tangible or intangible, of the United States, including the collection, control or disbursement of appropriated and other Federal fund.

Inherently governmental functions do not normally include gathering information for or providing advice, opinions, recommendations or ideas to Government officials. They also do not include functions that are primarily ministerial and internal in nature, such as building security, mail operations, operation of cafeterias, housekeeping, facilities operations and maintenance, warehouse operations, motor vehicle fleet management and operations or other routine electrical or mechanical services⁴⁷⁶.

In Unterpunkt (b) wird mit "Festlegung, Schutz und Beförderung der ökonomischen, politischen, territorialen, eigentumsbezogenen und sonstigen Interessen (der Vereinigten Staaten) durch militärische oder diplomatische Handlungen...." weiter erörtert, welche militärischen Tätigkeiten zu den „Kernbereichen“ zählen.

In "Appendix A" sind zudem beispielhaft Funktionen aufgezählt, die als „inherently governmental“ angesehen werden. Für den Bereich der militärischen Kernbereiche sind folgende Beispiele aufgeführt:

- „3. The command of military forces, especially the leadership of military personnel who are members of the combat, combat support or combat service support role.
- 8. The direction and control of intelligence and counter-intelligence operations“.

In den Zusatzinformationen zu dem Papier wird erläutert, dass die Definition der "inherently governmental functions" als Klarstellung erfolgt, da aus der Verwaltung, dem Kongress, dem Rechnungshof der Vereinigten Staaten (General Accountability

⁴⁷⁶ [www.arnet.gov/Library/OFPP/Policy Letters/Letters/PL92-1](http://www.arnet.gov/Library/OFPP/Policy%20Letters/Letters/PL92-1) vom 02.11.2005

Office GAO) und aus der Öffentlichkeit heraus wiederholt um eine solche Klärung der Grenzen der Privatisierung einzelner Aufgaben gebeten worden sei. Das Papier diene auch nur zur Klarstellung und nicht zur Aufhebung des so genannten OMB Circular A-76 in seiner damaligen Fassung vom 04.04.1983, auf das weiter unten noch im Detail einzugehen sein wird.

Der Leiter des Rechnungshofes („Comptroller General“) und Vorsitzende des so genannten „Commercial Activities Panel (CAP)“, David M. Walker stellte am **26.06.2002** in einer Anhörung des House Subcommittee Military Readiness die Arbeit des CAP und dessen Abschlussbericht vor. Zu den „Guiding Principles“ des CAP habe es gehört, anzuerkennen, dass „regierungstypische Funktionen durch Bundesangestellte ausgeführt“ werden sollten. Die OMB Directive 92-1 diene dabei als Rahmen für die Definition der Tätigkeiten, die „inherently governmental“ seien⁴⁷⁷.

OMB Circular A-76, März 2003

In der Neufassung des oben bereits erwähnten „OMB Circular A-76“ vom **29.05.2003** findet sich eine umfangreiche Definition der „Inherently Governmental Activities“. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Definition für die vorliegende Untersuchung wird der genaue Wortlaut im Auszug vollständig wiedergegeben:

“Inherently Governmental Activities. The CSO shall justify, in writing, any designation of government personnel performing inherently governmental activities. The justification shall be made available to OMB and the public upon request. An agency shall base inherently governmental justifications on the following criteria:

- a. An inherently governmental activity is an activity that is so intimately related to the public interest as to mandate performance by government personnel. These activities require the exercise of substantial discretion in applying government authority and/or in making decisions for the government. Inherently governmental activities normally fall into two categories: the exercise of sovereign government authority or the establishment of procedures and processes related to the oversight of monetary transactions or entitlements. An inherently governmental activity involves:
 - (1) Binding the United States to take or not to take some action by contract, policy, regulation, authorization, order or otherwise;
 - (2) Determining, protecting and advancing economic, political, territorial, property or other interests by military or diplomatic action, civil or criminal judicial proceedings, contract management, or otherwise;
 - (3) Significantly affecting the life, liberty or property of private persons; or

⁴⁷⁷ www.armedservices.house.gov/openingsta..leases/107thcongress/02-06-26walker vom 17.10.2005

- (4) Exerting ultimate control over the acquisition, use, or disposition of United States property (real or personal, tangible or intangible), including establishing policies or procedures for the collection, control, or disbursement of appropriated and other federal funds.
- b. While inherently governmental activities require the exercise of substantial discretion, not every exercise of discretion is evidence that an activity is inherently governmental. Rather, the use of discretion shall be deemed inherently governmental if it commits the government to a course of action when two or more alternative courses of action exist and decision making is not already limited or guided by existing policies, procedures, directions, orders, and other guidance that (1) identify specified ranges of acceptable decisions or conduct and (2) subject the discretionary authority to final approval or regular oversight by agency officials.
 - c. An activity may be provided by contract support (i.e., a private sector source or a public reimbursable source using contract support) where the contractor does not have the authority to decide on the course of action, but is tasked to develop options or implement a course of action, with agency oversight. An agency shall consider the following to avoid transferring inherently governmental authority to a contractor:
 - (1) Statutory restrictions that define an activity as inherently governmental;
 - (2) The degree to which official discretion is or would be limited, i.e., whether involvement of the private sector or public reimbursable provider is or would be so extensive that the ability of senior agency management to develop and consider options is or would be inappropriately restricted;
 - (3) In claims or entitlement adjudication and related services (a) the finality of any action affecting individual claimants or applicants, and whether or not review of the providers action is de novo an appeal of the decision to an agency official; (b) the
 - (4) degree to which a provider may be involved in wide-ranging interpretations of complex, ambiguous case law and other legal authorities, as opposed to being circumscribed by detailed laws, regulations, and procedures; (c) the degree to which matters for decision may involve recurring fact patterns or unique fact patterns; and (d) the discretion to determine an appropriate award or penalty;
 - (5) The providers authority to take action that will significantly and directly affect the life, liberty, or property of individual members of the public, including the likelihood of the providers need to resort to force in support of a police or judicial activity; whether the provider is more likely to use force, especially deadly force, and the degree to which the

provider may have to exercise force in public or relatively uncontrolled areas. These policies do not prohibit contracting for guard services, convoy security services, pass and identification services, plant protection services, or the operation of prison or detention facilities, without regard to whether the providers of these services are armed or unarmed;

- (6) The availability of special agency authorities and the appropriateness of their application to the situation at hand, such as the power to deputize private persons; and
- (7) Whether the activity in question is already being performed by the private sector.

- 2. **Commercial Activities.** A commercial activity is a recurring service that could be performed by the private sector and is resourced, performed, and controlled by the agency through performance by government personnel, a contract, or a fee-for-services agreement. A commercial activity is not so intimately related to the public interest as to mandate performance by government personnel. Commercial activities may be found within, or throughout, organizations that perform inherently governmental activities or classified work⁴⁷⁸.”

Diese Fassung verkürzt den Umfang der Definition der “Inherently Governmental Activities“ von 18 auf 2 Seiten. In einer Pressemitteilung des OMB vom 29.05.2003 wird dies als die erste größere Neufassung seit 1983 angekündigt⁴⁷⁹. Das OMB Circular A-76 stammt in der Ursprungsfassung von 1966. In ihrer Stellungnahme vor dem Subcommittee on Readiness des House Armed Services Committee vom **25.03.2002** erklärte Angela B. Styles, Administrator for Federal Procurement Policy des OMB, den Zweck der neuen Definition speziell bezogen auf die Situation im Verteidigungsministerium damit, mehr Personal zu den „ core functions of the department, particularly war-fighting and war-support functions“ zu verlegen⁴⁸⁰.

In der Diskussion um Circular A-76 wurde zudem argumentiert, dass eine Reihe von Fähigkeiten, insbesondere bezüglich des damit verbundenen Personals, beim Staat verbleiben sollte, mit denen spezielle Anforderungen erfüllt werden. In diesem

⁴⁷⁸ Executive Office of the President, Office of Management and Budget, Washington, DC 20503, May 29, 2003, Circular No- A-76 (REVISED)

⁴⁷⁹ „Big Savings Expected from Competitive Sourcing Initiative“, OMB. Press Release May29, 2003; www.omb.gov

⁴⁸⁰ Statement by Angela B. Styles, Administrator for Federal Procurement Policy, Office of Management and Budget before the Subcommittee on Readiness, House Armed Services Committee, March 25, 2003, www.armed.services.house.gov/openingsta...eleases/108thcongress/03-03-25styles

Zusammenhang wurden „some computerized engineering or nuclear propulsion capabilities“ genannt⁴⁸¹.

House of Representatives: Ausschussbericht Committee on National Security, Juni 1997

In einem Bericht vom **16.06.1997** zum National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1998 des Committee on National Security des House of Representatives brachte der Ausschuss seine Sorge über das Fehlen einer spezifischen, für den militärischen Bereich geltenden Definition der „inherently governmental functions“ zum Ausdruck:

„The committee continues to be frustrated by the lack of a clear definition of the support services and functions that are essential to the strategic mission of the Department of Defense (DoD), otherwise known as inherently governmental functions. The committee is particularly concerned that the military departments appear to have different definitions and a different, and often changing, understanding of the relationship between inherently governmental and commercial activities⁴⁸²“.

Der Ausschuss wies daraufhin den Verteidigungsminister an, bis 01.03.1998 einen Bericht an das Committee on National Security und an das Senate Armed Services Committee zu erstatten mit den folgenden Informationen:

- „(1) A Department of Defense-wide definition for each of following categories, inherently governmental; core; national-defense-exempted; and exempted from outsourcing for other reasons;
- (2) A listing of all functions and activities that are considered inherently governmental and the reasons why;
- (3) A listing of all commercial activities, indicating whether the activity is core or non-core including a justification for core activities;
- (4) A listing of all support services, functions and activities that have both a core and a non-core element; and
- (5) A listing of all commercial activities that are exempted for other reasons and the reasons why⁴⁸³“.

Der Ausschuss ist insbesondere besorgt, dass Dienstleistungen und Funktionen privatisiert werden könnten, „that are currently used to train military personnel“⁴⁸⁴.

⁴⁸¹ CRS Report for Congress: Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76, 30.06.2005, www.fas.org/sqp/crs/natsec/RL_30392.pdf vom 01.11.2005, S. 5

⁴⁸² Report of the Committee on National Security, House of Representatives, Report 105-132, S. 296

⁴⁸³ Report of the Committee on National Security, House of Representatives, Report 105-132, S. 297

⁴⁸⁴ ebenda, S. 298

FAIR Act 1998

Als Konsequenz daraus enthält der „**Federal Activities Inventory Reform Act of 1998 (FAIR Act)**“ in Abschnitt 5, Ziffer 2 folgende Definition:

„(2) Inherently governmental function

(A) Definition.—The term “inherently” governmental function“ means a function that is so intimately related to the public interest as to require performance by Federal Government employees.

(B) Functions included:--The term includes activities that require either the exercise of discretion in applying Federal Government authority or the making of value judgements in making decisions for the Federal Government, including judgements relating to monetary transactions and entitlements. An inherently governmental function involves, among other things, the interpretation and execution of the laws of the United States so as--

(i) to bind the United States to take or not take some action by contract, policy, regulation, authorization, order, or otherwise;

(ii) to determine, protect, and advance United States economic, political, territorial, property, or other interests by military or diplomatic action, civil or criminal judicial proceedings, contract management, or otherwise;

(iii) to significantly affect the life, liberty, or property of private persons;

(iv) to commission, appoint, direct or control officers or employees of the United States; or

(v) to exert ultimate control over the acquisition, use, or disposition of the property, real or personal, tangible or intangible, of the United States, including the collection, control, or disbursement of appropriated and other Federal funds.

(C) Functions excluded.—The term does not normally include—

(i) gathering information for or providing advice, opinions, recommendations, or ideas to Federal Government officials; or

(ii) any function that is primarily ministerial and internal in nature (such as building security, mail operations, operation of cafeterias, housekeeping, facilities operations and maintenance, warehouse operations, motor vehicle fleet management operations, or other routine electrical or mechanical services)⁴⁸⁵.”

Die Bestimmungen des “FAIR Act” zur Inventarisierung der Aktivitäten aller Bundesbehörden dient der Identifikation von Tätigkeiten, die dann im zweiten Schritt

⁴⁸⁵ Federal Activities Inventory Reform Act of 1998 (“FAIR Act”), Pub.L.105-270, www.whitehouse.gov/omb/procurement/print/fairact vom 13.09.2005

zur Übertragung an Privatunternehmen ausgeschrieben werden. Dieses Gesetz wurde sozusagen parallel zu den zuvor genannten Aktivitäten im DOD zur Definition der dort geltenden „inherently governmental functions“ erlassen. Der FAIR Act geht sogar noch weiter, in dem dort von jeder Bundesbehörde die Privatisierung eines bestimmten Prozentsatzes ihrer Aufgaben pro Jahr verlangt wird („quota“).

National Defence Authorization Act, Oktober 2004

Das Gesetz zum Verteidigungshaushalt 2005, „Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act“ vom **28.10.2004** stellt aufgrund von Änderungen aus dem Kongreß in Section 804 Hürden für die Vergabe von „inherently governmental functions“ an private Dienstleister auf. Danach soll für nach dem 28.10.2004 geschlossene Verträge mit dem privaten Sektor eine Übertragung von solchen Funktionen nur noch dann möglich sein, wenn:

„(1) the appropriate military or civilian personnel of DOD cannot reasonably be made available to perform the functions;
(2) appropriate military or civilian personnel of DOD are to supervise contractor performance of the contract and to perform all inherently governmental functions associated with the functions to be performed under the contract; and
(3) the agency addresses any potential organizational conflicts of interest of the contractor in the performance of the functions under the contract. This section applies to contracts entered into on or after the date of enactment⁴⁸⁶“.

Als Reaktion hierauf erließ das “Defense Acquisition Regulations System Directorate (DARS)” des DOD folgende “Interim Rule“:

„ (1) In accordance with 10 U.S.C. 2383, the head of an agency may enter into a contract for performance of the acquisition of functions closely associated with inherently governmental functions that are listed at FAR 7.503 (d) only if

- (iii) The contracting officer determines that appropriate military or civilian DoD personnel
 - (A) Cannot reasonably be made available to perform the functions;
 - (B) Will supervise contractor performance of the contract; and
 - (C) Will perform all inherently governmental functions associated with the functions to be performed under the contract; and
- (iv) The contracting officer ensures that the agency addresses any potential organizational conflict of interest of the contractor in the performance of the functions under the contract (see FAR Subpart 9.5)⁴⁸⁷“.

⁴⁸⁶ Public Law 108-375, „Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2005“, Section 804, www.defenselink.mil/dodge/olc/docs/PL108-375.pdf vom 01.11.2005

Department of Defense: Instruction on Continuation of Essential DoD Contractor Services during Crises, November 1990

Bereits am **06.11.1990**, also in der unmittelbaren Vorbereitungsphase zur Operation „Desert Storm“ und noch vor der Beauftragung von KBR zur Klärung möglicher privater Dienstleistungen, erließ das Department of Defense (DoD) eine Anweisung über die Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Gewährleistung der Fortführung von privaten Dienstleistungen in Krisensituationen⁴⁸⁸.

Das Papier definiert zwar nicht militärische Kernbereiche, lässt aber durch die verwendeten Begriffe Rückschlüsse auf das Ausmaß der Einbeziehung privater Dienstleister in den militärischen Aufgabenbereich zu. So enthält der Anhang 2 unter anderem eine Definition der „Essential Contractor Services“. Danach ist „wesentliche Dienstleistung durch einen privaten Vertragspartner“:

„A service provided by a firm or an individual under contract of the Department of Defense to support vital systems including ship’s owned, leased, or operated in support of military mission or roles at sea and associated support activities including installation, garrison, and base support serviced considered of utmost importance to the U.S. mobilization and wartime mission. That includes services provided to Foreign Military Services (FMS) customers under the Secretary Assistance Program. Those services are essential because of the following:

1. DoD Components may not have military or DoD civilian employees to perform these services immediately.
2. The effectiveness of defense systems of operations may be seriously impaired, and interruption is unacceptable when those services are not available immediately⁴⁸⁹“.

Weiter unten sind die „Vital Defense Systems and Associated Support Activities“ definiert, auf die sich die Tätigkeiten der Dienstleister beziehen sollen. Die Tätigkeiten sind im Einzelnen:

- „
1. Command, Control, communications, and intelligence (C3I) systems, including tactical and strategic information, intelligence collection, and computer subsystems.
 2. Selected operational weapon systems, including those being brought into the DoD inventory, international customer inventory, or fielded systems undergoing major modifications.

⁴⁸⁷ www.acqosd.mil/dpap/dars/dfars/changenotice/index.html vom 03.11.2005

⁴⁸⁸ Department of Defense, Instruction on Continuation of Essential DoD Contractor Services during Crises, November 6, 1990, www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf/i302037wch1_110690/i302037p.pdf vom 03.11.2005

⁴⁸⁹ Department of Defense, Instruction on Continuation of Essential DoD Contractor Services during Crises, November 6, 1990, S. 8, www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf/i302037wch1_110690/i302037p.pdf vom 03.11.2005

3. Operational logistics support of the systems described in paragraphs 1. and 2. above, medical services, noncombatant evacuation activities, and other wartime services if determined vital to mission continuance by the Component Commander⁴⁹⁰.

Report of the Defense Science Board 1996 Summer Study

In einer Studie vom **November 1996** zu Einsparungsmöglichkeiten im Logistikbereich hatte das so genannte „Defense Science Board“ des Department of Defense die Bereiche definiert, die für eine Privatisierung in Frage kommen:

„...DOD would only provide warfighting, direct battlefield support, policy- and decision-making, and oversight activities. All other activities would be done by the private sector⁴⁹¹“. Das Defense Science Board, bestehend aus Wissenschaftlern und Angehörigen des DoD, hat die Aufgabe, den Verteidigungsminister in Fragen von Wissenschaft und Technologie zu beraten.

Quadrennial Defense Review 1997

In der „Quadrennial Defense Review“, der alle vier Jahre durchgeführten Bestandsaufnahme des Pentagon zum Zustand der Streitkräfte, aus dem Jahr 1997 (**QDR 1997**) wird in einem Vier-Punkte-Plan unter anderem vorgeschlagen:

„As critical part of this reengineering, consider far more non-warfighting DoD support functions as candidates for outsourcing....⁴⁹²“

Eine Definition der “warfighting” oder “non-warfighting”-Funktionen ist nicht enthalten.

Memorandum des Deputy Secretary of Defense John J. Hamre, Januar 1998

Am **16.01.1998** wies der Deputy Secretary of Defense, John J. Hamre, den Under Secretary of Defense for Personnel and Readiness (USD (P&R)) und den Under Secretary of Defense for Acquisition and Technology (USD(A&T)) an, einheitliche Richtlinien zur Unterscheidung folgender Funktionen und Aufgaben zu erstellen:

„...to determine which functions and positions are

- inherently governmental in nature;
- commercial activities exempt from OMB Circular A-76 competition; and
- commercial activities that should be competed.”

⁴⁹⁰ ebenda, S. 9

⁴⁹¹ Report of the Defense Science Board 1996 Summer Study on Achieving an Innovative Support Structure for 21st Century Military Superiority: Higher Performance at Lower Costs, November 1996, S. 5

⁴⁹² Report of the Quadrennial Defense Review, May 1997, S. “Achieving a 21st Century Defense Infrastructure”; www.defenselink.mil/pubs/qdr/sec8 vom 17.10.2005

Weiterhin solle identifiziert werden:

“- functions that must be performed by government employees; and
- functions that should be subject to competition to OMB Circular A-76 procedures⁴⁹³.”

Quadrennial Defense Review 2001

Zur Abgrenzung gegenüber privatisierbaren Aufgaben heißt es in der „Quadrennial Defense Review im Jahr 2001 (**QDR 2001**):

„The Department of Defense must transform its business processes and infrastructure to both enhance the capabilities and creativity of its employees and free up resources to support warfighting and the transformation of military capabilities”.

Weiter unten heißt es dann als Aufforderung an die Streitkräfte:

”Focus DoD “owned” resources on being excellent in those areas that contribute directly to warfighting⁴⁹⁴”.

Das Ministerium kritisiert die bisherige Handhabung des Begriffs der “Kernfähigkeiten” als zu unpräzise. Davon hätten lediglich Bemühungen profitiert, die bestehenden Arrangements zu rechtfertigen. Daher werde man nun Kernfähigkeiten klarer definieren:

„DoD will assess all its functions to separate core and non-core functions. The test will be whether a function is directly necessary for warfighting. The review will divide these functions into three broad categories:

- Functions directly linked to warfighting and best performed by the federal government. In these areas, DoD will invest in process and technology to improve performance.
- Functions indirectly linked to warfighting capability that must be shared by the public and private sectors. In these areas, DoD will seek to define new models of public-private partnerships to improve performance.
- Functions not linked to warfighting and best performed by the private sector. In these areas, DoD will seek to privatize or outsource entire functions or define new mechanisms for partnership with private firms or other public agencies⁴⁹⁵.”

Senior Executive Council, April 2001

Im **April 2001** schuf Verteidigungsminister Rumsfeld den „Senior Executive Council“ mit der Aufgabe, die „business practices“ in den Streitkräften und dem DOD zu

⁴⁹³ Memorandum des Deputy Secretary of Defense John J. Hamre vom 16.01.1998, www.defenselink.mil/dodreform/drids/drid2 vom 17.10.2005

⁴⁹⁴ www.defenselink.mil/pubs/qdr2001.pdf, S. 51 f. vom 16.10.2005

⁴⁹⁵ ebenda, S. 53 f.

transformieren und zu verbessern. Vorsitzender des Council ist der Verteidigungsminister. Mitglieder sind sein Stellvertreter sowie den Sekretären der Teilstreitkräfte und der Undersecretary of Defense for Acquisition, Technology and Logistics. Im **Juni 2001** kam der "Business Initiative Council (BIC)" hinzu mit dem Ziel, die Kernaufgaben im Bereich des DOD zu identifizieren und dem Senior Executive Council zu berichten. Vorsitzender des Rates ist Defence Undersecretary of Defense for Acquisition and Logistics Edward Aldridge, Mitglieder sind die Secretaries der Teilstreitkräfte, verschiedene Untersekretäre und der stellvertretende Vorsitzende der Joint Chiefs of Staff⁴⁹⁶.

Die Definition von „core competencies“ des Senior Executive Council lautet:

“- Proficiency in the coordination of human activity and employment of technology and technical systems to conduct military operations called for by a CINC (Commander in Chief).

- A complex integration of human knowledge and skills with the technologies of warfare to accomplish a military objective of value to a commander.

- It's what we do better than anyone else to produce specific effects desired by a CINC.

- The essence of what we provide in world-class warfighting and related unique capabilities – through a synergistic combination of knowledge, technologies and people – to produce desired effects for CINCs.

- The deep commitment of people, using technologies and delivering capabilities to meet a desired effect in support of national objectives.

- A synergistic employment of individual and organizational knowledge, technologies and capabilities producing world-class services (military operations) to deliver a desired effect to a CINC⁴⁹⁷.”

Quadrennial Defense Review 2006

Die QDR 2006 vom 06.02.2006 beinhaltet das Konzept der "DoD Total Force". Bestandteil der „Total Force“ sind neben „active and reserve military components“ und „civil servants“ auch die "contractors"⁴⁹⁸. Zur Rolle der Dienstleister heißt es weiter:

„It enables civilians to perform inherently governmental functions, freeing military personnel to perform inherently military functions“.

Zu den privaten Dienstleistungsunternehmen wird weiter ausgeführt, dass auf der Grundlage der "DoD Instruction: Contractor Personnel Authorized to Accompany U.S. Armed Forces" die Tätigkeit kommerzieller oder logistischer Dienstleister von den

⁴⁹⁶ www.acq.osd.mil/bic/org vom 01.11.2005

⁴⁹⁷ United States General Accounting Office: Defense Management – DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions, GAO-03-818, S. 38

⁴⁹⁸ Department of Defense: Quadrennial Defense Review 2006, S. 75

militärischen Kommandeuren in Krisengebieten in die Operationspläne und die Befehlsgebung einzubeziehen sind. Dadurch werde den Kommandeuren erleichtert „to better determine their mission needs⁴⁹⁹“.

GAO: Outsourcing DOD Logistics – Report to Congressional Requesters, Dezember 1997

Auch der Rechnungshof (Government Accountability Office, damals noch „General Accounting Office“) hatte in einem Bericht vom **Dezember 1997** („Outsourcing DOD Logistics – Report to Congressional Requesters“) das Fehlen von klaren Regelungen zur Definition von Kernfunktionen kritisiert. Zwar habe bereits Abschnitt 311 des DoD Authorization Act für 1996 eine klare Anweisung an den Verteidigungsminister enthalten, eine umfangreiche Anleitung für die Depotinstandhaltung, einschließlich einer Definition der vom DoD benötigten Kern-Depotinstandsetzungs-Fähigkeiten, zu erlassen. Dies sei aber nicht geschehen, denn

„...moreover, DoD has not developed a process for identifying core requirements for other logistics functions and activities. Thus, core requirements in these areas are also unknown...⁵⁰⁰“.

Das GAO subsumiert diese Problematik unter die Überschrift “Legislative Barriers” und leitet ein mit der Einschätzung, dass Klärungen in diesem Bereich “congressional action” erfordern könnten, da Abschnitt 2464 der Titel 10 U.S.C festlegt, dass das DOD logistischen Kernfähigkeiten aufrechterhalten muss. Dies beinhaltet die Fähigkeit zur Wartung von Waffensystemen und anderer Ausrüstung, die zur Umsetzung nationaler strategischer und einsatzbezogener Pläne erforderlich sind.

„Title 10 U.S. Code“ ist die Sammlung der für die U.S. Streitkräfte geltenden Gesetze.

AO: Defense Management – DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions, Juli 2003

Der Bericht „Defense Management – DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions“ (GAO-03-818, **July 2003**) behandelt den Ansatz des DOD, privatisierbare “non inherently governmental activities” durch eine klare Definition von “core functions” und “non-core functions” sozusagen herauszufiltern. Zum Verhältnis der Begriffsverwendung des DOD zueinander führt das GAO aus:

„In providing guidance for determining whether activities and functions, and associated positions are considered to be inherently governmental in nature, DOD

⁴⁹⁹ Department of Defense: Quadrennial Defense Review 2006, S. 81

⁵⁰⁰ United States General Accounting Office: Outsourcing DoD Logistics, December 1997, GAO/NSIAD-98-48, S. 11

has sometimes equated the term „inherently governmental“ with the somewhat parallel term “core”. While use of the term “core” is associated with the private sector, DOD has sometimes used the term to designate military and civilian essential positions required for military and national security reasons⁵⁰¹”.

Der Begriff “core” sei in Bezug auf Logistikleistungen zudem auch im Zusammenhang mit Title 10 U.S.C. 2464 und dem dortigen Erfordernis „core logistics capabilities“ zu identifizieren, verwendet worden.

Zur Vereinheitlichung der Begriffsverwendung schuf das Senior Executive Council, geschaffen im Jahr 2001, anhand eines „Harvard Business Review“ Artikels aus dem Jahr 1990 Kriterien analog der Verwendung in der Privatwirtschaft. Danach hat eine „Kernkompetenz“ folgende Eigenschaften:

- „– potential application to a wide variety of national security needs,
- provides a significant contribution to the combatant commander’s desired effect,
- would be difficult for competitors to imitate,
- provides the means to differentiate from competitors,
- crosses organizational boundaries within an enterprise,
- is a direct contributor to the perceived value of the service,
- does not diminish with use,
- deploys with forces and
- provides training and experience that forms the basis of ethos and culture⁵⁰²”.

Die U.S. Army, die mit dem Ansatz durch Untersuchung von 20.000 Einzelpositionen am weitesten fortgeschritten ist, hat diese Kriterien im Army Field Manual I um sechs “core competencies” erweitert:

- „– Shape the security environment –provide a military presence,
- Prompt response – provide a broad range of land power options to shape the security environment and respond to natural or manmade crises worldwide,
- Forcible entry operations – provide access to contested areas worldwide,
- Mobilize the Army – provide the means to confront unforeseen challenges and ensure America’s security,
- Sustained land dominance – provide capabilities to control land and people across various types of conflict,
- Support civil authorities – provide support to civil authorities in domestic and international contingencies, including homeland security”.

⁵⁰¹ United States General Accounting Office: Defense Management – DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions, GAO-03-818, S. 7

⁵⁰² ebenda, S. 11

Dabei habe man seitens der U.S. Army festgestellt, dass „core functions“ nicht synonym sei mit „inherently governmental functions“. So sei die Versorgung mit Sanitätsdiensten eine „Kernfunktion“ für die Army, obwohl sie nicht als „inherently governmental“ klassifiziert wurde. Medizinische Versorgung erfordere nämlich keine typisch militärischen Fähigkeiten oder entsprechende Erfahrungen.

Hinsichtlich des „Information Management“ sieht die U.S. Army angesichts von „network centric warfare“ eine „core warfighting competency“. Dies umfasse „Information Warfare“ und auch die Fähigkeit Command, Control and Communications (C3) Interoperabilität in teilstreitkräfteübergreifenden (joint) oder internationalen Einsätzen (combined) zu gewährleisten. Andererseits gebe es Funktionen in diesem Gebiet, wie der Betrieb von Help Desks, die nicht zu den „core functions“ gehören.

Aufgrund dieser Ergebnisse sei noch unklar, wie weit der „core functions“- Ansatz bei der Identifikation „privatisierbarer“ Leistungen hilfreich sei.

Die U.S. Air Force habe bei ihren eigenen Untersuchungen drei „institutional core competencies“ identifiziert:

- Developing Airmen (the heart of combat capability)
- Technology to Warfighting (the tools of combat capability)
- Integrating Operations (maximizing combat capability)

Weiterhin seien sechs „distinctive Air Force capabilities“ formuliert worden:

- “Precision engagement – the ability to locate the objective or target, provide responsive command and control, generate the desired effect, assess the level of success and retain the flexibility to reengage.
- Rapid global mobility – the ability to rapidly and flexibly respond to the full spectrum of contingencies worldwide.
- Information superiority – the ability to collect, control, exploit and defend information while denying the adversary the same.
- Agile combat support – the ability to provide combat support in a responsive, deployable and sustainable manner.
- Air and space superiority – the ability to establish control over the entirety of air and space, providing freedom from attack and freedom to attack.
- Global attack – the ability to find, fix and attack targets anywhere on the globe⁵⁰³ .”

⁵⁰³ United States General Accounting Office: Defense Management – DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions, GAO-03-818, S. 15

Auch seitens der "Defense Logistics Agency" seien vier Kernkompetenzen festgestellt worden. Diese seien:

- "Customer knowledge,
- Integrated combat logistics solutions,
- Rapid worldwide response,
- Single face to industry and customers."

Als "non-core competencies", und damit potenzielle Bereiche für Privatisierung wurden identifiziert:

- „base operations,
- warehousing services,
- transportation services,
- document automation,
- printing and production services,
- marketing of unneeded materiel,
- computer application software,
- computer operations and database management support,
- cataloging,
- payroll services,
- civilian personnel services⁵⁰⁴."

Das GAO führte abschließend aus, dass der "Core Functions"-Ansatz nicht weiterführend war, und vielmehr zusätzliche Schwierigkeiten bei der Identifikation von "commercial activities" für eine Privatisierung nach Circular A-76 mit sich bringt. Der Verteidigungsminister solle daher über den Senior Executive Council die Zielsetzung des „core competency assessment“ klarstellen und zusätzliche Anleitung hinsichtlich der entscheidenden Faktoren für die Feststellung von „non-core functions“ liefern⁵⁰⁵.

⁵⁰⁴ ebenda, S. 17

⁵⁰⁵ ebenda, S. 27 ff.

6 Ergebnis

Entgegen der Ausgangshypothese ist der geringere Umfang der Übertragung militärischer Aufgaben an Wirtschaftsunternehmen in Deutschland nicht auf eine besonders umfangreiche und intensive parlamentarische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag zurückzuführen. Diese Kontrolle ist nach der vorliegenden Untersuchung in den USA deutlicher ausgeprägt, wo sowohl vom finanziellen Umfang als auch von der Art der Aufgaben die Übertragung an Privatunternehmen deutlich weiterreicht als in Deutschland. Dieses in Bezug auf die Ausgangshypothese überraschende Ergebnis ist erklärungsbedürftig.

Das Ergebnis der empirischen Untersuchung ist zunächst in den theoretischen Gesamtkontext einzuordnen. Dabei sind nach von Alemann Mikro-Theorien, Meso-Theorien, Makro-Theorien, Mega-Theorien und Meta-Theorien, je nach ihrer unterschiedlichen Reichweite, zu unterscheiden⁵⁰⁶.

6.1 Theoretische Anknüpfung

Mikro-Theoretische Ansätze

Nach dem Prinzip des methodologischen Individualismus sind das Individuum und seine „unmittelbaren Kontakte in Gruppen oder in der Familie“ Gegenstand mikrotheoretischer Ansätze⁵⁰⁷. In Bezug auf die vorliegende Arbeit ist auf dieser Ebene insbesondere an Erklärungen für die Initiierung des Privatisierungsprozesses in Deutschland durch einen kleinen Personenkreis aus der Führung des BMVg, der Rüstungsindustrie und von Dienstleistungsunternehmen zu denken. In einer späteren Phase ist hier der parteiübergreifende Konsens zur „parlamentarischen Begleitung“ des Privatisierungsprozesses in Form einer Berichterstattergruppe zu nennen.

Zu Beginn der Initiierungsphase hatte der damalige Bundesverteidigungsminister Scharping nicht etwa in Abstimmung mit dem Ministerium, der Fraktion und dem Kabinett ein „Bundeswehrprivatisierungsgesetz“ entworfen, sondern vielmehr mit einem kleinen Personenkreis aus dem BMVg Kontakt mit Vertretern der Industrie aufgenommen, um die Bereitschaft für einen Kooperationsvertrag zu sondieren. Aussagefähig sind demnach theoretische Ansätze zur Erklärung der Wahl des abweichenden Handlungsrahmens. Benz unterscheidet dabei zwischen „Entscheidungsstrukturen“ als „kontingente Verknüpfung von organisierten Arenen, Interaktionskanälen und Verfahrensregeln“ einerseits, und den „Institutionen“ als „formale Rahmen für Entscheidungsprozesse“⁵⁰⁸. Die Auswahl der

⁵⁰⁶ von Alemann, Ulrich 1995, S. 80 ff.

⁵⁰⁷ ebenda, S. 80

⁵⁰⁸ Benz, Arthur in: Benz, Arthur und Seibel, Wolfgang (Hg.) 1997, S. 315

Entscheidungsstrukturen, hier also der informellen „workshops“ mit Industrievertretern, folgt nach Benz unter den Prämissen der Geeignetheit zur Interessendurchsetzung und Problemlösung sowie der Reduktion von Konflikten zwischen Entscheidungsebenen. Nach Benz kommen für „Verhandlungsbeziehungen zwischen Regierungsvertretern und Verbandsfunktionären“ insbesondere „nicht-hierarchische Strukturen“ in Frage, insbesondere wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um zugrunde liegende Verteilungsprobleme handelt⁵⁰⁹. Bei Koordinationsproblemen, wie sie im Fall der Kooperation mit der Wirtschaft zwischen der g.e.b.b. und der Bundeswehrverwaltung absehbar waren, sieht Benz hierarchische Strukturen als eher geeignet an. Möglicherweise sollte aber eine Konfrontation mit der Militär- und Ministerialbürokratie etwa verursacht durch ministerielle Anordnungen vermieden werden. Der Ansatz von Benz zur Erklärung von Entscheidungsstrukturen durch die Art der zugrunde liegenden Policies erklärt diese Vorbereitungsphase des Kooperationsvertrages somit plausibel.

Die Initiative für die Besetzung einer Berichterstattergruppe im Bundestag kam wiederum aus einem sehr kleinen Personenkreis aus der Spitze des BMVg und der SPD-Fraktion des Bundestages. Zielsetzung war die „parlamentarische Begleitung“ des Prozesses der Kooperation mit der Wirtschaft, nicht aber deren grundsätzliche Diskussion. Aus der Sicht der Regierungsfractionen kommt möglicherweise der Aspekt hinzu, durch Einbindung der Oppositionsfractionen die parlamentarische Debatte zu kanalisieren und einzugrenzen. Mit diesen Erwägungen verlässt die Betrachtung aber bereits die „Sphäre“ des Individuums und seiner unmittelbaren sozialen Kontakte, und betritt den Raum kollektiven politischen Verhaltens, das nach der Unterteilung von von Alemann den Meso-Theorien vorbehalten ist.

In den Bereich der Mikro-Theorien gehören indes Erklärungen der „Bildung politischer Einstellungen und von deren Wandel“⁵¹⁰. Insbesondere bei der (vermeintlichen) Gegenüberstellung von deutscher „state culture“ und U.S.-amerikanischer „civic culture“ in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ist durch Zuhilfenahme von Ergebnissen der Meinungsforschung auf die Einstellungen der Bürger in Bezug auf die Gewährung von Sicherheit durch Staat oder Industrie eingegangen worden. Diese Bezüge verweisen auch auf das Konzept der Legitimität politischen Handelns, worunter nach empirisch-analytischer Perspektive „eine Dimension politischer Unterstützung oder diese selbst“ zu verstehen ist⁵¹¹. Dieser Aspekt ist in Bezug auf die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit für die Erwartungshaltung staatlicher Gewährleistung von Sicherheit bedeutsam. Greiffenhagen fragt in diesem Zusammenhang nach „Gesichtspunkten und

⁵⁰⁹ ebenda, S. 316

⁵¹⁰ von Alemann, Ulrich 1995, S. 80

⁵¹¹ Greiffenhagen, Martin 1998, S. 45

Hinsichten“ unter denen „dem Staat weiterhin unaufgebbare Verantwortung und unablösbare Legitimationslast zugesprochen wird“ und stellt dabei eine „Rückkehr zum Staat“ im Sinne einer Wahrnehmung als „Großversicherer auf dem Feld vorsorgender Sozialpolitik“ fest⁵¹².

So wurde auch beispielsweise die Antwort von 93 % der Befragten im August 2005 auf die Frage nach der wichtigsten Aufgabe des Staates mit „für Sicherheit sorgen“ im Zusammenhang mit einem umfassenden Verständnis von Absicherung auch in Bezug auf soziale Sicherheit aufgefasst. Eine politische Unterstützung der Wahrnehmung militärischer Aufgaben durch Privatunternehmen erscheint vor diesem Hintergrund wenig wahrscheinlich.

Hanns Maull spricht in diesem Zusammenhang von den „subjektiven“ Aspekten der Sicherheitspolitik. Die „Entfaltung der modernen, wohlfahrtstaatlichen Demokratie“ habe danach auch die „gesellschaftlichen Erwartungen an die Adresse der Sicherheitspolitik verändert“. Maull stellt auch einen Zusammenhang her, zwischen der Aversion moderner Demokratien gegenüber Verlusten bei allen Kriegsparteien und Zivilisten, und einem „Ausstrahlen“ der „Grundidee der umfassenden sozialen Absicherung“ in das „Politikfeld der Sicherheitspolitik hinein“⁵¹³. Letztlich sieht Maull hierin auch einen Aspekt der Globalisierung in der Sicherheitspolitik.

Dieter Fuchs unterscheidet zwischen dem „demokratisch-liberalen“ Typ der Gemeinschaft in Deutschland im Gegensatz zum „demokratisch-libertären“ in den USA. Aufgrund von Umfragen des World Values Survey in Deutschland und den USA zwischen 1995 und 1997 ergebe sich für die USA das Bild einer Demokratie mit schwachem Staat und starker Gewaltenteilung. Demgegenüber sei insbesondere in den alten Bundesländern in Deutschland der „Import einer demokratischen Herrschaftsordnung von außen“ prägend gewesen⁵¹⁴.

So sieht auch Gert Krell einen wesentlichen Unterschied zwischen „politisch relevanten Grundauffassungen“ in Deutschland und den USA auf der Grundlage einer Umfrage des „Pew Research Center for the People and the Press“ vom Juni 2003 in der „Einstellung zum Verhältnis zwischen persönlichem Erfolg und Wohlfahrtsstaat“. Danach seien die U.S. Bürger die einzigen in der OECD, die die persönliche Freiheit höher einschätzten als „die staatliche Vorsorge für ein soziales Netz“⁵¹⁵.

Gerhard Nitz untersuchte im Rahmen seiner Dissertation „Private und öffentliche Sicherheit“ aus dem Jahr 2000, die sich mit der Privatisierung im Bereich der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben befasst, auch die Ursachen für das

⁵¹² ebenda, S. 319

⁵¹³ Maull, Hanns W. 2003, S. 21

⁵¹⁴ Fuchs, Dieter 1999, S. 42

⁵¹⁵ Krell, Gert 2003, S. 25

weitgehende Ausbleiben einer grundlegenden Debatte über eine mögliche Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols in den USA⁵¹⁶.

Nach Nitz liegt eine Ursache in dem Vorherrschen rechtsstaatlicher Vertragstheorien im US-amerikanischen Staatsverständnis. Staatliche Befugnisse würden demnach „grundsätzlich als rückholbar, wenn nicht gar generell als subsidiär betrachtet“⁵¹⁷.

Im Bereich der Polizeiarbeit habe darüber hinaus die Rolle Privater eine lange Tradition, etwa in Form der Pflicht der Bürger zur Verhaftung von Verdächtigen oder dem Recht aus dem „2nd Amendment“ der Verfassung, wonach jeder Bürger zum Waffenbesitz berechtigt ist. Nach Nitz könne nach alledem in den USA „von der Existenz eines staatlichen Polizeimonopols zu keiner Zeit gesprochen werden“⁵¹⁸. Auch seien der Verfassung der USA keine eindeutigen Kriterien zu entnehmen, die „Sicherheitsaufgaben trennscharf dem Staat oder Privaten zuordnen“⁵¹⁹.

Andererseits sieht Isabelle Ewald auch für Deutschland einen Wandel im öffentlichen Verständnis von der Rolle des Staates. So hätten der Wunsch nach mehr Eigeninitiative sowie Qualitäts- und Dienstleistungsaspekte einen wachsenden Stellenwert in der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sei sogar von einem „Paradigmenwechsel“ in Bezug auf die deutsche Verwaltung von der „Bürokratie zur Merkatokratie“ die Rede. Dem Bürger sei dabei „egal, welche Institution die von ihm zu beanspruchende Leistung erbringt“⁵²⁰.

Wenn auch die Unterschiede in der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Bereich innerer und äußerer Sicherheit deutlich werden so bleibt dennoch fraglich, ob der von Ewald beschriebene „Paradigmenwechsel“ in Deutschland auch die Erwartungen an die Aufgabenerfüllung durch die Bundeswehr erfasst hat. Nach einer Repräsentativbefragung der Bertelsmann-Stiftung in Zusammenarbeit mit Emnid und ZDF vom August 2005 mit dem Titel „Staat der Zukunft“ ist für 93 % der Befragten die Gewährung von Sicherheit die wichtigste staatliche Aufgabe. Da nur 11 % der Westdeutschen und 25 % der Ostdeutschen das Militär mit dem Staat assoziieren, während bei dem Stichwort „Polizei“ von 30 % der Befragten die Assoziation hergestellt wird, ist hier offenbar ein umfassendes Verständnis von Sicherheit zugrunde zu legen⁵²¹. Dies wird durch Umfrageergebnisse gestützt, wonach sich nur 55 % der Befragten für Sicherheitspolitik interessieren⁵²². Gleichwohl steht die staatliche Aufgabenerledigung im Vordergrund.

Zwar hat auch bei Umfragen in den USA die Rolle des Staates in Fragen der Sicherheit an Bedeutung gewonnen, dies wird aber mit den Terrorangriffen vom

⁵¹⁶ Nitz, Gerhard 2000, S. 264 ff.

⁵¹⁷ Nitz, Gerhard 2000, S. 266

⁵¹⁸ ebenda, S. 271

⁵¹⁹ ebenda, S. 272

⁵²⁰ Ewald, Isabelle 2005

⁵²¹ www.bertelsmann-stiftung.de/bst/media/xcms_bst_dms_16375_16376_2pdf vom 20.02.2006

⁵²² www.bundeswehr.de vom 20.02.2006

11.09.2001 und weniger mit einer grundsätzlichen Anspruchshaltung gegenüber dem Staat und seinen Organen in Verbindung gebracht. Wie vergleichsweise zurückhaltend diese Zustimmung ausfällt zeigt ein Umfrageergebnis von 2004, wonach immer noch rund 48 % der befragten U.S. Bürger der Auffassung sind, dass „government is almost always wasteful and inefficient“⁵²³.

Meso-Theoretische Ansätze

Als Meso-Theorien bezeichnet von Alemann Erklärungsansätze für das politische Verhalten etwa von Verbänden, politischen Parteien, Bürokratien und Unternehmen. Dies betrifft in Bezug auf den Verlauf der Untersuchung in erster Linie die Erklärungen aus dem Bereich der Innenpolitik.

Das Verhalten der Bundeswehrverwaltung in Bezug auf die Tätigkeit der g.e.b.b. und die Umsetzung der Pilotprojekte ließe sich erklären mit den Ansätzen von Ulrich Lohmar und Northcote Parkinson zur „Kritik an der Staatsbürokratie“. Nach Lohmar ist eine Verselbständigung des Verwaltungsapparates gegenüber der politischen Führung zu konstatieren. Im Ergebnis kontrolliere die Bürokratie die Politiker, und nicht umgekehrt⁵²⁴. Dies ist im Übrigen eine Aussage, die in Deutschland zu kaum einem Ministerium so häufig gemacht wird, wie zum BMVg. Nach dem „Parkinsonschen Gesetz“ gibt es in Verwaltungen die Tendenz zur Rechtfertigung und Erweiterung des eigenen Aufgabenbereichs. Auch diese Befunde wurden in Bezug auf die Militärbürokratie in Deutschland formuliert. Niskanen, der im „Office of Management and Budget“ des Weißen Hauses gearbeitet hat, das in Teilen Gegenstand der Untersuchung war, sah in der Maximierung des Ämterbudgets das Hauptmotiv eigennutzgetriebenen administrativen Verhaltens. Das Verhalten der Bundeswehrverwaltung, das sich in einer Kontrollfunktion über die Streitkräfte sieht, kann damit hingegen nicht hinreichend erklärt werden. Der „Staatsdiener“ als „Idealtyp des Administrators“ im Sinne des Bürokratiemodells von Anthony Downs scheint diese Selbstwahrnehmung eher wiederzugeben. Hinzu kommt nach der These Downs` vom Alter der Bürokratie, das in Bezug auf die Bundeswehrverwaltung immerhin ein halbes Jahrhundert beträgt, der Typus des „Bewahrers“. Dietmar Braun sieht in komplexen bürokratischen Organisationen die Chance einer konsensfähigen Strategie aller beteiligten Typen von Administratoren in Situationen der „äußeren Bedrohung“ eines Amtes in seiner Bestandsfähigkeit⁵²⁵. Von einer solchen als Bedrohung aufgefassten Situation kann aus Sicht der Bundeswehrverwaltung durch die Gründung der g.e.b.b. und die Privatisierung von Aufgaben sicherlich gesprochen werden.

⁵²³ <http://people-press.org/reports/pdf/236.pdf> vom 21.02.2006

⁵²⁴ Böhret, Carl / Jann, Werner/ Kronenwett, Eva 1988, S. 273

⁵²⁵ Braun, Dietmar 1998, S. 174

Bereits im Vorfeld des Rahmenvertrages und als Reaktion auf den Auftrag der Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ verfassten die Präsidenten der Wehrverwaltungen im Jahr 1999 ein „Zehn Punkte Programm – Moderne Verwaltung heute“, in dem sie „die Zeit nutzend“ die Wehrverwaltung daraufhin untersuchten, ob „ihr Optimierungspotential noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft ist“. Zunächst seien bereits in der Vergangenheit Modernisierungsmaßnahmen eingeleitet worden wie der „flächendeckende Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung, die Einführung eines kontinuierlichen Verbesserungsprogramms sowie die Aufnahme eines Controllings und einer Innenrevision“. Konkret wurde vorgeschlagen, die Truppenverwaltungen innerhalb der Bundeswehreinheiten wieder auf die territoriale Wehrverwaltung als unterste Ebene der Wehrverwaltung zu übertragen. Weiterhin wird vorgeschlagen die Zusammenarbeit zwischen den vier hierarchischen Ebenen der Wehrverwaltung (Bundesamt für Wehrverwaltung – Wehrbereichsverwaltungen – Standortverwaltungen – Kreiswehrrersatzämter) zu vereinfachen⁵²⁶. Interessanterweise spricht sich das Papier für einen Erhalt des BWB in seiner damaligen Form bei Überdenken der „Aufgabenabgrenzungen“ aus. Möglicherweise bestand oder besteht zwischen Wehrverwaltung und BWB eine „strategische Allianz“ gegen die Privatisierungsvorhaben, wie sie seinerzeit vom ehemaligen Bundesverteidigungsminister Scharping eingeleitet wurden.

Auch in einer Anweisung aus der Führung des BMVg an die Wehrverwaltungen vom Oktober 2002 werden beispielhaft die Schwierigkeiten des Liegenschaftsmanagements betont und fehlende Klarheit über die angestrebten wirtschaftlichen Erfolge kritisiert. Auch sei die Zustimmung der Personalvertretungen und der betroffenen Mitarbeiter einzuholen. Die Wehrverwaltungen werden daher angewiesen, bis zur Gründung einer für diesen Aufgabenbereich vorgesehenen Beteiligungsgesellschaft alle „Restrukturierungs- und Eigenoptimierungspotentiale auszuschöpfen“.

In der Untersuchung von Schneider und Tenbücken zur Privatisierung öffentlicher Infrastrukturen aus dem Jahr 2004 („Der Staat auf dem Rückzug“) werden die entscheidenden Faktoren für unterschiedliche „Privatisierungspfade“ untersucht.

Dabei werden die empirischen Befunde aus der Privatisierung von Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung und Luftfahrt in 26 Vergleichsländern anhand der Vetospieler-Theorie, Theorien der Interessenvermittlung, Parteidifferenz-Theorien und Marktdruck-Theorien untersucht. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die so genannte „Vetospieler-Theorie“. Deren zentrale Hypothese lautet, dass „je mehr institutionelle Begrenzungen in einem politischen System vorhanden sind, desto höher ist der Staatsanteil an den

⁵²⁶ „Moderne Verwaltung – heute, Zehn Punkte Programm“, Ein Beitrag der Präsidenten, Wehrverwaltung 1999

Infrastrukturunternehmen⁵²⁷“. In Bezug auf die Privatisierung militärischer Aufgaben in Deutschland könnte in der verfassungsrechtlichen Trennung in Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung eine solche „institutionelle Begrenzung“ zu sehen sein.

Für die Situation in Deutschland, die von der Trennung in Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung geprägt ist, räumen Rüdiger Voigt und Martin Seybold in ihrer verfassungsrechtlichen Analyse ein, dass zusätzlich auch zwischen Wehrverwaltung und Streitkräften ein Interessengegensatz besteht. Während nämlich die Streitkräfte Verwaltungsaufgaben möglichst weitgehend selbst wahrnehmen wollen, berufe sich die Wehrverwaltung auf Art. 87 b GG und die darin garantierte institutionelle Selbständigkeit. Aufgrund der neuen sicherheitspolitischen Anforderungen müsse hier, so Voigt und Seybold, „unbedingt ein Umdenken stattfinden“⁵²⁸. Zudem gehöre es zum „Selbstverständnis der Wehrverwaltung“, dass diese „die Truppe kontrollieren“ müsse. Dieses „emotionale Haltung“ ohne jede „rationale Begründung“ sei nur historisch aus der Angst vor einem „Wiedererstarken der Streitkräfte“ erklärbar. Die Autoren verweisen auf eine Fundstelle, wonach zu diesem Selbstverständnis der Wehrverwaltung die „Garantenfunktion der Wehrverwaltung für das Primat der Politik“ gehöre⁵²⁹.

Der beamtete Staatssekretär im BMVG, Klaus-Günther Biederbick, zog in einem Beitrag vom Januar 2005 eine Zwischenbilanz der „Ökonomischen Modernisierung der Bundeswehr“. Darin räumt er ein, dass derartige Prozesse „stets koordinationsaufwendig und schwierig sind und bisweilen zu internen Konflikten führen“. Gleichzeitig sei aber „teilweise polemische Kritik... einzelner Interessierter... an den nachweisbaren Modernisierungserfolgen der Bundeswehr... nicht geeignet, zu einer Lösung der anstehenden Probleme beizutragen“⁵³⁰.

In einem weiteren Beitrag vom August 2005 beschreibt Biederbick den Stand der Modernisierungsbemühungen in der Bundeswehrverwaltung. In der Darstellung der Grenzen der Privatisierbarkeit schränkt er ein Gutachten der Rechtsabteilung im BMVG deutlich ein, das mit fast identischen Worten die Tätigkeit Privater selbst im Bereich der Streitkräfte nach Art. 87 a GG für zulässig erklärt⁵³¹. Insgesamt gehe es darum, „das Know how der Industrie und die Mechanismen des Marktes in den Transformationsprozess einzubringen, und die Fähigkeiten der Bundeswehr um Kenntnisse und Erfahrungen, aber auch Finanz- und Innovationskraft zu ergänzen“⁵³². Die Bundeswehrverwaltung selbst müsse „noch besser in der Lage

⁵²⁷ Fink, Simon und Schneider, Volker in: Schneider, Volker und Tenbücken, Marc (Hg.) 2004, S. 212

⁵²⁸ Voigt, Rüdiger und Seybold, Martin 2003, S. 141 f.

⁵²⁹ ebenda, S. 45

⁵³⁰ Biederbick, Klaus-Günther 2005, S. 3

⁵³¹ Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für formelle, funktionale und materielle Privatisierungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, 14. November 2000

⁵³² Biederbick, Klaus-Günther 2005, S. 170

sein, den Streitkräften ihre Dienstleistungen dauerhaft mit eigenen Kräften vor Ort im Einsatzland zu erbringen⁵³³.

Deutlich wird hier die Abwehrstrategie der Verwaltung, die Veränderungen als reine Verwaltungsmodernisierung zu etikettieren. Nach dieser Auffassung ist Ziel der „Kooperation mit der Wirtschaft“ lediglich der „Import“ betriebswirtschaftlichen Denkens in die Bundeswehrverwaltung hinein, um diese gegen mögliche Aufgabenübertragung an Privatunternehmen zu schützen. Entsprechend heißt es in einem Thesenpapier „PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ des Stabes Leitungscontrolling vom 12.04.2002 zu „Herausforderungen in Zusammenarbeit mit der GEBB und anderen Privaten“:

„Unterschiedliche „Unternehmenskulturen“ und Begriffe in Politik, Verwaltung, Bundeswehr und Wirtschaft führen zudem häufig zu unterschiedlichen Ziel- und Inhaltsverständnis zwischen den Betroffenen⁵³⁴. Als mögliche Maßnahmen zur Abhilfe wird in dem Papier vorgeschlagen, dass die Wirtschaft zur „intrakulturellen Kommunikation“ beitragen sollte und somit als „Facilitator“ für die gemeinsame sachliche Arbeit tätig werden sollte⁵³⁵. Zwar gibt es keine quantitativen Forschungsergebnisse zur Haltung der Bundeswehrverwaltung, das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr führte aber im Jahr 2003 eine „Streitkräftebefragung“ zur „Ökonomisierung der Bundeswehr im Meinungsbild der Soldaten“ durch. Danach gibt es zwar eine mehrheitliche Unterstützung für eine „verstärkte betriebswirtschaftliche Orientierung“ der Bundeswehr. Darüber hinausgehenden „Privatisierungsvorhaben“ stehen die Soldaten aber nach den Ergebnissen der Umfrage skeptisch gegenüber. So sind 49 % der Befragten der Auffassung, dass die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte leiden könnte, wenn Aufgaben der Bundeswehr privatisiert würden. Weitere 26 % sind der Auffassung, dass dies zumindest zum Teil zutrifft. Hinsichtlich der Unterstützungsdienstleistungen, die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen, sind 44 % der Befragten der Auffassung, dass diese nicht an private Firmen abgegeben werden sollten, und weitere 30 % halten dies zum Teil für zutreffend. In Bezug auf die Ministerialbürokratie führt die Studie aus, dass „Reformelemente mit höheren Eingriffstiefen auch auf mehr Widerstand stoßen müssten“. Für die Ministerialbürokratie sei diese Argumentation plausibel, da „etwa mit Modernisierungs- und Reformprojekten wie der Gründung der g.e.b.b. auch ein gutes Stück Wandel der Verwaltungskultur und des ministerialen Selbstverständnisses verbunden“ sei⁵³⁶. Es spricht viel dafür, dass diese Befunde ähnlich auch für die Bundeswehrverwaltung gilt, da es dort, etwa beim Bundesamt für Wehrtechnik und

⁵³³ ebenda, S. 171

⁵³⁴ „Thesenpapier: PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“, Bundesministerium der Verteidigung, Leitungsstab Controlling, 12.04.2002, S. 2

⁵³⁵ ebenda, S. 3

⁵³⁶ Kantner, Cathleen und Richter, Gregor 2004, S. 44

Beschaffung (BWB) nicht nur um einen „Wandel der Verwaltungskultur“ durch die Gründung der g.e.b.b. geht, sondern potentiell sogar um eine Übertragung von Aufgaben.

Auf die Vorreiterrolle des DoD in Bezug auf die Privatisierungsagenda des U.S. Präsidenten wurde demgegenüber bereits hingewiesen. Offenbar hatten die Ambitionen des DoD aber auch Grenzen. Chet Dembeck berichtet von der Weigerung des DoD gegenüber dem OMB, für das Jahr 2002 insgesamt 42.500 Dienstposten, und für das Folgejahr weitere 85.000 Stellen hinsichtlich einer möglichen Privatisierung zu untersuchen. Position des DoD sei es gewesen, nicht bestimmte Quoten zu erzielen, sondern bei der Privatisierung die am meisten geeignete Lösung zu suchen. Hintergrund war aber offenbar ein Streit lediglich über das Verfahren, da das DoD die Vornahme von „competitive studies“ nach dem OMB Circular A-76 umgehen wollte⁵³⁷. Am grundsätzlichen Befund zu den Unterschieden im Verhalten der Militärbükratien ändert dies nichts.

In Bezug auf die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollfunktion wurde für den Deutschen Bundestag diskutiert, dass hier mit Einverständnis aller Fraktionen (mit Ausnahme der nicht beteiligten PDS) eine „Instrumentalisierung“ im Sinne einer „parlamentarischen Begleitung“ einer ansonsten rein exekutivischen Agenda stattgefunden hat. Derartige Befunde werden in der Parlamentarismuskritik als Defizite in der „Artikulations- und Diskussionsfunktion“ diskutiert⁵³⁸. Dafür spricht die Verlagerung der Debatte in eine zu dem genannten Zweck ins Leben gerufene „Berichterstattergruppe“, sowie die Abhängigkeit der Berichterstattergruppe und interessierter Abgeordneter von der Bereitschaft der Regierung und des BMVg zur freiwilligen Vorlage von Berichten und ausführlichen Beantwortung von Anfragen. Fraglich ist aber, wie das für die USA beobachtete Phänomen einer Zunahme von Art und Umfang der Privatisierung militärischer Aufgaben bei größerer parlamentarischer Beteiligung zu erklären ist. Danach wird bei der Beteiligung des Kongresses etwa im Haushaltsverfahren die Privatisierung militärischer Aufgaben nicht etwa in Frage gestellt, sondern durch immer weiter reichende Verfeinerung der Regelungen bestätigt und abgesichert. An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass bei Regierungsmehrheiten in Senat und Abgeordnetenhaus eine parlamentarische Unterstützung der präsidentiellen Agenda zu erwarten ist. Zwar bestand bislang auch eine Regierungsmehrheit im Bundestag für die Privatisierung im Kontext des Rahmenvertrages, die geringere parlamentarische Befassung dort ergibt sich aber bereits aus dem Fehlen gesetzlicher Regelungen. Was sowohl für Deutschland als auch die USA letztendlich festgestellt wurde ist das weitgehende Fehlen einer parlamentarischen Opposition zur Frage der Privatisierung militärischer Aufgaben

⁵³⁷ Dembeck, Chet 2002

⁵³⁸ Böhret, Carl / Jann, Werner/ Kronenwett, Eva 1988, S. 211

oder aber zumindest zur gängigen Auffassung von der Abgrenzung privatisierbarer zu hoheitlichen Aufgaben.

Die Kontrollfunktion des Bundestages in Bezug auf die Tätigkeit privater Unterstützungsdienstleister könnte gegenüber dem Aspekt der „parlamentarischen Begleitung“ von Regierungspolitik im Hintergrund gestanden haben. Genauso lautete schließlich das Mandat der Gruppe. In der „Bilanz der 15. Wahlperiode“ des Verteidigungsausschusses heißt es dazu, dass „der Privatisierungsprozess mit dem Ziel des größtmöglichen Effizienzgewinns für die Bundeswehr und die Soldaten ...in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und der Wirtschaft parlamentarisch begleitet werden“ sollte⁵³⁹. Hinsichtlich der Kontrollfunktion war die Berichterstattergruppe mangels eigener Rechte ohnehin auf die Kooperationsbereitschaft des BMVg bei der Vorlage von Berichten und Abstimmung von Experten angewiesen.

Der Schwerpunkt dieser „Informationellen Kontrolle“ bei der Tätigkeit des Bundestages in Fragen der Sicherheitspolitik und die Grenzen dieser Kontrolle sind nach Auffassung von Roman Schmidt-Radefeldt entsprechend Ergebnis einer „informativen Abhängigkeit“ des Parlaments von der Regierung. So wird der Zweck „informeller Konsultationen“ auch darin gesehen, dass die Regierung „ihre militärstrategischen Vorstellungen ...einem parlamentarischen Machbarkeitstest unterziehen und sich die entsprechende „Rückendeckung“ verschaffen“ kann⁵⁴⁰.

Dieser Aspekt mag einhergehen mit dem Umstand, dass Abgeordnete der Thematik keine hohe Priorität zuordnen. In einem Thesenpapier „PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ des Stabes Leitungscontrolling vom 12.04.2002 heißt es zur Zusammenarbeit mit dem Parlament: „Gesellschaftsgründungen und Projekte von hoher Bedeutung und hohen finanziellen Volumens müssen teilweise mehrfach vom HHA des Deutschen Bundestages genehmigt werden. Den Parlamentariern fehlt mitunter der Gesamtzusammenhang⁵⁴¹“.

Peter Singer sieht ebenfalls Unzulänglichkeiten bei der parlamentarischen Kontrolle von Privatisierungsmaßnahmen durch Regierungen: „A pressing policy concern is the lax and haphazard way in which governments have privatized their own military services over the last decade⁵⁴²“.

In der Debatte um die Verlängerung des so genannten „Patriot Act“ wurde tatsächlich die Passivität des Kongresses, der durch dieses Gesetz selbst Kontrollrechte

⁵³⁹ Verteidigungsausschuss, Bilanz der 15. Wahlperiode, S. 5 f., www.bundestag.de/ausschuesse/a12/bilanz15wp.pdf vom 09.03.2006

⁵⁴⁰ Schmidt-Radefeldt, Roman 2005, S. 137

⁵⁴¹ „Thesenpapier: PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“, Bundesministerium der Verteidigung, Leitungsstab Controlling, 12.04.2002, S. 2

⁵⁴² Singer, Peter W. 2003, S. 235

einbüßt, angeprangert. Stephen Schulhofer beklagt „...if Congress continues on the path of unquestioning deference to the Commander-in-Chief, America cannot be safe, no matter how much of our liberty we surrender⁵⁴³“. Tatsächlich stimmte der Senat der Verlängerung am 04.03.2006 mit 89 zu 10 Stimmen zu⁵⁴⁴, das Repräsentantenhaus folgte am 09.03.2006 mit 280 zu 138 Stimmen⁵⁴⁵. Gegen die Annahme von „deference“ des Kongresses im Bereich der Gesetzgebung zur „Private Military Industry“ sprechen aber die umfangreichen Regelungen im Haushaltsverfahren, wie sie weiter oben beschreiben werden.

In Bezug auf den FAIR-Act führt Hearney aus, dass dieser zunächst eine Reaktion des Kongresses auf den im OMB Circular A-76 implizierten Wettbewerb zwischen privaten Anbietern und „eigenoptimierter“ most efficient organisation (MEO) der Verwaltung war. Diese Kritik, im Wesentlichen von Industrievertretern artikuliert, habe zum Ziel gehabt „a legislative rather than a pure policy approach to public-private competitions“ durchzusetzen. Die besondere Bedeutung des FAIR-Act liegt nach Harney gerade auch in der gesetzlichen Regelung der „inherently governmental function“, im Gegensatz zu der rein verwaltungsinternen Anordnung in Circular A-76⁵⁴⁶. Paul Lombardi, CEO der Firma DynCorp, erläuterte bei einer Anhörung vor dem Subcommittee on Technology and Procurement Policy des Abgeordnetenhauses am 28.06.2001 die Handlungsalternativen von Behörden, deren Tätigkeiten als „Commercial“ klassifiziert wurden. So habe eine Studie des Center for Naval Analyses ergeben, dass bei 49 untersuchten Tätigkeitsbereichen die Vergabe in 25 Fällen an private Unterstützungsdienstleister, und in 24 Fällen an die betroffene Behörde selbst erfolgt sei. So könnten die Behörden selbst entscheiden, ob sie Tätigkeitsbereiche an Privatunternehmen ausschreiben, ob sie selbst ein Angebot formulieren, oder aber ob sie sogar mit anderen Behörden in Wettbewerb treten⁵⁴⁷. Für Max Sawicky vom Economic Policy Institute lag der Zweck des FAIR Act in der Erhöhung der Effizienz der Vergabe von kommerziellem Verwaltungshandeln. Das Unterscheidungsmerkmal „inherently governmental“ sei zudem „meaningless“, da „nearly any task“ durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden könne. Als Beispiel nennt er den Betrieb von Gefängnissen und militärische Einsätze durch moderne Söldnerfirmen⁵⁴⁸. Gegen diese ausschließlich von den beteiligten Unternehmen her gedachte Interpretation der Beweggründe für den Erlass des FAIR Act spricht das Ergebnis des weiter oben erörterten Berichts vom

⁵⁴³ Schulhofer, Stephen J. 2006

⁵⁴⁴ FAZ: Senat billigt „Patriot Act“, 04.03.2006

⁵⁴⁵ FAZ: Große Mehrheit für „Patriot Act“, 09.03.2006

⁵⁴⁶ Hearney, Mary E. 1998, S. 4

⁵⁴⁷ Testimony of Paul Lombardi, Chairman, Professional Services Council, before the Committee on Government Reform, Subcommittee on Technology and Procurement Policy, U.S. House of Representatives, 28.06.2001, www.pscouncil.org vom 23.02.2006

⁵⁴⁸ Sawicky, Max: Testimony for Commercial Activities Panel, 11.06.2001

16.06.1997 zum National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1998 des Committee on National Security des House of Representatives. Die Sorge um das Fehlen einer für den Verteidigungssektor geltenden Definition der „inherently governmental functions“ beruhte demnach tatsächlich auf der Furcht vor einer „Aushöhlung“ militärischer Kernfähigkeiten im Zuge der Privatisierungsmaßnahmen⁵⁴⁹. Die im Ausschussbericht geforderten, und dann mit dem FAIR Act festgelegten Offenlegungspflichten für Bundesbehörden in Bezug auf die Klassifizierung ihrer Tätigkeiten („inherently governmental“ oder „commercial“) hatte danach eher eine Kontrollfunktion für das Parlament, als eine „Servicefunktion“ für Privatunternehmen, die mit der Behörde hinsichtlich einer bestimmten offen gelegten Tätigkeit in Wettbewerb treten wollen.

Im Gegensatz zu den geschilderten Versuchen der Definition „militärischer Kernbereiche“ in Deutschland stellt der FAIR Act in den USA eine gesetzesförmige Annäherung an die Problematik dar, staatliche Kernbereiche von möglichen Betätigungsfeldern der Privatwirtschaft zu trennen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatten Senat und Abgeordnetenhaus die Möglichkeit der Mitgestaltung. Den betroffenen Bundesbehörden, somit auch dem DoD, auferlegt das Gesetz hingegen die Offenlegung sämtlicher administrativer Einzeltätigkeiten sowie die Klassifizierung als „Kernbereich“ oder „privatisierbar“. Die Behörden selbst werden somit „Gehilfen“ der Privatisierungsagenda, und die Entscheidung über zu privatisierende Tätigkeiten werden zur eigenen Entscheidung der jeweiligen Behörde. Die Leitung der Behörden wird an der Erfüllung der „Privatisierungsquoten“ gemessen, und in eigenem Interesse mitwirken. Es liegt daher nahe, dass eine gesetzliche Grundlage der Festlegung von „Kernbereichen“ in der Form des FAIR Act zur Überwindung von Widerständen wie etwa in der Bundeswehrverwaltung beitragen könnte. Zusammen mit der parlamentarischen Befassung könnte dies zu einer höheren Akzeptanz führen, als die vertragliche Bindung eines Bundesministeriums an die Rüstungsindustrie in Form des Rahmenvertrages vom 15.12.1999.

Makro-Theoretische Ansätze

Nach der Systematik der Theorienreichweiten nach von Alemann befassen sich makro-theoretische Ansätze mit dem „Handeln von Staaten und Gesellschaften“⁵⁵⁰. Insbesondere in Bezug auf sicherheitspolitische Erklärungsansätze scheinen mit Deutschland und den USA zwei Länder Gegenstand der Untersuchung zu sein, deren außen- und sicherheitspolitische Grundausrichtung dem interdependenztheoretischen bzw. idealistischen und dem realistischen Ansatz

⁵⁴⁹ Report of the Committee on National Security, House of Representatives, Report 105-132, S. 298

⁵⁵⁰ von Alemann, Ulrich 1995, S. 80 ff.

zugeordnet werden kann. Für die Betrachtung der Situation in Deutschland und das weitgehende Ausbleiben einer Debatte über eine nationalen sicherheitspolitische Agenda zugunsten einer Ausrichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union und (mit Ausnahme des Kosovo-Krieges 1999) einer strikten Bindung an das Gewaltverbot der UN-Charta scheint die von Alemann zitierte Aussage von Hans-Peter Schwarz von der Entwicklung „von der Machtbesessenheit zur Machtvergessenheit“ zuzutreffen⁵⁵¹. Der Zusammenhang zwischen der Häufigkeit militärischer Interventionen wie im Fall der USA und dem Indikator „Art und Umfang der Privatisierung“ militärischer Aufgaben wurde diskutiert. Die Ausübung militärischer Macht äußerstenfalls durch unilaterale und ggf. völkerrechtswidrige Interventionen wie im Falle des Irak-Krieges im Jahr 2003 erklärt aber nicht allein das starke Anwachsen der Inanspruchnahme privater Unterstützungsdienstleister durch die U.S.-Regierung. Als erste „Wachstumsphase“ dieser Unternehmen wurde vielmehr die Zeit der friedenserhaltenden Einsätze des U.S.-Militärs in Bosnien nach dem Dayton-Abkommen von 1995 identifiziert. Gleichwohl kann in Bezug auf diese Phase der U.S.-Außenpolitik bis hin zum Kosovo-Krieg von einer Zielsetzung der Wiederbelebung bzw. Stärkung der NATO als Instrument der Machtpolitik, und damit einer typischen Umsetzung realistischer Ansätze in der Theorie der Internationalen Beziehungen gesprochen werden⁵⁵². Fraglich ist, um an den Ausgangspunkt der Überlegungen in dieser Arbeit zurückzukehren, wie an dieser Stelle das Schlagwort von der „Privatisierung von Sicherheit“ einzuordnen ist, unter das die hier für Deutschland und die USA untersuchte „Privatisierung militärischer Aufgaben“ zu subsumieren ist. Nach Brühl, Debiel u.a. handelt es sich dabei um einen Teil der „Privatisierung der Weltpolitik“, die wiederum ein „Aspekt der Globalisierung“ ist⁵⁵³. „Privatisierung von Sicherheit“ wäre demnach als Teil der Globalisierung ein Symptom des Fortschreitens neoliberaler Konzepte, und damit eher im Bereich mega-theoretischer Konzepte zu verorten. Zunächst soll hier auf bisherige Arbeiten zur „Privatisierung von Sicherheit“ zurückgegriffen werden, um zu beleuchten, wie dieses Schlagwort von den Autoren bezeichnet wird. Wulff sieht in „Privatisierung von Militär und Sicherheit“ die Beschreibung von unterschiedlichen „Entwicklungen und Konzepten“⁵⁵⁴. Zuvor hatte er darin noch weniger präzise einen „schillernden Begriff“ gesehen⁵⁵⁵. Für Holmquist handelt es sich um einen „trend of contracting out“⁵⁵⁶. Auch Krahnmann sieht einen prozesshaften Charakter in Form eines „shift from „government“ to Governance“⁵⁵⁷.

⁵⁵¹ ebenda, S. 121

⁵⁵² Woyke, Wichard 2004, S. 471

⁵⁵³ Brühl, Tanja/ Debiel, Tobias u.a. (Hg.) 2001, S. 11

⁵⁵⁴ Wulff, Herbert 2005, S. 49, 71

⁵⁵⁵ ebenda, S. 144

⁵⁵⁶ Holmquist, Caroline 2005, S. 23

⁵⁵⁷ Krahnmann, Elke 2005, S. 1

Weingartner hingegen sieht in der „Privatisierung der öffentlichen Sicherheit“ gar einen „Paradigmenwechsel“⁵⁵⁸, ohne freilich das „neue Paradigma“ zu benennen. Der Autor schließt sich der zurückhaltenderen Einschätzung der erstgenannten Autoren an, wonach „Privatisierung von Sicherheit“ als Erscheinungsform von Globalisierung, und nicht etwa als eigenständige Theorie aufzufassen ist. Auf die Zusammenhänge mit Erklärungsansätzen für den Prozess der Globalisierung wird also im nächsten Abschnitt einzugehen sein.

Einen eigenen Erklärungsansatz im Zusammenhang mit staatstheoretischen Betrachtungen liefert Herfried Münkler mit seinem Konzept der „Neuen Kriege“. Kernaussage ist die Wahrnehmung einer „Entstaatlichung des Krieges“ und des „Verlusts des Monopols der Kriegsgewalt“ seitens des Staates⁵⁵⁹. Dieses umfassende Konzept betrifft aber auch die Staatszerfallskriege der Dritten Welt und den Einsatz von „Söldnerunternehmen“, also, um mit Wulff zu sprechen, die „Privatisierung von unten“ durch Söldner und „warlords“ gleichermaßen wie die „Privatisierung von oben“, also das staatliche initiierte „Outsourcing“ von militärischen Aufgaben an Privatunternehmen. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist aber ausschließlich die Privatisierung „top down“ und diese nur bezogen auf die „Military Support Firms“, hier als „private Unterstützungsdienstleister“ übersetzt. Gleichwohl kann auch die Übertragung von „Unterstützungsaufgaben“ für das Militär nicht losgelöst betrachtet werden von der Frage des staatlichen Gewaltmonopols. Derzeit ist keine klare Definition erkennbar, ab wann ein militärischer Einsatz die Schwelle zur Gewaltanwendung überschreitet. Dies ist zweifelsohne bei der Anwendung von Schusswaffen der Fall. Weniger klar aber ist, wie im Zuge der Bearbeitung angesprochen, wie beispielsweise die Anwendung von Mitteln der elektronischen Kriegführung zu beurteilen ist, bei der Mitarbeiter der Systemherstellerfirma Unterstützung im Betrieb leisten. Genau an dieser Stelle wird die besondere Bedeutung der Nutzung von Hochtechnologie deutlich, die neben neuen Formen von teils nicht-lethaler Gewaltanwendung (z.B. High-Power Micro Wave) gleichzeitig eine zunehmende Abhängigkeit von der technischen Expertise der Hersteller auch im Einsatz mit sich bringt. Wie wenig fortgeschritten eine derartige Abgrenzung etwa durch die Bestimmung „militärischer Kernbereiche“ ist, hat die Bearbeitung gezeigt. Das Unterlassen einer Klärung dieser Kernbereiche kommt, in Abwandlung zu Münkler und Wulff, einer „Entstaatlichung top down“ gleich.

⁵⁵⁸ Weingartner, Georg 2004

⁵⁵⁹ Münkler, Herfried 2002, S. 33

Mega-Theoretische Ansätze

Als Mega-Theorien werden die „großen politischen Theoriesysteme“ genannt, die „weltanschauliche Orientierungen bieten und normative Erklärungen ... anbieten“⁵⁶⁰. In Bezug auf den Untersuchungsgegenstand wurden normative Erklärungen etwa im Zusammenhang mit „privatization revolution“ als Erklärung für die Zunahme der Privatisierung militärischer Aufgaben diskutiert. Die Privatisierung militärischer Aufgaben wurde weiter oben als Teil der „Privatisierung von Sicherheit“ bezeichnet, die wiederum als Folge von Globalisierung gesehen wird. Nach Müller kann Globalisierung als „die raum-zeitliche Ausdehnung sozialer Praktiken über staatliche Grenzen, die Entstehung transnationaler Institutionen und Diffusion kultureller Muster“ beschrieben werden, und damit als „ein Prozess, der sich durch seinen Tiefgang, seine Geschwindigkeit und seine Reichweite von konventionellen Formen der Modernisierung unterscheidet“⁵⁶¹. Als eine der „großen Theorien der Globalisierung“ bezeichnet Müller die „Politische Ökonomie der Globalisierung“, die gekennzeichnet sei durch „Konflikte zwischen politischer Machterhaltung und wirtschaftlichen Interessen an Markterweiterung“⁵⁶². Übertragen insbesondere auf den Indikator „Positionen und Einfluss der beteiligten Industrien auf die Willensbildung“ würde dies bedeuten, dass Art und Umfang der Privatisierungen und die Definition militärischer Kernbereiche das Ergebnis des „Ringens“ von Staat und Industrie um jeweils größtmögliche Machtpositionen sein müsste. Diese Auffassung wird aber von den Ergebnissen der Untersuchung nicht gestützt. Insbesondere in Deutschland mangelt es derzeit bereits an einer einheitlichen Formulierung dieser „wirtschaftlichen Interessen“. Als Initiator wurde vielmehr für beide Länder „der Staat“, genauer die Regierungen identifiziert. Ob der Zwang zu „Effizienzgewinnen“, wie im Rahmenvertrag vom 15.12.1999 formuliert, Ergebnis der „Erosion der Steuerhoheit“ durch Standortverlegung internationaler Konzerne, und damit wiederum Folge von Globalisierung ist, oder aber Resultat „hausgemachter“ Probleme etwa durch unzureichende Finanzierung von Sozialversicherungssystemen, oder einer Kombination von beiden, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Letztlich gilt für die „Privatisierung militärischer Aufgaben“ auf der Makro-Ebene genau wie für „Globalisierung“ auf der „Mega-Ebene“, dass beide in „ihrer Dynamik durch parlamentarisch-demokratisch legitimierte Entscheidungen geschaffen und vorangetrieben“ wurden⁵⁶³. Für die Privatisierung militärischer Aufgaben in Deutschland ist diese Aussage noch um den Terminus der „parlamentarisch-demokratischen Nicht-Entscheidung“ zu erweitern.

⁵⁶⁰ von Alemann, Ulrich 1995, S. 81

⁵⁶¹ Müller, Klaus: Globalisierung, Bonn 2002, S. 8

⁵⁶² ebenda, S. 13 f.

⁵⁶³ Müller, Klaus 2002, S. 54

Die Ursachen von Globalisierung werden präziser benannt bei Hummel, der diese unter anderem als „Folge des politischen Durchbruchs neoliberaler Politikkonzepte“ beschreibt. Für die vorliegende Arbeit ist dabei besonders der Aspekt der „Privatisierung des Staatssektors“ von Bedeutung⁵⁶⁴. In Bezug auf Deutschland wurde für den Untersuchungsgegenstand festgestellt, dass die Form des Privatisierungskonzepts eher auf die starke Position der Militärbürokratie und die höhere Legitimität staatlicher Leistungserbringung hindeutet. Für die USA wurde festgestellt, dass auch im Bereich der Privatisierung militärischer Aufgaben neoliberale Konzepte existieren. Untypisch hierbei war die für die Übertragung militärischer Aufgaben geforderte Beschränkung auf wenige Unternehmen, die den sonst üblichen neoliberalen Forderungen nach Marktöffnung widersprechen. Bei der „Janusköpfigkeit“ der Privatisierung militärischer Aufgaben in Bezug auf Marktöffnung einerseits und Effizienzerhöhung für das Militär andererseits scheint hier der letztere Aspekt überwogen zu haben.

6.2 Ausblick

Mit der Formulierung von von Alemann soll Wissenschaft auch „vorausdenken, gegen den Strich analysieren, Visionen und Utopien entwickeln können und dürfen“⁵⁶⁵. In dieser Einladung ist auch gleichzeitig die Aufforderung enthalten, die unbeantwortet gebliebenen Fragen zu benennen und Bereiche für zukünftige neue Bearbeitungen des Themenbereichs der „Privatisierung militärischer Aufgaben“, oder im weiteren Kontext der „Privatisierung von Sicherheit“, aufzuzeigen.

Definition der Anwendung staatlicher Gewalt

Zwischenzeitlich ist die Debatte darüber, was unter staatlicher Gewalt zu verstehen, in vielen Disziplinen vorangeschritten. In rechtswissenschaftlicher Hinsicht gibt es umfangreiche Forschung, wie etwa im Zusammenhang mit dem Nötigungstatbestand der Begriff der Gewalt zu fassen ist. In sicherheitspolitischem Kontext hat etwa die Erweiterung militärischer Aufgaben auf den Bereich der „Information Operations“ zu völlig neuen Formen militärischer Aktivitäten geführt, wie etwa die Störung von Rundfunk- und Telekommunikationsanlagen bis hin zu Computerservern („Jamming“). Unter dem Begriff der „Information Operations“ sind im wesentlichen Angriffe auf Computernetzwerke zu verstehen. Ziele innerhalb des gegnerischen Informationssystems sind dabei „the entire infrastructure, organization, personnel, and components that collect, process, store, transmit, display, disseminate and act on information“⁵⁶⁶. Weiterhin gehören hinzu Absicherung der eigenen Operations-

⁵⁶⁴ Hummel, Hartwig in: Brühl, Tanja und Debiel, Thomas u.a. (Hg.)2001, S. 36

⁵⁶⁵ von Alemann, Ulrich 1995, S. 79

⁵⁶⁶ Dittmar, Falko 2005, S. 35

führung, Täuschungsoperationen, psychologische Operationen, elektronische Kriegsführung, physische Zerstörung sowie Spezialoperationen im Informationsbereich⁵⁶⁷.

Bei Angriffen auf Computernetzwerke werden vielfältige Methoden angewandt, wie etwa „Viren“, „Würmer“, „trojanische Pferde“, „logische Bomben“, „Zeitbomben“, „Backdoors“ oder „Denial-of-Service-Attacks“. Die Auswirkungen derartiger Angriffe können immens sein, wie etwa der Zusammenbruch von Energieversorgung, (Luft-) Verkehrsüberwachung, Banken und internationale Finanzsysteme oder all die Formen von Systemversagen, die etwa im Zusammenhang mit „Y2K“ diskutiert wurden.

Schwierigkeiten bestehen bislang auch, diese Art von Angriffen unter den herkömmlichen Gewaltbegriff, etwa aus Art 2 der Charta der Vereinten Nationen, zu subsumieren. So stellt diese Definition auf die Anwendung von Waffengewalt ab, wobei entweder die Freisetzung kinetischer Energie (konventionelle Waffen) oder die Verwendung biologische oder chemische Waffen vorausgesetzt wird⁵⁶⁸.

Bezogen auf die Privatisierung militärischer Aufgaben würde dies in der Konsequenz bedeuten, dass der gesamte Bereich der „Information Operations“ gleichsam zur „Privatisierung freigegeben“ ist, da die Privatisierungsbeschränkungen für staatliche Anwendung unmittelbarer Gewalt hier nicht einschlägig sind.

Für Martin van Crefeldt besteht kein Zweifel, dass „der Staat sein Gewaltmonopol in einem langsamen und sprunghaft verlaufenden Prozess an eine andere Organisationsform abtreten“ wird. Als mögliche derartige Organisationsformen sieht van Crefeldt zukünftig neue Arten von „Stammesgesellschaften“, „Stadtstaaten“, „monarchische Tyranneien“, „feudale Gesellschaftsstrukturen“ und „Religionsgemeinschaften“. Für Länder wie Deutschland und die USA eher wahrscheinlich kommen noch „private Söldnerbanden“ und eben „kommerzielle Organisationen“ hinzu⁵⁶⁹.

Der nach Auffassung des Autors zentrale Aspekt der beschriebenen Phänomene ist aber in Anlehnung an Martin van Crefeldt weniger die „Privatisierung“ als die „Zivilisierung“ der Kriegsführung. Was zunächst begrifflich als „zivilisatorischer“ Fortschritt erscheint ist tatsächlich das Vordringen ziviler Vorstellungen in die Kriegsführung. Dies umfasst sowohl die „Ökonomisierung“ der Kriegführung im Sinne etwa der Erschließung von Kriegsmärkten durch die „Private Military Industry“, aber eben auch den Verlust der Bindung von Konfliktparteien an Regeln der Völkerrechts und Kriegsvölkerrechts einschließlich der Verantwortlichkeit vor nationalen Militärgerichten oder dem Internationalen Strafgerichtshof. Hinzu kommt, wie Münkler es ausdrückt, das „klassische Soldatenethos, welches das Umschlagen von

⁵⁶⁷ ebenda, S. 36

⁵⁶⁸ Dittmar, Falko 2005, S. 82 ff.

⁵⁶⁹ van Crefeldt, Martin 2001, S. 285 ff.

Kampfhandlungen in Massaker über lange Zeit am zuverlässigsten verhindert haben dürfte,...durch eine Kombination aus technischer Präzision und juristischer Kontrolle...“⁵⁷⁰. Für Münkler freilich ist dieses Stadium durch den Einsatz von „Präzisionswaffen“ und Flächenbombardments bereits erreicht.

Weitergehende Bedeutung der Abgrenzung für die parlamentarische Kontrolle

Unabhängig von der Frage der Festlegung der Bereiche, die einer Beteiligung der Wirtschaft als „militärische Kernbereiche“ nicht zugänglich sein sollen, hat die Klarheit (oder Unklarheit) über diese Definition für die Ausübung der parlamentarischen Kontrollfunktionen noch deutlich weiterreichende Folgen.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.07.2004 über die Beteiligung deutscher Soldaten am AWACS-Einsatz über der Bundeswehr besteht eine „Zustimmungspflicht“ (konstitutiver Parlamentsvorbehalt) des Bundestages nur für den „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“⁵⁷¹. Ein solcher Einsatz wird aber regelmäßig nur dann vorliegen, wenn die Bundeswehr im Rahmen ihrer „militärischen Kernaufgaben“ tätig wird. Es ist davon auszugehen, dass die Ausübung von Aufgaben, die nicht zu diesen Kernaufgaben gehören, ob durch die Streitkräfte oder durch private Unternehmen, somit a priori außerhalb des angesprochenen Parlamentsvorbehalts erfolgt.

Für die weiter offenen Fragen wird die von den Autoren Brühl, Debiel, Hamm, Hummel und Martens formulierte Forderung entscheidend, dass bei aller „Doppelgesichtigkeit“ der „Privatisierung der Weltpolitik“ eine „Gestaltung und Verregelung“⁵⁷² auch der Privatisierung militärischer Aufgaben erfolgen muss. Der Vergleich zur Situation in den USA zeigt mögliche zukünftige Entwicklungen auch für Deutschland auf, und kann insoweit zu einer planvollen Gestaltung und Verrechtlichung bei umfangreicher parlamentarischer Kontrolle und Beteiligung beitragen.

⁵⁷⁰ Münkler, Herfried 2002, S. 236

⁵⁷¹ Wiefelspütz, Dieter 2003, S. 193 ff.

⁵⁷² Tanja Brühl, Tobias Debiel, Brigitte Hamm, Hartwig Hummel, Jens Martens (Hg.) 2001, S. 18

Abkürzungsverzeichnis

ACT	Allied Command Transformation
AFGE	American Federation of Government Employees
AT&L	Acquisition, Technology and Logistics
AWACS	Aerial Warning and Control System
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BICC	Bonn International Conversion Center
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BRS	Brown & Root Services
BWB	Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
BwFPS	Bundeswehr Fuhrparkservice
CAP	Commercial Activities Panel
CDR	Committee Defense Review
CONOPS	Concept of Operations
CSA	Contract Services Association
C4ISR	Command, Control, Communications, Computers, Intelligence, Surveillance, Reconnaissance
C3	Command, Control and Communications
C3I	Command, Control, Communications and Intelligence
CIA	Central Intelligence Agency
CINC	Commander in Chief
CNN	Cable News Network
CSO	Contracting Support Officer
DARS	Defense Acquisition Regulation System
DBA	Defense Base Act
DFARS	Defense Federal Acquisition Regulation Supplement
DGAP	Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
DOD	US Department of Defense
Drs	Drucksache
DWT	Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik
EOD	Explosive Ordnance Disposal
FAIR	Federal Acquisition Inventory Reform
Fü H	Führung Heer
GAO	Government Accountability Office
GEBB	Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb
g.e.b.b.	Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb
GG	Grundgesetz
GÜZ	Gefechtsübungszentrum
GWOT	Global War on Terror
HASC	House Armed Services Committee
HIL	Heeresinstandsetzungslogistik

i.G.	im Generalstab
IO	Information Operations
ISAF	International Security Assistance Force
J 4	Stabsabteilung mit Zuständigkeit für Logistik und Versorgung für alle Teilstreitkräfte
KBR	Kellog, Brown & Root
KFOR	Kosovo Force
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LH	Lionel Hellmann
LOGCAP	Logistics Civil Augmentation Programme
MEO	Most Effective Orgainsation
MI 5	Military Intelligence 5
MOOTW	Military Operations Other Than War
NCW	Network Centric Warfare
NDIA	National Defense Industrial Association
NH 90	Nato Helicopter 90
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
OFPP	Office of Federal Procurement Policy
OLG	Oberlandesgericht
OMB	Office of Management and Budget
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PPP	Public Private Partnership
PSO	Peace Support Operations
PSts	Parlamentarischer Staatssekretär
QDR	Quadrennial Defense Review
SASPF	Standard-Anwendungssoftware-Produktfamilien
SFOR	Stabilization Force
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SIGINT	Signal Intelligence
UAV	Unmanned Aerial Vehicle
UNO	United Nations Organisation
U.S.C.	United States Code
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
WV	Wehrverwaltung
ZA	Zentrale Aufgaben

Literaturverzeichnis

Monographien

- Alemann, Ulrich von: Grundlagen der Politikwissenschaft. Opladen 1995, 2. Aufl.
- Alemann, Ulrich von/ Forndran, Erhard: Methodik der Politikwissenschaft. Eine Einführung in Arbeitstechniken und Forschungspraxis. Stuttgart 1990, 4. Aufl.
- Barben, Daniel: Theorietechnik und Politik bei Niklas Luhmann. Opladen 1996
- Böhret, Carl/ Jann, Werner/ Kronenwett, Eva: Innenpolitik und Politische Theorie. Ein Studienbuch. Opladen 1988, 3. Aufl.
- Braun, Dietmar: Theorien rationalen Handelns in der Politikwissenschaft, FernUni Hagen, Kurs 3917, Hagen 1998
- Cardinali, Richard: Does the future of military logistics lie in outsourcing and privatization? MCB UP Limited, Work Study 2001
- Clark, Wesley K.: Waging Modern War. Oxford 2001
- Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Reinbek 1963
- Creveld, Martin van: Die Zukunft des Krieges. München 2001, 2. Aufl.
- Czempiel, Ernst-Otto/ Schweizer Carl-Christoph: Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente. Bonn 1984
- Dittmar, Falko: Angriffe auf Computernetzwerke. Berlin 2005
- Ehlers, Jan Philip: Aushöhlung der Staatlichkeit durch die Privatisierung von Staatsaufgaben? Genuine Staatsaufgaben und das Prinzip der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns als Grenzen der Privatisierung von Aufgaben der vollziehenden Gewalt. Frankfurt a.M. 2003
- Ewald, Isabelle: Privatisierung staatlicher Aufgaben. Brühl 2004, www.fhbund.de/E2W-FHBund/ vom 21.11.2003
- Fuchs, Dieter: Die demokratische Gemeinschaft in den USA und in Deutschland. Berlin 1999
- Gause, Clemens: Die Ökonomisierung der Bundeswehr. Strategische Neuausrichtung und organisationskulturelle Rahmenbedingungen. Wiesbaden 2004
- Greiffenhagen, Martin: Politische Legitimität in Deutschland. Bonn 1998
- Hanel, Dieter: Die Bundeswehr und die deutsche Rüstungsindustrie. Bonn 2003
- Harfst, Philipp/ Schnapp, Kai-Uwe: Instrumente parlamentarischer Kontrolle der Exekutive in westlichen Demokratien. Berlin 2003

- Holmqvist, Caroline: Private Security Companies. The Case for Regulation. Stockholm 2005
- Huntington, Samuel P.: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. München 1998, 6. Aufl.
- Isenberg, David: A Fistful of Contractors: The Case for a Pragmatic Assessment of Private Military Companies in Iraq. British American Security Information Council Research Report 2004
- Kantner, Cathleen/ Richter, Gregor: Die Ökonomisierung der Bundeswehr im Meinungsbild der Soldaten. Ergebnisse der Streitkräftebefragung 2003. SOWI-Arbeitspapier, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr
- Kennedy, Paul: Aufstieg und Fall der großen Mächte. Ökonomischer Wandel und militärischer Konflikt von 1500 bis 2000. Frankfurt a.M. 1996
- Küchle, Hartmut: Globalisierung in der Rüstungsindustrie. Formen und Auswirkungen auf den deutschen Standort und die Arbeitsplätze. Bonn International Center for Conversion (BICC), paper 32, Bonn 2003
- Küchle, Hartmut: Rüstungsindustrie im Umbruch. Strategien deutscher Unternehmen und Ansätze einer europäischen Neuordnung. Baden-Baden 2001
- Kümmel, Gerhard: Sicherheits- und Militärpolitik in Cyberspace. Die Verteidigungsministerien und Streitkräfte im Internet. Strausberg 2003
- Kupchan, Charles: Die Europäische Herausforderung. Vom Ende der Vorherrschaft Amerikas. Berlin 2003
- Lock, Peter: Germany: the benefit of late-coming. A case study of the evolution of the defence industry, the role of military technological innovation and changes in procurement, CREDIT/METDAC Discussion paper 2000, www.peter-lock.de/txt/metind.html vom 15.01.2003
- Mackeben, Andreas: Grenzen der Privatisierung der Staatsaufgabe Sicherheit. Baden-Baden 2004
- Magee, Bryan: Karl Popper. Tübingen 1986
- Münkler, Herfried: Die neuen Kriege. Reinbek 2002, 2. Aufl.
- Müller, Klaus: Globalisierung. Bonn 2002
- Nassmacher, Hiltrud: Vergleichende Politikforschung. Eine Einführung in Probleme und Methoden. Opladen 1991
- Nitz, Gerhard: Private und Öffentliche Sicherheit. Berlin 2000
- Pagliano, Gary J.: The US Defense Industry: Trends and Issues. Ebenhausen 1997
- Peters, Guy B.: Institutional Theory in Political Science. The "New Institutionalism". London 2000

Pieroth, Bodo: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung bei der Bundeswehr, Rechtsgutachten im Auftrag des VBB, 13.10.2000

Popper, Karl: Lesebuch. Tübingen 1997, 2. Aufl.

Popper, Karl R.: Logik der Forschung, Tübingen 1966, 2. Aufl.

Rundquist, Barry/ Carsey, Thomas M.: Congress and defense spending: the distributive politics of military procurement. Oklahoma 2002

Schmidt-Radefeldt, Roman: Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration. Berlin 2005

Schreier, Fred/ Caparini, Marina: Privatising Security: Law, Practice and Governance of Private Military and Security Companies. Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces, Occasional Paper No. 6, Genf 2005

Senghaas, Dieter: Wohin driftet die Welt. Über die Zukunft friedlicher Koexistenz. Frankfurt 1994

Servatius, Norbert: Die deutsche Dienstleistungs- und Software-Industrie. In: Flume Wolfgang/ Helex, Harald (Hg.): Rüstung in Deutschland, St. Augustin 1996, S. 170-173

Silverstein, Ken: Private Warriors. New York 2000

Singer, Peter Warren: Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry. Ithaca 2003

Steffani, Winfried: Parlamentarische und Präsidentschaftliche Demokratie – Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien, Opladen 1979

Steinmo, Sven/ Thelen, Kathleen/ Longstreth, Frank: Structuring Politics. Historical Institutionalism in Comparative Analysis. Cambridge 1998

Strünck, Christoph: Kontraktmanagement und kommunale Demokratie – Schnittstellenprobleme als demokratietheoretische Dimension der Verwaltungsmodernisierung. In: Heinelt, Hubert/ Mayer, Margit (Hg.): Modernisierung der Kommunalpolitik. Neue Wege zur Ressourcenmobilisierung. Opladen 1997, S. 153-170

Tuttle, William G. T.: Defense Logistics for the 21st Century. Annapolis 2005

Voigt, Rüdiger/ Seybold, Martin: Streitkräfte und Wehrverwaltung. Eine verfassungsrechtliche Analyse des Verhältnisses von Art. 87 a zu Art. 87 b GG. Baden-Baden 2003

Wellershoff, Dieter: Mit Sicherheit. Neue Sicherheitspolitik zwischen gestern und morgen, Bonn 1999

Wiesner, Helmut: Die deutsche Elektronikindustrie. Spitzentechnologie für Gegenwart und Zukunft. In: Flume Wolfgang/ Helex, Harald (Hg.): Rüstung in Deutschland, St. Augustin 1996, S. 157-163

Woodward, Bob: Bush at War. Amerika im Krieg. Stuttgart 2002

Wulf, Herbert: Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden. Baden-Baden 2005

Sammelbände

Adams, Willi Paul/ Lösche, Peter (Hg.): Länderbericht USA. Geschichte. Politik. Geographie. Wirtschaft. Gesellschaft. Kultur. Bonn 1998, 3. Aufl.

Beck, Ulrich (Hg.): Politik in der Risikogesellschaft. Frankfurt a.M. 1991

Benz, Arthur/ Seibel, Wolfgang (Hg.): Theorieentwicklung in der Politikwissenschaft – Eine Zwischenbilanz. Baden-Baden 1997

Berg-Schlosser, Dirk/ Müller-Rommel, Ferdinand (Hg.): Vergleichende Politikwissenschaft. Opladen 2006, 4. Aufl.

Brühl, Tanja/ Debiel, Tobias/ Hamm, Brigitte/ Hummel, Hartwig/ Martens, Jens (Hg.): Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess. Bonn 2001

Fetscher, Iring/ Münkler, Herfried (Hg.): Politikwissenschaft. Begriffe-Analyse-Theorien. Ein Grundkurs. Reinbek 1990

Heitmeyer, Wilhelm/ Soeffner, Hans-Georg (Hg.): Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme. Frankfurt a.M. 2004

Kaiser, Karl/ Schwarz, Hans-Peter (Hg.): Weltpolitik im neuen Jahrhundert. Bonn 2000

Kropp, Sabine/ Minkenbergh, Michael (Hg.): Vergleichen in der Politikwissenschaft. Wiesbaden 2005

Lauth, Hans-Joachim (Hg.): Vergleichende Regierungslehre. Wiesbaden 2006, 2. Auflage

Leonhard, Nina/ Werkner, Ines-Jacqueline (Hg.): Militärsoziologie- Eine Einführung. Wiesbaden 2005

Nohlen, Dieter (Hg.): Wörterbuch Staat und Politik. Bonn 1998

Perger, Werner A./ Assheuer, Thomas (Hg.): Was wird aus der Demokratie? Opladen 2000

Pradetto, August (Hg.): Sicherheit und Verteidigung nach dem 11. September 2001. Akteure – Strategien – Handlungsmuster. Frankfurt a.M. 2004

Schneider, Volker/ Tenbücken Marc (Hg.): Der Staat auf dem Rückzug. Die Privatisierung öffentlicher Infrastrukturen. Frankfurt a.M. 2004

Seibel, Wolfgang/ Medick-Krakau, Monika/ Münkler, Herfried/ Greven Michael Th. (Hg.): Demokratische Politik – Analyse und Theorie. Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Opladen 1997

Thaysen, Uwe/ Davidson, Roger H./ Livingston Robert G. (Hg.): US-Kongreß und Deutscher Bundestag. Bestandsaufnahmen im Vergleich. Opladen 1988

Thiele, Ralph (Hg.): Wehrpflicht auf dem Prüfstand. Über die Zukunft einer Wehrform. Berlin 2000

Walker, Gregg B./ Bella, David A./ Sprecher, Steven J.: The Military-industrial complex. Eisenhower's warning three decades later. New York 1992, S. 329-347

Wolf, Klaus Dieter: Globalisierung, Global Governance und Demokratie. Gutachten für die Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten“, Darmstadt 2001

Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch Internationale Politik. Bonn 2004

Aufsätze

Adams, William C.: Opinion and Foreign Policy. Foreign Service Journal, May 1984, www.gwu.edu/~pad/202/readings vom 07.03.2006

Alemann, Ulrich von/ Eckert, Florian: Lobbyismus als Schattenpolitik. Aus Politik und Zeitgeschichte 15-16/2006, 10.April 2006, S. 3-10

Alemann, Ulrich von: Wie, wann und warum entstanden Verbände? www.verbaende.com/files/ueber_verbaende vom 06.03.2006

Alford, L.D.: The Problem with Aviation COTS, Air Force Journal of Logistics, Volume XXIII, Number 4, 1999. S. 28-31

Aman, Alfred C.: The Globalizing State: A Future-Oriented perspective on the Public/Private Distinction, Federalism, and Democracy. Vanderbilt Journal of Transnational Law, October 1998, S. 1-73

Avant, Deborah: Mercenaries. Think Again. Foreign Policy No. 143, July 1, 2004, S. 20-25

Begleiter, Ralph J.: Whose Media Are We? Notions of Media and Nationality Challenged by the "War on Terrorism". The Brown Journal of World Affairs, Winter 2002 – Volume VIII, Issue 2, www.udel.edu/communication/web/onlinepubs/whosemedia.pdf vom 07.03.2006

Bergmann, Hans-Georg: Rüstungspolitik der USA. Soldat und Technik, Oktober 2001, S. 9-12

Biederbick, Klaus-Günther: Transformation, Modernisierung, Privatisierung: Über den Weg zur Wehrverwaltung der Zukunft. Bundeswehrverwaltung, Heft 8 August 2005, S. 169-171

Biederbick, Klaus-Günther: Die ökonomische Modernisierung der Bundeswehr. Bundeswehrverwaltung, Heft 1 Januar 2005, S. 1-3

Bieler, Frank: Aspekte wirtschaftlicher Mitbestimmung bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmen. Die Personalvertretung, 1-2/98, S. 44-48

Bogumil, Jörg: Staatsaufgaben im Wandel. FernUni Hagen 2001, www.fernuni-hagen.de/POLAD/download/Politischerbild1.pdf vom 26.09.2002

Bogumil, Jörg/ Kißler, Leo: Modernisierung des Staates – ein neuer Mix von öffentlicher Regulierung, Marktdynamik und gesellschaftlicher Teilhabe? Beitrag für den Tagungsband der Herbsttagung „Modernisierung des Staates?“ der DPWV-Sektion „Staatslehre und politische Verwaltung“, www.fernuni-hagen.de/POLAD/download/muench1.pdf vom 26.09.2002

Brauer, Jurgen: An Economic Perspective on Mercenaries, Military Companies, and the Privatization of Force. Augusta 1999, www.aug.edu/~sbajmb/paper-cria.pdf vom 07.01.2003

Butler, Amy: Loggies vs. Contractors. Air Force Magazine: Journal of the Air Force Association, January 2001

Campbell, Gordon L.: United States Army Combined Arms Support Command, Contractors on the battlefield: The Ethics of Paying Civilians to Enter Harm's Way and Requiring Soldiers to Depend upon Them, A paper prepared for presentation to the Joint Services Conference on Professional Ethics 2000, Springfield, VA, 27.-28. Januar 2000, www.usafa.af.mil/jscope/JSCOPE00/Campbell00.html

Candrea, Philip J. und Jones, L.R.: Congressional Control over Defense and Delegation of Authority in the Case of the Defense Emergency Response Fund. Armed Forces & Society, 2005 Volume 32 Number 1, S. 105-122

Cardinali, Richard: Does the future of military logistics lie in outsourcing and privatization? Accountants – the new gatekeepers of war-time operations. MCB UP Limited Work Study 2001

Claus, Andreas: Der Verteidigungshaushalt 2004 – zwischen Konsolidierung des Bundeshaushalts und Modernisierung der Bundeswehr. Bundeswehrverwaltung, Heft 3 März 2004, S. 55-57

Clayton, Alison: Simulation-based research: a fast-track route to future systems. Jane's Defence Weekly, Vol. 30, August 12 1998, S. 25-26

Czada, Roland: Konjunkturen des Korporatismus. Zur Geschichte eines Paradigmenwechsels in der Verbändeforschung. Hagen 1995, www.fernuni-hagen.de/POLAD/hypertexte/1995-5 vom 06.03.2006

Czempiel, Ernst-Otto: Die Außenpolitik der Regierung George W. Bush, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 45/2004 vom 01.11.2004, S. 20

Deavel, R. Philip: The Political Economy of Privatization for the American Military. Air Force Journal of Logistics, Volume XXII, Number 2, 1998, S. 3-9

- Dembeck, Chet: OMB battles Pentagon over Management Reform, in: Defense News, 21.01.2002
- Deutch, John/ Kanter, Arnold/ Scowcroft, Brent: Saving NATO's Foundations. Foreign Policy, November/ December 1999, S. 54-67
- Diehl, Thomas: Neue Formen des Zusammenwirkens der Bundeswehr und der Industrie bei der Ausrüstung der Streitkräfte. Europäische Sicherheit 6/2001, S. 33-40
- Eckert, Eberhard W.: Die Elektronikindustrie – Bedarfsdecker für die Vorhaben der Bundeswehr. Wehrtechnik I/2000, S. 67-70
- Erbe, Jürgen: Die Lage der wehrtechnischen Industrie in Deutschland. Soldat und Technik September 2002, S. 7-16
- Erbel, Günter: Die öffentliche Sicherheit im Schatten des Terrorismus. Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10-11/2002, S. 14-21
- Fink, Simon und Schneider, Volker in: Schneider, Volker und Tenbücken, Marc (Hg.): Der Staat auf dem Rückzug – Die Privatisierung öffentlicher Infrastrukturen. Campus. Frankfurt / New York 2004, S. 212
- Fourie, Elsje: Neoconseravtism and US Foreign Policy. The Bush Presidency and the War in Iraq. British American Security Information Council, 1 November 2004, www.basicint.org/pubs/Papers/2004nc=0 vom 23.11.2005
- Fukuyama, Francis/ Shulsky, Abram N.: Military Organization in the Information Age: Lessons from the world of business. Rand Corporation 1999, www.rand.org/publications/MR/MR1016/MR1016.chap11.pdf vom 23.11.2005
- Fulghum, David A./ Wall, Robert: Raytheon Links Future To Network Prowess. Aviation Week & Space Technology, July 22,2002, S. 167-169
- Glaeßner, Gert-Joachim: Sicherheit und Freiheit. Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10-11/2002, S. 3-13
- Golasowski, Wolfgang/ Goldt, Hans-Joachim/ Maihoff, Stephan: Vom Amt zum Eigenbetrieb – Von Eigenbetrieb zur GmbH? Das Bremer Modell – ein Konzept für die Bundeswehr? Europäische Sicherheit, 1/2000, S. 7-9
- Greer, Edward F.: The Changing Defense Industrial Base. In: Magyar, Karl P.: United States Post-Cold War Defence Interests. Basingstoke 2004, S. 235250
- Greyer-Wieninger, Alice: Die Transformation der territorialen Wehrverwaltung. Bundeswehrverwaltung, Heft 8 August 2005, S. 171-174
- Harf, Helmut: Die deutsche wehrtechnische Industrie aus der Sicht des Ausschusses für Verteidigungswirtschaft im BDI (Lage, Bewertung und Ausblick). DWT Info 2003, S. 7 – 8
- Hearney, Mary E.: The Quiet Revolution: Downsizing, Outsourcing, And Best Value. Military Law Review, December 1998, S. 1-46

- Hennes, Michael: Der neue Militärisch-Industrielle Komplex in den USA, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/2003 vom 10.11.2003, S. 42
- Hoge, James F.: Der Einfluss der Massenmedien auf die Welspolitik, in: Kaiser, Karl und Schwarz, Hans Peter (Hg.): Weltpolitik im neuen Jahrhundert, Bonn 2000, S. 328
- Holländer, Lutz: Die Stationierungspolitik der USA nach dem Golfkrieg. Forum Wissenschaft und Sicherheit, Nr.3, 15. Februar 2004, www.swp-berlin.org/forschungsgruppen.php vom 19.02.2006
- Homolar-Riechmann, Alexandra: Pax Americana und gewaltsame Demokratisierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/2003 vom 10.11.2003, S. 33
- Hudson, Leila: Lessons from Wal-Mart and the Wehrmacht: Team Wolfowitz on administration in the information age. Middle East Policy, Vol. XI, No.2, Summer 2004, S. 25-38, www.mepc.org/public_asp/journal_vol11/0406_hudson.asp vom 23.11.2005
- James, Andrew D.: Comparing European Responses to Defense Industry Globalization. Defense & Security Analysis Vol. 18, No. 2, pp.123-143, 2002
- Jansen, Paul, Unterabteilungsleiter H 1 im BMVg: „Einzelplan 14 – Entwicklung und Perspektiven“, in DWT Info, Ausgabe 2005, S. 58
- Kamp, Karl-Heinz: Die Zukunft der deutsch-amerikanischen Sicherheitspartnerschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/2000 vom 10.11.2003, S. 17
- Kerber, Markus C.: Das Prinzip ökonomischer Äquivalenz und der Primat der Politik. Zur Reform der Rüstungsbeschaffung aus finanzwissenschaftlich-staatsrechtlicher Sicht. 2001, www.wv.tu-berlin.de/diskussionspapiere/dp13-01-pdf vom 23.09.2003
- Krahmann, Elke: Controlling Private Military Services in the UK and Germany: Between Partnership and Regulation. European Security, Vol. 13, No. 2 2005
- Krause, Joachim: Multilaterale Ordnung oder Hegemonie?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 31-32/2003 vom 28.07.2003, S. 12
- Kreile, Michael: Die Internationalisierung von Produktion und Dienstleistungen, in: Kaiser, Karl und Schwarz, Hans Peter (Hg.): Weltpolitik im neuen Jahrhundert, Bonn 2000, S. 328
- Krell, Gert: Arroganz der Macht, Arroganz der Ohnmacht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 31-32/2003 vom 28.07.2003
- Kutner, Joshua A.: Robust Weapon Simulations Hinge on Close Collaboration. National Defense, January 2001, S. 35-36
- Lock, Peter: Kriege des 21. Jahrhunderts und Hochtechnologien. 2001, www.peter-lock.de/txt/kriege21.html vom 15.01.2003
- Lock, Peter: Military Downsizing and Growth in the Security Industry. 1999, www.peter-lock.de/txt/southanwe.html vom 15.01.2003

Lüder, Klaus: Verwaltung in der Marktwirtschaft. Speyer 2001, www.hfv-speyer.de/Lueder/Publikationen/129-Verwaltung-i-d-Marktwirtschaft-ftOerg.pdf vom 23.09.2002

Makinson, Larry: Outsourcing the Pentagon. Who benefits from the Politics and Economics of National Security? September 29, 2004, www.publicintegrity.org/pns vom 12.10.2004

Mandel, Robert: The Privatization Of Security. Los Angeles 2000, www.ciaonet.org/isa/mar01 vom 23.10.2002

Markusen, Ann: The Case Against Privatizing National Security. New York 2001

Martell, Helmut: Organisierter Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland. Kräftefeld, Selbstverständnis und politische Arbeit deutscher Interessengruppen – Zusammenfassung des Forschungsberichtes „Organisierter Pluralismus in Deutschland“ von Prof. Dr. M. Sebaldt, Deutsches Verbände Forum, Verbändereport 06/98 vom 10.07.1998, www.verbaende.com/php_lib/print vom 06.03.2006

Matthews, William: The deal on contractors. How much is too much in providing DoD services? Armed Forces Journal, November 1, 2004, S. 10-13

Mauß, Hanns W.: Sicherheit und Macht in den Zeiten der Globalisierung, in: Sicherheit + Stabilität, Nr.01/03 vom Mai 2003, S. 24

Mayen, Thomas: Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Rechtliche Grenzen und rechtliche Möglichkeiten. Die Öffentliche Verwaltung, Februar 2001, Heft 3, S. 110-119

Meggison, William L./ Netter, Jeffrey M.: From State to Market: A Survey of Empirical Studies on Privatization. Journal of Economic Literature, Vol. XXXIX (June 2001) pp. 321-389

Mertens, Ulrike: „Sicherheitspolitische Rahmenbedingungen“, in DWT Info, Ausgabe 2005, S. 17

Newbold, Stephen E.: Competitive Sourcing and Privatization: An Essential USAF Strategy. Air Force Journal of Logistics, Volume XXIII, Number 1, 1999, S. 28-33

Petry, Detlev: Umstrukturierung des BWB und seiner Dienststellen. Europäische Sicherheit 12/2001, S. 11 ff.

Pradetto, August: Zwischen „Krieg gegen den Terror“, Wahlkampf und rot-grünen Prinzipien: Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik in der Irak-Krise. In: Pradetto, August (Hg.): Sicherheit und Verteidigung nach dem 11. September 2001. Akteure – Strategien – Handlungsmuster. Frankfurt a.M. 2004, S. 97-140

Prosser, Tony: Social Limits To Privatization. Brooklyn Journal of International Law 1995, S. 213-232

Render, Edwin R.: The Privatization Of A Military Installation: A Misapplication Of The Base Closure And Realignment Act. Naval Law Review 1997, S. 245-274

Risse, Thomas: Kontinuität durch Wandel: Eine "neue" deutsche Außenpolitik?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 11/2004 vom 08.03.2004, S. 29

Rohde, Joachim: Europäische Rüstungskoooperation und nationale Rüstungspolitik. DWT Info 2003, S. 15-18

Ruf, Werner: Zur Privatisierung von Gewalt. In: Luedtke, Ralph M./ Strutynski, Peter (Hg.): Pazifismus, Politik und Widerstand. Analysen und Strategien der Friedensbewegung. Kassel 1999, S. 16-26

Schulhofer, Stephen J.: The War on Oversight, The Century Foundation, 12/15/2005, www.tcf.org/print.asp?type=NC&pubid= vom 09.02.2006

Shearer, David: Outsourcing War. Foreign Policy 1998, www.fortunecity.com/rivendell/hobgoblin/813/workspace3/Outsourcing_War.html vom 20.02.2003

Sherman, Jason: Facing a new reality. Nontraditional threats change Pentagon's weapons priorities. Armed Forces Journal, December 1, 2004, S. 20-25

Staack, Michael: Außenpolitik und Bundeswehrreform, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 21/2005 vom 23.05.2005, S. 32 ff.

Taibl, Paul: Outsourcing & Privatization of Defense Infrastructure. BENS Special Report, March 1997, www.bens.org/pubs_0397.html vom 20.02.2003

Velocci, Anthony L.: Consolidation Juggernaut Yet To Run Its Course. Aviation Week & Space Technology, December 3, 2001, S. 48-51

Velsen-Zerweck, Burkhard von: Dynamisches Verbandsmanagement. Phasen- und krisengerechte Führung von Verbänden. Deutsches Verbände Forum, Verbändereport 03/99 vom 20.04.1999, www.verbaende.com/php_lib/print vom 06.03.2006

Voigt, Karsten: Macht, Souveränität und Herrschaft des Rechts – neue Herausforderungen an die transatlantischen Beziehungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/2003 vom 10.11.2003, S. 4

Walther, Klaus: Volkswirtschaftliche Kriterien und Probleme der Privatisierung. Bundeswehrverwaltung, Heft 11 November 2003, S. 247-250

Walther, Klaus: Über den Glauben an die naturgesetzlich „unwirtschaftliche“ öffentliche Verwaltung. Ursachen und Auswirkungen – Zugleich ein Beitrag zu Privatisierung und Outsourcing. Bundeswehrverwaltung, Heft 4 April 2002, S. 77-80

Walther, Klaus: Wirtschaftliche Probleme und Kriterien der Teilprivatisierung in der Bundeswehr. Bundeswehrverwaltung, Heft 4 April 2001, S. 73-75

Wassenberg, Elmar: Probleme und Aussichten Transatlantischer Rüstungskoooperation. Europäische Sicherheit 2003, www.europaeische-sicherheit.de/Rel/2002_10/2003.10,05,01.html vom 19.01.2004

Weingartner, Georg: Krieg als Geschäftszweig. ÖMZ, Ausgabe 2/2004, www.bmlv.gv.at/omz/ausgaben/artikel.php?id=188 vom 16.03.2004

Wharton, John F.: Redesigning the supply pipeline. The Army's plan to overhaul logistical support. Armed Forces Journal, October 1, 2004, S. 28-31

Wiefelspütz, Dieter: Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte und der deutsche Bundestag. Bundeswehrverwaltung, Heft 9 September 2003, S. 193-199

Wilzewski, Jürgen: Die Bush-Doktrin, der Irakkrieg und die amerikanische Demokratie, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 45 / 2004 vom 01.11.2004, S. 27

Wilzewski, Jürgen: Weltordnung durch Prävention: Die Außenpolitik der USA nach dem 11. September. In: Pradetto, August (Hg.): Sicherheit und Verteidigung nach dem 11. September 2001. Akteure – Strategien – Handlungsmuster. Frankfurt a.M. 2004, S. 15-33

Wulf, Herbert: Privatisierung der Sicherheit. Ein innergesellschaftliches und zwischenstaatliches Problem. Vereinte Nationen 4/2002, S. 144-148

Zimmer, Stefan: Wie entstehen Verbände? Die Schlüsselrolle exklusiver Dienstleistungen als zentraler Mitgliedschaftsanreiz. Deutsches Verbände Forum. Verbändereport 06/01 vom 10.07.2001, www.Verbaende.com/php_lib/print vom 06.03.2006

Zeitungsartikel

Fahrschule statt Panzerbau. Rüstungsfirmen strukturieren um. Welt am Sonntag, 02.01.2005, www.wams.de/data/2005/01/02/382360.html vom 15.06.2005

Privatisierungs-Gesellschaft der Bundeswehr unter Beschuss. Gebb-Mitarbeiter sollen Verteidigungsministerium hintergangen haben – Ruf nach Auflösung wird laut. Die Welt, 04.02.2006, www.welt.de/data/2006/02/04/840855.html?p vom 06.03.2006

Rüstungsindustrie: Moderner Kuhhandel. Financial Times Deutschland, 23.01.2002, www.ftd.de/ub/in/11532535.html?nv=rs vom 08.01.2003

Quellenverzeichnis (alphabetisch)

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Das neue Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung. Wehrtechnischer Report 3/2002

Jahresbericht 2001/2002 des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten, BWB, Der Vizepräsident, 21.10.2003

Moderne Verwaltung – heute. Zehn Punkte Programm. Ein Beitrag der Präsidenten. Wehrverwaltung. September 1999

Präsentation „Auftraggeber Bundeswehr. Organisation, Auftragsvergabe, Vertragsgestaltung, [www.bwb.org/02DB0220000000001/vwContentbykey/W26DVFZP486INFODE/\\$File/AGBw.pdf](http://www.bwb.org/02DB0220000000001/vwContentbykey/W26DVFZP486INFODE/$File/AGBw.pdf) vom 10.01.2006

Bundesministerium der Finanzen

Ergänzende Ressortvereinbarung BMF/ BMVg vom 04.07.2001.
www.zvei.org/wehrtechnik/interessantes/BMF_BMVG.htm vom 23.09.2002

Geschäftsbereich, Aufgaben und Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung in den wichtigsten Grundzügen. Auszug aus dem Bundeshaushaltsplan 2004, BMF Abteilung II

Bundesministerium der Verteidigung

Bericht 2002 des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr. BMVg, Anlage zur BMF-Vorlage Nr. 11/03 vom 13.12.2002

Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) und ihre Geschäftsfelder. BMVg, Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kolbow 158008-V06- vom 12.01.2003

Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum aktuellen Sachstand des Neuen Liegenschaftsmanagements für die Bundeswehr. Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kolbow 1480002 – V394 vom Mai 2002

Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Sachstand des Neuen Liegenschaftsmanagements für die Bundeswehr. Bericht des BMVg, Az. 1580006 – V73- vom 21.05.2003

Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Stand der Entscheidungen für das neue Liegenschaftsmanagement für die Bundeswehr. Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kolbow 1480002-V363 vom 04.12.2001

Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Lage der wehrtechnischen Industrie. Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kolbow 1480002-V97 vom 03.02.2002

Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Materialerhaltung der Bundeswehr. BMVg Az. 27-40-00/2001 vom 25.06.2001

Bericht zum Sachstand Forschung und Entwicklung (F+E) unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Rüstungsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht des BMVg, Az. 15880023-V20- vom 16.02.2004

Das neue logistische System der Bundeswehr, Präsentation Brigadegeneral Wolfgang Mössinger, Stabsabteilung Fü SKB II, anlässlich der „CPM-Fachtagung: Bundeswehr Logistik“, 20. und 21.11.2000, Bonn-Hardtberg

Dritter Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über den Stand und die Erwartungen der Mehreinnahmen und Minderausgaben aus Effizienzsteigerungen sowie Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Bundeswehr zur Verstärkung des Einzelplans 14 und zur Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz in Betrieb und Beschaffung der Bundeswehr. BMVg, Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kolbow 1403960-V15 vom 27.04.2002

Gesellschaftsvertrag der BwFuhrparkService GmbH, Entwurf vom 22.02.2002

Grundsätze für Aufgabenzuordnung, Organisation und Verfahren im Bereich der militärischen Spitzengliederung („Berliner Erlass“). Anlage zu BM vom 21.01.2005

Leistungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der BwFuhrparkService GmbH vom 08.07.2002, www.vab-gewerkschaft.de/textarchiv/LeistungsvertragFlottenmanagement.pdf vom 11.08.2003

Material- und Ausrüstungskonzept für die Streitkräfte der Zukunft. Generalinspekteur der Bundeswehr. www.geopowers.com/konzepte/vtd_zept/DCI/dci.html vom 13.12.2005

Neuausrichtung der Bundeswehr. Grobausplanung. Ergebnisse und Entscheidungen. Der Bundesminister der Verteidigung, September 2000

Protokoll der Sitzung der Berichterstatter des Epl. 14 am 28.01.2004 um 08:00 Uhr. Nebenabdruck des Protokolls, BMVg, Az. 1580023-V21- vom 06.02.2004

Rahmenvertrag über Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr vom 15.12.1999, www.uni-kassel.de/fb10/frieden/aktuell/buwe-wirtsch2.html vom 17.07.2003

Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zu dem Entwurf der Stellungnahme des Bundesrechnungshofes (BRH) vom 24. November 2004 an die Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Privatisierungsvorhaben „Neues Bekleidungsmanagement“

Thesenpapier: PPP als Lösungsmodell im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung. BMVg, Stab Leitungscontrolling, Bonn 12.04.2002

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für formelle, funktionale und materielle Privatisierungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. BMVg, Abt. R II, Bonn 14.11.2000

Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Dr. Peter Struck, Bundesminister der Verteidigung, Bonn 21.05.2003

Verteidigungspolitische Richtlinien. Bundesministerium der Verteidigung. Bonn 26.11.1992, www.ngo-online.de/ vom 21.05.2003

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (GEBBmbH) vom 12.12.2000

Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH auf das Vergaberecht der Bundeswehr im Allgemeinen? Welche steuerlichen Aspekte sind bei der Vergabe durch die Bundeswehr zu beachten? Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Veränderung der Zuordnung von Ausgaben im Einzelplan 14 zu den investiven Ausgaben? Bericht des BMVg, Az. 15880023-V45- vom 13.08.2004

„Wir sind international Marktführer und wollen es auch bleiben!“ Interview mit Brigadegeneral Erhard Drews, Kommandeur des Zentrums für Transformation der Bundeswehr zum „Concept Development and Experimentation“ und zum Multinationalen Experiment 4. www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/kc vom 23.03.2006

Zur Raketenabwehr, der militärisch-technologischen Lücke und der Rolle der europäischen Rüstungsindustrie als sicherheitspolitischer Wegbereiter. Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr. Sicherheitspolitische Analysen 09/01 Nr. 5

Zusammenarbeit Bundeswehr und Industrie auf dem Gebiet der Materialerhaltung, dargestellt am logistischen Konzept für den Eurofighter 2000, Logistikschiule der Bundeswehr/ Spezialstab ATV I, Hamburg, 1995

Zwischenbericht zum Neuen Liegenschafts-Management der Bundeswehr. Anlage zur Tischvorlage des BMF, BMVg vom 27.06.2002

Bundesrechnungshof

Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB), GZ: IV 1-66 62 01; Bonn, den 23. Mai 2001

Ergebnisbericht 2003, Folgerungen aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2001, www.bunderechnungshof.de vom 27.08.2003

Stellungnahme vom 26. Oktober 2001 zum zweiten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu den IT-Pilotprojekten des Rahmenvertrages „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 27. August 2001, www.bundesrechnungshof.de/ergebnis2002/ha32.html vom 27.08.2003

Stellungnahme vom 19. März 2001 zum Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über IT-Pilotprojekte des Rahmenvertrages „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 5. März 2001, www.bundesrechnungshof.de/ergebnis2002/ha05.html vom 27.08.2003

Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2004 (Rüstungsexportbericht 2004), www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/ruestungsexportbericht2004.pdf vom 05.02.2006

Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des Verteidigungsministers Deutschlands, Gerhard Schröder und Rudolf Scharping, sowie der deutschen Heerestechnik- und Marineschiffbauindustrie zur europäischen Kooperation,

abgegeben am 27.10.2000 in Berlin. www.dgap.org/IP/ip0101/gerkl27100.html vom 30.06.2003

Department of Defense

Business Initiative Council Update. News Transcript. March 26, 2002, www.defenselink.mil/transcripts/2002/t03262002_t0326bic vom 02.11.2005

Business Management Modernization Program (BMMP): Facing the Future: Defense Business Transformation. September 5, 2005, www.dod.mil/bmmp/FacingTheFuture.html vom 05.09.2005

Contractor Performance of Acquisition Functions Closely Associated with Inherently Governmental Functions. DFARS Case 2004-D021, Interim Rule. September 16, 2005, www.acq.osd.mil/dpap/dars/dfars/changenotice/index.html vom 04.11.2005

Defense Federal Acquisition Regulation Supplement: Contractor Personnel Supporting A Force Deployed Outside the United States. Federal Register May 5, 2005, Volume 70, Number 86, Page 23790-23803, DFARS Case 2003-D087

Defense Logistics Management System. Under Secretary of Defense Acquisition, Technology and Logistics (Logistics Materiel Readiness). DOD 4000.25-M, June 2005

Defense Procurement and Acquisition Policy Strategic Plan. Fiscal Years 2004-2011. www.acq.osd.mil/dpap/about/strategy.htm vom 05.09.2005

Department of Defense Business Initiative Council. Initiatives Approved in Round 6. September 4, 2002, www.defenselink.mil/news/Oct2002/d20021015vd6.pdf vom 02.11.2005

Department of Defense Competitive Sourcing Program Policy During Times Of Military Mobilization Or Declared War. March 8, 2002, www.govexec.com vom 17.06.2003

Department of Defense Instruction: Continuation of Essential DoD Contractor Services During Crises. Number 3020.37, November 6, 1990, www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf vom 03.11.2005

Fairnet. Access to the DOD Fair Act Submission. www.weblmi.org/fairnet/about vom 02.11.2005

Headquarters Department of the Army: Government Purchase Card Program. Army Regulation AR-715XX, March 2004

Joint Vision 2020 – America’s Military: Preparing for Tomorrow. www.dtic.mil/jointvision/jv2020.pdf vom 23.02.2006

Memorandum for Secretaries of the Military Departments. Department of Defense Reform Initiative No. 20: Review of Inherently Governmental Functions. Deputy Secretary of Defense, January 16, 1998, www.defenselink.mil/dodreform/drids/drid2 vom 17.10.2005

Quadrennial Defense Review Report. February 6, 2006, S. 75-81

Quadrennial Defense Review Report, September 30, 2001,
www.defenselink.mil/pubs/qdr2001.pdf vom 16.10.2005, S. 49-56

Report of the Defense Science Board Task Force on Management Oversight in Acquisition Organizations. Office of the Under Secretary of Defense For Acquisition, technology, and Logistics. March 2005

Report of the Quadrennial Defense Review. May 1997, www.defenselink.mil/pubs vom 17.10.2005

Statement of Brigadier General Richard B. Bundy, Director Manpower, Organization and Quality, Deputy Chief of Staff Plans and Programs, United States Air Force, 2 March 1999, www.armedservices.house.gov/testimony/106thcongress/99-03-02bund vom 17.10.2005

The National Defense Strategy of the United States of America. March 2005

The National Military Strategy of the United States of America. A Strategy for Today; A Vision for Tomorrow. 2004

Deutscher Bundestag

Abschlussbericht der Berichterstattergruppe „Kooperation mit der Wirtschaft“ vom 14. April 2005, Verteidigungsausschuss, Ausschussdrucksache 15. WP, Nr. 15(11)527

Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Ludwig Stiegler (u.a.), Öffentlich Private Partnerschaften, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1400 vom 04.07.2003

Antrag der Abgeordneten Günther Friedrich Nolting, Jürgen Koppelin (u.a.), Zukunftsfähigkeit der Bundeswehr herstellen – Wehrpflicht aussetzen, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2662 vom 10.03.2004

Antrag der Abgeordneten Rainer Arnhold, Reinhold Robbe (u.a.), Durch Transformation die Bundeswehr zukunftsfähig gestalten, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2656 vom 10.03.2004

Antrag der Abgeordneten Ruprecht Polenz, Dr. Friedbert Pflüger (u.a.), Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3808 vom 28.09.2004

Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2388 vom 27.01.2004

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Dr. Karl Addicks (u.a.) – Drucksache 15/4720. Auslagerung spezifischer Sicherheits- und Militäraufgaben an nichtstaatliche Stellen. Drucksache 15/5824 vom 24.06.2005

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting (u.a.) – Drucksache 14/6664 -, Finanzielle Situation der GEBB (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb), Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6799 vom 15.08.2001

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Kossendey, Paul Breuer (u.a.) – Drucksache 14/4426-, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/4799 vom 30.11.2000

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. Juni 2002, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/9509, S. 58

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. Mai 2002, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/9153, S. 34 ff.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 12. Februar 2002, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/8249, S. 38

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte (Hameln) vom 14. Dezember 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/7954, S. 37

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte (Hameln) vom 6. Dezember 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/7881, S. 42

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte (Hameln) vom 14. September 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6942, S. 21

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 28. August 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6851, S. 24

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 20. Januar 2006. Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/479

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 4. März 2005. Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/5079

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 29. Oktober 2003, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1859, S. 18

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 12. September 2003, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1556, S. 65

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 5. August 2003, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1488, S. 26

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 9. Juli 2003, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1436, S. 12

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. September 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6913, S. 16

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Günther Biederbick vom 21. Juni 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6609, S. 31 f.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 1. September 2001, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6913, S. 29 ff.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 4. September 2000, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/4055, S. 45 f.

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Wortprotokoll 57. Sitzung, Protokoll 15/57, S. 970- 984

Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005 – Drucksachen 15/3660, 15/3844- hier: Einzelplan 14, Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4312 vom 18.12.2004

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss), Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3387 vom 17.06.2004

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (11.Ausschuss) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2388-, Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3126 vom 07.05.2004

Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 173. Sitzung. Berlin, Freitag, den 22.April 2005, Plenarprotokoll 15/173

Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 97. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 11. März 2004, S. 8608

Deutscher Bundestag – 15.Wahlperiode – 132.Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 21. Oktober 2004, Plenarprotokoll S. 12104-12109

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/3660, 15/3844, 15/4312, 15/4323, 15/4325-, Deutscher Bundestag – 15.Wahlperiode, Drucksache 15/4352 vom 23.11.2004

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2003 – Drucksachen 15/150 Anlage, 15/402, 15/562, 15/572, 15/573 (neu), 15/574-, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/671 vom 17.03.2003

Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 11.11.2005, S. 63-68

Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Dr. Karl Addicks (u.a.), Auslagerung spezifischer Sicherheits- und Militäraufgaben an nichtstaatliche Stellen, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4720 vom 20.01.2005

Kleine Anfrage der Angeordneten Thomas Kossendey, Paul Breuer (u.a.) – Drucksache 14/4426-, Rationalisierung und Privatisierung in der Bundeswehr, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/4426 vom 24.11.2000

Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4200 vom 15.11.2004

Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2003 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2020 vom 24.11.2003

Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2003 (45.Bericht), Drucksache 15/2600 vom 09.03.2004

Verteidigungsausschuss. Bilanz der 15. Wahlperiode. www.bundestag.de/ausschuesse/a12/bilanz15wp.pdf vom 16.12.2005

Entscheidungen des Bundeskartellamtes

Bundeskartellamt, Az. B 4 – 29600 – U – 169/99 vom 23.03.2000

Gerichtsentscheidungen

BVerfGE 90, 286, Bundeswehreinsatz. www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv090286.html vom 26.10.2004

Oberlandesgericht Düsseldorf, Az. Verg 67/02, Beschluss vom 30.04.2003. www.olg-duesseldorf.nrw.de vom 11.08.2003

Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.)

Horsmann, Ulrich: Präsentation „Kameralistik versus Betriebswirtschaft: PPP als Vermittler. Erfahrungen in Deutschland. 08.07.2004. www.gebb.de vom 23.11.2005

Tropschug, Peter: Präsentation „g.e.b.b. – Beitrag zur Reform der Bundeswehr: Ziele, Status, Perspektive. 27.07.2004. www.gebb.de vom 23.11.2005

Government Accountability Office

A-76 Issues at the Department of Defense. Commercial Activities Panel, May 8,2001. www.gao.gov/a76panel/powerpoint/dodslides/sld00 vom 31.10.2005

Commercial Activities Panel. Federal Register / Vol. 66, No.74/Tuesday, Aril 17,2001/ Notices

Commercial Activities Panel Report. April 30,2002. www.gao.gov vom 17.10.2005

Contingency Operations. Army Should Do More to Control Contract Cost in the Balkans. September 2000, GAO/NSIAD-00-225

Defense Logistics. Integrated Plans and Improved Implementation Needed to Enhance Engineering Efforts. June 27, 2000, GAO/T-NSIAD-00-206

Defense Management. DOD Faces Challenges Implementing Its Core Competency Approach and A-76 Competitions. July 2003, GAO-03-818

GAO Strategic Plan. GAO's Mission, Responsibilities, Strategies, and Means. www.gao.gov/sp/html/strategic_plan vom 20.08.2005

Interagency Contracting. Problems with DOD's and Interior's Orders to Support Military Operations. April 2005, GAO-05-201

Military Operations. Fiscal Year 2004 Costs for the Global War on Terrorism Will Exceed Supplemental, Requiring DOD to Shift Funds from Other Uses. July 2004, GAO-04-915

Military Operations. Contractors Provide Vital Services to Deployed Forces but Are not Adequately Addressed in DOD Plans. June 2003, GAO-03-695

Outsourcing DOD Logistics. Savings Achievable But Defense Science Board's Projections Are Overstated. December 1997, GAO/NSIAD-98-48

Testimony of David M. Walker, Comptroller General of the United States and Chair of the Commercial Activities Panel before the House Armed Services Committee Military Readiness Subcommittee, June 26, 2002.

www.armedservices.house.gov/openingsta..eases/107thcongress/02-06-26walker vom 17.10.2005

Online-Quellen

Foreign Policy Attitudes Now Driven by 9/11 and Iraq. Eroding Respect For America Seen as Major Problem. The Pew Research Center For The Peoples & The Press, 18.08.2004, www.people-press.org/reports/print.php3?PageID vom 22.02.2006

Johnson; Chalmers: America's Empire of Bases. January 15, 2004, www.tomdispatch.com vom 23.01.2005

Klage gegen Scharping. Vorabmeldung zu Spiegel 1/2001 (12.04.2001). Spiegel-Gruppe. www.spiegelgruppe.de vom 24.02.2006

Lock, Peter: Perspektiven der Rüstungsindustrie in Deutschland. Entmythologisierung eines Filzgianten. Trend online Zeitung 2000. www.trend.partisan.net/trd7800/t457800.htm vom 08.01.2003

National Security More Linked With Partisan Affiliation. Politics And Values In A 51 % - 48 % Nation. The Pew Research Center For The Peoples & The Press, 24.01.2005. www.people-press.org/reports/pdf/236.pdf vom 21.02.2006

Partners in Crime – Bundesverteidigungsministerium und Rüstungsindustrie, anti militarismus information 1/2001. http://userpage.fu-berlin.de/-ami/ausgaben/2001/1-01_4.htm vom 23.09.2002

Staat der Zukunft. Repräsentativbefragung 2005. Bertelsmann Stiftung.
www.bertelsmann-stiftung.de/bst/media/xcms_bst_dms_16375_16376-2pdf vom 21.02.2006

Warnstreiks bei der Bundeswehr. WDR Aktuell, Stand vom 14.05.2001.
www.wdr.de/online/news/bundeswehr/warnstreiks vom 24.02.2006

www.halliburtonwatch.org/about_hal/chronology vom 03.03.2006

The White House

Big Savings Expected from Competitive Sourcing Initiative, Press Release, May 29, 2003, Office Of Management And Budget. www.omb.gov vom 02.11.2005

Circular No. A-76 (REVISED), Executive Office Of The President, Office Of Management And Budget, May 29, 2003

Memorandum For The Heads Of Executive Departments And Agencies, July 20, 2005, M-05-21. www.omb.gov vom 02.11.2005

OMB Final Sequestration Report To The President And Congress For Fiscal Year 2002, January 31, 2002. www.omb.gov vom 02.11.2005

Policy Letter 92-1 To The Heads Of Executive Agencies And Departments, September 23, 1992, Office Of Management And Budget.
www.arnet.gov/Library/OFPP/PolicyLetters/Letters/PL92-1 vom 02.11.2005

State Of The Union Adress By The President, January 31, 2006.
www.whitehouse.gov/stateoftheunion/2006 vom 02.02.2006

The National Security Strategy Of The United States Of America, March 2006.
www.whitehouse.gov vom 02.02.2006

The National Security Strategy Of The United States Of America, September 2002.
www.whitehouse.gov vom 02.11.2005

The President's Management Agenda, Fiscal Year 2002, Executive Office Of The President, Office Of Management And Budget. www.whitehouse.gov/omb/budget vom 02.11.2005

Vice President and Mrs. Cheney Release 2001 Income Tax Return, Press Release, April 15, 2002. www.whitwhouse.gov/news/releases/2001/04 vom 03.03.2006

Vice President and Mrs. Cheney Release 2000 Income Tax Return, Press Release, April 13, 2001. www.whitwhouse.gov/news/releases/2001/04 vom 03.03.2006

Think Tanks

CATO Handbook for Congress. Policy Recommendations For The 108th Congress. CATO Institute Washington D.C., S. 327-335.
www.cato.org/pubs/handbook/hb108/hb108-32.pdf vom 02.11.2005

Center for Strategic and Budgetary Assessment: The Quadrennial Defense Review. Testimony before the United States House of Representatives Committee on Armed Services. September 14, 2005. www.armedservices.house.gov vom 17.10.2005; www.armedservices.house.gov vom 17.10.2005

Center For Strategic And International Studies: QDR 2005: Goals and Principles. Testimony before the Committee on Armed Services, United States House of Representatives. September 14, 2005. www.csis.org vom 21.11.1005

The Center for Public Integrity: Contractor Ranking. www.publicintegrity.org/wow/resources.aspx vom 04.11.2005

The Century Foundation: The War on Oversight. 12/15/2005. www.tcf.org/print.asp vom 09.03.2006

The Heritage Foundation: Heritage Lectures. The Quadrennial Defense Review: Some Guiding Principles. No. 864, delivered December 3, 2004. www.heritage.org/research/nationalsecurity/hl864.cfm vom 23.11.2005

The Heritage Foundation: Global U.S. Troop Development. A Report Of The Heritage Center For Data Analysis. Washington 2002

The Lexington Institute: The Quadrennial Defense Review: Goals and Principles. Testimony before the House Armed Services Committee, September 14, 2005. www.armedservices.house.gov/ vom 17.10.2005

The Project for the New American Century: Letter to Congress on Increasing U.S. Ground Forces, January 28, 2005. www.newamericancentury.org/defense-2005012 vom 15.02.2005

The Project for the New American Century: Rebuilding America's Defenses. Strategy, Forces and Resources For a New Century. September 2000. www.newamericancentury.org/defense vom 15.02.2005

The Project for the New American Century: Rebuilding America's Defenses. Strategy, Forces and Resources For a New Century. September 2000. www.newamericancentury.org/defense vom 15.02.2005

United States International Trade Commission

U.S. Schedule of Commitments under the General Agreement on Trade in Services. Investigation No. 332-354. www.hotdocs.usit.gov/docs/pubs/322/GATS98.pdf vom 26.03.2006

Unternehmen

Bundeswehr ist und bleibt wichtigster Referenzkunde. Interview mit dem Vorstandsvorsitzenden der Rheinmetall DeTec AG, Klaus Eberhardt. Soldat und Technik, April 2004, S. 10 ff.

Bush falling in Social Security Push – AARP, Greenspan Most Trusted on Social Security. Pew Research Centre for the People & the Press, March 2, 2005. www.people-press.org/reports/print vom 17.03.2006

Die Sicht der Industrie zu den neuen Kooperationsformen im Bereich Rüstung – eine Soll/Ist-Analyse. Ansprache von Herrn Mario Gabrielli, Mitglied des Vorstands der Rheinmetall DeTec AG vom 17.04.2002. www.rheinmetall-detec.de/html/ak_thema.htm vom 12.08.2002

Do you approve or disapprove of the way Bush is handling the situation in Iraq? PollingReport.com, March 2-5, 2006. www.pollingreport.com/iraq vom 09.03.2006

Einen Schritt voraus – Systeme für Homeland Security aus einer Hand. Rheinmetall Detec. www.rheinmetall-detec.de/index/php?lang=2&fid vom 25.10.2005

Facts & Figures. ESG – Das System-und Softwarehaus. www.esg.de/leistungen/logistik/logistik/transportverbund vom 21.10.2005

Herausforderung „Homeland Security“ für die Industrie. Thomas Enders, EADS. www.europaeische-sicherheit.de/Rel/2003_10/2003.10,01,01.html vom 19.01.2001

How Americans View Government – Deconstructing Distrust. Pew Research Center for the People & the Press, March 10, 1998. www.people-press.org/reports/print vom 17.03.2006

Konsortium „BW-Logistik“ gegründet. www.rheinmetall.de/deutsch/new/news/204.htm vom 23.09.2002

Leitkonzepte als integraler Ansatz zur Beschleunigung der Innovationsprozesse. Schymanietz, Klaus, Daimler-Benz Aerospace AG, München 1997

Logistik auf neuen Wegen – Bewertungen und Erfahrungen aus der Sicht der Wirtschaft. Vortrag von Norbert Erichsen, Geschäftsführer der Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik e.V., Bonn-Bad Godesberg, 17.04.2002

MSRG Special Report: U.S. War on Terror, U.S. Foreign Policy, and Anti-Americanism, December 2000, www.comm.cornell.edu/msrg/msrg/html vom 07.03.2006

Neues Geschäftsfeld „Homeland Security“ mit umfassenden Lösungen für den Bevölkerungsschutz. Rheinmetall DeTec. www.rheinmetall-detec.de/index/php?lang=2&fid= vom 25.10.2005

Neue Kooperationsformen im Bereich der Rüstung. Die Sicht der Industrie. Mario Gabrielli, Mitglied des Vorstands der Rheinmetall DeTec AG. www.soldat-und-technik.de/artikel-06-02/ruestung.htm vom 23.09.2002

Stellungnahme von Krauss-Maffei Wegmann zur Gemeinsamen Erklärung Bundeskanzler und Bundesminister der Verteidigung mit Unternehmen der deutschen Heerestechnik- und Marineschiffbauindustrie. Pressemitteilung 14.03.2001. www.kmwg.de/news/news/23.html vom 12.08.2003

Pew Values Update: American Social Beliefs 1997 – 1987. Pew research Center for the People & the Press, April 20, 1998. www.people-press.org/reports/print vom 17.03.2006

Pieper, Stephan/ Hagstolz, Werner: „Trust in Institutions“: Trends in USA und Deutschland. Vortrag anlässlich des Gallup-Symposiums in Wiesbaden am 15. November 1999. www.gallup.de/Images/Trust%20in%20Institutions.pdf vom 20.03.2006

Vorsitzender des Vorstands der Rheinmetall AG zu Gast bei der LOG in Bonn. Update Ausgabe I 2005. www.logmbh.de vom 13.12.2005

U.S. Congress

Congressional Oversight. Congressional Research Service. CRS Report for Congress. Frederick M. Kaiser. 97-936 GOV, updated January 2, 2001. www.an.af.mil/an/awc/awcgate/crs/97-936.pdf vom 03.11.2005

Defense Outsourcing: The OMB Circular A-76 Policy. CRS Report for Congress. Valerie Bailey Grasso. RL30392, updated June 30, 2005, www.fas.org/sfp/crs/natsec/RL30392.pdf vom 01.11.2005

Federal Activities Inventory Reform Act of 1998, Page 112 STAT.2382, Public Law 105-270, 105th Congress, www.whitehouse.gov/omb/procurement vom 13.09.2005

House Armed Services Committee: CDR – Committee Defense Review. www.house.gov/hasc/CDR/index vom 23.11.2005

House Armed Services Committee, Duncan Hunter – Chairman: Chairman Hunter Opening Statement. Full Committee Hearing on the Quadrennial Defense Review: Goals and Principles. September 14, 2005. www.house.gov/hasc vom 23.11.2005

House Armed Services Committee: Oversight Plan. 108th Congress. www.house.gov/hasc/about/oversight108 vom 03.11.2005

House Armed Services Committee Press Release: Statement of the Honorable Joel Hefley. Subcommittee Hearing on the Outsourcing and the Proposed Revisions to OMB Circular A-76, March 25, 2003, www.armedservices.house.gov/pressreleases/2003/03-03-25hefle vom 17.10.2005

House of Representatives Committee on National Security: Oversight Plan. 105th Congress. www.house.gov/hasc/billsandreports/105thcongress/plan10 vom 03.11.2005

National Defense Authorization Act For Fiscal Year 1998. Report of the Committee on National Security House of Representatives on H.R. 1119. 105th Congress, 1st Session, Report 105-132, S.296 ff. www.armedservices.house.gov/billsandreports/105thcongress/textfiles/hr1119hr vom 17.10.2005

Peacekeeping: Issues of U.S. Military Involvement. Congressional Research Service. CRS Issue Brief for Congress. Nina M. Serafino. IB 94040, updated August 6, 2003, www.fpc.state.gov/documents/organization/23376.pdf vom 03.11.2005

Public Availability of Year 2004 Agency Inventories Under the Federal Activities Inventory Reform Act of 1998 (Publ. L. 105-270) (“FAIR Act”), Federal Register/ Vol. 69, No. 221/Wednesday, November 17, 2004/ Notices

Ronald W. Reagan National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2005. Oct. 28, 2004, H.R. 4200, www.defenselink.mil/dodgc/docs/PL108-375.pdf vom 01.11.2005

Statement by Angela B. Styles, Administrator for Federal Procurement Policy, Office of Management and Budget, before the Subcommittee on Readiness, House Armed Services Committee, United States House of Representatives, March 25, 2003, www.armedservices.house.gov/comdocs/openingstatementsandpressreleases/108thcongress/03-03-25styles.html vom 17.10.2005

United States Senate Committee on Armed Services Press Release: Fiscal Year 2006 National Defense Authorization Bill Summary. May 13th 2005. www.armed-services.senate.gov/press/06mark.pdf vom 03.02.2006

United States Senate Committee on Armed Services Press Release: Senate Armed Services Committee Completes Markup Of National Defense Authorization Bill For Fiscal Year 2006. May 13th 2005. www.armed-services.senate.gov/press/06mark.pdf vom 03.22.200

U.S. House Of Representatives Committee on Armed Services Press Release, Duncan Hunter, California, Chairman: Chairman Hunter Announces House Armed Services Subcommittee Vice Chairmen for the 109th Congress. March 16, 2005, www.armedservices.house.gov vom 17.10.2005

Verbände

Aerospace Industries Association (AIA). www.aia-aerospace vom 20.10.2005

American Bar Association Public Contract Law Section Council: Report fort he Midyear Council Meeting – Legislative Coordinating Committee. February 4, 2005, www.abanet.org/contract/federal/legiscomm/feb2005.pdf vom 03.11.2005

American Federation of Government Employees (AFL-CIO): Statement by Jacque Simon, Public Policy Director, before the Subcommittee on Readiness House Armed Services Committee Concerning Outsourcing, Privatization and A-76 Issues, March 25, 2003, www.armedservices.house.gov/openingsta...release/108thcongress/03-03-25simon vom 17.10.2005

American Federation of Government Employees (AFL-CIO): Statement by Bobby L. Harnage, National President, before the Subcommittee on Readiness House Armed Services Committee, June 26, 2002, www.armedservices.house.gov/openingsta...release/107thcongress/02-06-26harnage vom 12.19.2005

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Ausschuss für Verteidigungswirtschaft (AVW), Ausschuss für Sicherheitsfragen (AFS), www.bdi-online.de

Contract Services Association: Analysis of the Allen/Andrews Amendment, www.casa-dc-org/documents/Allen-Analysis-pdd vom 14.09.2005

Contract Services Association: An important message for all members of the House Armed Services Committee. In FY 2000, the Federal Government awarded small,

minority- and women-owned businesses more then \$ 15 billion in service contracts. www.csa-dc.org/documents/AllanMini-Trac_ImpactonSmallBusinessMay2002.pdf vom 16.09.2005

Der Transformationsprozess der Bundeswehr und die Rolle der Industrie. ZVEI, Fachverband Wehrtechnik, 04.06.2004, www.wehrtechnik.de

Entschließung des Bundesvorstandes des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB) zur Weiterentwicklung der Wehrverwaltung

Erklärung des Arbeitskreises „Wehrtechnik und Arbeitsplätze in der IG Metall“ zur Situation der wehrtechnischen Industrie in Deutschland vor den Bundestagswahlen 2002, Sommer 2002, IG Metall

Gesellschaft der Sicherheits- und wehrtechnischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. (GSW), www.gsw-nrw.de

Heeresinstandsetzungslogistik: Kritik nicht erwünscht? Ver.di, fachgruppe bundeswehr, bund+länder journal 3/03, www.verdi.de

International Peace Operations Association. www.ipaonline.org vom 15.11.2005

National Defense Industries Association (NDIA): Acquisition Reform Working Group. 2004 Legislative Package. www.ndia.org vom 20.10.2005

National Defense Industries Association: Services Acquisition Reform Act (SARA) Changes Included In The FY-2004 National Defense Authorization Act (NDAA) – Title XIV, www.ndia.org/content/navigationMenu/Advocacy vom 01.11.2005

National Defense Industries Association: Top Issues 2005. www.ndia.org/content/navigationMenu/Advocacy vom 01.11.2005

Positionspapier: Public Private Partnerships. BDI, Ausschuss für Öffentliches Auftragswesen/ Verteidigungswirtschaft, Oktober 2004, www.bdi-online.de

Positionspapier zur Interessenwahrnehmung der deutschen wehrtechnische Industrie in, Europa, BDI, Ausschuss für Verteidigungswirtschaft, 15.12.2005, www.bdi-online.de

Privatisierung in der Bundeswehr und kein Ende. Ver.di, fachgruppe bundeswehr, bund+länder journal 3/03, www.verdi.de

Professional Services Council: Procurement Policy Provisions In The Fiscal Year 2005 National Defense Authorization Act (P.L. 108-375; 10/28/2004), www.pscouncil.org vom 07.03.2006

Profesional Services Council: Testimony of Paul Lombardi, Chairman, before the Committee on Government Reform Subcommittee on Tehcnology and Procurement Policy, U.S. House of Representatives, June 28, 2001, www.pscouncil.org vom 15.11.2005

Sharpings Crashkurs für die Bundeswehr stoppen - Diskussionspapier. ZVEI, Fachverband Wehrtechnik, Rundschreiben WT 29/ 2001 vom 10.05.2001

SKI 2010. Streitkräfte & Industrie. Politik, Streitkräfte und Industrie vor neuen Herausforderungen im 21. Jahrhundert. BDI, Januar 2004

The Fair Competition Coalition: Letter to The Honorable C.W. Young, Chairman Subcommittee on Defense, Committee on Appropriations, U.S. House of Representatives. May 23, 2005, www.faircompetition.org vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: Letter to The Honorable Duncan Hunter, Chairman House Armed Services Committee. May 12, 2005, www.faircompetition.org vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: Letter to The Honorable Jerry Lewis, Chairman Committee on Appropriations, House of Representatives. June 6, 2005, www.faircompetition.org vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: Letter to The Honorable Susan Collins, Chair Senate Governmental Affairs Committee. May 13, 2005, www.faircompetition.org vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: Oppose amendments to Senate DOD Authorization Act that would halt Competitive Sourcing. Position Paper, www.faircompetition.org/index vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: Protect government innovation, efficiency and performance during Defense Authorization Bill Floor Consideration. July 22, 2005, www.gao.gov/a76/powerpoint/dodslides/tsld01 vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: Protect government innovation, efficiency and performance during Defense Authorization Bill Markup. May 17, 2005, www.faircompetition.org vom 31.10.2005

The Fair Competition Coalition: This is not the time to tie DoD's hands and drive up DoD's costs. Position Paper, www.faircompetition.org/index vom 31.10.2005

U.S. Chamber of Commerce: Letter to House on Anti-Contracting Amendment, April 30, 2002, www.uschamber.com/issues/letters/2002/023004anticontracting vom 16.09.2005

Verwaltung im 21. Jahrhundert. DBB-Positionen. Deutscher Beamten Bund. www.dbb.de/positionen/verwaltung_2000_1.html. vom 26.09.2002

Wirtschaftlichkeit für die Bundeswehr durch Innovation, Qualität, Leistungsvielfalt. Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik e.V. (DWT), Arbeitskreis Mittelstand, 2002, www.dwt-sgw.de

Zentralverband der Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V., Fachverband Wehrtechnik, www.zvei.org/index.php?id=664&no_cache=1 vom 14.02.2005

World Trade Organisation

Services Sectoral Classification List. MTN.GNS/W/120, 10 July 1991

Berufserfahrung

Seit 16.08.2007	Rechtsanwalt in der Kanzlei Weigel, Husener Str. 4, in 33098 Paderborn
15.05.2006 – 15.08.2007	Contracting Manager bei Ecolog AG, In der Steele 14, 40599 Düsseldorf
01.01.2005 – 30.09.2005	Regulatory Affairs Manager, Industriepolitik und Öffentlichkeitsarbeit, British American Tobacco (Industrie) GmbH, Am Alsterufer 4, 20354 Hamburg
01.09.2001-31.12.2004	Manager Industriepolitik und Recht (Syndikusanwalt) bei British American Tobacco STC, Corneliusstr. 36, 40215 Düsseldorf
01.11.2000 – 31.08.2001	Angestellter Rechtsanwalt in der Kanzlei Weigel, Husener Str. 4, in 33098 Paderborn
15.04.1996 – 30.04.2000	Angestellter Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Becker, Kalandstr. 13, 34414 Warburg

Rechtswissenschaftliches Studium und Referendariat

01.11.1993 – 31.12.1995	Referendariat im Freistaat Thüringen
01.10.1989 – 05.01.1993	Ludwig-Maximilian-Universität in München
01.10.1987 – 30.09.1989	Albert-Ludwig-Universität in Freiburg

Politikwissenschaftliches Studium

23.05.2003	Annahme als Doktorand der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Thema: „Privatisierung von Sicherheit und Rüstungsindustrie: Vergleich Deutschland – USA“)
28.04.2001	Verleihung des Titels „Magister Artium“ (M.A.), Thema Magisterarbeit: „Entstehung der ESVP-Institutionen“
01.03.1993 – 05.05.2000	Magisterstudium der Politikwissenschaft, Philosophie und Geschichte an der FernUniversität Hagen (Teilzeit-Studium mit 16 Semestern Regelstudienzeit)